# Das Nürnberger Stiftungswesen

vom Ende der reichsstädtischen Zeit bis zur Verwaltung der Stiftungen durch den Magistrat, etwa 1795 bis 1820

von

Peter Fries

aus Nürnberg

Erlangen 19[illegible]

1962 U 407

# Das Nürnberger Stiftungswesen

vom Ende der reichsstädtischen Zeit bis zur Verwaltung der Stiftungen durch den Magistrat, etwa 1795 bis 1820.

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von
Peter Fries
aus Nürnberg

Approbiert am: 28. November 1963

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. H.R. Hagemann
Dekan: Professor Dr. K.H. Schwab

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis III
Quellenverzeichnis XI
Abkürzungsverzeichnis XIII

I. Kapitel
Die bayerische Entwicklung

1. Bayern unter dem Ministerium Montgelas 1
2. Die Stiftungsreform 9

II. Kapitel
Die Stadt Nürnberg am Ende der reichsstädtischen Zeit

1. Der Niedergang der Stadt 16
2. Die Stiftungen in Nürnberg 20
3. Der Übergang Nürnbergs an das Königreich Bayern 35

III. Kapitel
Die Durchführung der Stiftungsreform in Nürnberg

1. Die Extradition des Stiftungsvermögens 42
2. Die Vermögensverschiebungen in den Jahren 1808 bis 1812
   a. Die Wohltätigkeitsstiftungen 50
   b. Die Unterrichts- und Erziehungsstiftungen 79
   c. Die Kultusstiftungen 85
   d. Anhang: das Landalmosenamt 92
3. Das Nürnberger Stiftungswesen in den Jahren nach 1812 99

IV. Kapitel
Die rechtlichen Auswirkungen der Stiftungsreform

1. Allgemeines
   a. Die Verstaatlichung 112
   b. Die Zentralisierung 113
   c. Die Kapitalisierung 114
   d. Die Einheitlichkeit der Stiftungsformen 115
   e. Die Verweltlichung des Stiftungswesens 116
   f. Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts 116
2. Die Purifizierung 123
3. Die Konsolidierung 133
4. Die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen 144
5. Der Stifterwille 165
6. Das Verhältnis der Konfessionen zu den Stiftungen 175
7. Ergebnis 184

Beilagen

Literaturverzeichnis


| | |
|---|---|
| Aukamp, Ilse | Fränkische Universitätspolitik des Grafen Maximilian von Montgelas. Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Hochschulen Altdorf, Erlangen und Würzburg. Diss. Erlangen 1936 |
| Aull, F.A. | Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern, Würzburg 1855 |
| Baader, J. | Der Reichsstadt Nürnberg letztes Schicksal und ihr Übergang an Bayern. Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Auflösung des deutschen Reichs. Nürnberg 1863 |
| Bèchard, Ferdinand | De l'administration intérieure de la France, Paris 1851 |
| Behrend, Fr.H. | Die Stiftungen nach deutschem bürgerlichem Recht. Eine civilrechtliche Monographie. 1. Teil. Marburg a.L. 1904 |
| Buhl, Franz | Der Niedergang der reichsstädtischen Finanzwirtschaft und die kaiserliche Subdelegationskommission von 1797 - 1806. MVGN 26 (1926) S. 111 ff |
| Danzer, Max | Das bayerische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung, München 1894 |
| Doeberl, Ludwig | Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, München 1925 |
| Doeberl, Michael | Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3 Bände, 3. Auflage, München 1916 - 1931 |
| Dresch, L. von | Grundzüge des baierischen Staatsrechtes, Ulm 1823 |
| Dumrath, Karlheinrich | Die Heiliggeist- und die Elisabeth-Spitalstiftung zu Nürnberg. Recht und Schicksal frommer Stiftungen in Bayern seit dem Ende des Alten Reiches. Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 24 (1955) S. 49 ff |
| Du Moulin Eckart, Richard | Bayern unter dem Ministerium Montgelas, 1. Band, München 1895 |
| Ebersbach, Harry | Die öffentlich-rechtliche Stiftung als Organisationsform der Verwaltung, Diss. Leipzig 1949 |
| Elkar, Friedrich | Zentralisierung und Dezentralisierung der Verwaltung des bayerischen Stiftungsvermögens in der Zeit Maximilians IV. (I.) Josef (1799 - 1825), Diss. Erlangen 1949 |

| | |
|---|---|
| Elsperger, Stephan | Geschichte des Rezatkreises (1806/08 - 1817). Eine verwaltungsrechtsgeschichtliche Studie. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken, 1931 - 1937, S. 63 ff |
| Feßmaier, Johann Georg | Grundriß des baierischen Staatsrechts zum Gebrauche akademischer Vorlesungen, Ingolstadt 1801 |
| Fischer, Anton | Die Neugestaltung des bayerischen Stiftungswesens unter dem Ministerium Montgelas 1806 - 1810. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 65 (1927) S. 1 ff |
| Fischer, Anton | Zur Vorgeschichte der Neuordnung des Augsburger Stiftungswesens im Februar 1807, München 1924 |
| Fleischmann, Wilhelm | Gutachten für eine Neuordnung der öffentlichen Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen, Nürnberg 1921 |
| Fleurigeon | Code administratif jusqu'au 1er janvier 1806, Paris 1806 |
| Fleury-Daragon | Droit public de France, Paris 1788 |
| Franz, Eugen | Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik, München 1930 |
| Friedrich, Alois | Die Kirchenstiftungen in Bayern, Diss. Coburg 1927 |
| Gebhard, Wilhelm | Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Nürnberg 1910 |
| Gerando, Jos.Maria de | Institutes du droit administratif Français, 4 Bände, Paris 1829 - 1830 |
| Geyer, Chr. | Das kirchliche Leben in Nürnberg vor und nach dem Übergang der Reichsstadt an Bayern. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 12 (1906) S. 1 ff und 100 ff |
| Gierke, Otto von | Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände, Graz 1954 |
| Glauning, Friedrich | Die Entwicklung des Nürnberger Schulwesens, in: Die Schulen Nürnbergs, Nürnberg 1906, S. 1 ff |
| Gürsching, Heinrich | Evangelische Hospitäler. Studien zur Rechtsgeschichte der "Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen" Memmingen. Memmingen 1930 |
| Haas, Wilhelm | Geschichte der Entstehung der kath. Kirchengemeinde i. d. ehem. freien Reichsstadt Nürnberg, Diss. Würzburg 1934 |

| | |
|---|---|
| Haberstumpf, W. | Die neuen Kirchen-Verwaltungen nach dem Gesetze vom 1.7.1834, München 1834 |
| Hagemann, Hans-Rudolf | Die Stellung der Piae Causae nach justinianischem Rechte. Baseler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 37 (1953) |
| Handbuch für Stiftungsverwaltungen | Hand- und Nachschlagebuch für Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Königreichs Bayern, Würzburg 1877 |
| Haniel, Joachim | Kirchenhoheit und Kirchenregiment des Nürnberger Rates in den letzten Jahren der Reichsfreiheit und deren Übernahme durch Bayern. MVGN 51 (1962) S. 316 ff |
| Haussherr, Hans | Die Memoiren des Ritters von Lang, 1764 - 1835. Stuttgart 1957 |
| Heim, Gustav | Die Zurückführung der in dem protestantischen Wohltätigkeitsfonds der Stadt Augsburg vereinigten Stiftungen auf ihre fundationsmäßigen Zwecke, Augsburg 1862 |
| Heimberger, Hans | Die Veränderung des Stiftungszwecks. Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens. Deutschrechtliche Beiträge VIII, 5 (1913) |
| Helmreich, Karl | Die geschichtliche Entwicklung der bayerischen Gemeindeverfassung vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1818, Diss. Ansbach 1909 |
| Heusler, Andreas | Institutionen des Deutschen Privatrechts, 1. Band, Leipzig 1885 |
| Hilpert, Johann Wolfgang | Geschichte der Entstehung und Fortbildung des protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1848 |
| Hirschmann,Gerhard | Die Ära Wurm in Nürnberg 1806 - 1818, MVGN 48 (1958) S. 277 ff |
| Hofmann, Hanns Hubert | Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2 (1962) |
| Hofmann,Hanns Hubert | Nürnberg-Fürth. Historischer Atlas von Bayern, Reihe 1, Teil 2, Heft 4, München 1954 |
| Huber, Ernst Rudolf | Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1957 |
| Huhn, Adalbert | Geschichte des Spitales, der Kirche und der Pfarrei z. hl. Geiste in München, München 1893 |
| Imbert, Jean | Le droit hospitalier de la Révolution et de l'Empire, Paris, 1954 |

| | |
|---|---|
| Jegel, August | Die wirtschaftliche Entwicklung von Nürnberg-Fürth, Stein und des Nürnberger Raumes seit 1806, Nürnberg 1951 |
| Jellinek, Georg | Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1922 |
| Kahr, Gustav von | Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, 2 Bände, München 1896 - 1898 |
| Kraft, Wilhelm | Vom alten Spital in Nürnberg. Festgabe zum 75. Geburtstag von Karl Schornbaum, 1950, S. 36 ff |
| Kreittmayr, Frh, von | Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerischen Staatsrechtes, München 1789 |
| Kübel, Johannes | Die Entwicklung des protestantischen Kirchengutes der Stadt Nürnberg von der Reformation bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Handschrift. Das benützte Exemplar befindet sich im Kirchenrechtlichen Seminar der Universität Erlangen-Nürnberg. |
| Kusch, Eugen | Nürnberg, Lebensbild einer Stadt, Nürnberg 1958 |
| Lahner, Leonhard Christian | Einleitung in die Nürnbergischen Rechte, Nürnberg 1780 |
| Laubmann, G. und Doeberl, Michael | Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Josef von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799 - 1817), München 1908 |
| Liermann, Hans | Handbuch des Stiftungsrechts, 1. Band: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963 |
| Liermann, Hans | Nürnberg als Mittelpunkt deutschen Rechts lebens. Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 2 (1936) S. 17 ff |
| Liermann, Hans | Zur Rechtsgeschichte der Fuggerschen Stiftungen. Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 18 (1955) S. 395 ff |
| Liermann, Hans | Der Übergang der Reichsstadt Nürnberg an Bayern im Jahre 1806. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung. MVGN 48 (1958) S. 259 ff |
| Lochner, Georg Wolfgang Karl | Die Sondersiechen in Nürnberg, ihr Almosen und ihre Schau, Zeitschrift: Staatsarzneikunde, 1861, Heft 4, S. 177 f |
| Lochner, Georg Wolfgang Karl | Die Stadt Nürnberg im Ausgang ihrer Reichsfreiheit. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 3 (1858) S. 255 ff |
| Mammey, Gotthold | Stiftung und Anstalt, die Zweckorganisationen des öffentlichen Rechts, Diss. Köln 1950 |

| | |
|---|---|
| Mang-Maunz-Mayer-Obermayer | Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern, München 1962 |
| Mayrhofer, Thomas | Theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens im Königreiche Baiern, Augsburg 1824 |
| Meurer, Christian | Bayerisches Kirchenvermögensrecht, 3 Bände, Stuttgart 1899 - 1901 |
| Mitterwieser, Alois | Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechts in Bayern. Forschungen zur Geschichte Bayerns 13 (1905) S. 166 ff und 14 (1906) S. 41 ff, 192 ff, 289 ff |
| Mollard, D. | Histoire du Système Politique de la France, Paris 1840 |
| Moy, Ernst von | Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 4 Bände, Regensburg 1840 - 1846 |
| Mummenhoff, Ernst | Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg, orts-, kultur- und wirtschaftsgeschichtlich, Nürnberg 1917 |
| Mummenhoff, Ernst | Die Königshausstiftung und die Königshäuser in Nürnberg, Nürnberg 1907 |
| Mummenhoff, Ernst | Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg. Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses der Stadt Nürnberg, S. 1 ff |
| Mummenhoff, Ernst | Der Reichsstadt Nürnberg geschichtlicher Entwicklungsgang, Leipzig 1898 |
| Mummenhoff, Ernst | Das Spital zum Heiligen Geist. Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses der Stadt Nürnberg, 1898, S. 33 ff |
| Petsch, Günther | Das Nürnberger protestantische Kirchenrecht der reichsstädtischen Zeit. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie. Diss. Düren-Rhld. 1933 |
| Pfeiffer, Gerhard | Der Aufstieg der Reichsstadt Nürnberg im 13. Jahrhundert. MVGN 44 (1953) S. 14 ff |
| Pfeiffer, Gerhard | Nürnbergs Selbstverwaltung 1256 - 1956. MVGN 48 (1958) S. 1 ff |
| Pilz, Kurt | Das Handwerk in Nürnberg und Mittelfranken. Eine kulturgeschichtliche Darstellung. Nürnberg 1954 |
| Pleimes, Dieter | Irrwege der Dogmatik im Stiftungsrecht. Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 1 (1954) |
| Pleimes, Dieter | Die Rechtsproblematik des Stiftungswesens Diss. Weimar 1938 |

| | |
|---|---|
| Pleimes, Dieter | Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen. Forschungen zum Deutschen Recht, Hand III, Heft 3 (1938) |
| Pölnitz, Max. von | Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und die Staatsaufsicht über dieselben in ihrer Entwicklung nach der Gemeindegesetzgebung des rechtsrheinischen Bayern seit König Maximilian I. Joseph, Diss. Bamberg 1890 |
| Raiser, Helmut F. | Die öffentlichen Stiftungen des Privat-Rechts im rechtsrheinischen Bayern unter Ausschluß der Kultusstiftungen, Diss. München 1928 |
| Rees, Karl | Unterrichts-Stiftungen, in: Die Schulen Nürnbergs, Nürnberg 1906, S. 213 ff |
| Reicke, Emil | Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 2. Auflage, Nürnberg 1896 |
| Reicke, Siegfried | Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 2 Teile. Kirchenrechtliche Abhandlungen,Heft 111 bis 114 ( 1932 ) |
| Reicke, Siegfried | Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 53 (1933) S. 247 ff |
| Reicke, Siegfried | Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. MVGN 26 (1926) S. 1 ff |
| Riezler, Sigmund | Das glücklichste Jahrhundert in der bayerischen Geschichte. München 1906 |
| Rinnab, Josef | Staatsrecht und Völkerrecht beim Übergang Nürnberg an Bayern im Jahre 1806, Diss. Kulmbach 1932 |
| Roth, Paul von | Bayerisches Zivilrecht, 3 Teile, 2.Auflage, Tübingen 1871 - 1875 |
| Rüger, Willi | Mittelalterliches Almosenwesen. Die Almosenordnungen der Reichstadt Nürnberg. Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 31 (1932) |
| Sander, Paul | Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt aufgrund ihres Zustandes von 1431 bis 1440. 2 Bände, Leipzig 1902 |
| Schnorr von Carolsfeld, Ludwig | Geschichte der juristischen Person, 1. Band, München 1933 |
| Schorer, Hans | Die Wohltätigkeitsstiftungen Bayerns, München 1902 |
| Schrötter, Georg | Geschichte der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1909 |

| | |
|---|---|
| Schrötter, Georg | Die letzten Jahre der Reichsstadt Nürnberg und ihr Übergang an Bayern. MVGN 17 (1906) S. 1 ff |
| Schultheiß, Werner | Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 2 (1936) S. 18 ff |
| Schultheiß, Werner | Geschichte des Nürnberger Ortsrechts, Nürnberg 1957 |
| Schultheiß, Werner | 600 Jahre Heiliggeistspital, Nürnberg 1939 |
| Schunck, Friedrich Christoph Karl | Staatsrecht des Königreichs Baiern, 1. Band, Erlangen 1824 |
| Seydel, Max von | Bayerisches Staatsrecht, 4 Bände, 2. Auflage, Freiburg i. B. und Leipzig 1896 |
| Seydel, Max von | Das Verhältnis zwischen Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde und Art 67 der diesseitigen, 51 der pfälzischen Gemeindeordnungen. Blätter für administrative Praxis 38 (1888) S. 171 ff |
| Siebenkees, Johann Christian | Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben, Nürnberg 1786 |
| Siebenkees, Johann Christian | Nachrichten von Armenstiftungen in Nürnberg, Nachrichten von Nürnbergischen Stipendien, Nachrichten von den Nürnbergischen Armenschulen und Schulstiftungen, Nürnberg 1792 |
| Simon, Matthias | Movendelpfründe und landesherrliches Kirchenregiment. Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 26 (1957) S. 1 ff |
| Soergel, Paul Lorenz | Plan einer neuen Anstalt zur zweckmäßigen Armen-Versorgung in Nürnberg nach dem in Hamburg bereits ausgeführten Plane, auf Verlangen der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie bearbeitet von den Mitgliedern der dazu niedergesezten Committee, Nürnberg 1793 |
| Stolba, Helmut | Die Rechtsstellung der kirchlichen Stiftungen nach dem bayerischen Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 unter besonderer Berücksichtigung des Art. 39 des Sti.Ges. Diss. Erlangen 1956 |
| Voigt, Alfred | Kirchenrecht, Neuwied a.Rh. und Berlin 1961 |
| Voigt, Johannes | Geschichte des Deutschen Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, 2 Bände Berlin 1857 - 1859 |

| | |
|---|---|
| Weber, Werner | Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Eine rechtstechnische Untersuchung ihrer gegenwärtigen Ordnung. Rechtswissenschaftliche Schriften der Wirtschaftshochschule Berlin, Heft 2 (1940) |
| Wölckern, Lazarus Karl von | Commentatio succincta zur verneuten Nürnberger Reformation, 2 Bände, Nürnberg 1737 |

# Quellenverzeichnis

## I. Archivalien

1. BHStAM
   Akten des MInn
2. BStAN
   Akten der Regierung von Mittelfranken, KdI
3. StadtAN
   Ält. Spez. Reg. WSt
   Hauptregistratur
   Akten des LAA
   Lok. Komm.
   KUSt
   Neu. Spez. Reg. WSt
   WSt GR
4. LKA
   LAA-Akten

## II.

1. Regierungsblatt des Königreichs Bayern
   (bis 1805 einschl.: Churb. RBl.
   ab 1806 : RBl.
   ab 1818 : GBl. )
2. Intelligenzblatt der Stadt Nürnberg

## III. Gutachten

1. Stellungnahme des Landeskirchlichen Archivs zum "Archivbericht" des Stadtarchivdirektors Prof. Dr. Gerhard Pfeiffer über die Heilig-Geist-Spitalstiftung Nürnberg vom 11.4.1960. 23 Seiten Schreibmaschine. Verfasser: Karlheinrich Dumrath. Das benützte Exemplar befindet sich im LKA Nürnberg.
   Zitiert: Dumrath, Gutachten

2. Bericht des Stadtarchivdirektors Dr. Gerhard Pfeiffer vom 8.4.1959 über die Verwaltung des Vermögens der Heilig-Geist-Spitalstiftung während der staatlichen Stiftungsadministration (1808 - 1818) und unter städtischer Verwaltung (seit 1818). 62 Seiten Schreibmaschine. Das benützte Exemplar befindet sich beim Evangelischen Landeskirchenrat in München.
Zitiert: Pfeiffer, Gutachten

3. Bericht der Stadt Nürnberg als Stiftungsverwalterin über die tatsächliche und rechtliche Lage der von der Stadt Nürnberg verwalteten, rechtlich selbständigen Stiftungen und Vorschläge für eine Neuordnung vom 7.12.1962. 36 Schreibmaschinenseiten. Verfasser: Stiftungsamt der Stadt Nürnberg. Das benützte Exemplar befindet sich im STadtAN.
Zitiert: Bericht der Stadt Nürnberg

4. Entscheidung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.1.1959, Nr. II 68 878 durch Ministerialdirektor Mayer. 12 Seiten Schreibmaschine. Das benützte Exemplar befindet sich im LKA Nürnberg

| | |
|---|---|
| Ält. Spez. Reg. | Ältere Spezialregistratur |
| Art. | Artikel |
| BHStAM | Bayerisches Hauptstaatsarchiv München |
| Bl. | Blatt |
| BStAN | Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg |
| Churb. RBl. | Churbayerisches Regierungsblatt |
| fasc. | Faszikel |
| fl | Gulden |
| fol. | Folium |
| GBl. | Gesetzblatt |
| GR | Generalregister |
| KdI | Kammer des Innern |
| kr | Kreuzer |
| KUSt | Kultus- und Unterrichtsstiftungen |
| LAA | Landalmosenamt |
| LKA | Landeskirchliches Archiv |
| Lok. Komm. | Lokalkommissariat |
| MInn | Ministerium des Innern |
| MVGN | Mitteilungsblatt des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg |
| Neu. Spez. Reg. | Neuere Spezialregistratur |
| R | Rückseite |
| RBl. | Regierungsblatt |
| Rep. | Repertorium |
| Sra | Simmer (Trockenmaß) |
| StAA | Stadtalmosenamt |
| StadtAN | Stadtarchiv Nürnberg |
| Tit. | Titel |
| Tom. | Band |
| WSt | Wohltätigkeitsstiftungen |

# Erstes Kapitel

## Die bayerische Entwicklung.

### 1. Bayern unter dem Ministerium Montgelas.

In Bayern folgte nach Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, unter dem durch Erbverträge Bayern 1777 mit der Pfalz vereinigt worden war, nach einer Zeit der Reaktion, scharfen Polizeiregiments und strenger Zensur im Jahre 1799 Kurfürst Maximilian IV. Joseph[1], der bis 1825 herrschte. Es war die Zeit kriegerischer Auseinandersetzungen mit dem aus der französischen Revolution hervorgegangenen Napoleon, dessen Einfluß sich in ganz Europa ausbreitete und dem sich schließlich auch die damals noch freie Reichsstadt Nürnberg nicht entziehen konnte. Im ersten Koalitionskrieg ( 1792 bis 1797 ) stand Bayern noch auf der Seite der Verbündeten, im zweiten Koalitionskrieg von 1799 bis 1801 stellte es sich unter Napoleons Schutz[2].

Diese äußere Wende Bayerns hatte im Inneren eine bemerkenswerte Parallele[3]. 1799 berief Maximilian IV. Joseph den schon seit 1777 in bayerischen Diensten stehenden, zuletzt in der Pfalz tätigen Baron[4] Maximilian von Montgelas als Ersten Minister in die bayerische Hauptstadt, um durch ihn 18 Jahre lang[5] die Geschichte Bayerns führen zu lassen. Dieser "fähigste Staatsmann, der jemals die Geschicke

---

1) Seydel, Staatsrecht, I S. 5 f
2) Du Moulin Eckart, S. 27; Doeberl, Entwicklungsgeschichte II S. 335 ff
3) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 389
4) Montgelas wurde 1809 in den Grafenstand erhoben.
5) Montgelas erhielt am 2.2.1817 auf Betreiben des Kronprinzen seinen Abschied.

Bayerns geleitet hat"[6], führte das Land vom veralteten Territorialfürstentum zum modernen Königreich. Montgelas gilt als der eigentliche Begründer des bayerischen Staates[7]. Zwar wiesen die Neigungen des aus einem savoyardischen Geschlecht stammenden Franzosen nach Frankreich, wo die Grundlagen seiner Welt- und Staatsanschauung gelegt worden waren. Trotzdem war für seine Politik keineswegs die Liebe zu Frankreich, sondern einzig die Größe und Unabhängigkeit des von ihm geleiteten Staates und die Macht des von ihm beratenen Fürsten maßgebend. Aber es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß Montgelas nie etwas wie Patriotismus oder Verbundenheit mit den Traditionen Bayerns gekannt hat.

Dem äußeren Umschwung entsprachen im Inneren die Reformen des "dirigierenden" Ministers. Als Anhänger des aufgeklärten Absolutismus und Verehrer des französischen Verwaltungswesens war er ein eifriger Förderer des öffentlich-rechtlichen Prinzips, d.h. mit ihm erfuhr das öffentliche Recht einen bedeutenden Aufschwung, und seine Reformen wiesen in der Hauptsache die Merkmale der Verstaatlichung und der Zentralisierung aller Verwaltungsgebiete auf[8]. Montgelas war ferner ein Mann, der bei der Durchführung seiner Ideen wenig Rücksicht auf altes Herkommen und individuelle Rechte

---

6) Du Moulin Eckart, S. 349

7) Im Rahmen dieser Abhandlung kann die Persönlichkeit Montgelas' und seine historische Bedeutung nicht umfassend dargestellt werden. Vgl. darüber:
Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 386 ff; Du Moulin Eckart, S. 62 ff; Fischer, Neugestaltung, S. 13 ff; Laubmann und M.Doeberl, S. 2 ff; Mitterwieser, S.195; Riezler, S.8 ff; Seydel, Staatsrecht, S.107 f; nicht zuletzt auch in den als "Chronique scandaleuse" bekannten Memoiren des Ritters von Lang (Neuausgabe von Haussherr) S. 235 ff.

8) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 529

nahm. Man hat ihm deshalb häufig vorgeworfen, er habe die historische Überlieferung und die individuellen Verhältnisse Bayerns unterschätzt. Montgelas war aber Aufklärer, für den vor allem der verstandesmäßige Nützlichkeitsstandpunkt maßgebend war.

Trotzdem sind die Reformen Montgelas', die er schon während seines Zweibrückener Aufenthalts im Auftrage Maximilians IV. programmatisch niedergelegt hatte[9], nicht das Produkt Montgelas' selbst. Zwar sind sie das Werk seiner selbständigen Persönlichkeit, und ohne ihn hätten sie nicht geschehen können, aber sie bleiben doch der Ausdruck eines neuen Staatsverständnisses. Das altbayerische Kernland hatte sich schon im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer strengen absoluten Monarchie geformt. Aber in den durch den außerordentlichen Gebietszuwachs der Jahre 1803 bis 1810 hinzugekommenen Gebieten bestand vielfach noch die altständische Verfassung fort[10]. Auf Grund dieser Verschiedenheit und um sich gegenüber seinen Nachbarn staatspolitisches Gewicht zu verschaffen, mußte Bayern bemüht sein, einen geschlossenen, starken Einheitsstaat zu bilden. Montgelas schuf diesen nach den Prinzipien des aufgeklärten Polizei- und Wohlfahrtsstaates in zentralistischer Form. Dabei kam ihm die neue, klare Lehre vom Staat und seiner Idee zustatten, die sich auf dem festen Grunde des französischen Staatsrechts gebildet hatte. Nach ihr trat an die Stelle des absoluten Monarchen als Subjekt staatlicher Herrschaftsgewalt die Staatspersönlichkeit[11]. Sie erklärte den Staat für autonom und in ihrem Streben, das Eigenrecht des Staates durchzusetzen, auch für unabhängig von allen anderen Gewalten. Doeberl nennt diese Staatsauffassung das Prinzip der Staatssouveränität[12].

---

9) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 527
10) Huber, Verfassungsgeschichte, I S. 318
11) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 451
12) Doeberl, Staatssouveränität, S. 2

Das französische Vorbild dieses Prinzips wird bei der Neugestaltung Deutschlands nach dem Zusammenbruch des alten Reiches für die süddeutschen Territorialstaaten von besonderer Bedeutung. Bayerns innere Entwicklung hatte noch nicht zum Aufbau eines selbständigen Staatswesens geführt. Aber die starke machtpolitische Beherrschung durch Frankreich und die Person des "dirigierenden" Ministers Montgelas sind der Anlaß dafür, daß Bayern zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Entwicklung vom Reichsterritorium zum souveränen Staat die gewaltigste Wandlung seiner Geschichte machte.[13)]

Dieser Übergang zum modernen Staat vollzog sich aber nicht in einem allmählichen, stufenweisen Fortschreiten sondern in einer sich zeitlich eng zusammendrängenden, im Endergebnis wohl überstürzten staatlichen Revolution von oben. Die Beseitigung des Überbaues des Reiches verband sich mit der Niederbeugung der feudalen Gewalten und der Vernichtung ihrer Eigenberechtigung[14)]. Die Befreiung des Staates von diesen Hemmnissen erfolgte in einem Vorgang, der in Bayern mit großer Folgerichtigkeit in der Gesamtstaatsreform Montgelas' vor sich ging. Die Schnelligkeit, mit der die einzelnen Reformen, z.B. der Gemeindeverfassung oder des Stiftungswesens, durchgeführt wurden, hing dabei von der Energie der Persönlichkeit dessen ab, der sie leitete, und von der Kraft der Mächte, die sich ihnen entgegenstellten. Die "unmittelbare Wucht"[15)] des Staatsmannes Montgelas war der Grund, weshalb die Reform des Stiftungswesens in den Jahren 1806 bis nur 1808 geschaffen wurde. Die Reform der Gemeindeverfassung dagegen nahm die Zeit von 1802 bis 1808 in Anspruch. Hier waren es die Kräfte der landständischen Verfassung, die sie hemmten. Einen Widerpart von der Stärke der Landschaftsverordnungen gab es auf dem Gebiet des Stiftungswesens aber

---

13) Doeberl, Staatssouveränität, S. 4
14) Doeberl, a.a.O. S. 4
15) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 461

nicht, sondern die Neugestaltung brauste wie ein Unwetter über die Stiftungen hinweg, manchen geknickten Zweig hinterlassend.

Alle Reformen Montgelas' standen unter dem Prinzip der Staatssouveränität[16]. Sie haben Bayern aus territorialer und kultureller Abgeschlossenheit zu fast europäischer Geltung, aus der Enge fürstlicher Hauspolitik in die Größe und Weite staatlicher Organisation heraustreten lassen[17]. Wenn sie auch in manchem verfehlt, überstürzt und zu radikal waren, und viele Neueinrichtungen mit Montgelas' Sturz im Jahre 1817 wieder verschwanden, wenn - wie im Stiftungswesen - die Reform auch wieder weitgehend beseitigt wurde, so sind sie doch nicht vergeblich geschaffen worden, sondern bildeten den Rahmen, in dem Bayern in der Folgezeit einen zwar langsamen, aber stetigen Aufschwung nehmen konnte. Montgelas hat dafür die Grundlagen geschaffen. Die Zahl der Einzelreformen unter der Regierung Montgelas ist groß[18]. Man denke an die Ansätze zur Bauernbefreiung, die Begründung der kirchlichen Toleranz und Parität, die Schaffung eines einheitlichen Staatsbeamtentums, die Agrarreform, die Veränderung der Stellung der Kirche, des Adels[19] oder der patrimonialen Gerichtsbarkeit. Für die vorliegende Darstellung genügt es, als Beispiel für das Prinzip der Staatssouveränität einen kurzen Blick auf die Reform der Gemeindeverfassung zu werfen.

Montgelas' Staatsauffassung duldete neben dem Staate keine selbständigen Obrigkeiten mehr, die - wie die Gemeinden - auf Grund von Privilegien in weitem Umfang zu eigenen Rechten gekommen waren und mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und ihrer selbständigen Finanz- und Polizeiverwaltung einen Staat im Staate bildeten und dem Staatsverbande seine Angehörigen

---

16) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 460
17) Doeberl, a.a.O. S. 525
18) vgl. Elsperger, S. 99 ff; Doeberl, a.a.O. S. 467 ff; Haniel, S. 417 ff
19) vgl. Hofmann, Adelige Herrschaft, S. 111 ff

entfremdeten. Die Buntheit der magistratischen Verfassungen vertrug sich nicht mit dem von Montgelas angestrebten, klar gegliederten, einheitlichen Verwaltungsaufbau. Neben solchen prinzipiellen Forderungen verlangten aber auch die tatsächlichen schweren Mißstände in der gemeindlichen Verwaltung nach einer Neugestaltung. Rechtspflege und Polizei waren zu Privatzwecken mißbraucht worden. Den städtischen Beamten fehlten häufig die erforderlichen Rechtskenntnisse. Die Finanzwirtschaft befand sich zum Teil in einem Zustand vollkommener Zerrüttung. Eine Reform konnte daher nur in der Verschärfung der Staatsaufsicht bestehen; die Gemeinden sollten unter die "ständige Curatel" des Staates kommen. Neben die Vorliebe Montgelas' für das französische Verwaltungssystem trat das "konkrete, eindrucksvolle Beispiel der revolutionären französischen Gemeindegesetzgebung" [20] als richtunggebend für die Gemeindereform. Die Aufklärung, besonders Montesquieus Lehre von der Trennung der Gewalten, forderte eine verbesserte und von administrativem Einfluß unabhängige Stellung der Rechtspflege sowie die Betrachtung der Polizei als Staatsangelegenheit. Die Zentralisierung als eine Grundmaxime der Montgelas'schen Reformen sollte dann die Form sein, in die alle neuen Ideen gegossen werden sollten. Ziel und Richtung der Gemeindegesetzgebung waren schon 1802 gegeben: Beseitigung der Privilegien, Beendigung der gemeindlichen Selbstverwaltung, Schaffung einer einheitlichen Gemeindeverfassung, Eingliederung der Gemeinden in den staatlichen Behördenorganismus, Trennung von Justiz und Verwaltung, strenge staatliche Aufsicht besonders im Hinblick auf die gemeindliche Vermögensverwaltung[21].

Mit einer Verordnung vom 31. Dezember 1802 wurde der erste Schritt zur Reform getan[22]. Den Gemeinden wurde als staatliches Kontrollorgan ein dem "maire" der französischen Ge-

---

20) Doeberl, Staatssouveränität, S. 51
21) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 462
22) Churb.RBl. 1803, S. 8

meinde nachgebildeter, ständiger kurfürstlicher Kommissar beigeordnet[23]. Dieser hatte sich von allen städtischen Verwaltungszweigen genaue Kenntnis zu verschaffen. Er sollte das Recht haben, allen Magistratsverhandlungen beizuwohnen, unumschränkte Einsicht in alle Vorgänge zu nehmen und alle Magistratsbeschlüsse mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, gegebenenfalls sogar zu suspendieren[24]. Die bloße Landeshoheit aber konnte die Munizipalverfassung der Städte und Märkte nicht ohne weiteres willkürlich und einseitig aufheben, und man hatte in den Jahren 1802 bis 1806 die Grundlagen der bisherigen Gemeindeverfassungen wegen des Widerstandes der Städte und Landschaftsverordnungen noch nicht antasten können. Mit der Gewinnung des umfassendsten Rechtstitels aber, den man sich denken konnte, der Souveränität[25], die Bayern 1806 mit der Erhebung zum Königreich erhielt, trat die Gemeindereform in ein neues Stadium. Sie erhielt einen mehr "aggressiven Charakter"[26]. Noch im Jahre 1806 wurde den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens entzogen. 1807 wurde die städtische Gerichtsbarkeit aufgehoben. Und mit der Konstitution von 1808[27] wurde die Grundlage für eine einheitliche Kodifikation der Gemeindeverfassung geschaffen, die noch im gleichen Jahr erfolgte und auf zwei Gesetzen beruhte: dem Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808[28] und dem organischen Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli gleichen Jahres[29]. Das Gemeindeedikt vom 24. September 1808 ist das grundlegende Gesetz. Nach ihm sieht die Verfassung einer Stadt wie Nürnberg in den Grundzügen folgendermaßen aus[30].

---

23) Doeberl, Staatssouveränität, S. 71
24) Pölnitz, S. 3
25) Der Preßburger Friede brachte am 26.12.1805 die Anerkennung der bayerischen Souveränität durch Österreich. Am 1.1.1806 wurde Bayern dann Königreich.
26) Doeberl, Staatssouveränität, S. 93
27) RBl. 1808 I, Sp. 985 ff
28) RBl. 1808 II, Sp. 2405 ff
29) RBl. 1808 II, Sp. 2789 ff
30) vgl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 462 f; Doeberl, Staatssouveränität, S. 96 ff; Helmreich, S. 16 f, Kahr, I S. 10 ff; Pölnitz, S. 12 ff; Seydel, Staatsrecht, I S. 121 f.

Ihrer juristischen Natur nach war die Gemeinde Korporation des öffentlichen Rechts. Die Gemeinden waren rechtsfähig, in ihrer Handlungsfähigkeit aber beschränkt, da sie unter der Kuratel des Staates standen. Sie hatten die Stellung der Minderjährigen[31]. Ohne Genehmigung der Kuratel konnten sie keine gültigen Gemeindebeschlüsse fassen, eine "clausula generalis"[32], die den Gemeinden keine Bewegungsfreiheit mehr ließ. Kuratelbehörde war das Staatsministerium des Innern und in Unterordnung unter dieses das Generalkommissariat. Städte über 5 000 Einwohner kannten keinen von den Bürgern gewählten Bürgermeister mehr sondern nur noch den von der Regierung ernannten und ihr allein verantwortlichen Polizeidirektor[33], der an der Spitze der Gemeindeverwaltung stand und dem Generalkommissariat direkt untergeordnet war. Diesem Gemeindeoberhaupt war ein aus vier bis fünf Mitgliedern bestehender Munizipalrat als beratendes Kollegium beigeordnet, der sich nur unter der Leitung des Polizeidirektors versammeln und ohne dessen Wissen und Genehmigung nichts beschließen durfte.

Ein solcher kurzer Überblick zeigt die völlige "Entrechtung"[34] der Gemeinden. Der Staat hatte sich endgültig als höchste Verbandsperson über die ihm eingeordneten Verbände behauptet[35]. Es ist hier nicht zu erörtern, wie die Montgelas'sche Gemeindereform zu bewerten ist[36]. Aber schon 1818 nach Montgelas' Sturz wurde die Gemeindegesetzgebung von 1808 wieder aufgehoben, die ursprünglichen Magistrate wieder hergestellt und die Selbstverwaltung wieder aufgerichtet[37]. Gleichzeitig wurde den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens wieder freier gestattet. Man gab ihnen auch die 1808 entzogene Befugnis zur Verwaltung des Stiftungsvermögens wieder zurück.

---

31) Danzer, S. 46
32) Helmreich, S. 19
33) vgl. für Nürnberg: Hirschmann, S. 11 ff
34) Helmreich, S. 24
35) Doeberl, Staatssouveränität, S. 102
36) Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 527 f
37) vgl. Verordnung vom 17.5.1818 (RBl.1818, S.49 ff) und Kahr, I S. 14 ff; Pölnitz, S. 26 ff

## 2. Die Stiftungsreform.

In engem Zusammenhang mit der Gemeindegesetzgebung Montgelas', die in ihrem Höhepunkt fast bis zur Verstaatlichung der Gemeindeverwaltung führte, steht die Neuorganisation des Stiftungswesens[38]. Auch hier wurden in Bayern unter dem Ministerium Montgelas einschneidende Maßnahmen getroffen. Und zwar bewegten sich diese in der nämlichen Richtung, in der sich die Reformtätigkeit Montgelas' überhaupt äußerte. Sie bedeuteten in der Hauptsache eine Annexion alten privatrechtlichen Bodens zugunsten des öffentlichen Rechts. Und wie die Richtung der Stiftungsreform die gleiche war wie die der Gesamtreform, so waren auch ihre Ursachen ähnlich. Die eine war die große Reformbedürftigkeit des bayerischen Stiftungswesens. Der andere Grund war der Geist der damaligen absolutistischen Staatsauffassung, den auch die Stiftungsreform atmet, und der auf dem Gebiete des Stiftungswesens vertreten war durch Montgelas selbst und Freiherrn Ferdinand von Hartmann[39]. Die Merkmale der Stiftungsreform Montgelas' sind folgende[40].

Kapitalisierung gegenüber der früheren Anlage des Stiftungsvermögens in Grund und Boden.

Gegenüber der früheren Trennung der Stiftungen in der Verwaltung und der Verwendung und auch in der Person des Verwalters eine weitgehende Konsolidierung der Stiftungsverwaltung, d.h. Zusammenfassung und Zusammenlegung von Stiftungen oder Stiftungsteilen gleicher oder ähnlicher Zwecke

---

38) vgl. grundlegend: Fischer, Neugestaltung; Elkar; Seydel, Staatsrecht, I S. 123 ff; Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II S. 464 ff

39) Hartmann war Vorstand des späteren Zentralrechnungskommissariates des Stiftungswesens beim Ministerium des Innern

40) vgl. Fischer, Neugestaltung, S. 2 ff

zu bestimmten Stiftungskomplexen und deren gemeinsame Verwaltung und Verwendung durch eigens dazu berufene Verwaltungsorgane.

Wesentliche Vervollkommnung der Purifizierung, d.h. Ausscheidung und Verselbständigung der Stiftungsverwaltung in den Zentral-, Mittel- und Unterbehörden[41] und reinliche Scheidung oder"Sönderung" der Verwaltungsgebiete und Verwaltungsbezirke[42].

Weitgehende Ausbildung der Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung.

Einführung der Zentralisierung des Stiftungswesens gegenüber der früheren Dezentralisation[43].

Die Stiftungsreform Montgelas'setzt ein mit der Ministerialorganisation vom 29. Oktober 1806[44], die mit der Verstaatlichung und der Zentralisierung den Anfang machte. Der so gelegte Grundstein bekam zwei Monate später einen neuen Aufbau im organischen Edikt vom 29. Dezember 1806, " die Verwaltung der Stiftungen betreffend"[45]. In diesem liegen die ersten Keime der Konsolidierung und der Purifizierung; und die in der Ministerialorganisation vom 29. Oktober 1806 gleichsam nur angedeuteten Urzellen der Verstaatlichung und der Zentralisierung nehmen darin bereits bestimmte Formen an. Beim Ministerium des Innern wurde nämlich als oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde das Zentralrechnungskommissariat des Innern und als oberste Kassenstelle die Zentralstiftungskasse errichtet, die die Stiftungsüberschüsse des Landes unmittelbar zu verwalten hatte, die von den einzelnen

---

41) Doeberl, Staatssouveränität, S. 22
42) Elkar, S. 13
43) vgl. dazu auch Fischer, Neugestaltung, S. 3
44) RBl. 1806, Sp. 425 ff. Vgl.auch Elkar, S. 27
45) RBl. 1807, Sp. 49 ff

Stiftungsverwaltungen dorthin abzuliefern waren[46]. Die zersplitterte äußere Stiftungsverwaltung blieb von den Neuerungen zunächst noch unberührt. Den ersten Versuch, auch dieser Zersplitterung ein Ende zu machen, bedeutete das Reskript vom 9. Februar 1807[47], "die Organisation der Verwaltung des Stiftungswesens in Augsburg betreffend"[48]. Dieses Organisationsedikt galt zunächst nur für die Stadt Augsburg, wurde aber durch Reskript vom 6. April 1807 auf das gesamte Königreich ausgedehnt[49]. Es brachte in der Verstaatlichung einen bedeutenden Fortschritt: an die Stelle einer großen Zahl von Stiftungsverwaltern traten in Nürnberg zwei staatliche Administratoren. Indem diesen Administratoren die Stiftungsverwaltung ausdrücklich im Hauptamt übertragen wurde, erreichte man zugleich zum ersten Male auch eine Verselbständigung, eine Purifizierung des Stiftungswesens in der äusseren Verwaltung.

Die definitive Fortbildung der Neugestaltung des Stiftungswesens brachte das als "Konstituierungsgesetz für das Stiftungswesen" bezeichnete[50] organische Edikt vom 1. Oktober 1807, "über die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens"[51]. Mit ihm wurde ein wichtiger Teil des Programms vom Dezember 1806 erfüllt. Die Stiftungsverwaltung war dadurch zu einem selbständigen Teil der Staatsverwaltung geworden. Die Zentralisierung ist straff und vollkommen ausgebildet. Die oberste Stelle hatte nun alle Angelegenheiten irgendwelcher Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Mittelstellen waren weitgehend ausgeschaltet. Damit konnte auch die Konsolidierung fortgeführt werden, und die Verstaatlichung war quantitativ weiter fortgeschritten.

---

46) Näheres über die Zentralstiftungskasse vgl. Fischer, Neugestaltung, S. 22
47) RBl. 1807, Sp. 307 ff
48) vgl. Fischer, Augsburg, S. 17 ff und ders., Neugestaltung, S. 26
49) Fischer, Neugestaltung, S. 29
50) Doeberl, Staatssouveränität, S. 111
51) RBl. 1808 I, Sp. 209 ff

Die Konstitution vom 1. Mai 1808[52] bestätigte die neugeschaffene Stiftungsverwaltung[53]. Auf ihrer Grundlage wurden dann weitere organische Gesetze erlassen, die den Höhepunkt der Stiftungsreform darstellen[54]. Als Beispiel sei die Verordnung vom 26. Dezember 1808[55] genannt, die sogar den technischen Teil des Bauwesens der Stiftungen in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zog[56], indem dafür bei ihm ein eigenes Baukommissariat errichtet wurde[57]. Mit dieser Maßnahme war der Neuaufbau des Stiftungswesens abgeschlossen. Das nächste Stiftungsgesetz, das organische Edikt vom 16. Oktober 1810[58], leitete schon den beginnenden Abbau der Stiftungsreform ein. Es brachte einen teilweisen Abbau der Zentralisierung, der durch die allgemeine Verordnung vom 6. September 1811[59] und weitere Gesetze von 1812 und 1814[60] fortgeführt wurde.

Nach Montgelas' Sturz wurde dann die neue, noch junge staatliche Stiftungsverwaltung wieder aufgelöst[61]. Der Abbau wurde durch die von der Konstitution von 1818[62] später verfassungsrechtlich sanktionierte allerhöchste Verordnung vom 6. März 1817[63] herbeigeführt. Ihr wichtigster Inhalt ist die totale Dezentralisierung und gleichzeitig die Kommunalisierung des Stiftungsvermögens[64].

---

52) RBl. 1808 I, Sp. 985 ff
53) vgl. Titel I, §§ V und VI sowie Titel III, § I der Konstitution
54) Fischer, Neugestaltung, S. 46
55) RBl. 1809, Sp. 65 ff
56) Doeberl, Staatssouveränität, S. 112
57) Fischer, Neugestaltung, S. 48
58) RBl. 1810, Sp. 1145 ff
59) RBl. 1811, Sp. 1449 ff
60) Elkar, S. 66
61) Elkar, S. 67 ff; Doeberl, Staatssouveränität, S. 116; Fischer, Neugestaltung, S. 59 ff
62) GBl. 1818, S. 101 ff
63) RBl. 1817, Sp. 154 ff
64) vgl. dazu Verordnung vom 17.5.1817 (RBl. 1817, Sp.185 ff) und Gemeindeedikt vom 17.5.1818 (GBl. 1818, S. 49 ff), außerdem Elkar, S. 70 und 73 ff; Helmreich, S. 29 ff; Kahr, I S. 14 ff

Was die Einteilung der Stiftungen betrifft, so schied das organische Gesetz vom 29. Dezember 1806 das Stiftungsvermögen in Beziehung auf seine Zwecke in drei Teile[65]:

1. in das Vermögen zum Zwecke des Kultus,
2. in das Vermögen zum Zwecke der Erziehung und des Unterrichts und
3. in das Vermögen zum Zwecke der Wohltätigkeit.

Diese Einteilung beherrschte das bayerische Stiftungswesen von 1806 bis zu der Verordnung vom 6. März 1817, welche die Stiftungen dann in

1. Orts- oder Gemeindestiftungen,
2. allgemeine Stiftungen und
3. sonstige Stiftungen

einteilte. Die neue Unterscheidung war aber nur eine formelle. Die materiellen Stiftungszwecke blieben die gleichen: Kultus, Erziehung/Unterricht und Wohltätigkeit, und liegen der formellen Einteilung zugrunde[66].

Von 1806 an hatte die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung das bayerische Stiftungswesen beherrscht. Mit Hilfe großer Extraditionen, d.h. Vermögensüberantwortungen, war das Nürnberger Stiftungsvermögen im Jahre 1808 aus den Händen der Stadt an die staatlichen Stiftungsadministratoren übergeben worden. Schon 1817 aber wurde es wieder kommunalisiert und 1818 an die neugebildeten Magistrate zurückübertragen[67]. Für Nürnberg bedeutet das: vor 1808 waren die Stiftungen über 500 Jahre lang in privater oder städtischer Verwaltung gestanden; nach 1818 und bis heute sind sie wieder städtisch. Nur zehn Jahre lang befanden sie sich in der

---

65) vgl. oben S. 10 und Elkar, S. 66
66) Seydel, in: Blätter für administrative Praxis 38, S. 176
67) vgl. oben S. 12, Anmerkung 64

Hand des Staates. Und dennoch haben diese zehn Jahre staatlicher Verwaltung genügt, um auf dem Gebiete des Stiftungswesens eine vollständige Umwälzung und eine Reihe von Unklarheiten und Problemen zu hinterlassen, die bis in die heutige Zeit hinein Auswirkungen zeigen.

Die Gesamtstaatsreform Montgelas' ausführlich zu beurteilen, erscheint für die vorliegende Darstellung zu weitgreifend. Es sei nur gesagt, daß die Gesamtreform in der Literatur im allgemeinen für die Entwicklung des bayerischen Staates als positiv betrachtet wird[68]. Und das gilt in diesem Zusammenhang auch für die Stiftungsreform, denn die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung erleichterte dem bayerischen Staat das auszuführen, was Obrigkeiten zu allen Zeiten taten, nämlich Anleihen aus den reichen Stiftungskapitalien zu nehmen. Von diesem finanziellen Moment abgesehen,nur im Hinblick auf die Stiftungen selbst bewertet man jedoch die Stiftungsreform anders. Sie gilt als ein "im wesentlichen fehlgeschlagenes Experiment"[69], bei dem "die Nachteile die Vorteile überwogen"[70].

In der Tat sind die Nachteile der Stiftungsreform gewichtig. Man war mit zu großer Überstürzung an die Reform gegangen, was zur Folge hatte, daß für die praktische Durchführung alles zu wenig durchdacht und vorbereitet war und man sich gezwungen sah, das so " von vornherein faule System von 1806 und 1807"[71] schon 1810 wieder abzuändern. Das Rechnungswesen war für die Schnelligkeit der Reform ungeeignet und zu

---

68) vgl. Aukamp, S. 1 ff; Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II, S. 526 ff (529); Doeberl, Staatssouveränität, S. 179; Elsperger, S. 68 ff; Helmreich, S. 6 ff
69) Elkar, S. 79
70) Mitterwieser, S. 198. Im übrigen vgl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte, II 464; Dumrath, Heiliggeist- und Elisabeth-Spitalstiftung, S. 60; Hilpert, S. 76; Kübel, S. 91
71) Fischer, Neugestaltung, S. 54

schwerfällig. Die Kontrollen der äußeren Stiftungsverwaltungen waren ungenügend, der Verwaltungsapparat zu schwerfällig[72]. Ein weiterer Nachteil der Stiftungsreform war ihre allgemeine Unbeliebtheit. Man war ohne Beziehung zu den Traditionen des Stiftungswesens vorgegangen, hatte "ein Stück altes, heimatlich gefärbtes Rechtsleben plötzlich in ein farbloses, romanischen Formengeist atmende s System eingezwängt, im schroffen Gegensatz zu dem beim bayerischen Volke vielfach so stark ausgeprägten Individualismus"[73]. Aus der Nationalsache des Stiftungswesens war eine bloße Regierungssache geworden.

Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß durch die Stiftungsreform eine größere und genauere Kenntnis und eine Steigerung der Rentabilität des Stiftungsvermögens bei gleichzeitiger Verminderung der Verwaltungskosten erreicht worden war. Die Zeitgenossen aber überzeugten diese Vorteile nicht. Sie verloren das Vertrauen in die Stiftung als Institution. Von 1807 bis 1810 wurden in Bayern nur wenig neue Stiftungen errichtet[74]; in Nürnberg keine einzige.

Trotz des Abbaus der Reform 1817 haben sich jedoch zwei Merkmale der Gesetzgebung Montgelas' erhalten, die noch heute Fundamentalsätze jeder geordneten Stiftungsverwaltung sind: eine einheitlich geregelte Staatsaufsicht und die grundsätzliche Aussonderung des Stiftungsvermögens aus dem Kommunalvermögen sowie die Trennung der Stiftungen nach den drei Zwecken Kultus, Unterricht/Erziehung und Wohltätigkeit ( Purifizierung )[75].

---

72) Fischer, Neugestaltung, S. 54
73) Fischer, a.a.O. S. 57
74) Mitterwieser, S. 198
75) Doeberl, Staatssouveränität, S. 116

## Z w e i t e s  K a p i t e l

## Die Stadt Nürnberg am Ende der reichsstädtischen Zeit.

### 1. Der Niedergang der Stadt.

Während in dem jungen Königreich Bayern der Fortschritt und der Geist einer neuen Zeit spürbar waren, war die freie Reichsstadt Nürnberg um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert noch so sehr mit dem niedergehenden Kaiserreich verbunden, daß sie sein Schicksal teilte[1]. Im Jahr der Auflösung des Reiches und des Übergangs der Stadt an Bayern 1806 war auch ihre Entwicklung auf einem einmaligen Tiefpunkt angelangt. Die politische Bedeutung der Stadt war auf ein Nichts herabgesunken, ihre Schulden waren ins Ungeheuerliche gewachsen.

Es dürfte überflüssig sein, auf die Bedeutung Nürnbergs vom 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einzugehen[2]. Über die Geschichte des Niedergangs der Stadt enthält ein Bericht eines Landesdirektionsrates Lochner vom Jahre 1807[3] eine kurze zusammenfassende Bemerkung[4].

> "Der kaiserliche General Tilly ließ sie (die Stadt Nürnberg) im Jahr 1631 so wie nachher Wallenstein schon die Hand des Krieges fühlen, und da begann die blühende Periode der hiesigen Stadt sich zu endigen, bis schließlich in den neuesten Zeiten zerrüttete Finanzen, Unordnung in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, die Abnahme des Handels, die Stockung des Absatzes von

---

1) vgl. Gebhard, S. 3; Baader, Vorwort.
2) vgl. dazu Liermann, Nürnberg als Mittelpunkt und Schultheiß, Nürnberger Stadtrechtskreis.
3) Entwurf eines Organisationsberichtes von 1807 ( = Lochner-Bericht ). Die insgesamt 180 Seiten des Berichtes sind nicht numeriert. Vgl. hier die historischen und statistischen Notizen der Stadt und der Pflegämter. BStAN,KdI Nr. 4348.
4) Hofmann, Historischer Atlas, S. 69 ff

den Fabriken die Kräfte des Staates lähmten und die Auflösung seiner Verfassung für jeden unbefangenen Einwohner der Stadt selbst wünschenswerth machte ..."[5]

Die Gemeindeverfassung Nürnbergs war im wesentlichen bereits im 14. Jahrhundert ausgebildet worden. Die Bürgerschaft der Stadt, die gegen Ende der reichsstädtischen Zeit etwa 25 000 zählte, wurde vom Kollegium der Genannten oder dem sog. größeren Rat vertreten[6], dessen Mitgliederzahl zwischen 200 und 500 schwankte[7]. Die Genannten hatten zwar Stimmrecht bei der Steuerbewilligung, wurden aber selten einberufen und waren ohne Einfluß auf die Leitung der Stadt, da sie dem patriziatischen Magistrat zum Gehorsam verpflichtet waren[8]. Legislative, Exekutive und Jurisdiktion lagen fast vollständig beim Magistrat, auch innerer Rat oder einfach Rat genannt[9]. In ihm herrschten 23 miteinander versippte Patrizierfamilien, die auch außerhalb des Rates alle Schlüsselpositionen besetzt hielten[10]. Der Aufbau dieses kleineren Rates war durch ein vielfaches Über-, Neben- und Miteinander äußerst kompliziert.

Die Gliederung der einzelnen Verwaltungszweige war entsprechend undurchsichtig. Aus den einfachen mittelalterlichen Verhältnissen hatte sich eine Vielzahl von Ämtern entwickelt, weil für jede Funktion, die die Stadt im Laufe der Jahrhunderte übernommen hatte, eine neue Dienststelle geschaffen worden war. Oft bestand sie nur aus einem Schreiber, besaß aber eine eigene Registratur[11]. Insgesamt läßt sich ein

---

5) Über den Niedergang der Stadt vgl. auch: Buhl, S. 114 f; Kusch, S. 360 ff; Mummenhoff, Entwicklungsgang, S. 25 ff; Reicke, Geschichte der Reichsstadt, S. 994 ff; Schrötter, Letzte Jahre, S. 129 ff
6) Lochner-Bericht, BStAN, KdI Nr. 4348; Gebhard, S. 14
7) Gebhard, S. 14
8) Reicke, Geschichte der Reichsstadt, S. 9
9) Hofmann, Historischer Atlas, S. 53
10) Hofmann, a.a.O. S. 51; Reicke, Geschichte der Reichsstadt, S. 96; Gebhard S. 11; Lochner-Bericht, BStAN, KdI Nr. 4348
11) Hofmann, Historischer Atlas, S. 54

stark dezentralisierter Verwaltungsaufbau erkennen. Zur Zeit des Übergangs der Stadt an Bayern gab es in Nürnberg nicht weniger als 58 Ämter. Unter ihnen waren folgende mit der Verwaltung von Stiftungsvermögen betraut:

das Landalmosenamt,
das Stadtalmosenamt,
das Spitalamt,
das Kirchen-, Grabstätten- und Konvertitenamt,
das Klara-Pillenreuthische Amt,
das Katharinenamt.

Andere Ämter, wie z.B. das Losungsamt oder das Vormundamt, sind nur von mittelbarer Bedeutung für die reichsstädtische Stiftungsverwaltung. Bei ersterem wurde in vielen Fällen das Stiftungskapital verzinslich angelegt; letzteres war der Verwalter mehrerer einzelner Stiftungen, ohne daß darin jedoch - wie bei den oben genannten Ämtern - seine Hauptaufgabe lag.

Es hat in den letzten Jahrzehnten der Geschichte der Reichsstadt eine Reihe von Versuchen gegeben, die Stadt vor dem drohenden Bankrott zu retten[12]. Davon waren die Aufstellung des Rechnungsrevisionskollegiums und die Einsetzung der kaiserlichen Subdelegationskommission die wichtigsten.

Im Jahre 1792 war die Finanzlage der Stadt so schlecht geworden, daß der Magistrat nicht mehr auf die Mithilfe der Bürgerschaft verzichten konnte. Noch im selben Jahr trat daher aus Mitgliedern des kleineren und des größeren Rats das "Ökonomie-Verbesserungs- und Rechnungsrevisionskollegium" zusammen[13]. Dieses reichte im März 1793 einen "Hauptverbesserungsplan" ein[14], aus dem im Januar 1794 der "Haupt- und Grundvertrag" zwischen Rat und Genannten ent-

12) Bei einer Einwohnerzahl von 25 000 hatte die Stadt am Ende des 18. Jahrhunderts mehr als 12 Millionen Gulden Schulden.
13) Schrötter, Letzte Jahre, S. 139
14) Buhl, S. 144

stand[15]. Der Vertrag hatte geringe praktische Folgen, war aber in staatsrechtlicher Hinsicht bedeutungsvoll. Jahrhundertealte Privilegien wurden durch ihn beseitigt, eine "Bresche in die Hochburg des Patriziats gelegt"[16]. Die Bürgerschaft hatte nun eine Verfassung, die ihr die Möglichkeit gab, unmittelbar in die Verwaltung einzugreifen. Die Steuerhoheit stand dem Genanntenkollegium zu, während die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung beim Rechnungsrevisionskolleg verblieb.

Bald jedoch wuchs der Widerstand des Rates gegen die Aktivität des Rechnungsrevisionskollegiums[17]. Um seine alte Souveränität zurückzugewinnen, beantragte er, ohne das Genanntenkollegium zu befragen, die Einsetzung einer kaiserlichen Lokalkommission[18]. Der Reichshofrat gab dem Antrag statt[19], und am 1. Dezember 1797 übernahm die "Kaiserliche Subdelegationskommission" unter Reichshofrat Gemming die Leitung der Nürnberger Finanzen. Diese blieb fast neun Jahre lang bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit in der Stadt. Die Subdelegationskommission hat eine Reihe von Verbesserungen teils durchgeführt, teils nur geplant[20]. Ihr Hauptziel war die verstärkte Heranziehung der Bürger zu politischer Mitbestimmung[21]. Sie strebte daher von Anfang an eine weitere Schwächung der Schlüsselstellung des Patriziats an.

Als Ergebnis läßt sich aber sagen, daß die zahlreichen und zuletzt sehr umfänglichen Versuche, Nürnbergs Finanzen und damit seine politische Selbständigkeit zu retten, von geringem oder gar keinem Erfolg gekrönt waren. Am 15. September 1806 übernahm des Königreich Bayern mit Nürnberg ein Staatswesen von geringem Gebietsumfang, das mit rund 13 Millionen Gulden Schulden[22] belastet war.

---

15) Gebhard, S. 16
16) Buhl, S. 151
17) Buhl, S. 150
18) Schrötter, Letzte Jahre, S. 141
19) Hofmann, Historischer Atlas, S. 198
20) Hofmann, a.a.O. S. 198; Reicke, Geschichte der Reichsstadt, S. 1011 ff; Schrötter, Letzte Jahre, S. 176 f
21) Buhl, S. 233
22) Jegel, S. 17

## 2. Die Stiftungen in Nürnberg.

Schon aus dem Mittelalter her war Nürnberg mit Stiftungen reich gesegnet[23]. "Die Anzahl der hiesigen milden Stiftungen ist so beträchtlich, daß in Deutschland nicht nur in keiner Stadt, sondern selbst in manchem großen Fürstenthum nicht so viele anzutreffen seyen werden", heißt es in einem kaiserlichen Kommissionsdekret von 1798. Und der Altdorfer Universitätsprofessor J. Chr. Siebenkees spricht in der Vorrede zu seinem Werk über die Nürnberger Armenstiftungen[24] von "vielen und reichen Stiftungen für Arme". Der Grund für das Entstehen dieser Wohltätigkeitsstiftungen ist neben der tiefen Religiosität des Mittelalters, die im Armen den Bruder Christi sah, auch der große Wohlstand der Handelsstadt Nürnberg gewesen. Alle wichtigen Wohltätigkeitsstiftungen sind im Mittelalter errichtet worden. Der fromme Glaube des Mittelalters, den eine zahlreiche Priesterschaft förderte, hat aber auch zur Entstehung eines enormen Kirchenvermögens geführt[25], das sich seit der Reformation in der indirekten Verwaltung des protestantischen Rates befand. Nürnberg hatte ferner auch den Ruf einer schul- und bildungsfreundlichen Stadt. Männer wie Melanchthon und Hegel hatten als Schulmeister diesen Ruf begründet, und die Bedeutung der Stadt hatte ihn fortentwickelt. Zweifellos kommt aber den Wohltätigkeitsstiftungen nach Zahl und Reichtum die größte Bedeutung zu.

Die wichtigsten Institute für Zwecke der Kranken- und Armenpflege in Nürnberg sind in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung folgende.

---

23) Reicke, Geschichte der Reichsstadt, S. 822
24) Nürnberg, 1792
25) Hilpert, S. 1

Das Elisabethspital.[26]

Es ist das älteste der Nürnberger Armeninstitute und dürfte etwa um 1230 durch den Deutschen Orden errichtet worden sein. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die als Altes Spital bezeichnete Stiftung in erster Linie für Katholiken bestimmt; es hatte 1806 nur zwei evangelische Pfründner. Mit der Fortentwicklung der Stadt, durch den Sinn ihrer Bürger für mildtätige Werke und der steigenden Bevölkerungszahl, die eine zweimalige Erweiterung der Stadtmauern nötig machte, nahm es teil am wachsenden allgemeinen Reichtum, der vom 14. Jahrhundert an bestehende Stiftungen größer werden und neue Wohltätigkeitsstiftungen wie Pfründnerhäuser, Spitäler, Siechen und Sondersiechen entstehen ließ. Seit der Reformation war dieses bedeutende Deutschordenspital der einzige Hort des Katholizismus in der protestantischen Reichsstadt.

Die Siechköbel[27].

Davon gab es in Nürnberg neben dem Haus für die Sondersiechen bei St. Johannis[28] vier. Unter ihnen war St. Johannis der älteste. Er war schon vor 1236 gegründet worden und wurde 1317 in einen Frauensiechkobel umgewandelt. Dem gleichen Zweck diente von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ab auch der 1308 von einem Pfarrer bei St. Sebald gestiftete Siechkobel von St. Jobst. Der Siechkobel von St. Peter und Paul war 1389 errichtet worden, 1440 um eine von dem Patrizier Gabriel Tetzel gestiftete Kirche erweitert und 1484 auf männliche Insassen beschränkt worden. Der vierte Kobel ist der von St. Leonhard. Er diente der Aufnahme von Frauen. Die vier Siechköbel waren außerhalb der Stadt gelegen und

---

26) Näheres vgl. bei Kraft, S.3 ff; Haas, S. 97 ff; Pfeiffer, Aufstieg der Reichsstadt, S. 16; Reicke, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen, S. 97 ff; Voigt, Geschichte des deutschen Ordens, II S. 351 ff

27) Mummenhoff, Krankenpflege, S. 87 ff

28) Mummenhoff, a.a.O. S. 87 f

ursprünglich für Aussätzige bestimmt, die in ihnen ein klösterliches Leben zu führen hatten. Nach dem Aussterben des Aussatzes wurden sie unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung in Pfründnerhäuser umgewandelt.

Das Findel- und Waisenhaus [29].
Wann die Nürnberger Findeln errichtet wurden, ist nicht genau bekannt. Als wahrscheinlichster Zeitpunkt wird das Jahr 1368 angenommen[30]. Die Stiftung diente sowohl wohltätigen Zwecken als auch der Erziehung und dem Unterricht der Waisenkinder[31]. Ihre Finanzlage war 1806 sehr schlecht.

Das Heiliggeistspital[32].
Diese berühmteste Stiftung Nürnberg wurde im Jahre 1334 von dem Nürnberger Kaufmann und Reichsschultheißen Konrad Groß als Heilungsort für kranke Arme und Kindbetterinnen errichtet und 1339 in einer Urkunde bestätigt. Als Gegensatz zu dem Elisabethspital nannte man sie das Neue Spital[33]. Viele Vermächtnisse beinahe aller wohlhabenden Familien Nürnbergs gaben dem schon ursprünglich großzügig fundierten Spital ein reiches Vermögen. Im Jahre 1489 mußte es mit den bekannten Schwibbögen über die Pegnitz erweitert werden. Bald nach dem Tode des Stifters wurde es auch zu einem Pfründnerhaus. Durch den Einkauf von Pfründnern, den Ankauf von Pfründbetten und Testamente einzelner Familien vergrößerte sich sein Vermögen ständig. Dabei kamen zum Heiliggeistspital auch Stiftungen, die nicht wohltätigen Zwecken dienten. So wurden z.B. zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch sog. Sudenpredigerstiftungen errichtet, Pfründestiftungen, die die geistliche Betreuung der Spitalinsassen ermöglichten.

---

29) vgl. dazu Mummenhoff, Findel- und Waisenhaus.
30) Mummenhoff, a.a.O. S. 41
31) Mummenhoff, a,a.O. S. 303
32) Mummenhoff, Krankenpflege, S. 33; ders. Spital zum Heiligen Geist, S. 33 ff; Schultheiß, Heiliggeistspital, S.1 ff
33) Mummenhoff, Krankenpflege, S. 66

**Das Heiligkreuz- und das Marthaspital**[34].
Beide wurden im Jahre 1360 gegründet und waren von ihren Stiftern ( Berthold Haller, Konrad Waldstromer ) zu Pilgerhäusern bestimmt worden. Das Marthaspital wurde später zu einem Pfründnerhaus.

**Die Mendelsche Zwölfbrüderstiftung**[35].
1387 errichtete Konrad Mendel für alte und schwache Bürger der Stadt ein Haus und eine Kapelle. Unter der Pflege und Wartung eines Schaffers verbrachten dort entsprechend der Apostelzahl zwölf arme Handwerker in einer Art klösterlicher Gemeinschaft ihren Lebensabend. Sie übten ihr Gewerbe in dem Haus zwar noch aus, trugen aber eine besondere Tracht und mußten sich gewissen religiösen Übungen unterziehen. Sie lebten von ihren Frauen getrennt. Die Insassen mußten gut beleumundet und durften nicht krank oder bettlägrig sein. Das Mendelsche Zwölfbrüderhaus wurde 1806 aufgelöst, da sein Stiftungskapital erschöpft war[36].

Das Landauersche Zwölfbrüderhaus.
Dieses war der Mendelschen Stiftung nachgebildet. Ein wohlhabender Nürnberger Kaufmann hatte es 1501 aus Dankbarkeit für seinen in Nürnberg erworbenen Reichtum errichtet. Nach seinem Tode führte der Rat es als Pfleger weiter.

**Das Krankenhaus in der Judengasse**[37].
Dieses als Stiftung errichtete Krankenhaus wurde 1770 vom Stadtalmosenamt übernommen und für die Behandlung chronischer Leiden eingerichtet.

An diese Institute für besondere Zwecke reihen sich nun die zahlreichen Armen-, Unterstützungs- und Almosenstiftungen.

---

34) Mummenhoff, Krankenpflege, S. 60 ff
35) Gebhard, S. 44
36) Pilz, S. 27
37) Mummenhoff, Krankenpflege, S. 112 ff

Als deren bedeutendste ist der 1522 gegründete Almosenkasten zu nennen. Seine Grundlage war das sog. reiche, große oder goldene Almosen des Burkhard Sailer aus dem Jahre 1388[38]. Diese reiche Stiftung wurde im Laufe der Zeit durch eine große Zahl von Zuwendungen z.B. von Burkhard Helchner, Konrad Toppler, Katharina Knauer und Katharina Rentvogel bedeutend vergrößert. In der Zeit kurz vor der Reformation nahm der Almosenkasten neben erheblichen Naturalien (Getreide) jährlich 1 700 fl ein[39]. 1525 wurde für die Verwaltung dieser Stiftung ein eigenes reichsstädtisches Amt, das Almosenamt gegründet. Die Verwaltung des Amtes oblag einem Ausschuß bestehend aus Ratsherren und Bürgern.

Mit der Enführung der Reformation in Nürnberg im gleichen Jahr[40] trat aber für das Almosenamt eine gewaltige Vermehrung seines Vermögens ein. Zum Almosenamt kam nämlich das gesamte Kirchenvermögen, das durch die Säkularisierung unter die Verwaltung des protestantischen Rates der Stadt Nürnberg gelangt war. Dazu gehörte:

das gesamte Vermögen der Kirchen St. Lorenz, St. Sebald und St. Marien,
das Vermögen der Klöster der Augustiner, Benediktiner, Franziskaner, Karmeliter und Karthäuser sowie des Klosters Gründlach,
das Einkommen aller Pfründen auf der Stadt und auf dem Lande und
das Vermögen der beiden Findeln.

Daraufhin wurde das Amt in das Stadtalmosenamt und das Landalmosenamt geteilt, die fortan das Vermögen des Almosenamtes verwalteten[41]. An das Stadtalmosenamt fielen dabei alle in

---

38) Hilpert, S. 33; Rüger, S. 18
39) Hilpert, S. 33
40) Über das Kirchenwesen in Nürnberg nach der Reformation vgl. Haniel, S. 330 ff; Gebhard, S. 82 ff; Petsch, S. 35 ff und 59 f
41) Hilpert, S. 34

der Stadt befindlichen Kirchen- und Klostergebäude sowie alle Renten, die von Häusern in der Stadt an das Almosenamt angefallen waren, also Eigenzinse, Gattergelder, Bestandszinse, Kapitalzinse, Legate usw; außerdem der Ertrag der Opferstöcke und die seit 1697 von den Bürgern gegebenen Beiträge zu Wochenalmosen[42] sowie sonstige Gefälle in der Stadt. Das Stadtalmosen hatte bedeutende Ausgaben. Neben den Wochenalmosen und der Ausrichtung der Burkhard-Sailerschen Stiftung hatte es Beiträge zur Unterhaltung der Findeln und Siechköbel, zur Krankenpflege und große Bau- und Besoldungslasten der Kirchen zu leisten[43]. Für diese Ausgaben reichten aber seine Mittel nicht aus. Daher mußte ihm das Landalmosenamt, das bedeutende Einnahmen, aber nicht so drückende Lasten hatte, mit einem jährlichen Zuschuß aushelfen, der zuletzt 13 560 fl und 162 Sra Korn betrug[44].

Gegenüber dem Umfang des Vermögens des Landalmosenamtes tritt das Stadtalmosenamt ganz in den Hintergrund. Das Landalmosenamt erhielt bei der Teilung alle Güter auf dem Lande[45]. Sein Vermögen im Jahre 1806 ist aus seiner Aufteilung in zwölf Unterämter zu ersehen[46]. Die einzelnen Unterämter verwalteten:

1. die Güter der ehemaligen Reichsabtei St. Egidien,
2. die Güter des Karthäuserklosters,
3. das reiche Almosen,
4. die Güter der Probstei St. Sebald,
5. die Güter der Probstei St. Lorenz,
6. Güter und Renten mehrerer Altar- und Kirchenstiftungen,
7. einige nach der Reformation von Privaten gemachte Stiftungen und Legate,

---

42) Hilpert, S. 34; Kübel, S. 40
43) Hilpert, S. 39; Kübel, S. 40 f
44) BStAN, A 131 Bl.2
45) Buhl, S. 228; Hilpert, S. 35; Kübel, S. 24 ff
46) StadtAN, WSt GR E 57; eine genaue Aufstellung in Form einer Tabelle enthält Hilpert, S. 53 bis 73

8. die Güter der Frauenkirche,
9. die Güter des Karmeliterklosters,
10. die Güter des Augustinerklosters,
11. die Güter des Barfüßerklosters,
12. das Gotteshaus zu Oberrüsselbach.

Das Landalmosenamt stand - wie das Stadtalmosenamt - unter der Verwaltung eines Pflegers des reichsstädtischen Rates. Seine Aufgaben waren neben der Leistung eines Zuschusses zum Stadtalmosenamt in der Hauptsache die Zahlung von Gehältern, Pensionen und Pfarrbesoldungen[47].

Das Nürnberger Schulwesen der reichsstädtischen Zeit steht in engem Zusammenhang mit dem Stiftungswesen, weil die meisten Schulen durch Unterrichts- und Erziehungsstiftungen fundiert waren. Man kann grundsätzlich vier Schularten unterscheiden: die öffentlichen Schulen, die Privaterziehungsinstitute, die öffentlichen Bibliotheken und die Zeichnungs- und Malerakademie. Von ihnen sind aber nur die öffentlichen Schulen für das Stiftungswesen von Bedeutung. Diese wiederum teilt man ein in:

1. lateinische Schulen,
2. deutsche Schulen,
3. Armenkinderschulen[48].

Die lateinischen Schulen, auch Trivialschulen genannt[49], waren das Gymnasium Egidianum und die Schulen von St. Sebald, St. Lorenz, des Heiliggeistspitals und von St. Jakob[50]. Sie entsprachen ungefähr den heutigen höheren Schulen. Die Finanzierung dieser Institute geschah zum größten Teil durch

---

47) Hilpert, S. 38
48) Gebhard, S. 93 f; Glauning, S. 1 ff und 63 ff; Lochner-Bericht in BStAN, KdI Nr. 4348, Teil A
49) Die Lehrfächer Grammatik, Dialektik und Rhetorik nannte man zusammen das Trivium.
50) Glauning, S. 64; Lochner-Bericht, a.a.O.; Rees, S.228 ff.

Stiftungsmittel in der Form von Fundierungs- oder Zustiftungen, Vermächtnissen oder indirekt aus Mitteln der durch reichsstädtische Ämter verwalteten Stiftungen. Ein anderer Teil kam aus dem Getreideaufschlag, Bürgerbeiträgen, Schulgeldern, Schenkungen usw.[51]

Dagegen waren die insgesamt 18 deutschen Schulen, die unseren Volksschulen ähneln, Privatunternehmen[52] mit nur sehr geringem Zuschuß von Stiftungsgeldern. Sie befanden sich am Ende der reichsstädtischen Zeit durchwegs in sehr schlechtem Zustand[53]. Die Armenkinderschulen waren wieder fast ausschließlich Stiftungen. In Nürnberg gab es davon die Lorenzer, Wirthsche, Rößlersche und Lödelsche Armenschule. Sie waren im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts gestiftet worden[54] und besaßen an sich einen guten Ruf, nur waren ihnen durch eine allgemeine Zinsenreduktion im Jahre 1802, bedingt durch die versiegende Zahlungskraft der Reichsstadt, die Erträgnisse ihres Stiftungsvermögens sehr geschmälert worden.

Neben den ausgesprochenen Schulstiftungen bestanden in Nürnberg noch eine ganze Reihe von Stipendienstiftungen in der Regel für den Universitätsbesuch. Sie waren in der nachreformatorischen Zeit nicht nur mit dem Ziel der verbesserten Ausbildung Nürnberger Bürgersöhne errichtet worden, sondern dienten in besonderem Maße auch der Pflege des protestantischen Pfarrernachwuchses. Wir finden daher meist Theologiestipendien. Eine Reihe von ihnen war 1806 unauffindbar, andere waren illiquid, ein dritter Teil seinem gestifteten

---

51) Gebhard, S. 93
52) Glauning, S. 3 ff
53) Lochner-Bericht in BStAN, KdI Nr.4348 Teil A
54) Gebhard, S. 94; Rees, S. 233 ff. Eine genaue Darstellung findet sich im Bericht Lochners, BStAN, KdI Nr.4348 Teil A.

Zweck entfremdet[55]. Selbst der Zeitgenosse Siebenkees[56] war nicht in der Lage, eine genaue und vollständige Übersicht von ihnen zu geben. Teilweise kamen sie erst bei den Extraditionen von 1808 und 1811 wieder zum Vorschein; teilweise fand man sie auch erst 1848 wieder auf[57].

Die Verwaltung der einzelnen Nürnberger Stiftungen war in den allermeisten Fällen vom Stifter angeordnet worden. Sie lag so einmal in öffentlicher Hand und war vielfach vom Rat bestellten Pflegern, städtischen Behörden[58] oder bestimmten "staatsdienerschaftlichen Individuen", d.h. Mitgliedern des Rates oder anderen städtischen Beamten anvertraut, so daß der Einfluß des Rates auf die Stiftungen von jeher von großer Bedeutung war. Überwiegend wurde sie aber bestimmten Privatleuten[59] oder Familien oft als Testamentsexekutoren übertragen, gewöhnlich den Nachkommen der Stifter, und dies selbst dann, wenn der Zweck der Stiftung dem Interesse der zur Verwaltung eingesetzten Familien ganz fremd war. So kam es z.B., daß sich 1806 noch etwa 200 einzelne Armenstiftungen, also der größte Teil aller später vom bayerischen Staat übernommenen Wohltätigkeitsstiftungen, in den Händen von Privatleuten befanden[60].

Es ist nicht möglich und auch nicht erforderlich, die Zahl aller Stiftungsverwalter in der Reichsstadt Nürnberg zu nennen. Der Hinweis auf ihre große Anzahl dürfte aber genügen um darzutun, daß die überwiegende Zahl der Stiftungen sich unter der Verwaltung privater befand, und daß eine totale Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung - wie Montgelas

---

55) Rees, S. 224; Bericht der Administration der Kultus- und Unterrichtsadministration vom 16.7.1809, StadtAN, KUSt 1329.
56) in: Nachrichten von den Nürnbergischen Stipendien, Einleitung.
57) Rees, S. 225
58) Über die Entwicklung der weltlichen Mitverwaltung am Kirchenvermögen vgl. Reicke, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen, S. 97 ff
59) vgl. dazu BStAN, KdI Nr. 2538
60) Sehr häufig waren diese Privatverwalter Angehörige des Rates oder sonstige "staatsdienerschaftliche Individuen", so daß der Einfluß des Rates auf die Stiftungen noch größer war.

sie plante - für die Nürnberger Stiftungen eine gewaltige Veränderung sein mußte.

Im Vergleich zu der Zahl der privat verwalteten Stiftungen befanden sich nur wenige Stiftungen in öffentlicher Verwaltung. Dafür war aber der Umfang dieses öffentlich verwalteten Stiftungsvermögens von ganz erheblicher Bedeutung. Neben verschiedenen Wohltätigkeitsstiftungen, wie z. B. dem Heiliggeistspital und dem reichen Almosen, fiel darunter das gesamte protestantische Kirchenvermögen in der Stadt und auf dem Lande. Diese Stiftungsverwaltung war nicht einheitlich zusammengefaßt sondern im wesentlichen auf die erwähnten Ämter verteilt[61], die von sehr unterschiedlichem Umfang waren und mehr oder weniger unabhängig von-einander und der Stadt selbst handelten. Wir können also in der Nürnberger Stiftungsverwaltung ähnlich wie bei der Verwaltung der Reichsstadt selbst wieder einen stark dezentralisierten Verwaltungsaufbau erkennen.

Obwohl die Verwaltung der Nürnberger Stiftungen in privater oder öffentlicher Hand lag, mußten doch öffentliche Stiftungen nicht ausschließlich vom Rat und private Stiftungen nicht ausschließlich von privater Seite verwaltet werden. Soweit Privatleute Stiftungsverwalter waren, konnten sie sowohl private als auch öffentliche, d.h. nicht nur einer Familie zugute kommende Stiftungen verwalten. Die Zahl solchermaßen privatverwalteter Stiftungen war in Nürnberg nicht nur deshalb sehr groß, weil in früheren blühenden Zeiten der Stadt die städtischen Ämter zur Verwaltung nicht erforderlich waren, sondern auch deshalb, weil eine stiftungsverwaltende Tätigkeit bei den Nürnberger Bürgern beliebt war, da bei fast allen diesen Stiftungen der Administrator für die Exekution und Austeilung der Rente eine nach den Um-

---

61)vgl. oben S. 18

ständen verschieden hohe Exekutionsgebühr erhielt[62].

Von den privat verwalteten Stiftungen müssen jedoch die Privat- oder Familienstiftungen scharf unterschieden werden. Dies waren solche Stiftungen, die aus Privatvermögen hervorgegangen waren und ausschließlich einer Familie gewidmet waren. Sie mußten nicht notwendigerweise von Privaten verwaltet werden, wenn dies auch die Regel war.

Die Montgelas'sche Reform hat die Stiftungen zunächst vom sonstigen Finanzvermögen des Staates abgesondert, dann nach den drei Zwecken Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit unterschieden[63] und sie demnach in der Verwaltung des Vermögens und in der Verwendung von dessen Erträgnissen streng voneinander getrennt. Eine solche Purifizierung[64] des Stiftungsvermögens hat es in Nürnberg bis 1806 nicht gegeben. Unter den Nürnberger Stiftungen befand sich nämlich eine große Zahl gemischter Stiftungen, die neben einem Hauptzweck, z.B. der Wohltätigkeit, Nebenzwecke verfolgten, z.B. für den Kultus, für Unterricht oder Stipendien. Öfters hatten die Stiftungen drei oder noch mehr Zwecke. Als Beispiel sei das Findel- und Waisenhaus genannt. Diesem Wohltätigkeitsinstitut war gleichzeitig die Unterrichtung der Kinder übertragen. Und am besten läßt sich diese Vermischung am Beispiel des Land- und Stadtalmosenamtes zeigen[65]. Hier waren Wohltätigkeits- und Kultusstiftungen mitunter auch Unterrichts- und Erziehungsstiftungen ungetrennt und fast untrennbar miteinander vermengt. Es waren also auch im Hinblick auf die Purifizierung der Stiftungen unter Montgelas einschneidende Veränderungen für das Nürnberger Stiftungswesen zu erwarten.

---

62) BStAN, KdI Nr. 2538
63) vgl. oben S. 13
64) vgl. oben S. 10
65) vgl. oben S. 24 ff

Bei der Betrachtung des Stadtalmosenamtes und des Landalmosenamtes fällt weiter auf, daß die Verteilung der Aufgaben weder mit der Höhe der Einnahmen noch mit ihrem Herkommen oder Stiftungszweck immer in Einklang steht. Eine solche unübersichtliche Buntheit ineinander übergehender Aufgaben und Ausgaben, ein solches unentwirrbares Überschneiden der Kompetenzen mag diesen Sektor der reichsstädtischen Verwaltung als sehr reformbedürftig erscheinen lassen, und die im Extraditionsprotokoll des Landalmosenamtes von 1808 enthaltene Bemerkung, daß sich mit Gewißheit behaupten lasse, daß "das ursprüngliche Vermögen des Landallmosenamts eher ab als zugenommen"habe,[66] scheint dem recht zu geben. Indes ist es nicht gestattet, von den verrotteten finanziellen Zuständen der Reichsstadt selbst auch auf das Stiftungswesen zu schließen. Es hat sicherlich Mißbräuche gegeben, für die Verminderung des landalmosenamtlichen Vermögens gilt aber ein anderer Grund. Dieses reiche Amt hatte der Stadt in der Zeit ihres finanziellen Niedergangs immer wieder als Geldquelle dienen müssen. Die Stadt nahm, wie vermutlich allen Stiftungen, so auch dem Landalmosenamt alles Geld ab, das ihr dort entbehrlich schien. Schon 1701 schuldete sie dem Amt 120 000 fl. Diese Schuld stieg bis zum Jahre 1799 auf 137 000 fl an, die rückständigen Zinsen betrugen rund 418 000 fl[67]. Um der Stadt immer wieder Geld geben zu können, war das Landalmosenamt nach Erschöpfung seiner Mittel genötigt, selber Anleihen aufzunehmen, die es in der Regel höher zu verzinsen hatte als die Stadt. Im Jahre 1808 betrug die Forderung, die das Amt gegen die Stadt Nürnberg hatte und die als uneinbringlich abgeschrieben werden mußte, 555 000 fl[68]. Hilpert bezeichnet diese Ver-

---

66) StadtAN, KUSt 2311
67) Die Höhe dieser Summe wird verschieden angegeben. Vgl. Hilpert, S. 38; Kübel, S. 32; Sander, II S. 833. Die hier genannte Summe stammt aus dem Extraditionsprotokoll des Landalmosenamtes von 1808, StadtAN, KUSt 2311.
68) Hilpert, S. 76

kürzung des Stiftungsvermögens als Raub[69]. Tatsächlich wäre die Verwaltung des Landalmosenamtes in den letzten Jahren der Reichsstadt ohne die Belastung durch den städtischen Fiskus einwandfrei gewesen.

Damit soll jedoch nicht generell gesagt werden, daß das Stiftungswesen in der Reichsstadt Nürnberg sich abgesehen von der Ausbeutung durch die Stadt in guter Ordnung befunden hätte. Ein Beschwerdeakt der späteren königlich-bayerischen Stiftungsadministration des Kultus und Unterrichts enthält folgenden kaum glaublichen Fall[70].

Elisabeth Krauß, eine Nürnberger Bürgerin, verordnete in ihrem Testament vom 9.Januar 1639, daß den Findel- und Waisenkindern alljährlich am Johannistag zu essen und zu trinken gegeben werde. Dabei sollte nach dem Willen der Stifterin jedes Kind 1/2 Seidlein Wein, 1 1/2 Seidlein Bier und alle Kinder zusammen - ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Zahl - 24 Maß Met erhalten. Im Laufe der Zeit stellte sich dann dazu noch ein, daß für die Speisen der dabei üblichen Herrentafel 353 fl, für die Speisung der Kinder aber nur 256 fl ausgegeben wurden. Die Kinder, der Getränke ungewohnt, gerieten bei dem Mahl häufig in einen stark alkoholischen Zustand und mußten nun nach Anordnung der Stifterin auch noch geistliche Lieder singen. Erst 1808 unter staatlichem Stiftungsregiment wurde dieser Unfug polizeilich abgestellt.

Und die Stiftungsadministration der Wohltätigkeit berichtet 1812 von einem Fall aus der Zeit reichsstädtischer Stiftungsverwaltung, in dem zwei Leute auf den Genuß der vielen, ihnen bewilligten Privatstiftungen einander heirateten[71].

---

69) Kübel, S. 32
70) StadtAN, KUSt 1656
71) Bericht vom 19.8.1812, StadtAN, WSt GR E 4c Band I

Das Nürnberger Stiftungswesen befand sich am Ende der reichsstädtischen Zeit wohl in einem ähnlich unzulänglichem Zustand wie die ganze Stadt. Die Literatur ist darüber einhelliger Meinung[72]. Als Hauptgründe können zwei genannt werden.

1. Die Finanznot der Stadt. Sie bewirkte ständige Übergriffe auf das reiche Stiftungskapital in Nürnberg. Sie war die Ursache dafür, daß die Zinsen der Stiftungskapitalien[73] entweder überhaupt nicht mehr gezahlt wurden oder nur teilweise oder zu erniedrigtem Zinssatz, so daß die Stiftungsrenten immer kleiner wurden.

2. Die Willkür der Verwalter. Man wirtschaftete in die eigene Tasche, legte keine Rechnungen mehr vor und verteilte die noch vorhandenen Stiftungserträgnisse ohne Rücksicht auf den Stifterwillen. Von Ratsdirektor von Behaim ist z.B. bekannt, daß er die Stiftungsrente gar nicht mehr austeilte sondern gänzlich für sich behielt.

Um das Nürnberger Stiftungswesen wieder in Ordnung zu bringen, hätte es darum genügt, das Stiftungsvermögen vom sonstigen Kommunalvermögen peinlich zu trennen und Hand in Hand mit einem neuen, einheitlichen Rechnungswesen in Stiftungsangelegenheiten eine strenge Staatsaufsicht einzuführen.

Wir haben gesehen, welche Neuerungen die Montgelas'sche Stiftungsreform mit sich brachte. Abgesehen von der Zentralisierung, der Kapitalisierung und der Konsolidierung, die noch zu erörtern sein werden, brachte sie einmal die Verstaatlichung des Stiftungswesens. Freilich ersetzt diese die strenge Staatsaufsicht. Sie wäre aber für die Nürnberger

---

72) Buhl, S. 259; Gebhard, S. 60; Hilpert, S. 51
73) Der größte Teil der Stiftungskapitalien war bei reichsstädtischen Ämtern angelegt.

Stiftungen gar nicht erforderlich gewesen. Dagegen war die Purifizierung im Sinne einer strengen Trennung von Staats- und Stiftungsvermögen in diesem Zusammenhang eine begrüßenswerte Maßnahme. Es wäre aber auch hier nicht nötig gewesen, die Stiftungen darüber hinaus auch noch nach den drei Zwekken Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit zu trennen

Wie für die Verfassung der Stadt als solcher sind auch für das Nürnberger Stiftungswesen in den letzten Jahren vor dem Übergang an Bayern einige Reformversuche unternommen worden. Und in diesem Zusammenhang ist seltsam, daß dabei gerade der Gedanke der Vereinigung von Stiftungsvermögen, also der Konsolidierung eine große Rolle gespielt hat. Die Reformen betrafen im wesentlichen nur die Wohltätigkeitsstiftungen und brachten keine entscheidenden Neuerungen geschweige denn sichtbare Erfolge. Die zur Verbesserung des Armenwesens zusammengetretene Kommission der "Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie" legte 1793 einen umfassenden Plan zur Vereinigung aller milden Stiftungen, mit Ausnahme der öffentlich verwalteten, vor[74], der dem Vorbild der Stadt Hamburg nachgebildet war. Er ist aber nicht zur Durchführung gekommen. Die kaiserliche Subdelegationskommission, die sich besonders mit den Stiftungen befaßte, nahm den Gedanken der Konsolidierung wieder auf[75] und erließ 1798 und 1800 eigene "instruktive Dekrete" zur Vereinigung der Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen unter einer allgemeinen Direktion[76]. Da auch die Vorschläge der Subdelegationskommission nicht zur Durchführung gelangten, befand sich beim Übergang der Stadt Nürnberg an Bayern 1806 das Nürnberger Stiftungswesen unverändert noch in seinem ursprünglichen, seit dem Mittelalter gewachsenen Zustand.

---

74) vgl. Soergel, S. 1 ff
75) Buhl, S. 259
76) BStAN, Rep. 26, N 279 bis 281; Text der Dekrete in Stadtbibliothek Nürnberg, Signatur Nor. 144. 4°
Für weitere Versuche, das Nürnberger Stiftungswesen zu reformieren vgl. Buhl, S. 229; Pleimes, Irrwege, S. 66

## 3. Der Übergang Nürnbergs an das Königreich Bayern.

Der Übergang Nürnbergs an Bayern[77] hatte "wie in allen Zweigen,so auch für das Stiftungswesen, die tiefeingreifendsten Folgen"[78]. Das junge Königreich Bayern und sein neuer Gebietsteil, die alte Reichsstadt, unterschieden sich in den wesentlichen Punkten ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrer Verfassung und ihres inneren Charakters. Während Nürnberg reichsunmittelbare Stadt gewesen war, deren staatliche und gemeindliche Selbstverwaltung durch den Kaiser nur in sehr geringem Maß eingeengt war, stellte Bayern bis 1806 einen der neuen aufstrebenden Territorialstaaten dar, die den Einfluß des Reiches gänzlich von sich abgeschüttelt hatten. Seine Gemeinden aber, zu denen Nürnberg nun auch gehörte, waren schon vom Jahre 1802 ab nach einem "wohlüberlegten Plan"[79] Montgelas' nach französischem Vorbild in einer Umwandlung begriffen, die 1808 mit dem Grundsatz enden sollte, daß sie unter der"ständigen Curatel" des Staates standen. Dank Montgelas und seiner Gesamtreform befanden sich die Verwaltung und langsam auch wieder die Finanzen des neuen Königreichs, verglichen mit den Zuständen unter Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz,in verhältnismäßig guter Ordnung. Die Leitung des zentralisiert aufgebauten Staates lag in starker Hand. Nürnberg dagegen, das vor dem Bankrott stand, hatte im Rat nur eine schwerfällige und schwache Führung. Seine Verwaltungsformen waren veraltet, die Verwaltung schlecht übersehbar und dezentralisiert.

---

77) Über den Übergang der Stadt an Bayern vgl. Baader, S. 4, 12, 32 ff, 41; Buhl, S. 116, 187; Franz, S. 428; Geyer, S. 2 ff; Hofmann, Historischer Atlas, S. 74, 175, 195 ff, 202; Hirschmann, S. 1ff; Jegel, S. 17 f; Liermann, Übergang der Reichsstadt, S. 263; Lochner, S. 46 ff; Rinnab, S. 10 ff; Schrötter, Letzte Jahre, S. 6 ff, 84, 91; ders. Geschichte der Stadt, S. 139 f

78) Hilpert, S. 51

79) Helmreich, S. 8 und oben S. 5 ff

Nach Montgelas' Plänen sollte Nürnberg, die "Neuerwerbung des bayerischen Reiches" insgesamt und besonders dessen buntes, vielgestaltiges und dadurch notwendigerweise unübersichtliches Stiftungswesen alsbald einen klaren und übersichtlichen Verwaltungsaufbau bekommen. Es ist verständlich, daß diese gewaltige Änderung nicht ohne Härten abgegangen ist. Zunächst verlor Nürnberg Territorium und Souveränität an seinen neuen Herrn. Der Übergang der Stadt an das Königreich stellt einen Bruch in der Entwicklung der Stadt dar, wie sie ihn kein zweites Mal erlebt hat. Mehr noch, sie platzte gewissermaßen in die neubayerische Entwicklung hinein und wurde als die politisch weitaus schwächere Macht von ihr mitgerissen.

Die Entwicklung des Stiftungswesens zeigt das am deutlichsten. Die große deutsche Säkularisierung von 1803[80] und die mit ihr verbundene Vernichtung unzähliger Stiftungen wurzelt in der Aufklärung als der "stiftungsfeindlichsten Epoche in der gesamten Geschichte des Stiftungswesens"[81]. In der Aufhebung der Klöster in Österreich unter Joseph II. und der Nationalisierung des Kirchengutes in der französischen Revolution hatte sie ihre großen Vorbilder. Und am radikalsten und doktrinärsten in Deutschland wurde die Säkularisierung beim bayerischen Stiftungswesen durch Montgelas auf der Grundlage eines katholischen Staatskirchentums verwirklicht[82]. Nicht nur weil Nürnberg protestantisch war und weil sein Stiftungsvermögen bei dem Traditionsdenken seines Staates niemals angegriffen worden wäre, hat die bayerische Stiftungsreform das Nürnberger Stiftungswesen so einschneidend berührt. Der Grund lag daneben vor allem darin, daß die Säkularisierung und die mit ihr Hand in Hand gehende Neugestaltung des Stiftungswesens in Bayern schon

---

80) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 193
81) Liermann, a.a.O. I S. 169
82) Liermann, a.a.O. I S. 216

vor 1806 begonnen hatte. Zwar war die erste gesetzliche Reformgrundlage, die Ministerialorganisation vom 29. Oktober 1806[83], im gleichen Jahr gegeben worden, in dem Nürnberg an Bayern kam. Die Jahreszahl jedoch täuscht. Die Durchführung der Stiftungsreform begann in Bayern eigentlich bereits im Jahre 1802. Andrerseits konnte man 1806 in Nürnberg nicht sofort mit der Durchführung der Gesamtreform Montgelas' beginnen.

Nach der Übergabe der Stadt durch den französischen Übergabekommissar Fririon an den bayerischen Bevollmächtigten Graf Thürheim am 15. September 1806 setzt hier die Angleichung an den bayerischen Verwaltungsaufbau erst langsam ein. Sämtliche reichsstädtischen Ämter führten zunächst ihre Geschäfte fort, allerdings unter Hinweglassen ihrer bisherigen Prädikate. Nur ganz allmählich ist ein Amt nach dem anderen aufgelöst, bzw. dem bayerischen Behördenorganismus endgültig eingegliedert worden. Zwei Jahre lang blieb zumindest äußerlich alles beim alten[84]. Der Rat, dessen Wirkungskreis immer mehr verengt wurde, löste sich im Oktober 1808 völlig auf; das Genanntenkollegium bestand noch bis 1810[85]. Die Behörden der Stiftungsverwaltung befanden sich in dieser Zeit des Übergangs in einem vollkommen undurchschaubaren Zustand. Aus den Publicanda ihrer Amtsvorstände läßt sich in den Jahren 1806 bis 1808 nicht einmal erkennen, wie viele"königlich-Bayerische Stiftungsadministrationen" es in Nürnberg eigentlich gab. Die Bezeichnungen[86] sind

---

83) vgl. oben S. 10
84) Schrötter, Geschichte der Stadt, S. 169
85) Haas, S. 56
86) Im Intelligenzblatt der Stadt Nürnberg zeichneten folgende Behörden:
Stiftungsadministration für den Kultus als Kirchenamt in Nürnberg,
Stiftungsadministration im Distrikt Nürnberg I und für den Kultus,
Allgemeine Stiftungsadministration Nürnberg I,
Allgemeine Stiftungsadministration Nürnberg II,
Besondere Stiftungsadministration der Erziehung und des Unterrichts,
Besondere Stiftungsadministration der Wohltätigkeit,
Besondere Stiftungsadministration des Landalmosenamtes.

verwirrend. Überdies befand sich die gesamte Verwaltung der Stadt durch mehrfache neue Ressorteinteilungen in ständiger Veränderung und Umorganisation[87]. In den Jahren 1806 bis 1808 fand dann auch keine einzige bedeutende stiftungsrechtliche Maßnahme statt. Die Stiftungen, die bis 1806 von reichsstädtischen Behörden verwaltet worden waren, befanden sich zwar kraft der Zivilbesitznahme bereits ab 1806 in den Händen des bayerischen Staates, aber die große Zahl privat verwalteter Stiftungen lag noch unverändert in der Verwaltung der bisherigen reichsstädtischen Stiftungspfleger.

Das änderte sich erst im Jahre 1808. Von da an gab es in Nürnberg gemäß der Einteilung der Stiftungen durch die neue bayerische Gesetzgebung[88] nur noch zwei Stiftungsadministrationen:

1. die königlich besondere Stiftungsadministration für die Wohltätigkeit und
2. die königlich besondere Stiftungsadministration des Kultus, des Unterrichts und der Erziehung.

Eine allgemeine Stiftungsadministration existierte in Nürnberg nicht[89]. Als Oberadministration bestand das königliche Kommissariat Nürnberg mit dem Lokalkommissar Kracker, das die Aufsichtsbehörde war[90]. Über diesem und zum Teil neben ihm stand das Generalkommissariat in Ansbach als Mittelstelle. Die Bedeutung dieser Mittelstelle war jedoch gering[91], da infolge der vertikalen Zentralisation die Befehle des Ministeriums des Innern als oberster Kuratel[92] unmittelbar an die äußeren Administrationen ergingen[93].

---

87) Schrötter, Geschichte der Stadt, S. 176; Schultheiß, Ortsrecht, S. 16; Elsperger, S. 72 ff
88) vgl. oben S. 13
89) Zum Begriff "allgemeine"und "besondere" Stiftungsadministration vgl. RBl. 1808 I, Sp. 221
90) Elkar, S. 18
91) Elkar, S. 42
92) Elkar, S. 38
93) Elkar, S. 46

Ab 1808 beginnt auch die weitere Verstaatlichung der Nürnberger Stiftungsverwaltung. Das gesamte Stiftungsvermögen wurde dann in vier Jahren bis 1812 aus der Verwaltung der privaten Pfleger und der noch bestehenden, lediglich umbenannten ehemals reichsstädtischen Ämter an eine der beiden besonderen Stiftungsadministrationen übergeben.

Diese Überantwortung der Stiftungen an den Staat geschah durch sog. Extraditionen. Die Vermögensverschiebungen, die sich dabei ergaben, waren äußerst umfangreich; sie offenbaren zum ersten Mal den Reichtum des Nürnberger Stiftungswesens. Mit der Beendigung ihrer Durchführung etwa im Jahre 1812 befand sich dann das Stiftungswesen Nürnbergs in der von Montgelas gewünschten klaren und übersichtlichen Gestalt. Um die Stiftungsreform durchzuführen, bedurfte es in Nürnberg des Zeitraumes von 1808 bis 1812. Wir haben aber gesehen daß das organische Edikt vom 16. Oktober 1810[94] schon den beginnenden Abbau der Stiftungsreform bedeutete. Und als absoluter Höhepunkt galt der Beginn des Rechnungsjahres 1809/10[95], als die Verordnung vom 26. Dezember 1808, "das Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten betreffend"[96], die auch die technischen Angelegenheiten der Stiftungen in den Geschäftsbereich der Ministerialstiftungssektion zog, in vollständigen Vollzug gesetzt wurde[97].

Die Durchführung der Reform in Nürnberg hinkt also der Verwirklichung der Neuordnung des Stiftungswesens anbetrachts des kurzen Zeitraums, in dem Montgelas das bayerische Stiftungswesen neu gestaltete, ganz erheblich nach. Diese Feststellung läßt sich auch am Beispiel der Zentralisierung in den Jahren 1811 und 1812 zeigen. Das Jahr 1811 brachte

---

94) vgl. oben S. 12
95) Ein Rechnungsjahr dauerte vom 1.Oktober bis 30.September.
96) vgl. oben S. 12
97) Fischer, Neugestaltung, S. 49

mit der allgemeinen Verordnung vom 6. September 1811, "die Erweiterung der Kompetenzen der Kreis- und Oberadministrationen betreffend"[98] bereits einen deutlichen Ansatz zur Dezentralisierung. Ein weiteres Edikt vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Verwaltung ist als weiterer Schritt in Richtung auf die totale Dezentralisierung nach Montgelas' Sturz 1817 anzusehen[99].

Während sich also Bayern schon 1802 anschickte, das Stiftungswesen zu reformieren, hinkt der Beginn der Durchführung dieser Neuordnung in Nürnberg um sechs Jahre nach. Angesichts der Tatsache aber, daß die Montgelas'sche Stiftungsreform, die in Nürnber erst 1812 vollendet wurde, in Bayern im Jahre 1808 im wesentlichen abgeschlossen war, darf man die Zeitspanne von sechs Jahren nicht als unerheblich betrachten. Im gleichen Jahr 1812, in dem für Gesamtbayern der Höhepunkt der Stiftungsreform längst überschritten war, waren in Nürnberg erst die Stiftungsextraditionen beendet[100].

Wurden nun durch diese Verzögerung die Nürnberger Stiftungen 1808 ganz plötzlich mit einem umgewandelten und weiter fortentwickelten bayerischen Stiftungswesen konfrontiert, so darf es nicht verwundern, daß dann die von Montgelas besonders beschleunigte Durchführung der bayerischen Stiftungsreform in Nürnberg Widerstand, Wirrungen und Rechtsprobleme schuf. Diese Situation wurde noch dadurch verschärft, daß die Bevölkerung Nürnbergs - mehr noch als die Bayerns - der Montgelas'schen wie überhaupt jeder Reform äußerst mißtrauisch gegenüberstand[101]. Aus der Tatsache, daß es in Nürnberg eine große Zahl privater Stiftungspfleger gab,

---

98) vgl. oben S. 12
99) Elkar, S. 65
100) Mitterwieser, S. 196
101) Im Bericht Lochners (BStAN, KdI Nr. 4348, Teil A) kommt der Charakter der Nürnberger Bevölkerung in dieser Hinsicht beinahe übertrieben schlecht weg.

ergaben sich damit neue, nicht zu unterschätzende Hemmnisse.

Zur Lösung der Rechtsprobleme beizutragen, die die Montgelas'sche Stiftungsreform in Nürnberg hinterließ, soll das Hauptziel dieser Abhandlung sein.

# Drittes Kapitel

## Die Durchführung der Stiftungsreform in Nürnberg.

### 1. Die Extraditionen des Stiftungsvermögens.

Bevor wir nun die Vermögensverschiebungen des Nürnberger Stiftungswesens in den Jahren ab 1808 betrachten, bedarf der Begriff der Extradition näherer Erläuterung, da er sowohl zum Verständnis der Vermögensbewegungen selbst als auch bei der Erörterung der erwähnten Rechtsprobleme von grundlegender Bedeutung erscheint.

Im Laufe der für diese Darstellung interessierenden Zeit haben vor allem zwei große Extraditionen stattgefunden. Die erste von ihnen[1] diente der Verwirklichung eines der wichtigsten Ziele der Montgelas'schen Stiftungsreform. Sie leitete die Verstaatlichung des Stiftungsvermögens ein. Rechtsgrundlage dieser Extradition war die "Instruktion zum Vollzug des organischen Edikts vom 1.Oktober 1807 ..., in Beziehung auf die äußeren Stiftungsadministratoren"[2]. Am 1. Januar 1808 nahmen die Extraditionskommissarien in Nürnberg ihre Arbeit auf und überantworteten in teilweise mühevoller Arbeit das Nürnberger Stiftungsvermögen aus den Händen der reichsstädtischen Verwalter[3] an die teils noch "provisorisch", teils aber auch schon "definitiv" ernannten königlichen Stiftungsadministratoren, die am 1. Januar 1808 in ihre Funktionen eintraten.[4]

---

1) vgl. Beilage I
2) = Beilage V zur allgemeinen Verordnung vom 30.12.1807 (RBl. 1808 I, Sp. 283 ff)
3) vgl. oben S. 28
4) vgl. RBl. 1808 I, Sp. 286 ff

Die zweite war die Extradition von 1817/18[5], die das Nürnberger Stiftungsvermögen aus den Händen des Staates löste und es in den Besitz des durch das Gemeindeedikt von 1818 neugebildeten Magistrates[6] der Stadt Nürnberg überführte. Für sie war die Extraditionsverordnung vom 15. März 1817[7] Rechtsgrundlage, die zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6.März 1817[8] ergangen war. Nach einer Instruktion der Regierung des Rezatkreises vom 26. Juli 1817[9] hatten die wiederum gebildeten Extraditionskommissarien am 1. August 1817 mit der Extradition des Stiftungsvermögens "an die Stadt- und Ruralgemeinden, dann an die geeignet reclamirt habenden Privaten, Familien, Gesellschaften, Corporationen und Bruderschaften" zu beginnen. Aber der Abschluß der Extraditionsgeschäfte zog sich bis Ende des Jahres 1818 hin, weil der neue Magistrat der Stadt Nürnberg noch nicht bestand. Er wurde erst am 26. September 1818 von den Gemeindebevollmächtigten gewählt[10].

Wenn hier nur zwei Extraditionen des Stiftungswesens herausgegriffen werden, so bedeutet das nicht, daß es in Nürnberg nicht noch weitere Extraditionen gegeben hätte. Die beiden genannten sind aber die wichtigsten. Daneben fand 1811 noch eine dritte Extradition statt. Bei dieser handelte es sich aber im wesentlichen um eine Extradition, durch welche das Stiftungsvermögen von den vorläufigen, "provisorischen" Stiftungsadministratoren an die endgültigen Verwalter übergeben wurde.

Das formelle Verfahren der Extraditionen von 1808 und 1817/18 wie auch das von 1811 zeigt folgendes Bild.[11] Die Leitung der Extradition lag in Händen durch die Regierung ad hoc er-

---

5) vgl. Beilage II
6) vgl. oben S. 8, Anmerkung 37
7) RBl. 1817, Sp. 185 ff
8) vgl. oben S. 12, Anmerkung 63
9) StadtAN, WSt GR E 46
10) Schrötter, Geschichte der Stadt, S. 190
11) vgl. Beilage I

nannter Extraditionskommissarien. Diese bestanden aus dem Extraditionskommissar, dem abtretenden Verwalter, dem neuen Administrator und einem Aktuar als Protokollführer[12]. Ihre Aufgabe war es, die sog. präparatorischen Arbeiten zu überwachen, Ort und Tag der Extradition zu bestimmen, die bisherigen Administratoren aus ihren Pflichten zu entlassen, die neuen zu vereidigen und dem evtl. vorhandenen Dienstpersonal der Stiftungen vorzustellen[13]. Außerdem hatten sie die Extraditionsverhandlungen zu führen und das darüber angefertigte Protokoll zu unterzeichnen.

Vor Beginn der eigentlichen Extradition wurden von den bisherigen Administratoren zur Vorbereitung der Extraditionsverhandlungen die erwähnten präparatorischen Arbeiten vorgenommen[14]. Die dabei erstellten Schriftstücke wurden später dem Extraditionsprotokoll als Beilagen und Belege beigefügt. Sie dienen uns heute am besten zur Unterrichtung über den Umfang des vorhandenen Vermögens der Stiftungen. Die präparatorischen Arbeiten umfaßten im wesentlichen:

1. ein Verzeichnis der verwalteten Stiftungen,
2. den Rechnungsabschluß zum Zeitpunkt der Extradition,
3. ein Vermögensverzeichnis,
4. mehrere Bestandsverzeichnisse,
5. eine Bilanz und
6. mehrere Urkundenverzeichnisse.

Ein gutes und vollständig erhaltenes Beispiel solcher Arbeiten bilden die Beilagen und Belege zum Extraditionsprotokoll der Unterrichts- und Erziehungsstiftungen vom 6. bis 23. Januar 1808 durch den Extraditionskommissar Brand an den vorläufigen Administrator Gottsmann[15].

---

12) vgl. Beilage I, S. 1
13) vgl. z.B. StadtAN, KUSt 2305
14) vgl. RBl. 1808 I, Sp. 286 und 1817, Sp. 186
15) StadtAN, KUSt 2306, 2308 und 2309

Zur Extradition selbst wurden alle Beteiligten, die man vorher durch ein allgemeines Zirkular verständigt hatte, formell unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Tagen in ein "schickliches Local" geladen. Um die Reform des Stiftungswesens mit der dem Regime am Herzen liegenden Zügigkeit durchführen zu können, drohte man säumigen bisherigen Stiftungsadministratoren Zwangsmaßnahmen an. So mußte z.B. ein im Dienst der Stadt Nürnberg stehender Stiftungspfleger mit der Einbehaltung eines Teils seines Standesgehalts rechnen, wenn er mit der Anfertigung der präparatorischen Arbeiten allzu stark in Rückstand kam oder zum Extraditionstermin nicht erschien. Private Verwalter hatten im Falle der Pflichtverletzung Sanktionen ähnlicher Art zu erwarten.

Im Verlauf der Extraditionsverhandlungen selbst wurden dann die einzelnen Vermögensteile gegen Quittung übergeben. Der Extraditionskommissar stellte , falls nötig, den Vorbehalt der Haftung des austretenden Administrators fest. Er prüfte die Richtigkeit der gemachten Angaben und der eingereichten Belege nach. Außerdem nahm er die"Reclamationen" auf Grund des Art. 7 des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807[16] entgegen, die von bisherigen Stiftungsverwaltern oder sonstigen "geeigneten Individuen" mit dem Zweck erhoben wurden, die betreffende Stiftung aus der allgemeinen Stiftungsverwaltung herauszunehmen und privater oder isolierter Verwaltung zu unterstellen. Diese leitete der Kommissar dem Ministerium des Innern in München zur endgültigen Entscheidung zu. Eine richterliche Entscheidung über die Reklamationen gab es nicht. Den Abschluß der Extradition bildete in der Regel die Vereidigung des neuen Stiftungsadministra-

---

16) RBl. 1808 I, Sp. 209

tors auf den bayerischen König[17]. Über den Gang und den Inhalt der Extraditionsverhandlungen fertigte der Aktuar ein Protokoll, das von allen Anwesenden unterzeichnet wurde. Die Extraditionsprotokolle bilden - soweit sie noch vorhanden sind[18]- zusammen mit den Beilagen und Belegen die einzige Quelle, aus der Kenntnis von den gewaltigen Bewegungen des Nürnberger Stiftungsvermögens in der Montgelas'schen Zeit gewonnen werden kann.

Was die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften in der Praxis anlangt, so darf zwar gesagt werden, daß sie formell von seiten der Extraditionskommissarien im wesentlichen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber der Widerstand von privater Seite war so erheblich, daß die Extraditionen mehr Zeit in Anspruch nahmen als den Absichten Montgelas' genehm sein konnte[19]. In einem Reskript vom 1. Februar 1808[20] gerichtet an den Freiherrn von Hartmann beklagt sich der Minister, " daß die Schuld eines minder schnellen Ganges der Aus- und Einantwortungsgeschäfte auf die Saumsal der (bisherigen) Administratoren gelegt werden müßte und daß die Extraditionskommissionen auch bei dem höchsten Grad ihrer persönlichen Anstrengung und bei Anwendung aller Zwangsmittel vor dem Schluß des Monats April 1808 die Aus- und Einantwortung der Stiftungen in allen Districten nicht vollenden können[21]".

---

17) RBl. 1808 I, Sp. 335 und StadtAN, KUSt 2305. Text des Eides:
"Ich schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Josef, König von Bayern, als dem regierenden Landesfürsten getreu, hold und gegenwärtig seyn, im Allgemeinen dessen Nuzen und Frommen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden und alle Pflichten rechtschaffener Staatsdiener erfüllen, insbesondere aber in der anvertrauten Stelle alles dasjenige nach bestem Wissen und Gewissen, und nach allen meinen Kräften, und handhaben will was die Natur des Geschäftes zum besten der Stiftungen erfordert, und nach den hierüber bestehenden oder weiters folgenden Vorschriften, und Einrichtungen mit sich bringt."
18) Viele Stiftungsakten sind durch Kriegseinwirkung zerstört worden.
19) vgl. StadtAN, WSt GR E 4b, 23 und 57
20) vgl.BHStAM, MInn Nr 4454
21) Tatsächlich dauerte die Extradition jedoch wesentlich länger.

Es waren einmal persönliche Gründe. Viele Privatadministratoren hatten weder zureichende Kenntnis noch den guten Willen, die Vorarbeiten zu leisten[22]. Sie fürchteten durch die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung auch den Verlust der Einahmen, die ihnen aus stiftungsverwaltender Tätigkeit zuflossen[23]. Extraditionskommissar Brand schildert dazu in einem Bericht vom 19. März 1808[24]: "Da sich im Verlaufe des Extraditionsgeschäftes gezeigt hat, daß mehrere Stiftungen, der im vorigen Jahr geschehenen Publication ungeachtet, nicht zur Kenntnis der Stiftungscuratel gekommen waren, so habe ich mich zu einer nochmaligen Aufforderung ... veranlaßt."[25] Beispiele aus Nürnberg lassen sich dazu in genügender Zahl geben. Andere Stiftungsverwalter waren von ehrlicher Sorge um das Wohl ihrer Stiftungen erfüllt, die nun nach teilweise mehr als 500-jähriger Verwaltung durch Bürger und Rat der freien Reichsstadt plötzlich an den bayerischen Staat übergehen sollten.

Zum anderen war es ein sachlicher Grund. Manche Stiftungsadministratoren waren der Last der präparatorischen Arbeiten nicht gewachsen. Sowohl 1808 als auch 1818 waren diese Vorarbeiten äußerst umfangreich. Nach einem Bericht des damaligen Administrators der Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen vom 6. Januar 1818 an die Kammer des Innern bei der Regierung in Ansbach[26] waren an Vorarbeiten, die natürlich mitunter einen sehr langen historischen Zeitraum erfaßten, erforderlich:
für das Heiliggeistspital und die übrigen Armenverpflegungsanstalten (insgesamt 45 Stiftungen) 18 Nachweisungen und Berichte,
für die Stiftungen der Krankenpflege und den Lokalarmenfonds (insgesamt 194 Stiftungen) 21 Nachweisungen und Berichte.

---

22) Elkar, S. 59
23) Zu diesen Exekutionsgebühren gehörte in der Regel auch ein jährliches Herrenessen.
24) Über die personelle Besetzung der Stiftungsbehörden vgl. RBl. 1808 I, 365 ff
25) StadtAN, WSt GR E 57
26) StadtAN, WSt GR E 4b

An dieser Stelle erscheint es auch angebracht, den Begriff Extradition im voraus einer rechtlichen Betrachtung zu unterziehen. Die Gesetze der Montgelas'schen Zeit[27] wie auch die zeitgenössischen bayerischen und französischen Staatsrechtslehrbücher[28] geben für seine Deutung keinen Anhalt. Extradition, ganz selten auch Extraktion, wird lediglich bei Seydel[29] einmal im Sinn von Amtsübergabe erwähnt. Jede nähere Beschreibung oder ein Bezug auf die Zeit Montgelas' fehlt. Wir sind auf Wortauslegung und das Bild der Verwaltungspraxis angewiesen.

Vom Wortsinn ausgehend ( lat. ex-tradere ) finden wir darin einmal ein Herausnehmen und zum zweiten ein Übergeben bestimmter Gegenstände. Extradition bedeutet danach soviel wie Aus- und Überantwortung[30]. Sehen wir uns dazu noch den Vorgang der Extradition selber an, so können wir auch erkennen, woher ausgeantwortet und wohin das Stiftungsvermögen überantwortet wurde[31]. 1808 bis 1811 waren die vorherigen Verwaltungsträger die Reichsstadt Nürnberg bzw. die privaten Stiftungsverwalter, nach der Extradition waren die staatlichen Stiftungsadministrationen Verwaltungsträger. Das gleiche Bild nur in umgekehrtem Verlauf bieten die Extraditionen von 1818. Hier fand eine Übertragung von staatlicher Verwaltung in städtische statt. Extradition war ferner immer ein formeller, nach außen erkennbarer Akt und blieb auf den Wechsel des Verwaltungsträgers beschränkt. Demnach ist Extradition in der Montgelas'schen Stiftungsreform eine Aus- und Einantwortung von Stiftungsvermögen von einem Verwaltungsträger privater oder öffentlicher Natur an einen neuen auf Grund Gesetzes mittels eines förmlichen, hoheitlichen Aktes.

---

27) vgl oben S. 10 ff
28) vgl. unten S. 121 und 122
29) Seydel, Staatsrecht, I S. 109; vgl. dazu auch: Handbuch für Stiftungsverwaltungen, S. 1202
30) Diese Worte finden sich gleichfalls in den Extraditionsakten.
31) vgl. oben S. 42 f

Die Frage ist nun aber weiter, ob die Extraditionen daneben nicht noch andere Wirkungen hatten. Sie könnten z.B. die Verstaatlichung mit enthalten, denn vor der Extradition war eine bislang privat verwaltete Stiftung noch in der Hand des Exekutors, danach war sie unter staatlicher Verwaltung. Notwendigerweise enthalten die Extraditionen aber die Verstaatlichung nicht. Bei den Extraditionen von 1811 waren sie eine Übergabe bereits staatlich verwalteter Stiftungen wiederum an den Staat, und die Extraditionen von 1818/19 brachten sogar die Kommunalisierung des Stiftungsvermögens. Verstaatlichung kann also eine Nebenwirkung der Extradition sein, muß es aber nicht. Sie ist daher in dem Begriff nicht wesensmäßig enthalten. Ähnliche andere, aber fast nur zufällige Nebenwirkungen waren auch die Kognition ( Erfassung des vorhandenen Stiftungsvermögens )[32] und die Inventarisierung ( Bestandsaufnahme )[33] der Stiftungen. Diese liegen zudem auch mehr in den zur Extradition erforderlichen Vorarbeiten.[34] Diese Nebenwirkungen fallen aber auch weg, wenn bereits geordnetes und inventarisiertes Stiftungsvermögen übergeben wird; so bei den Extraditionen von 1818/19.

Solche bloße Nebenwirkungen waren bei den Extraditionen von 1808 bis 1811 auch die Purifizierung nach den drei Stiftungszwecken und die sich anschließende Konsolidierung, denn auch sie mußten nicht die Folge jeder Extradition sein. Zwar wurden die Nürnberger Stiftungen durch die Extradition von 1808 und auch durch die von1811 zum Teil schon in die drei Hauptzwecke geteilt und dann gemäß den Zwecken Kultus, Unterricht/Erziehung oder der Wohltätigkeit wieder zusammengefaßt, aber 1818/19 und teilweise auch 1811 hatten die Extraditionen auf die Purifizierung und die Konsolisierung keine Wirkungen.[35]

Wir müssen so die eingangs gestellte Frage verneinen. Extradition ist in der Stiftungsreform Montgelas' nicht mehr als ein Wechsel des Verwaltungsträgers.

---

32) RBl. 1808 I, Sp. 296
33) RBl. 1808 I, Sp. 292
34) vgl. oben S. 44
35) vgl. unten S.128 und 137

## 2. Die Vermögensverschiebungen in den Jahren 1808 bis 1812.

Die Extraditionen des Stiftungsvermögens sind die augenscheinlichsten Maßnahmen der bayerischen Stiftungsreform. Sie haben in Nürnberg die gewaltigsten Vermögensbewegungen verursacht, die das Stiftungswesen der Stadt kennt. In den Jahren 1808 bis 1812 wurden durch sie die Nürnberger Stiftungen in die Form gebracht, die die bayerische Reformgesetzgebung angeordnet hatte. Wir wollen sie einzeln nach Wohltätigkeits-, Unterrichts- und Kultusstiftungen betrachten.

### a. Die Wohltätigkeitsstiftungen.

Ende Dezember 1807 erging an alle bisherigen Wohltätigkeitsstiftungsverwalter in Nürnberg die Aufforderung, die Vorarbeiten zur Extradition zum Abschluß zu bringen. Man hatte die Absicht, die Extraditionen ab 1. Januar 1808 durchzuführen[36]. Es ergab sich jedoch eine generelle Verzögerung dadurch, daß das gesamte Armenwesen im Königreich vor einer Neuregelung stand. Wegen dieser Neuregelung sollten die Lokalarmenfonds der Städte - das waren in Nürnberg die wichtigsten Wohltätigkeitsstiftungen, z.B. das Heiliggeistspital oder das große Almosen - zunächst noch nicht extradiert werden. Am 22. Februar 1808 erging dann die allgemeine Verordnung,"die Armenpflege betreffend"[37]. Sie war notwendig geworden, weil die bisherigen Vorschriften keinen entsprechenden Erfolg wahrgenommen hatten[38], und erging in Übereinstimmung mit dem organischen Edikt vom 1. Oktober 1807[39].

---

36) Reskript des Königs an das Zentralrechnungskommissariat vom 1.11.1807, StadtAN, WSt GR E 56
37) RBl. 1808 I, Sp. 593 ff
38) vgl. Vorrede zu dieser Armenverordnung
39) vgl. oben S. 11

Durch sie wurde der Stand der Armut in die volle und die partielle Armut eingeteilt; also einmal Arme mit "gänzlichem Mangel an Vermögen oder Arbeitskraft" und zweitens solche Arme, deren Vermögen oder Arbeitskraft zwar noch in gew-issem Maße vorhanden war, aber doch nicht ausreichte, um ihnen den Lebensunterhalt zu gewähren. Um nun den Armen zu helfen, wurde in jedem Kommunaldistrikt ein Armeninstitut gegründet, das aus einem Armenverpflegungshaus ( für den Stand der vollen oder totalen Armut ) und aus einem Armenbeschäftigungshaus ( für partielle Arme, deren Arbeitskraft genützt werden sollte ) bestand. In Nürnberg konnte man hierbei natürlich auf schon bestehende Stiftungseinrichtungen zurückgreifen. Gemäß Art. 8 der Verordnung wurde die Armenpflege im gesamten Königreich als "Staatsanstalt für den Stand der Armuth" zusammengefaßt und war mit dieser Verstaatlichung der Stadt Nürnberg entzogen. Die Beamten der Staatsanstalt waren in Nürnberg die Polizeidienststellen, bzw. der Polizeidirektor (Art. 25 ff)[40].

Das Vermögen der Staatsanstalt für die Armut bestand aus zwei Teilen (Art. 18 ff):

1. dem Fundierungsvermögen, das sich aus Stiftungsvermögen im weitesten Sinn zusammensetzte, mithin aus
   a. Armenstiftungen,
   b. Zinsen von Landesanleihen und solchen Kapitalien, deren Perzipienten nicht mehr festzustellen waren,
   c. Vermächtnisse zugunsten der Armen und
   d. einem Viertel aller frommen Nachlässe,
2. dem Ergänzungsvermögen, das teils aus "notwendigen Komplementen, teils aus freiwilligen Beiträgen" kam. Nach der Armenverordnung waren dies
   a. die Armensteuer,
   b. unständige Beiträge, z.B. Sammlungen,
   c. Vermächtnisse und
   d. zugewiesene Strafgelder.

---

40) In Nürnberg war Wurm Polizeidirektor; vgl dazu Hirschmann, S. 9 ff

Dieses Ergänzungsvermögen verwaltete die Polizei. Ihr oblag ferner die Verwendung der Rente aus diesem Vermögen sowie auch die Verwendung der aus dem Fundierungsvermögen hervorgehenden Rente. Die Verwaltung des Fundierungsvermögens selbst verblieb aber in den Händen der besonderen Stiftungsadministration für die Wohltätigkeit[41].

Die Verteilung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens für die Wohltätigkeit sollte somit, nachdem später die Extradition durchgeführt war, nicht mehr in den Händen der Stiftungsverwalter liegen, sondern das gesamte äußere Armenwesen oblag dann der Polizei. Diese erfaßte die in Betracht kommenden Personen, prüfte sie, verteilte die Unterstützungen usw.[42]. Polizeidirektor Wurm unterzeichnete auch die nun jährlich im Intelligenzblatt der Stadt Nürnberg erscheinende Abrechnung der Wohltätigkeitskasse, die wir zum ersten Mal dort im Jahre 1813 auf Seite 892 f finden. Die Stiftungsadministratoren aber beschränkten sich auf die Verwaltung des ihnen anvertrauten Stiftungsvermögens, das nun nur noch einen Teil des Vermögens darstellte, das für wohltätige Zwekke verwendet wurde. Sie mußten die Rente des von ihnen verwalteten Vermögens unmittelbar an die Polizeistellen abliefern.

Nachdem jene Verzögerung der Extradition beseitigt war, dauerte es dennoch bis zum April 1808, bevor die Ausantwortung der Wohltätigkeitsstiftungen begonnen werden konnte. Im Regierungsblatt[43] war als neuer Administrator der Wohltätigkeitsstiftungen Paul Soergel angegeben. Dieser stand schon seit 42 Jahren im Dienste der Reichsstadt und war zu-

---

41) vgl.auch ein Reskript des Freiherrn von Hartmann vom 22.3.1808, StadtAN, WSt GR E 56

42) Es entsteht unwillkürlich der Eindruck, als ob die Stiftungsadministratoren auf die äußere Wohltätigkeit überhaupt keinen Einfluß mehr gehabt hätten. Vgl. aber unten S. 76

43) RBl. 1808 I, Sp. 358

letzt Pflegverwalter des Heiliggeispitals gewesen. Von 1806 ab hatte er als Verweser das noch bestehende Spitalamt der Reichsstadt unter sich gehabt, das neben dem Spital die Lazarett-Stiftung St. Sebastian, die Rietersche und die Christoph-Muffelsche Stiftung und bis zu dessen Auflösung wegen Erschöpfung des Stiftungskapitals auch das Mendelsche Zwölfbrüderhaus verwaltete. Fast scheint es,als ob Soergel die Schwierigkeiten vorhergesehen hätte, die das Amt eines Stiftungsadministrators begleiten sollten. Er wollte nicht wie sein Amtskollege Gottsmann von der Administration der Kultus- und Unterrichtsstiftungen später im Kampf mit den Unzulänglichkeiten im Rechnungswesen der abtretenden reichsstädtischen Stiftungspfleger gesundheitlichen Schaden nehmen, sondern beantragte zu Beginn des Jahres 1808 seine Quieszierung. Sein fortgeschrittenes Alter konnte nicht der Grund seines Pensionsgesuches gewesen sein, denn er ließ sich 1818, als die Selbstverwaltung Nürnbergs wieder hergestellt wurde, zum zweiten Bürgermeister der Stadt wählen.

Mit Reskript vom 18. April 1808[44] wurde daher mit Wirkung vom ersten des Monats Johann Albrecht Zwingel zum besonderen Stiftungsadministrator für die Wohltätigkeit ernannt. In der gleichen Verwaltungsanordnung erging an den Extraditionskommissar im Bezirk der Stadt Nürnberg auch der Auftrag, den neuen Administrator in sein Amt einzuweisen und die Extradition vorzunehmen. Beilage IX zur allgemeinen Verordnung vom 30. Dezember 1807[45] bestimmte den Geheimen Zentralrechnungskommissar am Generalkommissariat Ansbach Brand zum Extraditionskommissar im Distrikt Ansbach, also auch in der Stadt Nürnberg. Dieser führte in der Zeit vom 29. April bis 7. Juli 1808[46] die Extraditionen der Wohltätigkeitsstiftungen in Nürnberg durch[47]. Weil der neue Administrator

44) StadtAN, WSt GR E 56
45) RBl. 1808 I, Sp. 209 ff
46) Dazu gehört noch ein Nachtrag vom 26. und 27.7.1808.
47) Extraditionsprotokoll vom 29.4 bis 7.7.1808 in StadtAN, WSt GR E 23. Nachtrag vom 26. und 27.7.1808 ebenda GR E 26

Zwingel noch nicht in sein Amt eingeführt worden war, begann man die Extraditionsverhandlungen mit dessen Vorstellung und Vereidigung[48].

Durch die Extradition[49] wurden dann insgesamt[50] 215 Stiftungen mit einem Gesamtkapitalienstand von 2 352 739 fl und 496 945 fl an Aktivausständen ( Geld oder Naturalien ) übergeben. Dazu erhielt Zwingel neben einem geringen Mobiliarvermögen 22 Gebäude, verschiedene Wiesen und Gärtchen sowie einige kleinere Waldungen im Schätzwert 353 657 fl. Die Jahresbruttoeinahme dieses Vermögens betrug 122 543 fl. Der in den Kassen der übergebenen Stiftungen befindliche Überschuß betrug für alle Stiftungen insgesamt 20 898 fl.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Verordnung vom 30. Dezember 1807,[51] Beilage V, II. Abschnitt (formelle Vorschriften über die Inventarisation und Etatsformation) beläuft sich das Grund- oder Fundierungsvermögen, das in die Hände der Wohltätigkeitsadministration überging, auf

1. Aktivkapitalien 2 352 739 fl
2. Realitäten 353 657 fl
   ohne nutzbare Rechte[52]

insgesamt 2 706 396 fl.

Zum Gesamtvermögen wären noch

3. die Mobilien,
4. die Aktivausstände und
5. die Vorräte an Geld und Naturalien

hinzuzurechnen. Diese Berechnung ist aber nicht möglich,

---

48) S. 1 und 2 des Extraditionsprotokolls
49) Bei der Darstellung der Extraditionen werden sich kleinere Ungenauigkeiten in der Zahlenangabe nicht verhindern lassen. Das hängt mit den verschiedenen, damals üblichen Rechnungssystemen zusammen. Vgl. StadtAN, KUSt 2318, 2321 WSt GR A 22 fasc.I, E 4, 23, 26 und BStAN, KdI Nr. 5038. Die Zahlen sind in der Regel auf volle Gulden oder Kreuzer abgerundet. Die Summenangabe erscheint in rheinischen Gulden zu je 60 Kreuzern.
50) Mit Nachtrag vom 26. und 27.7.1808
51) RBl. 1808 I, Sp. 209 ff
52) vgl. dazu S. 20 des Extraditionsprotokolls

da das Extraditionsprotokoll den Wert der Mobilien nicht angibt und für die Vorräte an Naturalien keinen Geldwert nennt. Die dargestellten Zahlen dürften aber genügen, um einen Eindruck von dem gewaltigen Umfang des extradierten Vermögens zu geben.

Aus der am Ende des aus 457 Seiten bestehenden Extraditionsprotokolls angehängten Generalübersicht und dem entsprechenden Konspekt im Nachtragsprotokoll ergibt sich die Herkunft des übergebenen Vermögens. Die 215 Stiftungen befanden sich in 148 verschiedenen Händen. Die Verwalter zweier Stiftungen blieben unbekannt. Von diesen Administratoren waren 105 Privatleute, darunter 20 Geistliche, 12 Rechtskonsulenten und 11 Kaufleute. Das Handwerk verwaltete 13 Stiftungen. 52 Stiftungen wurden öffentlich verwaltet, darunter 24 vom Stadtalmosenamt, 6 vom Vormundamt, 5 vom Spitalamt und 2 vom Landalmosenamt, der Rest von sonstigen reichsstädtischen Ämtern, z.B. dem Stadtgericht.

Mit der Extradition der Wohltätigkeitsstiftungen an die Wohltätigkeitsadministration war nun nicht nur deren Verwaltung verstaatlicht, sondern durch die Übergabe der Stiftungen des Zweckes Wohltätigkeit waren auch bereits die Purifizierung und die Konsolidierung zumindest in ihren Grundzügen verwirklicht. Indem man nämlich nur die wohltätigen Stiftungen an diese Administration extradierte, schied man sie von den Stiftungen der Zwecke Unterricht, Erziehung und Kultus ab und verselbständigte ihre Verwaltung in der neuen, nur für sie geschaffenen Administration. Gleichzeitig mit dieser Purifizierung wurden die Wohltätigkeitsstiftungen durch ihre Vereinigung in der Wohltätigkeitsadministration aber auch konsolidiert. Man verwaltete sie von nun an gemeinsam ( Konsolidierung in der Verwaltung ), und die Erträgnisse ihres Vermögens konnten jetzt auch zusammen verwendet werden ( Konsolidierung in der Verwendung).

Das Extraditionsprotokoll schließt mit den Worten:

> "Es ist keineswegs zu bezweifeln, daß in Nürnberg noch so manche Stiftung bestehe, die entweder geflissentlich oder aus Unwissenheit verheimlicht worden ist, ob man gleich die Aufforderung dreimal durch das Intelligenzblatt wiederholet hat" 53)

Man war sich darüber klar, daß erst im Laufe der Jahre Vollständigkeit der unter staatlicher Verwaltung stehenden Wohltätigkeitsstiftungen erreicht werden würde. In der Tat ist bis zum Rechnungsjahr 1818/19, also während der gesamten Dauer der staatlichen Stiftungsverwaltung[54], ein langsames Ansteigen der Zahlen der Stiftungen festzustellen. So spricht der spätere Administrator der Wohltätigkeitsstiftungen in Nürnberg, Bock, in einem Bericht an das Ministerium des Innern vom 3.7.1817[55] davon, daß er insgesamt 253 Stiftungen verwalte. Von 1808 bis dahin scheinen also nach und nach noch 38 Stiftungen an die Wohltätigkeitsadministration übergeben worden zu sein. Es wäre aber zu sehr vereinfacht, wollte man sagen, diese nach und nach aufgefundenen oder von reumütigen Privatverwaltern herausgegebenen Stiftungen seien die einzigen Vermögensverschiebungen gewesen, die nach 1808 stattfanden. In Wirklichkeit waren die Vermögensverschiebungen in den Zeiträumen zwischen den im einzelnen zu schildernden Extraditionen viel umfangreicher. Die genauen Vorgänge sind nicht mehr zu rekonstruieren. Aber es läßt sich mit Sicherheit sagen, daß weit mehr als die aus Berichten, Extraditionen und Konspekten ersichtlichen Vermögensmassen in Gestalt ganzer Stiftungen oder bloßer Stiftungsteile zwischen Privatverwaltern und staatlichen Administratoren, bzw. zwischen den beiden besonderen Stiftungsadministrationen oder zwischen noch bestehenden reichsstädtischen Ämtern und den privaten Verwaltern oder staatlichen Stellen hin- und hergewandert sind.

---

53) S. 456 f des Extraditionsprotokolls
54) vgl. oben S. 12
55) StadtAN, WSt GR E 4b

Die Gründe dafür sind folgende. Einmal gab es tatsächlich Stiftungen, die man erst später auffand oder die nach den Extraditionen freiwillig von ihren bisherigen Verwaltern herausgegeben wurden. Zweitens spielte häufig der Gedanke der vollkommenen Purifizierung eine Rolle[56]. Man entdeckte z.B. bei der Administration der Kultus- und Unterrichtsstiftungen eine gemischte Stipendienstiftung, deren Nebenzweck auf die Erreichung wohltätiger Ziele gerichtet war, und löste diesen Teil der Stiftung oder bei reinen Kapitalstiftungen einen dem Wohltätigkeitszweck entsprechenden Geldbetrag ab und überwies ihn der Administration der Wohltätigkeitsstiftungen. Solche Berichtigungen lassen sich während der gesamten Zeit staatlicher Stiftungsverwaltung nachweisen. Sie haben kleinere Vermögensverschiebungen ständig stattfinden lassen.

Eine andere Erscheinung hat aber das Bild der Vermögensbewegungen noch stärker verwischt. Während ausweislich des Extraditionsprotokolls der Wohltätigkeitsstiftungen von 1808[57] die Zahl der von der neuen Administration übernommenen Stiftungen 215 betragen hatte, finden sich bei der nächstfolgenden Extradition der Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen im Jahre 1810/11 nur noch 211 Stiftungen. Diese unerwartete Verminderung der Zahl erklärt sich aus den schon angedeuteten Reklamationen zur privaten oder isolierten Verwaltung von Privat- oder Familienstiftungen.

Bereits die Verordnung vom 29. Dezember 1806[58] hatte versprochen, daß der Teil des Stiftungsvermögens, "welcher aus Privatvermögen hervorgegangen, und ausschließend ... einer Familie ... gewidmet worden ist, dieser Familie ... versichert" bleiben sollte (Art.V). Diesen Gedanken wiederholte die allgemeine Verordnung vom 30. Dezember 1807[59].

56) StadtAN, WSt GR E 23 S. 136
57) StadtAN, WSt GR E 23 und 26
58) RBl. 1807, Sp. 49 ff
59) RBl. 1808 I, Sp. 211

Und Beilage V zu dieser Verordnung, I. Abschnitt, 2. Kapitel, § 4[60] stellte über die Behandlung solcher Privat- oder Familienstiftungen eine allerhöchste Entschließung in Aussicht, deren Grundsätze wir dann auch einem Reskript des Freiherrn von Hartmann aus dem Ministerium des Innern an das Justizministerium vom 14. Juni 1809[61] entnehmen können. Dort wird zwischen der Privatverwaltung und der isolierten Verwaltung von Famlienstiftungen unterschieden. Reine Privatstiftungen wurden von der Montgelas'schen Stiftungsreform nicht erfaßt. Das hat Seydel überzeugend nachgewiesen[62]. Daher durften sie auch nicht unter staatliche Verwaltung gelangen. Um die Privatverwaltung einer Stiftung herbeizuführen, mußten vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Stiftung mußte entweder als eine reine Familienstiftung oder doch als eine solche Stiftung bestehen, deren Vermögen ausschließlich den Mitgliedern einer Familie ohne Teilnahme eines Außenstehenden gewidmet war;
2. die Familienmitglieder mußten ausschließlich vom Stifter zur Administration berufen sein;
3. der bisherige Administrator mußte sich als Familienmitglied ausgewiesen haben;
4. seine Qualifikation für die Verwaltung mußte von der obersten Stiftungskuratel anerkannt worden sein.

Es ist ersichtlich, daß kaum eine Stiftung diese strengen Voraussetzungen erfüllte, so daß wir in Nürnberg fast keine Stiftung kennen, die zwischen 1806 und 1818 in privater Hand war. Bei dem Bestreben von Montgelas, alle Stiftungen in staatliche Verwaltung zu bekommen, ist die fast vollkommene Einschränkung privater Stiftungsverwaltung aber auch verständlich.

---

60) RBl. 1808 I, Sp. 286
61) StadtAN, WSt GR A 1 fasc. II
62) Blätter für administrative Praxis 38 (1888), S. 171 ff

Dagegen traten durchaus isoliert verwaltete Stiftungen auf. Diese kamen zwar durch die Extraditionen in die Verwaltung der staatlichen Stiftungsadministrationen, blieben jedoch auf Grund der erfolgreichen Reklamationen ihrer bisherigen Verwalter nach Art. 7 des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 von den übrigen Stiftungen getrennt; sie wurden nicht konsolidiert. Ihr Vermögen durfte mit dem Vermögen keiner anderen Stiftung vermischt werden. Und ihre Rentenüberschüsse wurden nicht an die Zentralstiftungskasse in München abgeführt, sondern blieben dem gestifteten Zweck erhalten.

Als Beispiel einer solchen isoliert verwalteten Stiftung kann die Seyfried von Pfinzingsche angeführt werden[63]. Diese war im Jahr 1716 von Seyfried von Pfinzing, einem Patrizier, durch Testament errichtet worden. Ihr Hauptzweck war Wohltätigkeit, da nach der Anordnung des Stifters aus dem Stiftungseinkommen jährlich 100 arme Männer eingekleidet werden sollten[64]. Der Nebenzweck war die Unterstützung eines Nachkommen aus dem Geschlecht der von Pfinzing, der "einer Unterstützung bedürftig und zum Studieren tauglich war". Sie enthielt somit auch das Element einer Unterrichtsstiftung. Zur Zeit der Extradition von 1808 bestand ihr Vermögen aus:

51 850 fl Kapitalvermögen, das beim Zahlamt der Stadt Nürnberg verzinslich angelegt war, und
37 604 fl Grundvermögen.

Die Stiftung hatte wenig Rückstände und war nahezu unverschuldet. Sie warf eine jährliche Rente von ca. 3 200 fl ab.

Die Administration der Pfinzingschen Stiftung reklamierte die Stiftung bei der Extradition zur isolierten Verwaltung und

---

63) Extraditionsprotokoll der Wohltätigkeitsstiftungen von 1808, StadtAN, WSt GR E 23, S. 128 ff
64) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 130

Verwendung[65] und begründete ihren Antrag damit, daß die zur Einkleidung berechtigten Personen nicht Bürger der Stadt seien, sondern in dem Nürnberger Umland lebten. Die Stiftung im Hauptzweck könne daher nicht zusammen mit den Stiftungen für die Wohltätigkeit in der Stadt verwaltet und ihre Rente dort verwendet werden. Überdies bedürfe die Verwendung besonderer Sorgfalt, da sie im Zusammenhang mit Okkupationen und Sequestrationen[66] stark beschränkt sei. Für den Nebenzweck aber beweise das Testament als Stiftungsurkunde, daß der Berechtigte ein Familienmitglied sein müsse, was auch noch zur Zeit der Extradition so der Fall sei. Die Stiftung befinde sich zwar heute unter der Administration von Mitgliedern der Familie Haller von Hallerstein, aber diese seien kraft Verwandtschaft und verschiedener Testamente nach Aussterben der ursprünglich zur Verwaltung berufenen Linien Sebastian Scheuerl und Pfinzing die nächsten Verwandten. Der Übergang der Verwaltung stehe auch im Einklang mit dem Stiftungsbrief. Da die Reklamation der Verwalter nicht unbegründet schien, führte der Extraditionskommissar die Extradition nicht durch, sondern begnügte sich mit der Niederlegung der Vermögensverhältnisse der Stiftung[67]. Die Reklamation sandte er dem Ministerium des Innern zur endgültigen Entscheidung.

Mit Schreiben vom 19. August 1808[68] übergab der Extraditionskommissar das von ihm gefertigte Extraditionsprotokoll über die Wohltätigkeitsstiftungen in Nürnberg an die Aufsichtsbehörde. Für den Administrator Zwingel begann nun die Zeit, in der er die Vorschriften der organischen Gesetze der Stiftungsreform durchzuführen hatte. Zunächst war es seine Aufgabe, das ungeheure Vermögen, das in seine Hand gekommen war, zu ordnen. Er hatte also die Kognition des Stiftungsvermögens durchzuführen, damit "das festge-

---

65) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 128
66) Preußische und französische Gebietsbesetzungen in Nürnberger Umland
67) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 132 ff
68) StadtAN, WSt GR E 57

setzte Verwendungssystem in den hiermit übereinstimmenden Verwaltungsformen ehestens in vollkommene Wirkung übergehen"[69] konnte. Daran schloß sich das Geschäft der Inventarisation und Etatsformation nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften[70] an. Es galt Spezialkonspekte über die ordentliche und außerordentliche Rente, die Lasten und den Schuldenstand des Stiftungsvermögens und Generalkonspekte über das Vermögen, die Rente und die Lasten ferner die sog. Balanz und den Schuldenstand zu machen. Außerdem mußten die Fundierungs- und Jahresetats angefertigt werden.

215 Stiftungen mit mehr oder weniger sorgfältig gelegten Rechnungen und einem Gesamtvermögen von annähernd drei Millionen Gulden in dieser Weise zu erfassen, war eine nicht zu bewältigende Arbeit. Die Stiftungssektion und das Zentralkommissariat beim Ministerium des Innern drängten die äußeren Administrationen zwar und setzten Fristen[71], aber "die Unmöglichkeit, rechtzeitig Rechnung zu legen, veranlaßte den Administrator Zwingel nach dreijähriger Bekleidung seines Postens um Entlassung und um den Rücktritt in die Quieszenz nachzusuchen"[72].

In der Zeit allgemeinen Unwillens übernahm als neuer Administrator der frühere Rechnungskommissar im Ministerium des Innern, Bock, mit Wirkung vom 1. Oktober 1810 die Verwaltung der Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen. Dieser sah sich einer "unübersehbaren Komptabilität" gegenüber. Seit den beinahe drei Jahren staatlicher Stiftungsverwaltung und zum Teil noch länger waren alle Rechnungen im Rückstand. Die zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlichen Nachweisungen des Vermögens, der Rente und der Lasten waren mangelhaft[73]. Sein Vorgänger Zwingel hatte sich redlich

---

69) RBl. 1808 I, Sp. 293
70) vgl. oben S. 54 Anmerkung 51
71) StadtAN, WSt GR A 1 fasc. I und II
72) Bericht der Wohltätigkeitsadministration vom 3.7.1817, StadtAN, WSt GR E 4b oder BStAN, KdI Tit.X, Nr. 2538
73) Bericht vom 3.7.1817, a.a.O

bemüht, das verschleppte Rechnungswesen einigermaßen in Ordnung zu bringen. Er war aber über der Rechnungslegung nicht dazu gekommen, die Purifizierung, soweit sie nicht schon durch die Extradition bewirkt worden war, in ihren Einzelheiten durchzuführen. Wir finden während seiner Amtszeit keine Akten, die kleinere Vermögensteile, weil einem anderen Stiftungszweck als dem der Wohltätigkeit zugehörig, an die entsprechende Administration überwiesen. Die Konsolidierung in der Verrechnung, die sich nach den Wünschen der Stiftungsreformer unmittelbar an die Extradition anschließen sollte, wurde gar nicht in Angriff genommen[74].

Als man am 3. Dezember 1810 dazu schritt, dem neuen Administrator der Wohltätigkeitsstiftungen das Stiftungsvermögen mittels Extradition zu übergeben, hatte sich bei den Stiftungen im äußeren Bild nicht viel geändert. Daher ist es verständlich, daß die Extradition von 1810/11 auf der Grundlage jener von 1808 beruhte. Das Extraditionsprotokoll[75] ist äußerlich dem von 1808 sehr ähnlich, der Umfang fast gleich (595 Seiten).

Die Extradition begann am 3. Dezember 1810 [76] mit der Verpflichtung, Vorstellung und Vereidigung des neuen Stiftungsadministrators Bock. Sie endete am 16. Mai 1811. An die Stelle Brands war als neuer Extraditionskommissar der Kreisrat Cella getreten, der als Administrationsrat der Stiftungen und Kommunen beim Generalkommissariat in Ansbach tätig war. Nach dem uns aus der Extradition von 1808 geläufigen Schema wurden insgesamt 211 Stiftungen übergeben. Zum allergrößten Teil hatten sie schon unter der Verwaltung des abtretenden Administrators Zwingel gestanden. Teilweise handelte es sich aber auch um Stiftungen, die erst nachträglich entdeckt worden waren oder deren Reklamationen zur

74) Bericht der Wohltätigkeitsadministration vom 4.5.1818, StadtAN, WSt GR E 4b
75) StadtAN, WSt GR E 29
76) wie Anmerkung 75

Privatverwaltung von der obersten Kuratel verworfen worden waren, so daß als vorherige Verwalter auch noch Private auftraten.

Die neu zur Administration der Wohltätigkeit gelangten Stiftungen sind folgende. Im Extraditionsprotokoll selbst sind bereits zwei Huttensche Stiftungen mit einmal 2 000 fl und zum andern 31 000 fl Kapital enthalten;[77] ferner die "Pfinzingsche Stiftung derAlten"[78] mit 4 000 fl Vermögen und die uns schon als Beispiel für eine isolierte Stiftung bekannte Seyfried Pfinzingsche Stiftung[79]. Die geschilderte Reklamation hatte Erfolg gehabt. Mit Reskript vom 30. März 1811 hatte die oberste Behörde angeordnet, daß die Verwaltung der Stiftung isoliert bleiben sollte. So kam es nun zwar zur endgültigen Extradition an den Staat, aber die Verwendung der Stiftungsrente blieb von den übrigen Stiftungsrenten getrennt. Außerdem kamen noch drei unbedeutende Rietersche Stiftungen[80] mit einem Gesamtvermögen von etwa 300 fl neu in die Verwaltung des Administrators Bock. Weitere acht Stiftungen wurden nachträglich und daher außerhalb des Hauptprotokolls an die Stiftungsadministration der Wohltätigkeit extradiert[81]. Es waren dies:

die Hieronymus Wilhelm von Ebnersche Stiftung,
die Holzschuhersche Stiftung,
die Wolf Fürter Stiftung,
die von Behaimsche Stiftung,
die Burkhard Löffelholz'sche Stiftung,
die Buirette-Kießlingsche Stiftung,
die von Stromersche Stiftung,
die von Huttensche Fräuleinstiftung.

---

77) Extraditionsprotokoll der Wohltätigkeitsstiftungen von 1810/11, StadtAN, WSt GR E 29, S. 521 und 591
78) Extraditionprotokoll, a.a.O. S. 515
79) vgl. oben S. 59 f
80) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 31 und 161
81) Hinweise im Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 594 f

Langsam und nur zögernd kamen die Stiftungen zur staatlichen Verwaltung. Selbst mit der neuerlichen Extradition von 1811, die der Überarbeitung und Verbesserung des Ergebnisses von 1808 diente[82], war die Extradition noch nicht endgültig abgeschlossen. Noch im Jahre 1814 berichtete Administrator Bock in zwei Schreiben vom 31. Januar und 4. Februar[83] über verschiedene verheimlichte Familienstiftungen. Er nannte:

die Christoph Gottlieb von Scheuerlsche Stiftung,
die Christoph Scheuerlsche Wohltätigkeitsstiftung,
die älteste von Behaimsche Stiftung,
die Starksche Stiftung,
die Hieronymus Ehrenbrechtsche Stiftung,
die Ayrer oder Cecilia Clüversche Stiftung,
die Baumgärtnersche Stiftung.

Was sich der Extradition der Wohltätigkeitsstiftungen von 1811 anschloß, berichtet Bock in seinem Bericht vom 3. Juli 1817[84], dem im wesentlichen ein späteres wichtiges Gutachten des Kreisrates Cella entspricht[85], mit großer Ausführlichkeit. Bock beginnt mit dem Hinweis, daß sich unter seiner Administration nunmehr 253 Stiftungen befänden, die nach der "Verwandtschaft ihrer Zwecke in den Hauptrechnungen consolidirt" seien. Er schildert dann die Schwierigkeiten der Extradition von 1808 und erklärt, daß "mit dieser Consolidirung der Stiftungen noch keine Consolidirung in der Verrechnung verbunden" gewesen sei, "die Vorteile in der Vereinfachung der Verwaltung also noch nicht erreicht" gewesen seien. Danach fährt er fort, "nach der Extradition von 1811, die noch eine Reihe anderer Stiftungen sowie den 7/12ten Theil des vorherigen Landallmosenamthes[86] zu den Wohltätigkeitsstiftungen gebracht" habe, seien die Schwierig-

82) vgl. oben S. 43
83) BStAN KdI Tit. X Nr. 5040
84) vgl. oben S. 61 Anmerkung 72
85) Gutachten vom 15. Januar 1816, BHStAM, II ad 328 b
86) insgesamt 581 315 fl.

keiten der Verwaltung noch einmal gestiegen. Danach aber sei der entscheidende Wendepunkt eingetreten.

"Das vormalige königliche Localkommissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Stiftungen teilte die gnädige Überzeugung mit mir, daß es unter die offenbaren Unmöglichkeiten gehöre, neben dem laufenden ordentlichen Dienste über jede Stiftung eigene Rechnung zu legen; dasselbe gestattete mir daher um so mehr die Consolidirung in der Verrechnung nach dem Sinn des organischen Edicts vom 1.October 1807, als es sich hier bloß um die Stiftungen eines und desselben Ortes, eines und desselben Zweckes handelte, und ich - um nicht gleich in Rückstand der Rechnun sführung zu kommen - die erste dieser Rechnungen bloß auf der Grundlage der Extradition zu fertigen gezwungen war. Auf dem Grund sehr sorgfältiger Recherchen des Extraditions-Kommissärs über den Stiftungszweck und mit sorgfältiger Prüfung der alten Rechnungen oder Leistungsbücher stellte ich nach dem Begriff der allerhöchsten Verordnung über das Armenwesen zwei Haupt-oder Fundamentalzwecke der Wohlthätigkeit auf, nämlich
a) den Zweck der Armenpflege und Versorgung,
b) den Zweck der Armenkrankenpflege,
schied hiernach die verschiedenen Stiftungszwecke aus und reihte sie treffenden Orts in die Rechnungen ein, aber doch so, daß für jede Vermögens- oder Ausgabeposition in der Rechnung ersehen werden konnte, für welche Stiftung solche gehörte.

Als Unterabtheilung der Armenpflege wurde
1. die Rechnung des Findel- und Waisenhauses mit den sich darin consolidirenden Stiftungen und
2. das Elisabeth-Hospital wegen dessen Bestimmung für Pfründner katholischer Religion und wegen des Nebenzweckes für katholischen Kultus
separat gelegt.

Die sämmtlichen Allmosen und Spendstiftungen sammt ihren Nebenzwecken wurden der Armenkrankenpflege eingereiht, weil die Exigenz der Krankenanstalten aus dem Allmosenfonds von jeher bestritten worden ist.

Die in keine dieser Kategorien gehörenden oder ihrer Natur nach zur isolirten Verrechnung geeigneten Stiftungen blieben auch in der Verrechnung isolirt.

Durch diese Operation wurde die außer dem unübersehbare Komptabilität von 253 Stiftungen auf zwei Haupt- und acht kleinere Rechnungenreduziert und - wiewohl doch nur mit der größten Anstrengung - die Möglichkeit genommen, über die Verwaltung eines jeden Jahres bis zum Ablauf der Hälfte des nächsten vollständig zu rechnen. Dieser Gewinn allein wäre zur Rechtfertigung des Consolidirungssystems in der Verrechnung mehr als

hinreichend, aber auch noch andere, nicht minder wichtige Vortheile gingen aus selbigem hervor; ich zähle hierüber vorzüglich:

1. die dadurch herbeigeführte Möglichkeit der Purifikation der gemischten Stiftungszwecke ...
2. Die Bewirkung eines schnellen Überblickes über das Vermögen und die reine Rente eines jeden einzelnen bestimmten Wohlthätigkeitszweckes ...
3. Die Reinigung der consolidirten Rechnung von dem früher in den einzelnen Rechnungen vorgetragenen gegenseitigen Sustentationsbeiträgen, Passivreichnissen, Vorschüssen,und Zuschüssen, Activ- und Passiv-Kapitalien der zweckverwandten Stiftungen ...
4. Die Erleichterung in der Perzeption der Renten und Ausstände ..."

Aus diesem Bericht Bocks über die weitere Unterteilung der Wohltätigkeitsstiftungen wird nun die Einteilung der Administration der Wohltätigkeitsstiftungen verständlich, von der Kreisrat Cella, der Extraditionskommissar von 1811, in seinem Gutachten vom 15. Januar 1816[87] berichtet. Die Stiftungsadministration sei "in folgende durch besondere Rechnungen gesonderte Branchen"eingeteilt, schreibt Cella, und zwar:

"A. Als vormalig Reichsstadt-Nürnbergische Stiftungen:
1) die Stiftungen der Krankenpflege und des Localarmenfonds ...
2) Die Stiftung des Spitals zum Heiligen Geist und andere damit verbundene Armenversorgungsanstalten.
3) Die Stiftung des Findel- und Waisenhauses.
4) Die Wolfgang Münzerische Stiftung zur Kleidung von 100 armen alten Männern ...
5) Die Pfinzingische Stiftung zur gleichmäßigen Kleidung von 100 armen alten Männern ...
6) Die Armen- und Arbeitshausstiftung, deren dermalen nur noch 320 fl rentierender Fonds vor der Hand keine ausgesprochene Bestimmung hat, weil noch kein ausschließliches Arbeitshaus ... existiert ...
7) Die Hans Täuberische Stiftung ...
8) Die Burkhard Löffelholzische Stiftung ...

87) vgl. oben S. 64 Anmerkung 85

B. Deutschordische, von dem Deutschordens-Kommendeamt rezipirte Stiftungen:
9. das Elisabethenhospital ...
10. die Arco-Schröderische Stiftung, welche für katholische Katechumenen und erstmalige Kommunikanten bestimmt ist ...

C. Eine vormale reichsritterschaftliche Stiftung ... die frhrl. von Huttensche Fräuleinstiftung."

Anhand dieser Einteilung verstehen wir weiter nun auch die von Bock beschriebene Konsolidierungsaktion in der Verrechnung. Die von ihm angeführten beiden Hauptzwecke der Armenpflege und der Armenkrankenpflege finden wir bei Cella wieder als die Komplexe A 2 und A 1. Die beiden Unterabteilungen der Armenpflege das Findel- und Waisenhaus und das Elisabethhospital sind bei Cella die Ziffern A 3 und B 9. Die anderen Stiftungen, mit Ausnahme der Huttenschen Fräuleinstiftung, die erst später extradiert wurde, sind entweder zur isolierten Verwendung reklamiert und eignen sich auch zu isolierter Verrechnung, wie z.B. die Ziffern A 4, 5, 7 und 8, oder gehörten in keine der von Bock aufgestellten Kategorien, wie z.B. die Ziffern A 6 oder B 10.

Diese von Bock und Cella beschriebene Aufteilung der Stiftungen des Zweckes Wohltätigkeit in weitere Unterabteilungen stellt die am weitsten gehende Art der Purifizierung der Nürnberger Stiftungen dar. Man trennte nun nicht mehr nur die drei Hauptzwecke voneinander, sondern sönderte auch die Stiftungen eines Hauptzwecks nach weiteren, differenzierteren Gesichtspunkten ab. Die Zusammenfassung dieser so entstandenen Untergruppen zu bestimmten Stiftungskomplexen ist aber auch gleichzeitig die weitestgehende Form der Konsolidierung. Die durch sie entstandenen neuen Komplexe nannte man "Fonds", und dieser Begriff sollte von nun an eine gewichtige Rolle im Stiftungswesen spielen. Die Stiftungsfonds treten so stark in den Vordergrund, daß man oft nicht mehr von den einzelnen Stiftungen, sondern nur noch von den "consolidirten Fonds" sprach. Das lag aber nicht in der Absicht derer, die die Konsolidierung in der

Verrechnung befürwortet hatten. Nach ihren Plänen war die Verrechnungskonsolidierung nur eine rechnungstechnische, buchhalterische Maßnahme. Von jeder "Vermögens- und Ausgabeposition" sollte noch ersehen werden können, "für welche Stiftung sie gehörte"[88]. Und in Wirklichkeit sind auch die einzelnen Stiftungen in der Folgezeit weder aus dem Rechnungswesen noch aus dem sonstigen Rechtsverkehr der Stiftungen verschwunden. Sie tauchen in Berichten und Konspekten immer wieder auf[89] und sind im Grundstücksverkehr in den meisten Fällen zu finden[90].

Wie bei den Wohltätigkeitsstiftungen so bildet auch bei den beiden anderen Stiftungszwecken des Kultus und des Unterrichts das Rechnungsjahr 1811/12 mit der Konsolidierungs- und auch Purifizierungsaktion des Rechnungswesens den Abschluß der Verwirklichung der Montgelas'schen Stiftungsreform in Nürnberg. Das scheint im übrigen Königreich Bayern nicht anders gewesen zu sein, denn die Stiftungssektion beim Ministerium des Innern plante um diese Zeit die jährliche Herausgabe eines "Jahrbuches der Generaladministration des Stiftungsvermögens"[91]. Das Jahrbuch sollte den "hohen Zweck" haben, "der Nation von dem Stande und Verwande des geheiligten Gutes der Kirche, der Schule und der leidenden Menschheit öffentlich Rechenschaft"abzulegen. Dieses Jahrbuch ist aber nie erschienen.

Man kann nun für das Rechnungsjahr 1811/12 durchaus den Versuch unternehmen, anhand des Rechnungswesens einen Überblick über den Stand des Wohltätigkeitsvermögens in der Stadt Nürnberg zu geben.

---

88) vgl.oben S. 65
89) vgl. für die Wohltätigkeitsstiftungen: StadtAN, WSt GR E 4a, 4b und 42,
für die Kultus- und Unterrichtsstiftungen: StadtAN, KUSt 2325
90) vgl. z.B. BStAN, KdI Nr. 7445
91) StadtAN, Lokalkommissariat, Nr. 234

Am 26. August 1811 stellte der Administrator Bock einen Jahresetat für das Rechnungsjahr 1811/12 auf[92]. Er suchte damit die zu erwartenden Renten und Lasten der Fundationen für das kommende Jahr zu ermitteln, um seine Administrationsmaßnahmen auf das Ergebnis abstimmen zu können[93].

Die Balanz von Einnahmen und Ausgaben ergab als zu erwartendes Ergebnis:

| | |
|---|---|
| Einnahmen | 102 661 fl 55 kr |
| Ausgaben | 91 514 fl 2 kr |
| Danach war für 1811/12 ein Überschuß von | 11 147 fl 53 kr |

zu erwarten.

Die Einnahmen setzten sich zusammen:

| | |
|---|---|
| A. Ordentliche Renten | |
| 1. Zinse von einem Kapitalvermögen von 2 461 702 fl | 45 684 fl 33 kr |
| 2. Rente aus Realitäten im Wert von 320 608 fl | 6 390 fl 34 kr |
| 3. Rente aus Rechten im Wert von 724 639 fl | 30 933 fl 18 kr |
| B. Außerordentliche Renten | |
| 1. Sustentationsbeiträge und Zuschüsse | 9 653 fl 30 kr |
| 2. einbringliche Aktivausstände | 10 000 fl |
| Summe der Einnahmen | 102 661 fl 55 kr |

92) StadtAN, WSt GR E 3 unter "Etat der Einnahmen und Ausgaben bei der Stiftungsadministration der Wohltätigkeit in Nürnberg für das Rechnungsjahr 1811/12"
93) Über das Rechnungswesen vgl. RBl. 1808 I, Sp. 294 ff

Die Ausgaben setzen sich zusammen:

A. Ordentliche Lasten.

I. Lasten der Administration.

a. Gehälter und Pensionen 12 096 fl --

b. Beiträge zu den Dienstesexigenzkassen der Ministerialstiftungssektion und des Stadtkommissariats 8 400 fl --

Summe 20 496 fl --,

wovon allerdings 2 926 fl 30 kr

abgingen, die von der isolierten Huttenschen Stiftung nach Maßgabe ihrer Rente getragen wurden

Rest 17 569 fl 30 kr

c. Regiekosten 7 117 fl --

Summe der Administrationslasten 24 686 fl 37 kr

II. Lasten der Fundationen.

1. Für den Hauptzweck (Wohltätigkeit).

a. Personalexigenz.

Darunter sind die Besoldungen, Löhne, Pensionen, Alimentationen u.ä. bei den einzelnen Anstalten zu verstehen, also z.B. die Besoldung des Ökonomieinspektors beim Heiliggeistspital mit jährlich 1 230 fl.

Gesamtsumme 8 654 fl 45 kr

b. Realexigenz.

Dies ist entsprechend dem Sachaufwand der Verwaltung, die z.B. beim Heiliggeistspital jährlich 18 880 fl betrug.

Gesamtsumme 29 477 fl 46 kr

c. Die Gebäude der Wohltätigkeitsstiftungen benötigten 5 029 fl 22 kr

Summe der Fundationslasten für den Hauptzweck 43 161 fl 53 kr

2. Für Nebenzwecke.

a. Katholischer Kultus.

Personal- und Realexigenz 1 712 fl 58 kr

b. Protestantischer Kultus

Personalexigenz 6 014 fl 21 kr

Realexigenz 670 fl 51 kr

Gebäude 395 fl --

Gesamtbetrag 7 080 fl 12 kr

c. Katholische Schulen 35 fl 30 kr

d. Protestantische Schulen 2 985 fl 9 kr

Summe der Fundationslasten für Nebenzwecke 11 813 fl 49 kr

Summe der Fundationslasten

1. für den Hauptzweck 43 161 fl 53 kr
2. für Nebenzwecke 11 813 fl 49 kr

insgesamt 54 975 fl 42 kr

B. Außerordentliche Lasten

1. Zinse von Passivkapitalien 11 063 fl 57 kr
2. Prozeßkosten 36 fl 53 kr
3. Verlust 750 fl 52 kr

Summe 11 851 fl 42 kr

Die Ausgaben betragen somit:

A. Ordentliche Lasten.

I. Administrationslasten 24 686 fl 37 kr

II. Fundationslasten. 54 975 fl 42 kr

B. Außerordentliche Lasten 11 851 fl 42 kr

Summe 91 514 fl 2 kr

An diesem Jahresetat fällt auf, daß die Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen für Zwecke des Kultus und des Unterrichts einen Betrag von insgesamt rund 11 000 fl aufwendeten. Diese Summe beläuft sich auf ebensoviel wie der zu erwartende Jahresüberschuß für 1811/12 oder die gesamten außerordentlichen Lasten. Eine solche Erscheinung treffen wir in umgekehrter Form auch bei den anderen Stiftungszwecken an. So machten die Stiftungen des Kultus und des Unterrichts Ausgaben für die Wohltätigkeitsstiftungen. Für das Rechnungsjahr 1811/12 erwartete der Wohltätigkeitsadministrator an "Sustentationsbeiträgen und Zuschüssen" rund 9 000 fl. Die Wohltätigkeitsstiftungen gaben somit für fremde Zwecke ohne Gegenleistung etwa 2 000 fl aus. Sie sorgten also z.B. mit für den katholischen Kultus des Elisabethhospitals oder zahlten aus der Seyfried von Pfinzingschen Stiftung ein Stipendium für einen Nachkommen dieses Geschlechts.

Angesichts der Straffung der Stiftungsverwaltung in Bayern erschien ein solcher Zustand auf die Dauer untragbar. Um ihn abzustellen, enthielt die Montgelas'sche Stiftungsreform den Gedanken der Purifizierung, die die reinliche "Sönderung" der Stiftungszwecke erreichen sollte. Der vorstehende Etat beweist, daß die Purifizierung im Jahre 1811 noch nicht vollständig durchgeführt war. Zwar hatte man bereits durch die Extradition eine gewisse Vorauslese treffen können, indem man die Stiftungen gleicher Zwecke zusammenfaßte. Mehr als eine grobe Vorpurifizierung ist aber darin nicht zu sehen. An die endgültige Purifizierung konnte man erst gehen, nachdem die Konsolidierung in der Verrechnung durchgeführt worden war. Auf diese noch zu bewältigende Aufgabe, die deswegen so mühevoll war, weil man stets nur kleinere und kleinste Vermögensteile einzeln nachextradieren mußte, weist Bock in dem wiedergegebenen Bericht vom 3. Juli 1817 hin[94],

94) vgl oben S. 66

wenn er unter den Vorteilen der von ihm nach der Extradition von 1811 durchgeführten Verrechnungskonsolidierung unter Ziffer 3 die "Reinigung der consolidirten Rechnung..." nennt.

Die Übersicht der tatsächlichen Verwaltungsresultate des Vermögens der Wohltätigkeitsstiftungen in Nürnberg für das Etatsjahr 1811/12, veröffentlicht am 23. Juni 1813 durch das Stadtkommissariat[95], sieht dann wie folgt aus[96].

A. Einnahmen.

| | | |
|---|---|---|
| I. Ordentliche Einnahmen. | | |
| Aktivkapitalzinsen | 25 976 fl | |
| Ertrag aus Realitäten | 8 175 fl | |
| Ertrag aus Rechten | 61 166 fl | |
| Summe | | 95 319 fl |
| II. Außerordentliche Einnahmen. Sustentationen, neue Zuflüsse, heimbezahlte Aktivkapitalien, Verkaufserlöse usw. | | 187 892 fl |
| Gesamtbetrag der Einnahmen | | 283 211 fl |

B. Ausgaben.

| | |
|---|---|
| I. Ordentliche Ausgaben. Besoldungen, Pensionen, Regiekosten, Aufwand für einzelne Institute, Ausgaben für Nebenzwecke usw. | 101 264 fl |
| II. Außerordentliche Ausgaben. Zinse, Sustentationsbeiträge, ausgeliehene Aktivkapitalien, zurückbezahlte Passivkapitalien, verlorene Posten usw. | 181 947 fl |
| Gesamtbetrag der Ausgaben | 283 211 fl |

95) Intelligenzblatt der Stadt Nürnberg 1813, S. 635 - 638
96) Die Zahlen werden nur in vollen Gulden angegeben.

Es ist zwar schwierig, den Jahresvoranschlag Bocks mit der vorstehenden Übersicht über das nun wirklich eingetretene Verwaltungsresultat zu vergleichen, denn beide dienen verschiedenen Zielen und sind daher auch verschieden angelegt. Versucht man es aber trotzdem, so wird ersichtlich, wie gering der Überblick des Administrators über das von ihm verwaltete Vermögen gewesen sein mußte, wenn sein Voranschlag vom späteren tatsächlichen Ergebnis so weit abwich. Das konnte nicht an den Fähigkeiten des Administrators liegen, denn Bock hat nach Abschluß seiner Tätigkeit sehr gute Bewertungen von seinen Vorgesetzten bekommen[97], sondern allein daran, daß die Reform der Stiftungen, obwohl sie schon beendet sein sollte, eben doch noch nicht so weit gediehen war, daß der Administrator sein Verwaltungsgebiet schon vollkommen übersehen konnte. Bei aller Sorgfalt war es beim Voranschlag für das Rechnungsjahr 1811/12 nicht zu vermeiden gewesen, daß Bock statt der tatsächlich eingegangenen 283 211 Gulden nur etwa ein Drittel der Summe, nämlich 102 661 Gulden als erwartete Einnahme einsetzte.

Am 4. August 1813 veröffentlichte Polizeidirektor Wurm folgende "Summarische Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben der Wohltätigkeitskasse zu Nürnberg für das Etatsjahr 1811/12"[98].

Einnahmen

| | |
|---|---|
| Bestand vom vorigen Jahr | 6 253 fl 30 1/2 kr |
| Überschüsse aus dem Fundierungsvermögen der Wohltätigkeitsstiftungsadministration | 12 000 fl -- |
| Aus Staatskassen | 600 fl -- |
| Geschenke | 207 fl -- |
| Ersatz für genossene Verpflegung | 116 fl 58 kr |
| Erlös aus Holzverkauf | 826 fl 43 kr |
| Wöchentliche Almosensammlungen | 3 451 fl -- |
| Neu aufgenommene Meister und Gesellen | 64 fl 9 kr |
| Kirchenbecken, Klingelbeutel, Opferstöcke | 639 fl 11 1/2 kr |
| Ertrag von Redouten, Bällen, Konzerten, öffentlichen Kunstausstellungen | 345 fl 33 kr |

97) BStAN, KdI Nr. 5040
98) Intelligenzblatt der Stadt Nürnberg 1813, S. 892 f

| | |
|---|---|
| Unfundierte Vermächtnisse | 21 fl 41 1/2 kr |
| Unständige Strafgelder | 345 fl 49 kr |
| Rechnungsretardaten | 216 fl -- |
| Summe der Einnahmen | 25 087 fl 45 1/2 kr |

Ausgaben.

| | |
|---|---|
| Für den Stand der vollen Armut oder das Verpflegungshaus | -- -- |
| Für den Stand der partiellen Armut oder das Beschäftigungshaus | 13 830 fl 32 1/2 kr |
| Vierteljährliche Präbenden | 3 802 fl 32 kr |
| Sonstige Ausgaben | 7 421 fl 13 1/2 kr |
| Summe der Ausgaben | 25 061 fl 18 kr |

Abschluß.

| | | |
|---|---|---|
| Einnahmen | 25 087 fl 45 1/2 kr | abzüglich |
| Ausgaben | 25 061 fl 18 kr | |
| ergibt | 26 27 1/2 kr, | |

welche am 1.Oktober 1812 als Kassenstand verblieben.

Vergleichen wir nun die drei Jahresrechnungen von 1811/12, so können wir an Hand des oben[99] über die Neugestaltung des Armenwesens durch die Verordnung vom 22. Februar 1808 gegebenen Überblicks über die gesetzlichen Bestimmungen einen Eindruck von der Praxis der Nürnberger Armenpflege gewinnen. Die Ausgaben der Wohltätigkeitsadministration betrugen über 280 000 Gulden. Davon gingen nur 12 000 Gulden direkt an die Wohltätigkeitskasse. Die Abgaben der Stiftungen bilden somit nur etwa die Hälfte der gesamten Einnahmen dieser Kasse. Und die genannte Summe ist die Rente, die aus dem Fundierungsvermögen der Staatsanstalt für die Armut hervorging. Das Fundierungsvermögen selbst wurde von der Stiftungsadministration verwaltet. Die Polizei bestimmte lediglich die Verwendung seiner Rente. Das Ergänzungsvermögen dagegen

99) vgl oben S. 50 ff

(wöchentliche Sammlungen, Strafgelder usw.) war Gegenstand polizeilicher Verwaltung. Die daraus fließende Rente bildet die zweite Hälfte der Einnahmen der Wohltätigkeitskasse. Die von den Stiftungen an die Polizei bezahlten 12 000 fl bilden, wenn man natürlich von den rund 280 000 fl Gesamtsumme ihrer Einnahmen einen angemessenen Betrag für Verwaltungskosten vorher abzieht, nur einen ganz geringen Teil der Gelder, die als Ertag des Stiftungsvermögens für die Zwekke der Wohltätigkeit zur Verfügung standen. Die Bedeutung des Einflusses der Polizei nach der Neugestaltung des Armenwesens von 1808 ist also gar nicht übermäßig.
Die Montgelas"sche Stiftungsreform war in Wirklichkeit der Durchführung nicht so radikal, daß sie die Wohltätigkeitsadministration zur bloßen Verwalterin ohne Einfluß auf die Verwendung der Rente zurückgedrängt hätte und alles der Polizei überließ, der der Stifterwille nicht bekannt war, und die ihn auch gar nicht beachten sollte. Der Stiftungsverwalter Bock sorgte immer noch für die großen Nürnberger Wohltätigkeitseinrichtungen, wie z.B. das Heiliggeistspital und andere[100].

Etwa vom Jahre 1812 ab sieht eine Übersicht über das Vermögen der Wohltätigkeitsstiftungen folgendermaßen aus.[101]

---

100) Damit verschwindet auch der oben ( S. 52, Anmerkung 42 ) entstandene Eindruck, daß die Stiftungsadministratoren jeglichen Einfluß auf die äußere Wohltätigkeit verloren hätten.

101) StadtAN, WSt GR E 42. Die Übersicht ist eine Zusammenfassung von mehreren Einzelkonspekten

| Name der Stiftung | Zahl der[102] enthaltenen Stiftungen | Aktivkapitalien in Gulden |
|---|---|---|
| 1. Arco Schröder | 1 | 2 450 |
| 2. Hans Täuber | 1 | 2 550 |
| 3. Wolf Münzer | 1 | 23 775 |
| 4. Burkhard Löffelholz | 1 | 28 769 |
| 5. von Hutten | 1 | -- |
| 6. Findel- und Waisenhaus | 5 | 51 084 |
| 7. Elisabethhospital | 1 | 65 984 |
| 8. Armen- und Arbeitshaus | 2 | 14 703 |
| 9. Seyfried Pfinzing | 1 | 64 352 |
| 10. Armenpflege und Heiliggeistspital | 47 | 611 697 |
| 11. Krankenpflege und Lokalarmenfonds | 195 | 1 297 829 |
| 12. Eva Baumgärtner | 1 | 120 |
| 13. Zucht- und Werkhaus (Korrektionsanstalt) | 1 | 24 415 |

Wir sehen aus dieser Übersicht, daß an der von Bock eingeführten und von Cella beschriebenen Rechnungsführung festgehalten wurde. Geringe Abweichnungen, wie z.B. die Hinzunahme der Stiftungen Nr. 12 und 13, ändern nichts an den Grundsätzen der Konsolidierung in der Verrechnung.

Wirft man nun einen Blick in ein "Verzeichnis unter magistatischer Verwaltung stehenden Wohltätigkeitsstiftungen der k.b. Stadt Nürnberg" aus den Jahren 1897 und 1906[103], so findet man diese Rechnungseinteilung in den Grundzügen wieder. 1897 bestehen neben "Stiftungen für einzelne bestimmte Zwecke"[104] auch die "Consolidierten Armenpflege-

---

102) vgl dazu auch StadtAN, WSt GR E 4b
103) Stadtbibliothek Nürnberg, Signatur Nor.531.2°, Heft 1 und 2
104) a.a.O Heft 1, S. 42 ff, lit B

stiftungen"[105], in denen unter der laufenden Nummer 10 die Heiliggeistspitalstiftung enthalten ist, und die "Consolidierten Krankenpflege- und Lokalarmenfondsstiftungen"[106], zu denen rund 50 Stiftungen gehören. 1906 heißen diese beiden Beispiele "Vereinigte Armenpflegestiftungen" und Vereinigte Kranken- und Ortsarmenpflegestiftungen"[107].

Und noch heute gibt es bei den von der Stadt Nürnberg verwalteten mildtätigen Stiftungen Fonds, deren Namen noch die Nachwirkungen der Montgelas'schen Reform erkennen lassen, z.B.:

die "Vereinigten Armenpflegestiftungen", die auch die Heiliggeistspital-Stiftung enthalten,
die "Vereinigten Kranken- und Ortsarmenpflegestiftungen",
die "Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen der Stadt Nürnberg 1950"[108].

Der Gedanke der Konsolidierung spielt in der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg bis in die neueste Zeit eine bedeutende Rolle. Der Magistratsrat Fleischmann legte im Jahre 1917 einen Plan zur Zusammenlegung der Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen vor[109], und Ende des Jahres 1962 war eine neue Zusammenlegung geplant; als Name des neuen Stiftungsfonds war vorgesehen: Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen der Stadt Nürnberg 1962 - Verband der Heiliggeistspital-Stiftung und der anderen älteren und neueren mildtätigen Stiftungen.[110]

---

105) a.a.O. Heft 1, lit A, S. 26
106) a.a.O. Heft 1, lit A, S. 28
107) a.a.O. Heft 2, S. 2 und 4
108) vgl. darüber und über das Vermögen der heute unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen die jährlichen "Verwaltungsberichte der Stadt Nürnberg" unter: Haushaltsamt - Stiftungen.
109) Fleischmann, Gutachten, S. 61
110) Bericht der Stadt Nürnberg, S. 29

b. Die Unterrichts- und Erziehungsstiftungen.

Auch für die Stiftungen zum Zwecke des Unterrichts und der Erziehung traten am 1. Januar 1808 die vorläufig ernannten Stiftungsadministratoren in ihre Funktionen ein. Die präparatorischen Arbeiten für die erste Extradition waren durch ein Reskript des Generallandeskommissariates vom 30. März 1807[111] an alle in Betracht kommenden Stiftungsverwalter angeordnet worden. Extraditionskommissar war auch hier der Landesdirektionsrat Brand[112]. Dieser vollzog vom 6. bis 23. Januar 1808 die Übergabe der Nürnberger Unterrichts- und Erziehungsstiftungen an den vorläufigen Administrator Gottsmann[113]. Zur Extradition gehören außerdem weitere Extraditionsverhandlungen vom 8. März, 20. Juni, 6. und 9. Juli, 14. Oktober 1808 sowie vom 6. Januar 1809[114].

Insgesamt wurden 126 Stiftungen[115] mit einem Gesamtkapitalienstand von 746 343 fl 43 2/3 kr und 77 926 fl an rückständigen Zinsen übergeben[116].

Gottsmann erhielt ferner durch die Extradition außer einem geringem Mobiliarvermögen 11 Häuser im Schätzwert von 14 100 fl, 29 Tagwerk Wiesen, einige Äcker und ein Gärtlein, taxiert auf 26 800 fl mit einem Jahrespachtertrag von 612 fl sowie vier Bibliotheken und ein Münzkabinett ohne Wertangabe. Die jährliche Einnahme dieses Vermögens betrug 32 119 fl. Als Kassenüberschuß wurden dem neuen Administrator 3 851 fl übergeben[117]. Weitere 2 115 fl Bar-

---

111) StadtAN, KUSt 1504
112) vgl. oben S. 53
113) vgl. Extraditionsprotokoll: StadtAN, KUSt 2305 Ziff. I mit CCCIX; Beilagen: StadtAN, KUSt 2306; Belege: StadtAN, KUSt 2308 (vgl. auch oben S. 44); vgl. ferner Referat über diese Extradition aus dem Jahre 1810 ohne Angabe des Verfassers in StadtAN, KUSt 2314
114) StadtAN, KUSt 2314
115) Unter diesen 126 Stiftungen befand sich nur eine einzige katholische.
116) Die starken Rückstände haben ihren Grund in einer allgemeinen Zinsreduktion vom Jahre 1802, vgl. dazu auch oben S. 27.
117) vgl. StadtAN, KUSt 2314

geld aus den Stiftungskassen fanden sofort zur Bestreitung neuer Ausgaben Verwendung.

21 Stiftungen wurden durch das frühere reichsstädtische Vormundamt übergeben; das Messerschmiedehandwerk und die Getreidemesserzunft extradierten je eine Stiftung. Die restlichen 103 Stiftungen waren in privater Verwaltung gestanden. Sie wurden von insgesamt 61 Personen ausgeantwortet.

Die Stiftungskapitalien der Unterrichts- und Erziehungsstiftungen waren folgendermaßen angelegt:

1. beim bayerischen Staate als Rechtsnachfolger nachstehender reichsstädtischer Ämter:
   a. 32 050 fl zu 3,4 und 5 % verzinslich durch das Nürnberger Stadtärar,
   b. 23 600 fl zu 4 und 5 % durch das Vormundamt,
   c. 663 260 fl zu 3 bis 5 % durch das Zahlamt,
   d. 1 275 fl zu 4 % durch das Malzaufschlagamt und
   e. 1 200 fl zu 4 % durch das Leihhausamt.

   Zwar hatte die Anlage der Stiftungskapitalien bis 1806 losungs- und abgabefrei erfolgen können, infolge der zerrütteten Finanzlage der Reichsstadt war diese aber mit der Zahlung der Zinsen bis zu 15 Jahre in Rückstand gekommen.
2. 2 000 fl lagen ohne Zinsrückstände zu 4 % verzinslich beim fränkischen Kreis,
3. zwei Leibrentengesellschaften in Nürnberg hatten 541 fl,
4. eine österreichische Tantiemen-Aktiengesellschaft hatte 3 930 fl,
5. die restlichen Kapitalien waren zu unterschiedlichen Zinssätzen an Privatpersonen als Darlehen gegeben worden[118].

118) z. B. Hypothekendarlenen zu 4 und 5 % auf Grundstücke in der Stadt und dem Nürnberger Umland

Das Rechnungswesen der ausgeantworteten Unterrichts- und Erziehungsstiftungen war in keinem besseren Zustand als das der Wohltätigkeitsstiftungen. Das Extraditionsprotokoll gibt bei 32 Stiftungen an, daß eine Rechnung nicht geführt worden sei. 40 Stiftungen hatten keine Schuldurkunden aufzuweisen. Teilweise waren die Anlagen des Stiftungskapitals nur in einem sog. Schuldenbuch bei einem der vorgenannten Ämter verzeichnet. Bei sieben Stiftungen konnten deshalb die Zinsrückstände nicht mehr festgestellt werden.

Auf dem Immobiliarvermögen von vier Stiftungen lasteten 19 325 fl Schulden. Außerdem hatten mehrere Stiftungen wegen mangelnder Zinseinahme eine Anzahl schon zugeteilter Stipendien noch nicht zur Auszahlung gebracht und Vorschüsse ihrer Verwalter noch nicht zurückzahlen können. Eine Stiftung hatte überhaupt keinen Kapitalfonds, sie war auf eine vertragsmäßige jährliche Abgabe einer Familie zur Erfüllung ihrer mehrfachen Stiftungszwecke angewiesen.

Auf Grund des Art. 7 des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 wurden 27 Stiftungen von den bisherigen Verwaltern zu privater oder isolierter Verwaltung reklamiert[119]. Das bereits erwähnte Referat aus dem Jahre 1810[120] enthält die Entscheidungen der obersten Kuratel über diese Reklamationen. Sie wurden zum größten Teil verworfen.

In den Jahren 1808 bis zur nächsten Extradition im April 1811 versuchte der Administrator Gottsmann vergeblich, das Rechnungswesen der ihm überantworteten Stiftungen zu ordnen. Daß es ihm nicht gelang, lag an der Überlastung des neuen Administrators und wohl auch daran, daß Gottsmann, der 1811 von Administrator Sörgel abgelöst wurde, gegen Ende seiner Dienstzeit so schwer an einer bald zu seinem Tode

---

119) vgl. oben S. 45 und 57 ff
120) vgl. oben S. 79 Anmerkung 113

führenden Krankheit litt, daß er sein Amt nicht mehr ausfüllen konnte.

Im Jahre 1811 fand dann die zweite große Extradition der Unterrichts- und Erziehungsstiftungen statt[121]. Vom 5. April bis 6. Mai übergab der Extraditionskommissar G. Müller die von Gottsmann[122] verwalteten Unterrichts- und Erziehungsstiftungen an den Administrator Dörrer[123]. Die Extradition erfolgte auf der Grundlage des Extraditionsprotokolls von 1808 . Wegen der Erkrankung Gottsmanns hatte der Extraditionskommissar die erforderlichen präparatorischen Arbeiten selbst vornehmen müssen.

Der spätere Administrator Sörgel[124] schreibt über das Rechnungswesen der Unterrichts- und Erziehungsstiftungen der damaligen Zeit:

> "Daß von der Mehrzahl der hier verwaltet werdenden (vor 1808) Kultus- und Unterrichtsstiftungen (125) ohnehin gar niemals Rechnungen gelegt worden sind, daß ältere Rechnungen zumalen für die Jahre 1794/95 und 1804/05 am allerwenigsten vorhanden sein können, daß sich deren höchstens zehn vorfinden lassen würden, ... beweist das Extraditionsprotocoll von 1808 (126).
>
> Nur sei erlaubt zu versichern, daß die mehrersten Executoren von den wirklichen Einnahmen ihre Executionsgebühr abgezogen, den Rest stiftungsmäßig ausgetheilt, selten aber mehr als die Austheilung selbst in den Rechnungsbüchern vermerkt haben.
>
> Einige wenige Rechnungsbücher sind zwar vorhanden, wenn aber z.B. in 6 Jahren keine Staatszinse eingehoben werden konnten, so wurde auch nichts eingetragen, Activausstände vollends gar nicht. Nur im Jahre 1808 zeigten die Executoren an, für welche Jahre ihnen keine Staatszinse ausbezahlt worden sind. Andere Activausstände sind höchst selten vorgekommen, und Zahlungsretardaten sind in der Regel nicht vorgemerkt worden.

---

121) StadtAN, KUSt 2319 oder 2321, außerdem KUSt 1232
122) Gottsmann war im Januar 1811 gestorben.
123) Dörrer wurde bald darauf von Administrator Sörgel abgelöst, vgl. dazu BStAN, KdI Nr. 5038
124) Bericht vom 29. 12. 1815, BStAN, KdI Nr. 7389
125) Die Kultus- und Unterrichtsstiftungen waren zu einer Administration zusammengefaßt, vgl. oben S. 38
126) vgl. oben S. 79 Anmerkung 113

> Freilich erhielten bei der Extradition im Jahre 1808 viele Executoren die Anweisung, Rechnungen pro 1806/07 zu legen. Selbst diese Rechnungen sind jedoch - wie aus der Extradition vom Jahre 1811 hervorgeht - größtentheils nicht mehr vorhanden, ... die noch vorhandenen mit wenigen Ausnahmen aber ein Machwerk, das weder überhaupt, noch zum fraglichen Zweck benützt werden kann.
>
> Von 1807 bis 1810/11 dauerte die Verwaltung des Administrators Gottsmann, welcher bekanntermaßen keine Rechnung gelegt hat.
>
> Vom Jahr 1811/12 steht ... das Rechnungswesen in Ordnung und beantwortet jede Frage genügend."

Und in einem späteren Bericht[127] fügt Sörgel hinzu: "Allein vom Rechnungsjahr 1811/12 an verwaltet man ein durchaus consolidirtes Vermögen".

Man hat also auch bei den Unterrichts- und Erziehungsstiftungen in gleicher Weise wie bei den Wohltätigkeitsstiftungen nach der Purifizierung und Konsolidierung, die bereits mit der Extradition an die staatliche Stiftungsadministration eingetreten war, die weitere Purifizierung dieser Stiftungen nach Untergruppen vorgenommen und die Konsolidierung in der Verrechnung durchgeführt. Dabei waren sieben konsolidierte Fonds geschaffen worden. Diese waren[128]:

| | Aktivkapitalien |
|---|---|
| 1. Fonds des Gymnasiums | ohne Fundierungsvermögen |
| 2. Fonds des Realinstituts | ohne Fundierungsvermögen |
| 3. Stipendienfonds | 356 730 fl |
| 4. Lokalstudienfonds | 49 668 fl |
| 5. Schulfonds | 333 413 fl |
| 6. Schulfiskusfonds | 13 558 fl |
| 7. Bibliothekenfonds | 7 277 fl |

---

127) Bericht vom 3.7.1817, BStAN, KdI Nr. 2538
128) vgl. BStAN, KdI, Titel X Nr. 2538; StadtAN, KUSt 2323

In den Jahren 1809 bis 1812 wurden noch 28 weitere Stiftungen nach und nach einzeln übergeben. Deren Kapitalvermögen betrug zusammen 116 231 fl 47 1/3 kr. Danach stellte sich das gesamte Stiftungskapital der Unterrichts- und Erziehungsstiftungen auf 862 575 fl 31 1/3 kr.[129)]

Bis 1812 ist auch bei den Unterrichts- und Erziehungsstiftungen die Purifizierung noch nicht endgültig abgeschlossen worden, obwohl die Generaladministration des Stiftungsvermögens beim Ministerium des Innern schon vor der Extradition von 1808 darauf drängte[130)]. Unter Ziffer III. eines Beschlusses dieses Ministeriums vom 20. Januar 1808 heißt es:

> "Die Absönderung (Purifizierung) der neuen Fundationen und der neuen Fundationszuflüsse erscheint deswegen als nothwendig, damit einerseits für die Erfüllung des von den Stiftern ausgesprochenen Willens in Bezug auf die isolirte Verwendung und Verrechnung bei neuen Fundationen, und andrerseits die rechtzeitige Fructifizirung der neuen Fundationszuflüsse von der Generaladministration der pflichtgemäße Bedacht genommen, und die Rechnungsrevision, theils wegen der gesönderten neuerlichen Rechnungen, theils zur richtigen Kontrolle der neuerlichen Zuflüsse in den bestehenden Rechnungen gehörig angewiesen werden könne."

---

129) Dazu kamen noch Stiftungen aus dem Vermögen des Landalmosenamtes, vgl. unten S.96

130) StadtAN, WSt GR A 1 fasc. VII

c. Die Kultusstiftungen.

Zu dem Nürnberger Stiftungsvermögen gehören auch die Kultusstiftungen der protestantischen, katholischen und reformierten Kirchengemeinden[131].

Für die protestantischen Kultusstiftungen finden sich in den Jahren 1806 bis 1811 - vom Extraditionsprotokoll des Landalmosenamtes abgesehen, das im anschließenden Kapitel dargelegt werden soll - nur zwei kurze Extraditionsprotokolle[132].

Ein Protokoll von 1808 trägt die Aufschrift "Extradition der Stiftungen des Kultus und des Unterrichts". Seine Bezeichnung ist jedoch irreführend, denn es sind fast ausschließlich Unterrichts- und Erziehungsstiftungen enthalten. Reine Kultusstiftungen sind nur in ganz geringer Zahl vorhanden.

Ebenso enthält ein weiteres Extraditionsprotokoll aus dem Jahre 1811, das Extraditionsverhandlungen vom 30. März bis 4. April 1811 schildert, nur eine geringe Zahl von Stiftungen.

Trotzdem bestand schon seit dem 1. Januar 1808 für die Kultusstiftungen eine besondere Administration. Diese war mit derjenigen für die Unterrichts- und Erziehungsstiftungen in der "königlich besonderen Stiftungsadministration der Kultus-, Unterrichts- und Erziehungsstiftungen" vereinigt. Für die Unterrichts- und Erziehungsstiftungen arbeitete die Administration damals schon nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Vorschriften. Die Kultusstiftungen da-

---

131) Jüdisches Kultusvermögen gab es 1806 in Nürnberg nicht. Über die Stellung der Juden in der Reichsstadt vgl. Gebhard, S. 91 f und Geyer, S. 6

132) StadtAN, KUSt 2312 für das Jahr 1808 und StadtAN, KUSt 2318 für das Jahr 1811

gegen, die man 1808 und 1811 extradiert hatte, bildeten nur einen Bruchteil des Vermögens, das sich nach Abschluß des Rechnungsjahres 1811/12 unter der Administration der Kultusstiftungen befand. Zu diesem gehörte dann neben dem Vermögen der katholischen und der reformierten Kirche vor allem auch das Vermögen der vorläufig noch unter der Verwaltung des ehemaligen Landalmosenamtes stehenden Kultusstiftungen. Das Landalmosenamt wurde Ende Februar 1812 aufgelöst. Von seinem Vermögen erhielt die Administration der Kultus- und Unterrichtsstiftungen insgesamt 421 150 fl[133].

Die Bedeutung der Extraditionen des nichtlandalmosenamtlichen Vermögens bis 1811 liegt in der Übergabe folgender Vermögenswerte. Den protestantischen Kultusstiftungen wurden Gebäude und sonstige Liegenschaften im Taxwert von 102 625 fl überwiesen. Diese stammten vom Kirchen-, Grabstätten- und Konvertitenamt[134] und aus dem Vermögen des Stadtalmosenamtes[135]. Ferner erhielt die Stiftungsadministration des Kultus vergoldete und silberne Kirchengeräte und beträchtliche andere Kirchenschätze zum Verkauf übergeben[136].

Nach Abschluß aller Extraditionen hatte das protestantische Kirchenvermögen 1812 folgenden Vermögensstand[137]:

| | | |
|---|---|---|
| Aktiva | | |
| Aktivkapitalien | 166 493 fl | |
| Realitäten | 85 218 fl | |
| Rechte | 349 504 fl | |
| Aktivausstände | 70 930 fl | |
| Summe | | 672 145 fl |

133) vgl. unten S.96
134) vgl. StadtAN, KUSt 2327; Gebhard, S. 84; Hilpert, S. 45 ff; Kübel, S. 44 ff und 76
135) vgl. StadtAN, Stadtalmosen Nr. 9; StadtAN, Ält.Spez. Reg. WSt S XVIII Nr. 4; Hilpert, S. 52; Kübel, S. 43
136) Diese stammten aus dem Vermögen des Klara-Pliienreuthischen Amtes und des Katharinenamtes. Vgl. StadtAN, KUSt 592; LKA, Rep. 10a, Fach 13 Nr. 8; Kübel, S. 56 ff
137) Zusammen mit dem Vermögen des Landalmosenamtes, vgl. Hilpert, S. 51

| | | |
|---|---|---|
| Passiva | | |
| Passivkapitalien | 177 669 fl | |
| Zahlungsretardaten | 20 731 fl | |
| Summe | | 208 400 fl |
| Das Reinvermögen betrug somit: | | 463 745 fl |

Dieses Vermögen wurde bei der Kultusadministration dann zu dem Stiftungsfonds "protestantischer Kultus" zusammengefaßt.

Im Vergleich dazu war das katholische Kirchenvermögen in Nürnberg sehr gering. Die Stadt war mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 mit Ausnahme der Deutschordenskommende evangelisch-lutherisch geworden. Daher war das gesamte katholische Kirchenvermögen im Vermögen des Deutschen Ordens und des Elisabethhospitals enthalten[138].

Es bestand neben dem Elisabethspital nur aus folgenden kleineren Stiftungen:

die Todesangst-Christi-Bruderschaft, eine Kultusstiftung, die 1806/07 ein Vermögen von insgesamt 10 000 fl hatte,
die Arco-Schrödersche Stiftung, die 24 000 fl Kapital hatte und zu den Wohltätigkeitsstiftungen kam,
die 1722 von der Gräfin Maria-Anna von Hohenlohe-Bartenstein mit 2 000 fl errichtete Stiftung,
die Maria-Theresia-Kirchenbaustiftung, die die österreichische Kaiserin 1745 gestiftet hatte und
eine Monstranzstiftung mit 70 fl Kapital.

---

138) Zwischen der Reichstadt und der Deutschordenskommende herrschten dauernde Streitigkeiten, vgl. dazu Gebhard, S. 89; Geyer, S. 5; Haas, S. 8, 22 und 41; Hilpert, S. 4.
Im Jahre 1806 gab es in Nürnberg nur rund 500 Katholiken.

Das katholische Kirchenvermögen war überdies sehr zersplittert. Durch die Säkularisation des Deutschen Ordens 1803 war ein Teil des Ordensvermögens - unter ihm auch Stiftungsgut - in die Hände der bayerischen und württembergischen Regierung gekommen. Ein andrer Teil flüchtete vor dem Übergang Nürnbergs an Bayern an die Mergentheimer Zentralregierung des Deutschen Ordens; ein dritter gelangte in die Hände des Deutschhochmeisters Anton Viktor in Wien.

Im Jahre 1806 betrug der Aktivkapitalienstand der Deutschordenskommende nur noch 93 587 fl[139]. Dieses Vermögen wurde an die beiden Nürnberger Stiftungsadministrationen übertragen. Die Wohltätigkeitsstiftungen erhielten die Reste der Elisabethhospitalstiftung und die Arco-Schröder-sche Stiftung. Da die Deutschordenskommende in Nürnberg auch Unterricht durchgeführt hatte[140], erhielten auch die Unterrichtsstiftungen einen gewissen Teil des katholischen Kirchenvermögens extradiert.

Der Rest war Kultusvermögen und wurde den Kultusstiftungen ausgeantwortet. Dieses Vermögen wurde bei der Administration der Kultusstiftungen dann in einem Fonds "katholischer Kultus" zusammengefaßt[141]. Das Extraditionsprotokoll selbst verzeichnet für diesen Fonds folgendes Vermögen[142]:

| | |
|---|---|
| Aktivkapitalien | 11 775 fl |
| Realitäten (Frauenkirche) | 7 000 fl |
| Mobilien | 2 321 fl |
| Aktivausstände | 20 035 fl |
| Schuldenstand | 5 037 fl |

139) Davon gehörten allein 47 283 fl zum Elisabethspital. vgl. dazu auch Haas, S. 103 ff und Voigt, Geschichte des Deutschen Ordens, II S. 562 ff
140) Haas, S. 85
141) Extraditionsprotokoll in: StadtAN, KUSt 2323.
142) Im Extraditionsprotokoll wird dieser Fonds als "consolidirte Kirchenstiftung"bezeichnet.

Die Extradition des reformierten Stiftungsgutes ist weniger deshalb interessant, weil das Vermögen des dritten Nürnberger Bekenntmisses sehr groß gewesen wäre, sondern deshalb, weil die reformierte Gemeinde[143] sich leidenschaftlich gegen die Extradition ihres Vermögens aus eigener in staatliche Verwaltung wehrte und tatsächlich im Stande war, durch dauernde Reklamationen, Beschwerden und schließlich sogar Bittgesuche an den König selbst, die bereits für 22. Februar 1808 angesetzte Extradition ihres Kirchenvermögens bis Anfang 1813 hinauszuziehen[144]. Das Vermögen der Gemeinde betrug 1808 rund 19 000 fl[145]. Es war im wesentlichen aus Kollekten hervorgegangen, die von Reformierten in Holland und der Schweiz am Ende des 18. Jahrhunderts für ihre Nürnberger Glaubensgenossen durchgeführt worden waren. Die Aktivkapitalien in Höhe von 17 150 fl waren bei den Stadtämtern angelegt. Durch die allgemeine Erniedrigung des Zinssatzes auf 2% im Jahre 1802 kam die reformierte Gemeinde, die vorher 4 % erhalten hatte, in große finanzielle Verlegenheit[146].

Beim ersten Extraditionsversuch des Kommissars Brand reklamierte der Kirchenverwalter Herzogenrath das reformierte Vermögen zur privaten Verwaltung durch die reformierte Gemeinde mit der Begründung, daß die freiwilligen Beiträge der ausländischen Glaubensbrüder ausbleiben würden, wenn der bayerische Staat Verwalter des Vermögens werden sollte. Ohne diese aber könne die Gemeinde nicht aufrecht erhalten bleiben. Am 4. März 1812 lehnte das Lokalkommissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Stiftungen die Reklamation ab. Auf Grund der Revisionen der Rechnungen der reformierten Gemeinde sei festgestellt, daß ihr Vermögen auch ohne freiwillige Beiträge erhalten werden könne. Da

---

143) Die reformierte Gemeinde bestand nur aus sieben Familien.
144) vgl. StadtAN, Lokalkommissariat Nr. 236
145) vgl. Lochner-Bericht, BStAN, KdI Nr. 4348
146) Geyer, S. 6

dieses Vermögen jedoch ausschließlich der reformierten Konfession gewidmet sei, werde man es gemäß Art. 7 des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 der isolierten Verwendung zuführen. In der Verwaltung aber müsse es konsolidiert werden. Bei dem katholischen und protestantischen Kirchenvermögen sei man auch nicht anders verfahren. Ein neuerliches Gesuch der Reformierten lehnte Graf Montgelas persönlich mit der Begründung ab, nach dem organischen Edikt vom 1. Oktober 1807 müßten alle Kirchen gleich behandelt werden.

Nach weiteren Verzögerungen wurde am 16. Februar 1813 von Herzogenrath das Vermögen an den Kultus- und Unterrichtsadministrator Sörgel überwiesen. Bei dieser Extradition war folgendes Vermögen vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| I. Vermögensstand | | |
| 1. Aktivkapitalien | 17 150 fl | |
| 2. Realitäten | 1 200 fl | |
| 3. Mobilien | 457 fl | |
| 4. Aktivausstände | 104 fl | |
| Summe | 18 911 fl | |
| II. Schuldenstand | | |
| Retardaten | 54 fl | |
| III. Ertrag des Vermögens | | |
| 1. ordentliche Einnahmen | | |
| a, aus Aktivkapitalien | 549 fl | |
| b. aus Realitäten | 154 fl | |
| 2. außerordentliche Einnahmen | 53 fl | |
| Jahresertrag | 756 fl | |

Das Vermögen ging damit in staatliche Verwaltung über. Vom Verwaltungsrecht der reformierten Gemeinde war nichts übriggeblieben als ein jährliches Einsichtsrecht für einen der Kirchenältesten. Da das reformierte Kirchengut einem bestimmten Zweck ausschließlich gewidmet war und man es demnach in der Verwendung isolierte, erscheint es von da an in

den Rechnungen der Kultus- und Unterrichtsadministration als getrennter Fonds mit der Bezeichnung "reformierter Kultus".

Mit dieser zeitlich letzten Extradition war auch die Umgestaltung der Kultusstiftungen abgeschlossen. Bei der Administration der Nürnberger Kultusstiftungen bestanden nun drei Stiftungsfonds[147], nämlich des

katholischen Kultus,
des protestantischen Kultus und
des reformierten Kultus,

die durch die rechnungsmäßige Purifizierung und Konsolidierung entstanden waren.

147) BStAN, KdI, Titel X, Nr. 2538 und StadtAN, KUSt 2323

d. Anhang: das Landalmosenamt.

Im Zuge der geplanten Beschleunigung bei der Durchführung der Stiftungsreform hatte man beabsichtigt, das Landalmosenamt[148] alsbald an die beiden Stiftungsadministrationen zu extradieren und vor allem die Purifizierung seines Vermögens nach den drei Stiftungszwecken durchzuführen. Es ergaben sich aber Schwierigkeiten, die eine baldige endgültige Extradition unmöglich machten[149]. Deshalb beschloß die oberste Kuratel am 1. April 1808, das Landalmosenamt noch für eine Zeit als eine isolierte Verwaltung bestehen zu lassen[150].

Als man dann 1808 die erste Extradition des Landalmosenamtes durchführte, hatte sie daher neben der Einsetzung eines neuen Administrators nur den Zweck, daß man sich Gedanken über die zukünftige Verwaltung des Landalmosenamtes machte. Auf die am 1. Mai 1808 erfolgte Anzeige, daß die präparatorischen Arbeiten abgeschlossen seien, wurde vom 2. bis 7. Mai 1808 unter der Leitung von Extraditionskommissär Brand die Extradition durchgeführt[151]. Das landalmosenamtliche Vermögen wurde dabei aus den Händen des bisherigen Hauptpflegers von Winkler und des Pflegers Leuchs an den bisherigen Gefälleinehmer Schmidt als neuen provisorischen Verwalter übergeben.

Das Extraditionsprotokoll enthält vor allem Ausführungen über das Rechnungswesen[152]. Danach betrug das Vermögen des Landalmosenamtes am Ende des Rechnungsjahres 1806/07[153]:

---

148) Die Bezeichnung für das Landalmosenamt lautete ab 1806: Administration des vormaligen Landalmosenamtes.
149) Bericht Brands vom 29.2.1808, StadtAN, WSt GR E 57
150) StadtAN, KUSt, 2311
151) Extraditionsprotokoll in StadtAN, KUSt 2311 und Neu. Spez.Reg. WSt LXVI Nr. 2c
152) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 3 ff
153) vgl. Beilagen zum Extraditionsprotokoll in StadtAN, KUSt 2313, Nr. 1 bis 20

| | |
|---|---|
| Realitäten | 116 737 fl |
| Aktivkapitalien | 314 663 fl |
| Außenstände | 803 349 fl |
| Summe | 1 234 749 fl |
| Passivkapitalien | 434 288 fl |
| Reinvermögen | 800 461 fl |

Für die vorliegende Darstellung scheinen aber die Bemerkungen des Extraditionsprotokolls am wichtigsten, die die Purifizierung betreffen.

Zur Zeit der Extradition wurden vom Landalmosenamt für die Besoldung bei verschiedenen Pfarreien 6 036 fl ausgegeben[154]. Für den Unterricht bestritt man 603 fl. Und aus den Erträgnissen der Burkhard Seilerschen Stiftung gab man jährlich 2 853 fl an das Stadtalmosenamt hinüber[155]. Was nach Abzug dieser ausgeschiedenen Summen von den landalmosenamtlichen Renten noch übrig blieb, war nach der Bestreitung der Besoldungen und der Administrationsregie der alleinigen Disposition der obersten Kuratel vorbehalten[156]. Die Erörterungen über die Purifizierung bei der Ausantwortung des landalmosenamtlichen Vermögens an die beiden Nürnberger Stiftungsadministrationen nehmen im Extraditionsprotokoll breiteren Raum ein. Die Extraditionskommission unterbreitete dem Ministerium des Innern folgende Vorschläge[157]:

> "Soll aber die Ausscheidung des landallmosenamtlichen Vermögens nach drey verschiedenen Zwecken die Auflösung des Amtes selbst und die Einverleibung in die allgemeine und besondere Stiftungsadministration zur Folge haben, so müßte sie nach den Ämtern, aus welchen das Landallmosenamt bestehet, geschehen.

---

154) Für Zwecke des Kultus gab das Landalmosenamt jährlich insgesamt 6 750 fl aus, vgl. Hilpert, S. 76
155) Für Zwecke der Wohltätigkeit gab das Landalmosenamt jährlich 12 100 fl an das Stadtalmosenamt, vgl. Kübel, S. 73
156) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 18
157) Extraditionsprotokoll, a.a.O. S. 18 ff

Hiernach würden sich zum Kultus ausschließlich eignen:
die Revenüen der Sebalder Kirche,
jene der St. Lorenzer Kirche,
jene der Pfaffenpfründe,
jene der Frauenkapelle,
jene des Gotteshauses zu Rüsselbach,
welche ursprünglich Altarstiftungen sind; sämmtliche in dem hier nachgewiesenen Betrag von jährlich 16 591 fl.

Für den Unterricht und die Erziehung eignet sich die Stiftung der beiden Findeln mit dem in der Anlage nachgewiesenen Einkommen von 371 fl.

Zur Wohlthätigkeit gehören: die Burkhard Seilerische Stiftung im engsten Sinne, das Einkommen der neu gestifteten Güter nach der Reformation. Dann könnten hierher noch gezogen werden, die säcularisirten Klöster, da diese bei der Reformation ihre ursprüngliche Bestimmung verloren haben: Egidien-, Karthäuser-, Karmeliter-, Augustiner-Kloster, mit einer jährlichen Rente von 16 412 fl."

Sie fährt dann fort:

"Mit ebenso viel Recht als man die Revenüen der säcularisirten Klöster in die Reihe der Wohlthätigkeitsanstalten gebracht hat, können sie auch der Erziehung und dem Unterricht gewidmet werden, und es wird noch darauf ankommen, ob sie nicht zweckmäßiger besonders in der Beziehung, weil nach der ersten Bestimmung das Landallmosenamt den Universitätsfonds bilden sollte, ausschließlich hierzu verwendet seyn möchten.

Sollte die allerhöchste Behörde letzteres dem ersteren vorziehen, so könnte der Wohlthätigkeitsfonds nur noch auf das Einkommen des reichen Allmosens von jährlich 4 527 fl, auf das Einkommen der neugestifteten Güter von jährlich 321 fl, somit im Ganzen auf 4 848 fl Anspruch machen.

Die säcularisirten Kloster-Revenüen aber im Betrage von 11 565 fl würden einen Ergänzungstheil des Universitäts- oder Unterrichts-Fonds ausmachen.

Bei dieser Ausscheidung ergeben sich aber nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten.

Auf das Gesammtvermögen des Landallmosenamts sind 400 000 fl Passivschulden radizirt; wird dieses Vermögen getheilt, so muß auch der Passivstand verhältnismäßig auf jeden Theil ausgemittelt werden.

Die Revenüen des Amts sind neuerlich zerstreut, die Administration, welcher ein oder der andere Theil zugewiesen wird, erhält einen Zuwachs von Arbeit, dem sie nach dem gegenwärthigen Umfang beinahe unterliegen muß.
Selbst die Gläubiger, welche nebst den Generalhypotheken auch specielle Unterpfänder auf diese Besizungen haben, werden sich bei der Ablösung gefährdet glauben und ihre Kapitalien loskünden.

Um hievon einen Beweis zu machen, wurden die Revenüen des Landallmosenamtes nach den Provinzen, aus welchen sie einkommen, gesondert, vor der Hand nur als ein Versuch, ob es nicht möglich sei, durch Purifizirung den Stiftungen in Nürnberg eine gleiche Vermögensmasse zu substituiren, und die Gefälle jener Districts-Administration zu überweisen, in welcher sie gelegen sind.

Aus dem Resultate dieser Sonderung, welches in der Anlage beigeschlossen ist, läßt sich aber nicht absehen, daß eine Purifizirung so geschehen möglich sei, ohne unübersehbare Schwierigkeiten, die damit in Verbindung stehen, zu berücksichtigen, wenn man besonders den Art. 7 des organischen Edikts (158), nach welchem die einem Orte gewidmeten Stiftungen diesem Orte gesichert sind, im Auge hat.

Aus diesen dreyerlei Ansichten wird die allerhöchste Stelle zu ermessen im Stande seyn, wie sehr man bemüht war, den Beschlüssen und Erwartungen derselben zu entsprechen und hieraus die Überzeugung schöpfen, daß vor der Hand die isolirte Verwaltung des Landallmosenamts nicht umgangen und der Zweck der ganzen Stiftung auf die leichteste Art nach der Ausscheidung ad 1 erreicht werden könne."

Nachdem schon für Herbst 1810 die Auflösung des Landalmosenamtes vorgesehen gewesen war[159], und man in dieser zweijährigen Pause die Vorarbeiten für die endgültige Extradition durchgeführt hatte[160], begann man endlich im Mai 1811 mit dieser. Sie wurde nicht - wie vorgeschlagen worden war - nach den zwölf Ämtern vorgenommen, aus welchen das Landalmosenamt zusammengesetzt war, sondern es ist nach den Ortschaften extradiert worden, in denen sich das landalmosenamtliche Vermögen befand[161].

Unter dem Extraditionskommissar Cella wurde vom 20. Mai 1811 bis 24. Februar 1812 die Extradition[162] durchgeführt. Kleinere Nachextraditionen wurden am 2. April[163] und am 17. Oktober 1812[164] gemacht.

---

158) vom 1. Oktober 1807
159) StadtAN, Neu.Spez.Reg. WSt L XVI Nr. 1a
160) BStAN, LAA, A Nr. 157; StadtAN, KUSt 1489
161) wie Anmerkung 159
162) Es ist kein Extraditionsprotokoll mehr vorhanden. Daher muß von einem 54-seitigen Bericht Cellas vom 24.2.1812 ausgegangen werden. Vgl. StadtAN, Neu.Spez.Reg. WSt L XVI Nr. 1a. Am Ende des Aktes befindet sich eine Abrechnung Cellas über Reisekosten und Tagegelder, aus der sich der Zeitpunkt und die Dauer der Extradition ergeben.
163) StadtAN, KUSt 1431
164) BStAN, KdI Nr. 5038

Cella berichtet, daß man bei der Auflösung des Landalmosenamts wie folgt verfahren sei[165].
Zuerst überantwortete man das Vermögen der beiden Siechköbel St. Jobst und St. Leonhard sowie die beiden Findeln an die Administration der Wohltätigkeitsstiftungen. Danach gab man das Vermögen des Gotteshauses zu Rüsselbach und der Pfarrei Igensdorf an die Stiftungsadministration Forchheim heraus. Anschließend wurde an diejenigen Pfarreien, welche vor 1808 von den Renten des Landalmosenamtes Zuschüsse erhalten hatten, im Verhältnis dieser Zuschüsse ein Betrag von insgesamt 143 225 fl extradiert:

an die Stiftungsadministration Erlangen für die Pfarreien Eltersdorf, Tennenlohe, Bruck, Heroldsberg und Kalchreuth,
an die Stiftungsadministration Forchheim für die Pfarreien Walkersbrunn, Neunkirchen und Lonnerstadt,
an das Kammeramt Emskirchen,
an die Stiftungsadministration Fürth für die Pfarrei der Stadt und neun umliegende Pfarreien,
an das Kammeramt Wöhrd dür die dortige Pfarrei.

Diese Vermögensteile verblieben fortan bei den genannten Stiftungsadministrationen. Da sie außerhalb Nürnbergs liegen, interessieren sie für die vorliegende Darstellung nicht weiter[166].

Nachdem das landalmosenamtliche Vermögen in dieser Weise zunächst in Bezug auf das Stadt- und Landgebiet purifiziert worden war, blieb ein Vermögensrest von 1 002 465 fl. Dieser wurde so verteilt, daß die Administration der Wohltätigkeitsstiftungen 581 315 fl[167], die Kultus- und Unterrichtsstiftungen aber 421 150 fl[168] an Aktivvermögen erhielten. Von

---

165) vgl. Anmerkung 162 und LKA, Fach 59 fasc. 15 und 16, jeweils Tom. I. Ferner Hilpert, S. 74 ff und Kübel, S. 70 ff
166) Hilpert, S. 74 ff und Kübel, S. 70 ff geben darüber genaue Vermögensübersichten.
167) vgl. oben S. 64 Anmerkung 86
168) vgl.oben S. 84 Anmerkung 129 und S. 86 Anmerkung 133

den Schulden mußte die erstere 191 225 fl, die letzteren jedoch 192 475 fl übernehmen, obwohl das diesen überwiesene Aktivvermögen doch um rund 160 000 fl geringer war. Die aus der Auflösung des Landalmosenamts verbleibenden Verpflichtungen des Amtes zur Zahlung von Ruhegehältern wurden halbiert. Jede der beiden Administrationen trug etwa 3 000 fl pro Jahr[169].

Betrachtet man nun die im Extraditionsprotokoll des Landalmosenamtes von 1808 niedergelegten Gedanken der damaligen Extraditionskommission und deren Vorschläge mit dem, was nun 1812 von einer anderen Kommission verwirklicht wurde, so findet man nicht nur, daß die früheren Pläne unberücksichtigt blieben. Man muß auch feststellen, daß der Grundsatz der verhältnismäßigen Teilung nicht im rechten Umfang durchgeführt wurde. Die Kultus- und Unterrichtsadministration erhielt 160 000 fl Aktivvermögen weniger, aber über 1 000 fl Schulden mehr; die Quieszenzverpflichtungen wurden zu 50 % geteilt. Es ist sicherlich schwierig gewesen, die Purifizierung nach den Vorschriften der Reformgesetze überall genau durchzuführen, sie hätte aber doch nicht zu solcher Verteilung führen dürfen. Für das protestantische Kultusvermögen beklagt sich darüber Hilpert in bitteren Worten[170].

Obwohl die Quellen über diese wohl umfangreichste Purifizierungsmaßnahme nicht mehr in genügendem Umfang vorhanden sind, sind wir heute doch über alle Einzelheiten dieser Purifizierung genau informiert. Hilpert gibt in einer Tabelle über das landalmosenamtliche Vermögen für jeden kleinsten Vermögensteil desselben an, wozu er ursprünglich gestiftet war, zu welcher Kirche, Kloster, Wohltätigkeitsstiftung usw. und wohin er anläßlich der Auflösung des Land-

---

169) Über die Verteilung der zum Landalmosenamt gehörigen Stiftungsakten vgl. RBl. 1808 I, Sp. 283 ff; ferner ein Gutachten des Archivrates Mummenhoff aus dem Jahre 1885 in StadtAN, Hauptregistratur $V^d$ 5 Nr. 35, Bl. 181 ff; StadtAN, LAA Nürnberg Nr. 2016

170) Hilpert, S. 76

almosenamtes gekommen ist. Zu letzterem nennt er jeweils den Ort und für Nürnberg außerdem, ob er zur Wohltätigkeitsadministration oder zu den Kultus- und Unterrichtsstiftungen kam[171].

Mit der Extradition von 1811/12 war aber auch hier die Purifizierung keineswegs vollständig abgeschlossen. Sie zog sich in zum Teil langwierigen Verhandlungen noch über die folgenden Jahre hin[172].

171) Hilpert, S. 53 bis 73. Die Übersicht umfaßt nahezu 500 Einzelposten.
172) vgl. StadtAN, KUSt 1424, 1431, 1489 und 1493

3. Das Nürnberger Stiftungswesen in den Jahren nach 1812.

Die Jahre nach der Durchführung der Reform bedeuten für das Nürnberger Stiftungswesen eine gewisse Zeit der Ruhe und der Ausgeglichenheit. Man beschäftigte sich damit, das übernommene Stiftungsvermögen zu ordnen und endgültig in die Form zu bringen, die die gesetzlichen Vorschriften vorsahen, insbesondere also mit der Vervollständigung der Purifizierung

Von 1812 bis 1815 stand daher die Frage der vollkommenen Ordnung des Rechnungswesens im Vordergrund der Tätigkeit der Stiftungsadministratoren. Hand in Hand damit gingen eine große Zahl kleinerer und kleinster Extraditionen von einem Stiftungszweck an den anderen. Diese Nachtragsextraditionen wurden immer dann vorgenommen, wenn ein Stiftungsadministrator bei der rechnungsmäßigen Ordnung des ihm anvertrauten Vermögens in einem Stiftungshauptzweck fremde, d.h. einem anderen Stiftungszweck zugehörige Stiftungen oder Stiftungsteile auffand. Diese wurden dann an die ihnen zugehörige Administration überantwortet oder, wenn eine Extradition an die andere Administration nicht erforderlich war, weil sie entweder innerhalb eines Hauptzwecks von einem Stiftungskomplex (konsolidierter Fonds) zum anderen gebracht oder innerhalb einer Administration von einem Hauptzweck zum andern geschlagen wurden, z.B. bei der Kultus- und Unterrichtsadministration, rein rechnungsmäßig, intern und ohne einen nach außen hin erkennbaren Vorgang innerhalb der Administration oder des Hauptzwecks umgelegt. Der Zweck solcher nachträglicher Vermögensverschiebungen war die Vollendung der reinlichen Trennung der Stiftungsarten; sie dienten der Vervollkommnung der Purifizierung. Nur ihre erstere Art, die der Extradition von einer Administration an die andere, ist äußerlich erkennbar, und nur über sie sind heute noch archivalische Nachweise vorhanden. Zum größten Teil liegen aber auch diese versteckt zwischen anderen Verwaltungsvorgängen. Ein deutliches, etwas umfangreicheres Beispiel bietet das Protokoll über die Nach-

tragsextradition des Landalmosenamtes von 1811/12[173]. Unter Mitwirkung des Stiftungsadministrationsrates Cella und der beiden Nürnberger Stiftungsadministratoren Bock und Sörgel wurden nachträglich noch mehrere Rechte und Lasten des ehemaligen Landalmosenamtes auf die Administration des Kultus und des Unterrichts sowie der Wohltätigkeit übertragen. Verschiedene, dem Akt beigegebene Konspekte geben einen guten Überblick über die Vorgänge.

Spätestens von Jahr 1815 ab beginnt aber für das Nürnberger Stiftungswesen eine neue Zeit der Unruhe. In der Stiftungsverwaltung spürt man schon die Anzeichen des kommenden vollständigen Bruches mit den bisherigen Regierungsgrundsätzen, die von der gesetzgeberischen Seite mit der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816, "das Armenwesen betreffend"[174], einsetzen und deren Vollendung die Verordnung vom 6. März 1817, "die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betreffend"[175], darstellt. Sie äußern sich in Nürnberg in der Anfertigung einer Reihe von darstellenden Berichten über die Stiftungsverwaltung und hauptsächlich in drei Gutachten über die zukünftige Verwaltungsform, die wir oben schon teilweise erwähnt haben[176]. Der Vorschlag dieser drei Gutachten geht auf die wesentliche Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsform auch unter der geplanten, zukünftigen magistratischen Verwaltung.

Der vollständige Bruch mit der bisherigen Entwicklung folgte aber bereits kurz darauf. Die Zentralisierung des Stiftungswesens wurde beseitigt. Hatte die Armenverordnung vom 17. November 1816 die Errichtung von örtlichen Armenpflegen unter Leitung und Aufsicht der Behörden der inneren Ver-

---

173) BStAN, KdI Nr. 5038
174) RBl. 1816, Sp. 779 ff
175) RBl. 1817, Sp. 153 ff
176) Gutachten Cellas vom 27.6.1816, BStAN, KdI Nr. 7389
Gutachten Bocks bom 3.7.1817, StadtAN, WSt GR F 4b
Gutachten Sörgels vom 3.7.1817, BStAN, KdI Nr. 2538

waltung verfügt, so sprach die Stiftungsverordnung vom 6. März 1817 die Auflösung der staatlichen Stiftungs- und Kommunaladministration aus. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungs- und Gemeindevermögens wurde den Gemeinden zurückgegeben, die staatliche Kuratel aber aufrecht erhalten.

Die erste dieser Maßnahmen war die Armenverordnung vom 17. November 1816[177]. Sie trat an die Stelle der 1808 erlassenen Verordnung über das Armenwesen[178], die nach der Präambel ihrer Nachfolgerin "nicht allenthalben in den gewünschten Vollzug gekommen" war und hielt im wesentlichen an den bisherigen Grundsätzen des Armen- und Stiftungsrechts fest. So diente der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohltätigkeit bestehenden Stiftungen weiter der Armenpflege (Art. 60). Die Verwaltung des Armenvermögens wurde weiter von den dazu aufgestellten besonderen Verwaltern besorgt (Art. 65). Seine Verwendung, die von der Verwaltung streng getrennt blieb, wurde weiterhin der Armenpflege überlassen. Die einzige Veränderung lag in den neuen Trägern der Armenpflege. Diese waren nicht mehr die Polizeistellen, sondern deren Aufgaben übernahmen in Städten wie Nürnberg die Armenpflegschaftsräte (Art. 9 und 10). Ihr Vorstand war der Polizeidirektor, ihre Mitglieder neben den Gerichtsärzten und besonderen "Pflegevätern" die Gemeindevorstände und Abgeordneten des Magistrats. In der Bestellung solcher örtlicher Armenpflegschaftsräte liegt eine Verlagerung der Verantwortung für die Armenpflege in Richtung auf die Gemeinde hin; in ihr zeichnet sich auch das Kommen des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes ab.

Die entscheidende Wende in der Entwicklung des bayerischen Stiftungswesens aber brachte die Verordnung vom 6. März 1817,[179] "durch die die Neugestaltung des Stiftungswesens für immer begraben wurde"[180]. Die völlige Beseitigung der Stif-

177) vgl. oben S. 100, Anmerkung 174
178) vgl. oben S. 50 ff
179) vgl. oben S. 100, Anmerkung 175
180) Fischer, S. 62

tungsreform trifft interessanterweise zeitlich mit dem Sturz Montgelas' ( 2. Februar 1817 ) zusammen. Es dürfte aber verfehlt sein, darin auch einen ursächlichen Zusammenhang zu sehen. Die Gründe für die wiederholte Umwandlung des Stiftungswesens liegen nicht so sehr im Abtreten der Person Montgelas' von der Bühne der bayerischen Politik sondern wohl eher in der Reform selbst. Man hatte durch ihre Nachteile erkannt, daß die übertriebene Reform aus sich heraus zur Abschaffung drängte[181]. Viel enger ist dagegen der Zusammenhang zwischen Montgelas' Sturz und der im Mai des folgenden Jahres erlassenen freiheitlicheren Konstitution.

Die Stiftungsverordnung bestimmte folgendes. Den Städten und größeren Märkten wird die Wiederherstellung der Magistrate bis zum 1. Oktober 1817 versprochen und gleichzeitig angekündigt, daß das Stiftungsvermögen in ihre Verwaltung übergehen würde (Art.I). Diese Kommunalisierung dürfte neben der Dezentralisierung des Stiftungswesens[182] die wichtigste Maßnahme der Neuordnung von 1817 sein. Sie beendete in Nürnberg die so kurze Zeit staatlicher Verwaltung und führte die Stiftungen einerseits wieder in die Hand der Stadt zurück , andrerseits machte sie aber auch wieder eine verstärkte Privatverwaltung möglich, denn Art. VI bestimmte: "die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien ... richtet sich nach dem ausgedrückten Willen des Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand (der Verwaltung) vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergestellt werden". Hinsichtlich des Trägers der Stiftungsverwaltung in Nürnberg bedeutet das, daß im wesentlichen wieder die gleichen Verhältnisse gegeben sein sollten wie vor 1806 in der freien Reichsstadt.

---

181) Elkar, S. 67
182) Elkar, S. 68 ff

Mit der Kommunalisierung der Stiftungen war auch ihre Lokalisierung verbunden (Art. III). Die Stiftungen eines Ortes sollten nicht nur in der Hand der Gemeinde sein, ihre Erträgnisse sollten der Gemeinde auch zufließen. Angesichts der sich jeweils über drei bis fünf Rentämter erstreckenden Stiftungsadministration auf dem Lande, die die Stiftungen konsolidiert, d.h. in Fonds zusammengefaßt verwalteten, war dort aber eine Lokalisierung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Konsolidierung nicht möglich. Daher bestimmte Art. IV der Stiftungsverordnung für die kleinsten Gemeinden, die sog. Ruralgemeinden, ausdrücklich die Rekonsolidierung der Stiftungen. Über eine Rekonsolidierung in den Städten enthält die Verordnung nichts. Ebenso wenig besagt sie etwas über die Rückgängigmachung der Purifizierung. Der Übergang der Stiftungen an die Stadt sollte wiederum in der Form der Extradition vor sich gehen. Das Mittel zur Erreichung der Privatverwaltung war wieder die Reklamation (Art. VI).

Allerdings sollte die Durchführung der Kommunalisierung und "Privatisierung" der Stiftungen noch länger dauern als bis zum 1. Oktober 1817, denn die Magistrate der Gemeinden waren noch nicht wieder gebildet. Daher ordnete die gleichzeitig erlassene Extraditionsverordnung[183] vorläufig lediglich die Anfertigung der präparatorischen Arbeiten an.

Die erwartete Neuordnung der Gemeinden brachte mehr als ein Jahr nach der Stiftungsverordnung die Verordnung vom 17. Mai 1818, "die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend"[184], kurz Gemeindeedikt genannt. Diese enthielt die Selbständigkeit und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verbunden mit einer erheblichen Erweiterung ihrer Kompetenzen und stellte damit einen echten Fortschritt in der Entwicklung der bayerischen

183) RBl. 1817, Sp. 185 ff
184) GBl. 1818, S. 49 ff

Gemeindeverfassung dar[185]. Für das Stiftungswesen interessieren uns folgende Bestimmungen. Das wichtigste Organ und Vorsteher der Gemeinde war der Magistrat. Ihm oblag nicht nur die Verwaltung des Gemeindestiftungsvermögens, sondern ihm wird nach § 67 als Organ der Regierung[186] auch die gesamte Lokalpolizei und damit nach Maßgabe der Armenverordnung von 1816 als Armenpflegschaftsrat auch die Armenpflege übertragen. § 59 setzt als Verwaltungsorgane der Stiftungen die zum Magistrat gehörigen "Stiftungsverwalter" ein, die die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung haben (§74). § 24 erklärt " das ... Vermögen der zur Religionsausübung, zum Unterricht und zur Wohlthätigkeit bestimmten localen Stiftungen und Anstalten" für unveräußerlich.

Diese beiden, das bayerische Stiftungswesen entscheidenden Gesetze sind noch im Jahre 1818 durch die Konstitution vom 26. Mai verfassungsrechtlich sanktioniert worden[187]. Mit dieser Verfassungsurkunde war Bayern mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Stiftungen für die deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts richtungweisend[188]. Die einschlägigen Bestimmungen lauten.

Titel IV, § 9, Abs.4:

"Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigentum (!) der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besize, sie seyen für den Cultus oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert."

Titel IV, § 10:

"Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Erziehung wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches, veräußert oder verwendet werden."

---

185) Helmreich, S. 31
186) Helmreich, S. 33
187) GBl. 1818, S. 101 ff
188) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 254

Nach der Bildung der Magistrate konnte man dann auch an die geplanten Extraditionen gehen. Diese nahmen das Etatsjahr 1818/19 in Anspruch. Kleinere Nachextraditionen zogen sich bis 1825 hin.

Die Extradition der Wohltätigkeitsstiftungen von den königlichen Administratoren an den Stadtmagistrat fand im Etatsjahr 1818/19 statt. Leider ist das zugehörige Extraditionsprotokoll[189] durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Trotzdem ist es möglich, die Extradition zu rekonstruieren. Es sind einmal die Beilagen und Belege zum Protokoll[190], zum andern ein Teil des Protokolls selbst[191] noch vorhanden, und schließlich gibt es noch ein Protokoll über eine kurz vorher vorgenommene Extradition der Wohltätigkeitsstiftungen[192].

Der Vergleich der Beilagen und Belege mit dem angefangenen Protokoll zeigt, daß dieses ein Stück des Hauptprotokolls von 1818/19 ist, denn die Verweisungen des Protokolls auf die Beilagen stimmen mit diesen überein. Das Protokoll, das am 14. Oktober begonnen, aber am 19. gleichen Monats bereits unterbrochen wurde, enthält die Übergabe sämtlicher Wohltätigkeitsstiftungen in Nürnberg an die Magistratsräte Schmid und Kraft, die als provisorisch bestimmte Beauftragte und Abgeordnete die Verwaltung übernahmen. Mit Beschluß vom 10. Dezember 1818 wurden beide definitiv als Verwalter der Wohltätigkeitsstiftungen bestimmt. Sie wurden damit die magistratischen "Stiftungsverwalter" im Sinne des neuen Gemeindeedikts. Das vorhandene Fragment des Protokolls läßt erkennen, daß die Überantwortung der Stiftungen nicht wie 1808

---

189) StadtAN, WSt GR E 37
190) StadtAN, WSt GR E 38, 39 und 40a
191) StadtAN, WSt GR E 8 und A 1a.
192) StadtAN, WSt GR E 42

und 1811 nach Einzelstiftungen sondern komplexweise nach den konsolidierten Fonds[193] vorgenommen wurde. In gleicher Weise und unter demselben Extraditionskommissär ( Huß ) waren die Wohltätigkeitsstiftungen etwa einen Monat vorher schon einmal extradiert worden. Dies war notwendig gewesen, weil Anfang August 1818 der bisherige staatliche Wohltätigkeitsadministrator Bock gestorben war. Man hatte das Wohltätigkeitsvermögen bis zur Übergabe an die Stadt Nürnberg dem königlichen Stiftungsadministrator Lindner aus Erlangen anvertraut. Diese vom 11. August bis 18. September 1818 durchgeführte Extradition[194] kann, obwohl das darüber angefertigte Protokoll sehr wenig umfangreich ist, doch ohne Bedenken hinsichtlich des in dieser Darstellung verfolgten Zwecks verwendet werden, um an ihr - statt an dem vernichteten Hauptprotokoll - die Vermögensverschiebungen im Jahre 1818/19 beim Übergang der Wohltätigkeitsstiftungen zurück an die Stadt darzustellen.

Es wurden zwölf konsolidierte Stiftungsfonds mit folgendem Kapitalienstand[195] übergeben[196].

| | | |
|---|---|---|
| 1. Krankenpflege- und lokalarmenfonds | 1 297 829 fl | (27 409 fl) |
| 2. Armenpflegefonds und Heiliggeistspital | 630 100 fl | (13 027 fl) |
| 3. Findel- und Waisenhaus | 51 084 fl | ( 875 fl) |
| 4. Elisabethspital | 65 984 fl | ( 2 181 fl) |
| 5. Seyfried Pfinzingsche Stiftung | 64 352 fl | ( 2 093 fl) |
| 6. Arco-Schrödersche Stiftung | 2 450 fl | ( 98 fl) |
| 7. Stiftung Hans Täuber | 2 550 fl | ( 52 fl) |
| 8. Stiftung Wolf Münzer | 40 089 fl | ( 1 159 fl) |
| 9. Armen- und Arbeitshausfonds | 14 703 fl | ( 366 fl) |
| 10. Burkhard Löffelholz'scher Stiftungsfonds | 28 769 fl | ( 583 fl) |
| 11. Stiftung Eva Baumgartner | 9 120 fl | ( 122 fl) |
| 12. Zucht- und Werkhaus | 24 415 fl | ( 542 fl) |

193) vgl. Beilage II
194) StadtAN, WSt GR E 42, fol. 1 bis 28
195) Die Zahlen in Klammern geben die jährliche Zinseinnahme an.
196) StadtAN, WSt GR E 42

Zu diesem Aktivkapitalvermögen von rund 2 230 000 fl kamen noch Realitäten im Schätzwert von rund 100 000 fl. Die Jahreseinnahme aller Wohltätigkeitsstiftungen hatte im Etatsjahr 1816/17 etwa 95 000 fl betragen.

Bezüglich der Kultus- und Unterrichtsstiftungen bestimmten am 17. Mai und 5. September 1818 allerhöchste Verordnungen die Aus- und Einantwortung des von den königlichen Stiftungsadministrationen seit 1808 bzw. 1811 verwalteten Vermögens der einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Kultus und des Unterrichts an die Magistrate[197]. Für Nürnberg geschah diese Überweisung durch den Extraditionskommissar Sutor an den Magistrat als neue Lokalverwaltung, vertreten durch den uns schon bekannten Magistratsrat Schmid und einen mit der künftigen Verwaltung beauftragten Rechnungsführer namens Müller, am 15. Oktober 1819[198].

Es wurden wiederum in beibehaltener konsolidierter Form übergeben[199]:

1. Die Stiftungen für den Kultus.
Für den katholischen Kultus ein Vermögen von 18 775 fl 8 1/2 kr,
für den protestantischen 481 690 fl 59 1/4 kr und
für den reformierten 19 621 fl 12 kr;
also ein Gesamtfundierungsvermögen von 520 087 fl 19 3/4 kr.

2. Die Stiftungen für den Unterricht in der Ausscheidung bzw. Zusammenlegung der einzelnen Stiftungen als Gymnasium, Realinstitut, Stipendienfonds, Lokalstudienfonds, Schulfonds, Schulfiskusfonds und Bibliothekenfonds.

---

197) Rees, S. 219
198) StadtAN, KUSt 2303 und 2333
199) vgl. Beilage II

Vermögensübersicht.

Vermögensstand:

| | |
|---|---|
| Aktivkapitalien | 760 648 fl 30 kr |
| Realitäten | 29 300 fl -- |
| Rechte im Wert von | 20 872 fl 6 1/2 kr |
| Summe | 810 820 fl 36 1/2 kr |

Renten:

| | |
|---|---|
| aus den Aktivkapitalien | 19 655 fl 5 1/2 kr |
| aus den Realitäten | 42 fl -- |
| aus den Rechten | 1 172 fl 39 1/4 kr |
| Summe aus dem Fundierungsvermögen | 20 869 fl 44 3/4 kr |
| hierzu aus dem Ergänzungsvermögen | 603 fl 50 1/2 kr |
| Summe | 21 473 fl 35 1/4 kr |

Aktivausstände:

| | |
|---|---|
| aus der Übergabe der Unterrichtsstiftungen von 1808 stammende, als uneinbringlich bezeichnete | |
| Zinsrückstände | 41 232 fl 59 kr |
| neue Ausstände | 23 760 fl 8 1/2 kr |
| Summe | 64 993 fl 7 1/2 kr |
| Bargeld: | 5 173 fl 21 3/4 kr |
| Gesamtes Vermögen | 902 460 fl 21 3/4 kr |
| Hierauf hafteten an Schulden | |
| verzinsliche 7 900 fl -- | |
| unverzinsliche 387 fl 4 kr | 8 287 fl 4 kr |
| Abgeglichener Vermögensstand | 894 173 fl 17 3/4 kr |

Die Magistratskommission für Kultus- und Unterrichtsstiftungen ehlielt ferner eine Anzahl kleinerer Stiftungszuflüsse ab 1. Oktober 1825 überwiesen, nämlich:

1. das Vermögen der Kultus- und Unterrichtsstiftungen der Vorstadtgemeinde Wöhrd, welches 1819 von der Fürther Stiftungsadministration an die Lokalstiftungspflege Wöhrd

ausgeantwortet worden war, im Gesamtbetrage von 12 389 fl 34 1/2 kr,

2. das Kultusvermögen der Vorstadtgemeinde St. Peter von 4 443 fl 8 kr,

3. das Kirchenstiftungs- und landalmosenamtliche Vermögen der Gemeinde St. Johannis von 3 014 fl 44 kr.

Aus dem schnellen Wechsel verschiedener Stiftungsverwaltungssysteme in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts sehen wir, wie uneinheitlich die Stiftungsgesetzgebung war. Die unausgeglichenen Spannungen und der schnelle Wechsel der Systeme haben "in Bezug auf den Rechtszustand der Stiftungen eine bedeutende Verwirrung hinterlassen"[200].

Dem Versuch, diese allgemeine Verwirrung zu lösen, wollen wir für die Jahre nach 1818 nur die Entscheidung der Frage beisteuern, was durch und nach der Extradition der Stiftungen an die Stadt Nürnberg mit der Purifizierung und Konsolidierung geschehen war. Wie wir bereits gesehen haben, läßt sich für die Städte aus den gesetzlichen Bestimmungen nichts entnehmen, denn die grundlegende Verordnung vom 6. März 1817 enthält über die Purifizierung nichts und ordnet aus Gründen der Lokalisierung lediglich für die Ruralgemeinden die Aufhebung der Konsolidierung an. Das Schweigen des Gesetzes berechtigt uns weder zum analogen noch zum umgekehrten Schluß. Die Lösung ist in der verwaltungsrechtlichen Behandlung der durch die Purifizierung entstandenen konsolidierten Fonds in der Zeit nach 1818 zu suchen.

Wir können hier nicht mehr feststellen, als was sich aus dem äußeren Bild der Rechnungsführung ergibt. Deshalb haben wir zu untersuchen, ob die konsolidierten Fonds weiter beibehalten wurden. Als Beispiel für die Wohltätigkeitsstiftungen

---

200) Seydel, Staatsrecht, II S. 715

dienen die Grundetats der sämtlichen Wohltätigkeitsstiftungen der Stadtgemeinde Nürnberg aus den Jahren 1836 bis 1845[201]. Sie behalten weiterhin die in den Extraditionsprotokollen von 1818 ersichtliche Einteilung des Zweckes Wohltätigkeit in einzelne Fonds bei, die ihrerseits wieder aus mehreren Stiftungen bestehen. Im Laufe der Zeit ist ihre Zahl zwar von zwölf auf 21 angestiegen. Die alten Fonds bestehen aber weiter. Die neuen Fonds sind nur Stiftungsneuzugänge. Die Rechnungen ergeben ferner, daß für jeden Fonds eine eigene Rechnung gelegt wurde. Die Verwendung der Rente aus dem jeweiligen Fonds geschah für den Zweck, dem der Fonds diente[202]. Also wurde die Purifizierung der Wohltätigkeitsstiftungen nach den einzelnen Untergruppen beibehalten, und auch die Konsolidierung als die gemeinsame Verwaltung und Verwendung der Fonds ist nicht rückgängig gemacht worden. Schließlich widersprach der Gedanke der Lokalisierung der Stiftungen gemäß der Verordnung vom 6. März 1817 auch der Beibehaltung der Konsolidierung gar nicht. Denn in einer Stadt wie Nürnberg gab es nur ortsbezogene Stiftungen. Man hatte daher auch keine allgemeine Stiftungsadministration einrichten müssen. Umgekehrt war zur Lokalisierung die Entkonsolidierung nicht erforderlich. Die Stiftungen kamen auch in konsolidierter Form der Stadt zugute. Wenn aber die Konsolidierung nicht rückgängig gemacht wurde, so geschah das auch nicht bei der Purifizierung, denn Purifizierung setzt die Konsolidierung voraus.

Bei den Unterrichtsstiftungen und den Kultusstiftungen zeigt sich uns das gleiche Bild. Für die Kultusstiftungen wird dies noch einmal besonders deutlich, als in den Jahren 1835 und 1836 die Ausscheidung und Übergabe des von der magistratischen Kommission für Kultus und Unterricht ver-

---

201) StadtAN, WSt GR E 47
202) vgl. z.B. fol. 53 der in Anmerkung 201 erwähnten Grundetats für den Armenpflegefonds.

walteten Kultusvermögens an die im Vollzuge der am 1. Juli 1834 allerhöchst bestätigten Revision des Gemeindeedikts neu gebildeten sechs Kirchenverwaltungen vorgenommen wurde[203]. Die Extraditionsprotokolle beweisen, daß nicht einzelne Stiftungen - also entpurifiziertes und rekonsolidiertes Stiftungsvermögen - übergeben wurden, sondern drei Fonds: der katholische, der protestantische und der reformierte.

203) StadtAN, KUSt 2332 und 2333

# Viertes Kapitel

## Die rechtlichen Auswirkungen der Stiftungsreform.

### 1. Allgemeines.

Mit dem Ende des Jahres 1812 kann in Nürnberg die Durchführung der Stiftungsreform Montgelas' als im wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden. Sie hatte eine Reihe wichtiger allgemeiner Veränderungen gebracht.

#### a. Die Verstaatlichung.

Es entsprach den Vorstellungen des Schöpfers der Reform, daß er den großen Reichtum der bayerischen Stiftungen, der sich in Nürnberg entweder in den Händen privater Exekutoren oder unter der Verwaltung des Rates befand, als erstes in die Verfügungsbefugnis des jungen Königreichs bringen wollte. Daher war die erste Maßnahme der Stiftungsreform die fast vollständige Verstaatlichung der Verwaltung der Stiftungen. Nur einen verschwindend geringen Teil beließ man privaten Verwaltern, stellte diese aber unter strenge staatliche Aufsicht und sorgte dafür, daß die Zahl der Privatstiftungen im Laufe der Zeit eher kleiner wurde als zunahm[1]. Bereits durch die Ministerialorganisation vom 29. Oktober 1806[2] wurde die Verstaatlichung des Stiftungsvermögens in der Form einer strengen Aufsicht durch das neugeschaffene Ministerium des Innern angeordnet[3]. Durch die später ab 1808 erfolgenden Stiftungsextraditionen wurde sie dann

---

1) vgl. oben S. 57 ff
2) RBl. 1806, Sp. 425 ff
3) Fischer, S. 17

endgültig durchgeführt. Soweit in Nürnberg das Stiftungsvermögen von privaten Pflegern verwaltet wurde, ist es durch diese Extraditionen in den Jahren 1808 bis 1811 verstaatlicht worden. Soweit es jedoch unter der Verwaltung des Rates und seiner Ämter stand, war es schon vor dem Erlaß der Ministerialorganisation, nämlich mit der Zivilbesitznahme Nürnbergs durch Bayern am 15. September 1806 an den Staat übergegangen.

Es ist bemerkenswert, daß Montgelas die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung so sehr in den Vordergrund der Reform stellte. In Frankreich, dessen Verwaltungssystem bis zu einem gewissen Grade für die bayerischen Reformen damals Vorbild war, hatten nämlich Napoleon und seine Nachfolger zumindest im Hospitalwesen gerade den umgekehrten Weg gewählt.[4] Für Montgelas scheint aber der Wunsch, die Stiftungen in seine Hand zu bekommen, aus finanzpolitischen Gründen stärker gewesen zu sein als die Verwertung der in Frankreich gemachten Erfahrungen.

Doch die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung war nicht von langer Dauer. Im Etatsjahr 1818/19 wurden die bayerischen Stiftungen wieder an die Magistrate zurückgegeben. Diese Kommunalisierung bewirkte, daß die Nürnberger Stiftungen schon nach höchstens zwölfjähriger staatlicher Verwaltung wieder an die Stadt Nürnberg gelangten, wo sie sich seit ihren Anfängen im 13. Jahrhundert befunden hatten. In der Geschichte der Nürnberger Stiftungen sind die Jahre 1806 bzw. 1808 bis 1818/19 die einzige Zeit gewesen, in der sie sich nicht in städtischer Verwaltung befunden haben.

b. Die Zentralisierung.

"Die Zentralisierung des bayerischen Stiftungswesens ist das hervorstechendste Merkmal der Reform"[5]. Der straffe Be-

---

4) Imbert, S. 429
5) Seydel in: Blätter für administrative Praxis 38, S. 174

hördenaufbau, der zu einer weitgehenden Ausschaltung der Mittelinstanz führte, war für Nürnberg mit seinem vor 1806 weithin dezentralisierten Stiftungswesen[6] eine bedeutende Umstellung. Daß Montgelas die Zentralisierung schnellstens vorantrieb, hängt mit der Verstaatlichung eng zusammen. Auch hier waren es finanzielle Gründe. Ein verstaatlichtes und zentralisiertes Stiftungswesen erleichterte dem bayerischen Staat, der in den damaligen Kriegszeiten stets großen Kapitalbedarf hatte, den Zugriff auf das reiche Stiftungsvermögen. Aber auch die Zentralisierung war nicht von langer Dauer. Schon um das Jahr 1810 setzte langsam die Dezentralisierung ein[7], und 1817 nach dem Sturz Montgelas' wich sie einer totalen Dezentralisierung. Die allzu straffe Zentralisierung hatte sich nicht als Vorteil für das Stiftungswesen erwiesen[8].

c. Die Kapitalisierung.

Der Ersatz der übermäßigen Fundierung der Stiftungen auf Grundstücke durch Kapitalisierung setzt erst verhältnismäßig spät ein. Seine gesetzlichen Grundlagen sind ein Reskript vom 6. April 1807, "den Verkauf der Kirchenwaldungen betreffend"[9] und Verordnungen, die im Nachgang zum organischen Edikt vom 1. Oktober 1807 erlassen wurden. Der Verkauf der gegenüber Kapitalien weniger rentablen Immobilien, der in Nürnberg seit 1809/10 in großem Umfang stattfand und bis etwa 1815 dauerte, erhöhte zwar im Augenblick die Stiftungsrente, da er aber oft zu überstürztem Verkauf führte, erhöhte er auch die Abneigung der Bevölkerung gegen die gesamte Stiftungsreform. Außerdem kann er auf lange Sicht nur als ein großes Unglück für die Stiftungen angesehen werden. Durch die verstärkte Fundierung

---

6) vgl. oben S. 29
7) vgl. oben S. 12; Elkar, S. 61 ff
8) Elkar, S. 62; Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 131; Fischer, Neugestaltung, S. 54
Vgl. im übrigen zur Zentralisierung die Dissertation von Elkar.
9) Fischer, Neugestaltung, S. 34

auf Geld wurden die Stiftungen gegen jede Geldentwertung anfällig. Die Geschichte zweier Inflationen in unserem Jahrhundert hat deswegen jeweils zu einem großen Stiftungssterben geführt. Manche Stiftung wäre heute noch erhalten, wäre ihr Vermögen in wertbeständigen Grundstücken angelegt gewesen. Die heutige Tendenz der Stiftungsverwaltung geht daher in umgekehrter Richtung wieder auf Schaffung breiten Grundstücksbesitzes der Stiftungen[10].

d. Die Einheitlichkeit der Stiftungsformen.

Mit der Durchführung der Stiftungsreform war der Formenreichtum verschwunden, der im Mittelalter das Bild des Stiftungsrechts geprägt hatte[11]. Aus der bunten Vielfalt von Hauptgeldstiftung, Anstaltsstiftung, Pfründe, Rahmenstiftung usw. war nach der Reform nur noch ein einheitliches Gebilde, nämlich die unter königlicher Administration stehende Stiftung übriggeblieben. Die Montgelas'sche Reform hatte alle verschiedenen, in ihrer Erscheinungsform und rechtsgeschichtlichen Entwicklung voneinander deutlich zu trennenden Stiftungen in eine einheitliche Schablone gezwängt. Sie unterschied in ihrer nüchternen Starrheit die Stiftungen jetzt nur noch nach den drei Hauptzwecken Kultus, Unterricht/Erziehung und Wohltätigkeit, denen ihre Erträgnisse zufließen sollten, und behandelte alle drei Zwecke nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften. Betrachtet man dagegen den weiten rechtlichen Unterschied, der vor der Zeit Montgelas' z.B. zwischen Anstalt- und Hauptgeldstiftung gemacht wurde, so versteht man außer auf dem Wege über das den Staatsmann Montgelas beherrschende aufgeklärte Ideengut französischer Prägung beinahe den Grund solcher Formenstarrheit nicht.

---

10) vgl. Art. 10 Abs.2 und 31 des bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954

11) Pleimes, Weltliches Stiftungsrecht, S. 5; derselbe, Rechtsproblematik, S. 7 ff

e. Die Verweltlichung des Stiftungswesens.

Hand in Hand mit der fortschreitenden Erstarrung der Rechtsformen ging die endgültige und vollständige Verweltlichung des bayerischen Stiftungswesens[12]. Zwar hatten die Stiftungen schon seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die kirchlichen Formen abgestreift, und ihr Recht begann von da an ein weltliches zu werden[13], auch waren sogar die Nürnberger kirchlichen Stiftungen(im Sinne der Montgelas'schen Reform Kultusstiftungen) schon mit der Reformation in die Verwaltung des Rates gekommen, der die Kirchenhoheit hatte und das gesamte Kirchengut durch seine Ämter (Landalmosenamt, Stadtalmosenamt usw.) verwaltete; wäre aber die bayerische Reform des Stiftungsrechts in Nürnberg nicht durchgeführt worden, oder hätte es eine solche Reform überhaupt nicht gegeben, so hätte die Vollendung der Verweltlichung der Stiftungen zumindest in Nürnberg noch ein gutes Stück auf sich warten lassen, weil das traditionsgebundene Rechtsdenken der Stadt eine solche Veränderung ohne äußeren Anstoß nicht herbeigeführt hätte. So treffen wir in Bayern schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in der offiziellen Sprache der Regierung, den Gesetzen und Akten auf die Unterscheidung zwischen "kirchlichen und säkular milden Stiftungen"[14]. Und mit der Durchführung der Stiftungsreform, die den Kirchen die Verwaltung ihrer Stiftungen vollständig entzog, war die Verweltlichung aller Stiftungen vollendet.

f. Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts.

Ein letzter Punkt ist die Umstellung des Blickwinkels, aus dem man seit der Durchführung der Neugestaltung des Stiftungswesens die Stiftungen betrachtete. In Nürnberg hatten

---

12) Pleimes,Irrwege, S. 72
13) Pleimes, Weltliches Stiftungsrecht, S. 293; Reicke, Stiftungsbegriff, S. 276; derselbe, Das deutsche Spital,II S.54
Das Vermögen der Nürnberger Stiftungen wurde schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts durch Bürger (Pfleger) verwaltet.
14) Miiterwieser, S. 192

die Stiftungen - auch soweit sie unter öffentlicher Verwaltung standen - vielmehr dem kirchlichen und privaten Recht angehört als dem öffentlichen[15]. Mit Montgelas aber war eine gewaltige Fortentwicklung des öffentlichen Rechts verbunden. Das Recht der Stiftungen gehörte fortan zum Gebiet des Verwaltungsrechts und damit nach damals herrschender, aber nicht unwidersprochener Auffassung zum Staatsrecht[16]. Äußerer Ausdruck dieser Veränderung ist die nahezu vollkommene Verstaatlichung der Verwaltung der Stiftungen[17].

Natürlich konnte diese Veränderung auch auf das rechtliche Verständnis von den Stiftungen selbst nicht ohne Einfluß sein. Auch der Stiftungsbegriff unterlag - ohne sich allerdings bereits aus der Verhaftung mit dem mittelalterlichen Rechtsdenken zu lösen[18] - einer Umwandlung im Sinne einer langsamen Annäherung an den uns heute geläufigen Begriff der Stiftung[19].

Äußerlich betrachtet bietet das bayerische Stiftungswesen nach Durchführung der Montgelas'schen Reform - für unsere Betrachtung die Nürnberger Stiftungen und ihre Verwaltungs- und Verwendungsprinzipien - ein Bild geschlossener Einheitlichkeit und Klarheit. Alle Stiftungen (mit Ausnahme der

---

15) Wölkern, Commentatio succincta, Band 1, IV S. 303 ff
16) Schunck, I § 1
17) Über das Vordringen des öffentlichen Rechts vgl. auch Gürsching, S. 180.
18) Seydel in: Blätter für administrative Praxis, 38, S. 172; Roth, I § 47 Anmerkung 13
19) Pleimes, Weltliches Stiftungsrecht, S. 1; Behrend, S. 41 ff; vgl. dazu näher unten S. 119 f.

wenigen, bei denen Privatverwaltung gestattet worden war) befanden sich in Nürnberg in der Hand zweier staatlicher Stiftungsadministrationen. Außer diesen gab es keine Behörde, die Stiftungsvermögen verwaltet hätte. Die Stiftungen waren geordnet nach den drei Zwecken Kultus, Unterricht/Erziehung und Wohltätigkeit. Die Wohltätigkeitsadministration verwaltete alle milden Stiftungen. Die Administration für Kultus und Unterricht sorgte einerseits für alle kirchlichen Stiftungen, getrennt nach katholischem, protestantischem und reformiertem Kultus, andrerseits für alle Stiftungen des Unterrichts und der Erziehung. Die Verwendung der Erträgnisse der Stiftungen erfolgte nicht mehr getrennt nach dem Ziel jeder einzelnen Stiftung sondern gleichsam gebündelt nach den drei Hauptzwecken und darüber hinaus noch nach den insgesamt 23 Untergruppen der drei Hauptzwekke (drei Untergruppen des Kultus, sieben des Unterrichts und der Erziehung und 13 der Wohltätigkeit). Dabei wurde scharf zwischen der Administration der Stiftungen und der Ökonomie der einzelnen Institute unterschieden. Den Ertrag des Vermögens herbeizuführen, war Aufgabe der Stiftungsadministratoren. Diese gaben ihn an die äußerlich unveränderten Stiftungsinstitute weiter. So versorgte z. B. die Administration der Wohltätigkeitsstiftungen das Heiliggeistspital mit dem im Verhältnis der Gesamteinnahmen aller Wohltätigkeitsstiftungen in Nürnberg zu der Gesamtzahl aller Wohltätigkeitsinstitute auf dieses treffenden Betrag an Geld und Naturalien. Soweit die Administrationen Überschüsse erzielten, lieferten sie diese an die Zentralstiftungskasse beim Ministerium des Innern in München ab, wo sie - hier nicht mehr nach den drei Hauptzwecken getrennt - dazu verwendet wurden, schlechter rentierende Stiftungsadministrationen in anderen Teilen des Königreiches mit den erforderlichen Mitteln zu versorgen.

Dieser kurze Überblick zeigt gleichzeitig auch die wichtigsten Neuerungen der Montgelas'schen Reform. Mit der Verstaatlichung waren die Stiftungen aus der Verwaltung der Reichsstadt oder Privater genommen worden. Die Purifizierung hatte sie nach den drei Zwecken bzw. den insgesamt 23 Untergruppen geschieden. Die Konsolidierung bewirkte ihre gemeinsame Verwaltung und die nach einem Hauptzweck bzw. einem der 23 konsolidierten Fonds gebündelte Verwendung der Stiftungsrente. Und die Zentralisierung lieferte den zur Durchführung einheitlicher Verwaltung erforderlichen straffen Behördenaufbau.

Diese äußerliche Klarheit, die es von nun an erlaubte, das gesamte bayerische Stiftungswesen mit einem einzigen Blick zu übersehen, war nichts anderes als was Montgelas mit seiner Reform hatte erreichen wollen, und was er bereits im organischen Edikt vom 29. Dezember 1806[20] gleichsam blanko angewiesen hatte. Im bayerischen Stiftungsrecht schien mit einem Mal alles klar und unproblematisch.

Aber die geradezu überraschende äußere Einfachheit täuscht. In der Stiftungsrechtsdogmatik hat sie innerlich keine Parallele. Wir dürfen zweierlei nicht übersehen. In der Theorie des Stiftungsrechts war um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert eine allgemeine Unsicherheit eingetreten[21]. Mit den großen Säkularisationen des Stiftungswesens[22] war die Zeit des mittelalterlichen Stiftungsrechts zwar vorbei[23], aber die Probleme, die sich um die Anstaltsstiftung und die selbständige Hauptgeldstiftung rankten, blieben noch ungelöst. Man hatte sich vom Begriff der "pia causa" noch nicht getrennt, kannte noch nicht den Unterschied zwischen ihr und den anderen "universitates". Noch betrachtete man die

---

20) vgl. oben S. 10 Anmerkung 45
21) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 233
22) Liermann, a.a.O. I S. 230
23) Damit war auch der Einfluß des römischen Rechtes auf das Stiftungswesen weitgehend beseitigt. Zum römischen Recht vgl. Schnorr von Carolsfeld, I S. 394 und 402. Und: Hagemann, S. 37 ff

Anstaltstiftung unter körperschaftlichen Gesichtspunkten[24]. Ja man war sich noch nicht einmal darüber klar, ob die Stiftungen juristische Personen waren oder nicht. Die Frage des Eigentums an den Stiftungen stand noch zu sehr im Mittelpunkt des Denkens[25]. Es ist bezeichnend, daß sogar noch die Verfassung des Königreichs Bayern von 1818 in Titel IV, § 9 Absatz 4 "allen Religionstheilen ... das Eigentum der Stiftungen" zusichert[26]. Der allgemeine Umschwung des Denkens erfolgte in dieser Hinsicht erst zu Beginn des 19.Jahrhunderts mit Heise[27] und fand um 1850 seinen Abschluß[28]. Das beste Beispiel, an dem sich die ungeklärte Dogmatik des Stiftungsrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigen läßt, ist der sog. Städelsche Erbfall in Frankfurt am Main aus dem Jahre 1815[29], in dessen nachfolgendem Prozeß, an dem die bedeutendsten Juristen und Rechtsfakultäten als Gutachter beteiligt waren, nahezu keine einzige Erkenntnis der Dogmatik des Stiftungsrechts unbezweifelt blieb.

An der Unkompliziertheit der vollendeten Stiftungsreform Montgelas' läßt uns aber auch die Praxis ihrer Verwirklichung in Nürnberg zweifeln. Der Übergang der Nürnberger Stiftungen aus einem Zustand gröblicher Vernachlässigung in klare Übersichtlichkeit ist - wie wir gesehen haben - nicht reibungslos abgegangen, Neben dem Widerstand der reichsstädtischen Verwalter und der Einwohnerschaft traten sachliche Schwierigkeiten auf. Nicht nur daß das ganze Rechnungswesen vor 1806 unzulänglich, die Stiftungen teilweise gänzlich verschwunden waren und die Zahl der die Durchführung der Reform stark hemmenden Reklamationen sehr hoch war, es erscheint gänzlich ausgeschlossen, daß eine Reform, die das Stiftungswesen von Grund auf wandelte, mit einem Mal innerhalb von vier Jahren in die Tat umgesetzt werden konnte.

---

24) Pleimes, Irrwege, S. 47 ff
25) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 235
26) RBl. 1818, Sp. 985 ff
27) Liermann, a.a.O. I S. 236
28) Liermann, a.a.O. I S. 238; Moy, II, I S. 591 f
29) Liermann, a.a.O. I S. 243 ff; Pleimes, Irrwege, S. 88

Die inneren Schwierigkeiten, die die Durchführung der Reform Montgelas' mit sich brachte, liegen auf dem Gebiet ihrer rechtlich-dogmatischen Erfassung. Die organischen Gesetze, auf denen die Neugestaltung des Stiftungswesens beruht, haben nämlich zwei Begriffe gebracht, die dem Stiftungsrecht bis dahin fremd waren. Das sind die

Konsolidierung und die Purifizierung.

Den rechtlichen Gehalt beider zu suchen, soll im folgenden Aufgabe der Darstellung sein.

Im voraus sei für diese beiden Begriffe bemerkt, daß sie nicht nur für das Stiftungsrecht neu sind, sondern daß sie dem bayerischen Staats- und Verwaltungsrecht vor 1800 völlig unbekannt waren. Kein zeitgenössisches Staatsrechtslehrbuch, kein Rechtswörterbuch, auch nicht die wichtigsten Handbücher des Verwaltungs- und Stiftungsrechts erwähnen sie[30]. Sie erscheinen wie der Begriff Extradition erst seit 1806 in der bayerischen Gesetzessprache, ohne aber auch in die Rechtslehre einzutreten. Von der Erwägung ausgehend, daß Montgelas stark vom französischen Verwaltungsrechtssystem beeinflußt war, daß er es bisweilen nachahmte und daß demnach die zeitgenössischen französischen Werke einen Hinweis enthalten könnten, suchte der Verfasser auch dort die Begriffe Konsolidierung und Purifizierung,

---

30) Untersucht wurden:

Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern, Würzburg 1855
Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts, Ulm 1823
Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechts, Ingolstadt 1801
Kreittmayr, Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerischen Staatsrechts, München 1789
Mayrhofer, Theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens, im Königreiche Baiern, Augsburg 1824
Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze vom 1.7.1834, München 1834
Moy, Staatsrecht des Königreiches Baiern, Regensburg 1840 - 1846
Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen 1824
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Freiburg i.B. und Leipzig 1896

fand sie aber nirgends erwähnt[31]. Ganz offensichtlich sind sie von Montgelas geprägt, um die ihm vorschwebenden Veränderungen besonders zu bezeichnen. Er wählte der Novität seiner Reformgedanken entsprechend auch diese bis dahin unbekannten Begriffe.

---

31) Untersucht wurden:

Fleury-Daragon, Droit public de France, Paris 1788
Fleurigeon, Code administratif, Paris 1806
de Gerando, Institutes du droit administratif Français, Paris 1829/30
Mollard, Histoire du Système Politique de la France, Paris 1840
Béchard, De l'administration intérieure de la France, Paris 1851
Imbert, Droit hospitalier de la Révolution et de l'Empire, Paris 1954

## 2. Die Purifizierung.

Während die Verstaatlichung und die Zentralisierung das Schicksal der Stiftungen nur in ihrer Gesamtheit berührten, war die Purifizierung - nach der Konsolidierung - die erste Maßnahme der Reform, die in den Bestand jeder einzelnen Stiftung eingriff.

Wir finden in den gesetzlichen Reformvorschriften nirgends einen Hinweis, was Purifizierung bedeutet, insbesondere vermissen wir irgend eine Art gesetzlicher Definition. Der einzige Anhaltspunkt ist, daß die Purifizierung auch als "Sönderung" oder "reinliche Scheidung" bezeichnet wird. Dieser Hinweis hilft aber als bloße Übersetzung des latinisierten Ausdrucks in das Deutsche nicht weiter. Daher müssen wir untersuchen, in welcher Weise die Reformgesetze die Purifizierung beschreiben. Dafür kommen drei Edikte in Betracht, die die Purifizierung im Sinne einer zeitlich nacheinander folgenden, stufenweisen Entwicklung angeordnet haben.

1. Das organische Edikt vom 29. Dezember 1806[32].
2. Das organische Edikt vom 2. Februar 1807[33].
3. Das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 mit einem umfangreichen Verordnungskomplex[34].

Das Edikt von 1806 darf als Grundgesetz der Purifizierung angesehen werden. Es bestimmte, daß das dem Ministerium des Innern unterstehende Vermögen in Stiftungsvermögen und Kommunalvermögen geschieden werde (Ziffer 1 des Edikts). In Ziffer 2 teilte es dann das Stiftungsvermögen nach seinen drei Hauptzwecken in solches des Kultus, des Unterrichts und der Erziehung sowie der Wohltätigkeit. Ferner sprach es in Ziffer 4 aus, daß das Kommunal- und das Stiftungsver-

---

32) RBl. 1807, Sp. 49 ff und oben S. 10 f
33) RBl. 1807, Sp. 307 ff
34) RBl. 1808 I, Sp. 209 ff

mögen sowohl untereinander als auch vom anderen Staats- und Finanzvermögen getrennt bleiben sollten.

Das Organisationsedikt vom Februar 1807 unterteilte das Stiftungsvermögen in noch weiterem Maße (Ziffer 1 des Edikts), nämlich

das Kultusstiftungsvermögen in
Vermögen des katholischen,
evangelischen und
reformierten Kultus;

das Vermögen der Unterrichts- und Erziehungsstiftungen in
Vermögen der katholischen und
evangelischen Schulstiftungen;

das Wohltätigkeitsvermögen in solches
katholischer,
evangelischer und
paritätischer Anstalten.

Außerdem ordnete es an, daß für die unmittelbare Verwaltung des Stiftungsvermögens königliche Beamte eingesetzt werden sollten.

Schließlich stellt das organische Edikt vom Oktober 1807 die Vollendung der Purifizierung dar. Nach seinen Vorschriften hatte jeder der staatlichen Stiftungsadministratoren einen bestimmten Aufgabenkreis, er war zur Verwaltung einer oder mehrerer Abteilungen des Stiftungsvermögens eingesetzt und hatte sich ausschließlich dieser Aufgabe zu widmen.

Ende des Jahres 1807 war damit gesetzgeberisch die Purifizierung beendet. Sie war - wie Fischer beschrieben hat [35] - in doppelter Hinsicht gegeben: einmal hinsichtlich des Verwaltungsorgans und zum andern hinsichtlich des Verwaltungsgegenstandes. "Erstere Art der Purifizierung ist vorhanden,

35) Fischer, Neugestaltung, S. 2 f

wenn für die Stiftungsverwaltung ein eigenes Organ bestellt ist, das nicht zugleich auch andere Geschäfte zu versehen hat. Bei der Purifizierung des Stiftungswesens hinsichtlich des Verwaltungsgegenstandes dagegen ist weiter zu unterscheiden einerseits eine Purifizierung anderen Verwaltungsgebieten gegenüber; eine solche Purifizierung bezüglich des Verwaltungsgegenstandes nach außen ist vorhanden, wenn das Stiftungswesen als ein aus dem Bereich anderer Geschäfte mehr oder minder ausgeschiedenes, selbständiges Verwaltungsgebiet behandelt wird. Andrerseits ist zu unterscheiden eine Purifizierung innerhalb des Stiftungswesens selbst; eine solche Purifizierung bezüglich des Verwaltungsgegenstandes nach innen ist gegeben, wenn sich eine oder mehr Stiftungen durch eine gewisse Sonderbehandlung in der Verwaltung von den übrigen Stiftungen scheiden."

Auf die Nürnberger Verhältnisse abgestellt lag die Purifizierung bezüglich des Verwaltungsorgans in der Bestellung von Stiftungsadministrationen, die neben der Verwaltung von Stiftungsvermögen keine andere Aufgabe hatten. In der Tatsache,daß das Stiftungswesen in seiner Verwaltung von anderen Geschäften der Staatsverwaltung getrennt sein sollte, liegt die Purifizierung des Verwaltungsgegenstandes nach außen. Nach innen ist diese dagegen darin zu sehen, daß die einzelnen Stiftungsunterabteilungen voneinander dadurch getrennt waren, daß sie in den Händen zweier verschiedener Stiftungsadministrationen lagen.

Als 1812 dann die Extraditionen des Stiftungsvermögens durchgeführt waren, bietet die "reinliche Scheidung" der Stiftungen folgendes Bild. Bei der Wohltätigkeitsadministration waren alle Stiftungen der Wohltätigkeit rechnungsmäßig untergliedert in 13 Unterabteilungen[36]. Die Verwaltung der Kultus- und Unterrichtsstiftungen war der zweiten Stif-

---

36) vgl. oben S. 77

tungsadministration unter einem zweiten Administrator anvertraut. Die Kultusstiftungen waren untereinander in katholische, evangelische und reformierte getrennt[37] und von den Unterrichtsstiftungen "reinlich" geschieden. Diese wiederum waren in sieben Unterabteilungen geteilt, nämlich

> das Gymnasium, das Realinstitut, die Stipendienstiftungen, die Lokalstudienstiftungen, die Schulstiftung, den Schulfiskus und die Bibliotheken.

Wir sehen also, daß bei den Stiftungen der Wohltätigkeit und des Unterrichts und der Erziehung die Vorschriften des Edikts vom 2. Februar 1807 nur mit gewissen Modifikationen befolgt worden waren. Trotzdem gab es aber auch in Nürnberg die Purifizierung bezüglich des Verwaltungsorgans und bezüglich des Verwaltungsgegenstandes nach innen und außen.

Als nächstes ist nun darzustellen, in welcher Weise praktisch die Durchführung der Purifizierung in Nürnberg vor sich ging. Sie wurde nicht stufenweise gemäß der zeitlichen Reihenfolge der drei organischen Gesetze nach dem Stand der jeweiligen Gesetzgebung verwirklicht, also die Stiftungen nicht gemäß dem Edikt von 1806 zunächst nach den drei Hauptzwecken voneinander getrennt, dann durch das Edikt vom Februar 1807 in weitere Untergruppen geteilt und schließlich einer bestimmten Administration zugeteilt, sondern wir unterscheiden in Nürnberg drei andere Purifizierungsvorgänge. Da hier, weil die Stadt erst 1806 an das Königreich gekommen war, die Durchführung der Reform erst 1808 begann, als die Gesetze die Purifizierung schon vollständig geregelt hatten, mußten die die Reform durchführenden Verwaltungsorgane natürlicher- und notwendigerweise bestrebt sein, die Purifizierung mit einem Mal in die Wirklichkeit umzusetzen. Die beste Gelegenheit dazu boten die Extraditionen.

---

37) vgl. oben S. 91

Anhand der präparatorischen Arbeiten konnte der Extraditionskommissar ersehen, welchem der drei Hauptzwecke jede einzelne Stiftung zugehörte, und konnte sie demnach an die Wohltätigkeitsadministration oder zu den Kultus- und Unterrichtsstiftungen übergeben. Damit konnten die Extraditionskommissare bereits die Stiftungen grob nach den drei Hauptzwecken voneinander scheiden.

Freilich gelang es nicht, mit diesem ersten Akt der Purifizierung die Purifizierung insgesamt schon zu vollenden. Wenn auch was den Umfang anbelangt, diese erste Aktion die bedeutendste ist, so stellt sie doch nicht mehr als eine Art von Vorpurifizierung dar, die überdies immer nur ganze Stiftungen betraf, nicht aber bloße Stiftungsteile.

Dieser durch die Extradition erfolgten Aufteilung nach den drei Hauptzwecken folgte zeitlich dann die rechnungsmäßige Unterteilung der Stiftungen jedes Zweckes in der von dem organischen Edikt im Februar 1807 vorgesehenen Weise[38]. Dabei wurden drei Unterabteilungen des Kultus, sieben Unterabteilungen der Unterrichts- und 13 der Wohltätigkeitsstiftungen gebildet. Dieser zweite Purifizierungsakt, der von den Stiftungsadministratoren vorgenommen wurde, war ein bloß rechnungsmäßiger und kann als Purifizierung in der Verrechnung bezeichnet werden. Er konnte sowohl ganze Stiftungen als auch nur Teile einer Stiftung erfassen.

Der dritte Purifizierungsakt dauert von 1808 bis in das Jahr 1818 hinein, muß aber nicht notwendig auch zeitlich als dritter gesehen werden. Er besteht in den Nachextraditionen und kleineren Vermögensverschiebungen, zwischen den einzelnen Stiftungsadministrationen, die sich von der Zeit nach der ersten Extradition von 1808 bis zum Jahre 1818 verfolgen lassen. Ihrem Wesen nach sind diese Vermögensausgleiche

---

38) Wir haben diese weitere Trennung der Stiftungen oben S. 65 ff am Beispiel der Wohltätigkeitsstiftungen dargestellt.

nur Korrekturen derersten beiden Purifizierungsakte. Wo man in einem der drei Hauptzwecke oder den insgesamt 23 Unterabteilungen eine Stiftung oder auch nur einen Stiftungsteil entdeckte, der nicht in diese Kategorie gehörte, überantwortete man ihn entweder von der einen Unterabteilung an die andere, von dem einen Hauptzweck an den andern oder von der einen Stiftungsadministration an die andere. Soweit diese Vermögensausgleiche in der Form von Extraditionen vorgenommen wurden, steht als Zweck solcher Extraditionen die Purifizierung im Vordergrund. Extradition war demnach in den Jahren nach 1808 wohl das Mittel, die Purifizierung durchzuführen, Extradition bedeutet aber nicht immer auch Purifizierung. Das zeigen die Extraditionen von 1818/19, durch die man schon purifiziertes Stiftungsvermögen an die Stadt Nürnberg zurückextradierte und diese Purifizierung nicht aufgehoben sondern beibehalten wurde[39].

Obgleich an Umfang gering, sind diese Purifizierungen zum Zwecke der Korrektur doch rechtlich das Interssanteste. Hier werden nämlich nicht nur ganze Stiftungen übergeben, sondern - und anders als beim zweiten Purifizierungsakt - in der Regel und vor allem Stiftungsteile betroffen. Das bedeutet, daß Teile einer Stiftung (z.B. bei Stiftungen mit zwei oder mehr Zwecken)[40] aus ihr herausgelöst, einem anderen Zweck und sogar einer anderen staatlichen Stiftungsadministration übergeben wurden. Purifizierung der zweiten und dritten Form bedeutet also ein Auseinanderreißen von Stiftungen.

Diese Zersplitterung der Stiftungen kam in Nürnberg in mannigfaltiger Weise vor. Man kann zwei Hauptarten unterscheiden.

---

39) vgl. auch oben S. 49
40) vgl. oben S. 59 f

Einmal vom Verwaltungsorgan aus betrachtet: ganze Stiftungen.

Die meisten der privaten Nürnberger Stiftungsexekutoren der Reichsstadtzeit hatten jeweils mehrere Stiftungen zu verwalten; bisweilen hatten sich in der Hand bestimmter Familien ganze Stiftungsgruppen vereinigt. Bei den reichsstädtischen Ämtern als Stiftungsverwaltungen gab es die gleiche Erscheinung. Die gemeinsame Verwaltung eines ganzen Komplexes war von den Stiftern oft gewünscht worden. Das unter der Verwaltung des Stadtalmosenamtes stehende sog. reiche Almosen war, um es in seiner Gesamtheit zu erhalten, mit Zustiftungen und neuen Einzelstiftungen versehen worden[41]. Die Vereinigung mehrerer Stiftungen in einer Hand lag hier im ausdrücklichen Willen der Stifter. Der Armenpflege durch die öffentlichen Behörden sollten die geeigneten Mittel in die Hand gegeben werden. Fand man nun bei der Durchführung der Purifizierung dort eine Stiftung für den Zweck des Kultus, so purifizierte man, d.h. man riß sie aus ihrem organischen Gesamtverband, aus den Händen des gemeinsamen Verwalters heraus.

Zum anderen Stiftungsteile: Purifizierung innerhalb der Stiftung selbst.
Hatte eine Stiftung zwei oder mehr Zwecke, die gleichberechtigt waren oder auch mit verschiedenem Rang nebeneinander standen, so wurden die Stiftungen nicht wie bei der ersten Art aus dem Gesamtverband oder aus der Hand des bewährten Verwalters gerissen sondern in sich selbst zerrissen.

Die Durchführung der Purifizierung jeder einzelnen Stiftung richtete sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, aus der man ihren Zweck feststellte. Damit waren zwar theoretisch die Stiftungszwecke gewahrt, ob eine solche Behandlung aber mit dem Gebot der Beachtung des Stifterwillens wirklich in Einklang zu bringen war, ist fraglich.

---

41) vgl. oben S. 24

Sie war es jedenfalls dann nicht mehr, wenn man die Stiftungsurkunde nicht mehr auffand und sich zur Durchführung der Purifizierung als Richtlinie an die Stiftungsrechnungen der letzten Jahre vor 1808 hielt, wie dies Verwaltungspraxis war.

Diese Auseinanderreißen von Stiftungen trieb oft wunderliche Blüten. Als Beispiel sei das Nürnberger Heiliggeistspital genannt. Die Purifizierung der Stiftungen machte auch vor den aus dem Mittelalter gewachsenen Hospitalstiftungen nicht halt; sie zerteilte sogar solche Stiftungsanstalten[42]. Das Nürnberger Heiligeistspital war von jeher eine Einrichtung gewesen, die mehreren Zwecken diente. Neben der Versorgung alter und armer Insassen wurde es auch verwendet, um kranke Arme zu pflegen. Die Versorgungsbedürftigen wie auch die Pflegebedürftigen wurden daneben durch die sog. Sudengeistlichen seit der Reformation mit den geistlichen Bedürfnissen nach evangelischem Glauben versorgt[43]. Mit der Durchführung der Purifizierung bedeutete dies, daß die alte Hospitaleinheit, die von alters her auch als eine Stiftungseinheit angesehen wurde, nunmehr von drei Seiten mit dem notwendigen Geld versehen wurde. Für die Kranken waren die Stiftungen der Krankenpflege und des Lokalarmenfonds verantwortlich, für die bloßen Armen die Armenpflegestiftungen und die notwendigen Mittel für die geistliche Betreuung kamen von den protestantischen Kultusstiftungen.

Was war das Ziel, das Montgelas mit der Purifizierung hatte erreichen wollen? Es war ein doppeltes. Einmal sollte die Übersichtlichkeit der Verwaltung und des vorhandenen Vermögens der Stiftungen, die in der Zeit vor der Neugestaltung besonders in Nürnberg nur lückenhaft und unvollständig ge-

---

42) Gürsching, S. 180
43) vgl. oben S. 22

wesen war, verbessert und vervollständigt und die mißbräuchliche Verwendung der Stiftungserträgnisse ausgeschaltet werden. Zum anderen sollten die Verwaltungskosten, die die Erträgnisse der Stiftungen schmälerten, reduziert werden; die Stiftungen sollten sich rentieren. Man kann beide Ziele durchaus als erreicht bezeichnen. Für Gesamtbayern ist nachgewiesen, daß das Ergebnis der Reform die unfassende Kenntnis ( Cognition ) von den Stiftungen und eine erhebliche Verminderung ihrer Verwaltungskosten gewesen ist.[44] In Nürnberg war das nicht anders. Beide Punkte werden allgemein als Vorteile der Stiftungsreform betrachtet.

Es fragt sich aber, ob dieses für sich betrachtet erfreuliche Ergebnis wirklich nur ein Vorteil war. Die Verwaltung der Nürnberger Stiftungen in der Reichsstadtzeit war zweifellos nicht in Ordnung. Die Stadt verwendete das Stiftungsvermögen - wie am Beispiel des Landalmosenamtes gezeigt wurde[45] - um davon Anleihen zur Deckung ihrer Staatsschulden zu nehmen. Die Privatverwalter schütteten die Erträgnisse nicht mehr aus. Beide steckten die reichen Renten des Nürnberger Stiftungsvermögens in ihre Taschen. Um diese Mißbräuche abzustellen, hätte es für Nürnberg genügt, wenn man die Privatverwalter Hand in Hand mit der Errichtung eines verbesserten und einheitlichen Rechnungswesens einer strengen staatlichen Aufsicht unterstellt hätte, denn es darf nicht übersehen werden, daß private und oft ehrenamtliche Verwaltertätigkeit dem Gemeinwesen Kosten spart. Dazu hätte es nur eines geordneten Staatsapparates bedurft, an den Nürnberg mit dem Übergang an Bayern ja angeschlossen wurde . Hätte man ferner bezüglich der öffentlich verwalteten Stiftungen die Purifizierung auf eine strenge Scheidung von Stiftungs- und sonstigem Staatsgut beschränkt,

---

44) Fischer, Neugestaltung, S. 51; Mitterwieser, S. 198
45) vgl oben S. 31

so wären die gleichen Ziele genauso erreicht worden, denn ein Amt wie z.B. das Landalmosenamt war durchaus in der Lage, aus den vom ihm verwalteten Stiftungen eine ansehnliche Rente zu ziehen. Jede weitere Purifizierung, also die nach den drei Stiftungszwecken und deren 23 Unterabteilungen, erscheint im Hinblick auf die Rentabilität des Stiftungsvermögens überflüssig. Sie war überdies sogar schädlich. Die Willkür und die Mißachtung des Stifterwillens, die das junge Königreich oft bei der Behandlung der Stiftungen zeigte, erzeugten bei der Bevölkerung, aus deren Kreisen neue Stiftungen errichtet werden, ein starkes Mißtrauen und gleichzeitig mit dem verlorenen Ansehen der Stiftungen eine tiefe Abneigung vor der Errichtung neuer. Der Stifter hätte verordnen können, was er wollte, die Stiftungsadministrationen wären nur nach ihren Vorschriften mit seiner Stiftung verfahren. Gerade in einer ehemals so stiftungsfreudigen Stadt wie Nürnberg muß daher die übertriebene Purifizierung als verfehlt betrachtet werden. In der Tat sind von 1808 bis 1818 in Nürnberg keine Stiftungen mehr errichtet worden. Daß die Gründe dafür natürlich auch in der Verarmung der Bevölkerung verbunden mit einer allgemeinen Teuerung und zuförderst darin liegen, daß der religiöse Sinn zurückgegangen war, wird nicht übersehen. Daß Stiftungserrichtungen aber in so starkem Maß ausblieben, hat sicherlich seinen Grund auch in der Montgelas'schen Reform. Um die allgemeine Stiftungsfreudigkeit wieder zu heben, mußte das bayerische Königshaus in der Folgezeit zweimal eingreifen: 1824 durch die Errichtung der Maximiliansstiftung, 1848 durch die sog. Königshausstiftung[46].

---

46) Mummenhoff, Königshausstiftung, S. 4

### 3. Die Konsolidierung.

Der zweite mit der Neugestaltung des Stiftungswesens geschaffene Begriff ist die "Konsolidierung" des Stiftungsvermögens. Er steht mit der Purifizierung in engem Zusammenhang. Während die Purifizierung die Stiftungen nach den drei Hauptzwecken und den dazu gehörigen Untergruppen teilte, faßte die Konsolidierung die so entstandenen Einzelabteilungen wieder zusammen. Die in dieser Weise aus einer oder mehreren Stiftungen entstandenen Vermögenskomplexe nannte man "Fonds". Die Konsolidierung setzte also die Purifizierung voraus und wurde daher erst im Anschluß an diese durchgeführt[47]. Die Konsolidierung kann als die notwendige Ergänzung, als das Korrelat der Purifizierung angesehen werden.

Anders als bei der Purifizierung finden wir in den im Regierungsblatt veröffentlichten gesetzlichen Vorschriften keine ausführliche Beschreibung der Vorgänge, die zur Konsolidierung führen sollten, sondern immer nur eine Art von Blankoanweisung, wie etwa in Ziffer IV des organischen Edikts vom 29. Dezember 1806[48], wo es lediglich heißt, daß das Stiftungsvermögen nach dem dreifachen Zweck (Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit) konsolidiert werden soll. Damit war nur das "Daß" nicht aber das "Wie" der Konsolidierung ausgesprochen. Auch die weiteren gesetzlichen Vorschriften bieten, von Art. VII lit.A Ziffer 3 des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 abgesehen, der bestimmt, daß die Kultusstiftungen nicht promiscue, sondern nur Stiftungen des nämlichen Bekenntnisses unter sich konsolidiert werden sollen[49], keine weiteren Anhaltspunkte.

---

47) vgl. als Beispiel die Verwaltungsanweisung vom 19.12. 1808, StadtAN, WSt GR A 1 fasc. X
48) RBl. 1807, Sp. 51 ff
49) Fischer, Neugestaltung, S. 35

Zwar hat sich Fischer auch mit den Erscheinungsformen der Konsolidierung beschäftigt, die Definition, die er gibt, ist aber wieder nur eine deskriptive. Er schreibt[50]: "Konsolidierung des Stiftungswesens kann gegeben sein bezüglich des Verwaltungsorgans und bezüglich des Verwaltungsgegenstandes. Erstere Art der Konsolidierung ist vorhanden, wenn in der Hand eines Verwaltungsorgans die Verwaltung zweier oder mehr Stiftungen vereinigt ist. Letztere Art der Konsolidierung ist gegeben, wenn das Vermögen zweier oder mehr Stiftungen in mehr oder minder hohem Maße als gemeinschaftliches Vermögen dieser Stiftungen behandelt wird."

Werfen wir nun einen Blick auf die Verhältnisse in Nürnberg in der Zeit ab 1812, also nach Durchführung der Reform, so sehen wir, daß diese Beschreibung zutrifft. Für sämtliche Nürnberger Stiftungen gab es nur noch zwei Administrationen, in deren Händen die Verwaltung der Stiftungen vereinigt war. Die Konsolidierung bezüglich des Verwaltungsorgans war damit vorhanden; sie war sogar schon 1808 eingetreten, als nämlich mit der ersten Extradition eine ganze Reihe von Stiftungen in die Hände der beiden staatlichen Administratoren kam. Mit den ständigen Extraditionen bis 1812 vervollkommnete sie sich laufend. Für die Durchführung der Konsolidierung bezüglich des Verwaltungsorgans sind also rund vier Jahre zu nennen.

Auch die Konsolidierung bezüglich des Verwaltungsgegenstandes war vorhanden. Sie war eine doppelte. Zunächst waren die Stiftungen gemäß den Anordnungen der organischen Edikte von 1806 und 1807 nach ihren drei Hauptzwecken zusammengefaßt worden. Dies geschah gleichfalls durch die Extraditionen von 1808 bis 1812 und bewirkte, daß die Stif-

---

50) Fischer, Neugestaltung, S. 2

tungen gleicher Zwecke gemeinschaftlich verwaltet und ihre Erträgnisse zusammen verwendet wurden. Die zweite ins einzelne gehende Konsolidierung des Verwaltungsgegenstandes liegt in der Zusammenfassung der Untergruppen jedes Stiftungszwecks zu einzelnen Fonds und wiederum deren gemeinschaftliche Behandlung. Die Kultusstiftungen in katholische, protestantische und reformierte, also in insgesamt drei Fonds, zusammenzufassen und ihre Erträgnisse konfessionell gebunden an die einzelnen Glaubensbekenntnisse auszuschütten, war von dem Edikt vom 9. Februar 1807 noch zwingend vorgeschrieben worden. Die Unterabteilungen der Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen in 7 bzw. 13 Gruppen und ihre Zusammenfassung in dementsprechende Fonds, deren Erträgnisse dem gemeinsamen Zweck des einzelnen Fonds entsprechend gemeinschaftlich verwendet wurden, war aber in den organischen Edikten nicht vorgesehen und scheint in Nürnberg mehr nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vorgenommen worden zu sein, denn das ursprünglich nur für Augsburg geltende Edikt vom 9. Februar 1807 wollte die Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen in konfessionelle und paritätische Stiftungen unterteilt wissen.

Mit einer bloßen Beschreibung führt jedoch die rechtliche Würdigung des Begriffes Konsolidierung noch zu keinem Ergebnis. Auch ein Blick in die Werke, die sich mit Problemen des Montgelas'schen Stiftungsrechts oder seinen Auswirkungen befassen, bringt kein Licht in das Dunkel. Entweder wird der Begriff überhaupt nicht erwähnt[51] oder es wird ungenau von Zusammenlegung und Umwandlung der Stiftungen gesprochen[52], wenn man sich nicht überhaupt lediglich begnügt, den Begriff Konsolidierung kritiklos wiederzugeben[53]. Nur hin und wieder wird erkannt, daß der Begriff Problematik enthält[54]. Manch-

---

51) so die grundlegenden Werke: Kahr, Gemeindeordnung; Meurer, Kirchenvermögensrecht; Seydel, Staatsrecht oder auch Raiser, Die öffentlichen Stiftungen.
52) Rees, S. 214
53) Friedrich, S. 12; Fleischmann, Gutachten, S. 56
54) Gutachten des Rechtsrates und Kirchenverwalters Stoer vom 30.11.1914 in einem Akt der Regierung von Mittelfranken, KdI, Registratur-Nr. 922 e Band 1, zitiert bei Dumrath, Gutachten, S. 11, wo die Konsolidierung als "interessant und geradezu als Preisfrage" bezeichnet wird.

mal wird nur von "entsezlichen Dingen" gesprochen, "die unter dem Deckmantel des Gesetzes in Bayern verübt wurden"[55].

Es bedarf keiner Darlegung, daß "konsolidieren" häufig mit verschwommenem Sinngehalt gebraucht wird. Nicht anders war es bei der Montgelas'schen Reform. Der Begriff findet sich in fast allen Zweigen der Verwaltung, die einer Reform unterworfen waren. So gab es z.B. eine Konsolidierung der Polizei und eine Konsolidierung von Haupt- und Nebenbeamten[56]. In unserer Untersuchung müssen wir uns aber auf den Begriff beschränken, der für das Stiftungsrecht galt.

Um einer Lösung näherzukommen, wollen wir versuchen - ähnlich wie bei der Purifizierung - eine Einteilung der Konsolidierung zu finden. Nach der Verwaltungstätigkeit, die durch die jeweilige Konsolidierung betroffen wird, kann man unterscheiden:

1. die Konsolidierung in der Verwaltung,
2. die Konsolidierung in der Verwendung,
3. die Konsolidierung in der Verrechnung.

Die beiden ersten Arten sind in engem Zusammenhang zu sehen. Die Konsolidierung in der Verwaltung ähnelt in der Definition Fischers[57] der Konsolidierung des Verwaltungsorgans und bedeutet, daß bestimmte Stiftungsgruppen - in Nürnberg im wesentlichen die konsolidierten Fonds - einheitlich und zusammen verwaltet wurden. Die Konsolidierung in der Verwendung hat bei Fischer ihre Parallele in der Konsolidierung des Verwaltungsgegenstandes. Sie bedeutet, daß die Erträgnisse eines jeden konsolidierten Fonds dessen Zweck entsprechend gleichsam gebündelt auf die zugehörigen

---

55) Huhn, S. 284
56) Doeberl, Staatssouveränität, S. 69
57) vgl. oben S. 134

Bedürfnisse verwendet werden. Bei beiden Arten tritt die Einzelstiftung ganz in den Hintergrund. Sie verschwindet in den Fonds, weshalb man grob schon von Zusammenlegung oder Umwandlung sprechen kann. Hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Auftretens sind beide Arten gleich. Mit den Extraditionen von 1808 und 1811 wurden die Stiftungen jedes der drei Hauptzwecke, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgten, gemeinschaftlich verwaltet und die Stiftungsrente gemeinschaftlich verwendet.

Diese Extraditionen brachten also auch die Konsolidierung der Stiftungen mit sich, freilich nicht in der vollendeten Form bis zur Konsolidierung in die Untergruppen der einzelnen Hauptzwecke, aber doch schon nach den drei Hauptzwecken. Dabei fallen die rein juristisch zu trennenden und nacheinander erfolgenden Vorgänge von Purifizierung und Konsolidierung zeitlich in einen tatsächlichen Vorgang. Die Ausantwortung purifiziert die Stiftungen nach den drei Zwecken; die Über- und Einantwortung an die staatlichen Administrationen vereinigt, konsolidiert sie nach diesen. Aber auch die Konsolidierung ist nur eine mehr zufällige Nebenwirkung der Extradition. In den Jahren 1818/19 wurden nämlich die Stiftungen in konsolidierter Form an die Stadt Nürnberg zur weiteren konsolidierten Verwaltung und Verwendung extradiert. Der formelle, sich deutlich manifestierende Akt der Extradition muß die Konsolidierung ebenso wenig enthalten wie die Purifizierung. Konsolidierung und Purifizierung liegen somit nicht allein in der Extradition und nehmen daher auch nicht an der Publizität dieses Aktes teil. Sie sind eigene, mehrschichtige Vorgänge.

Trotzdem Konsolidierung in der Verwaltung und Konsolidierung in der Verwendung zusammengehören, müssen sie doch deutlich voneinander getrennt werden. Der Unterschied zwischen beiden läßt sich gut am Armenwesen und der Armenanstalt zeigen[58]. Die Verwaltung des Fundierungsvermögens

58) vgl. oben S. 51 ff

der Armenanstalt lag in der Kompetenz der Stiftungsadministration für die Wohltätigkeitsstiftungen. Diese erarbeitete die Rente des Fonds "Armenpflege" und gab das Geld und die Naturalien dann an die Polizeidirektion als Organ der Armenanstalt, der die Verwendung der Erträgnisse oblag. Diese wiederum verteilte sie gemeinsam nach Maßgabe der Armenverordnung von 1808 an die in Betracht kommenden Empfänger

Von den beiden ersten Konsolidierungsarten ist die Konsolidierung in der Verrechnung gänzlich zu trennen. Sie ist in ihrer Entstehung auch zeitlich genau und eng begrenzt und steht mit den Extraditionen in keinem Zusammenhang. Wir haben unter ihr die Vereinfachung der Rechnungen im Etatsjahr 1811/12 zu verstehen, die Administrator Bock für die Wohltätigkeitsstiftungen ausführlich beschrieben hat[59].

Bei der Betrachtung des Vorgangs der Konsolidierung in der Verrechnung, der gleichzeitig auch die Purifizierung in der Verrechnung enthält[60], erhebt sich nun die Frage, ob dieser rechnungsmäßigen Bildung der einzelnen Stiftungsfonds rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann. Es wäre falsch, der Auffassung zu sein, die Konsolidierung in der Verrechnung, die mit der rechnungsmäßigen und weithin bis heute beibehaltenen Bildung der konsolidierten Fonds die äußerlich hervorstechendste Veränderung des Stiftungswesens gebracht hat, als die wesentliche oder gar als die wichtigste zu betrachten, zu meinen, wenn das Regierungsblatt von Konsolidierung spricht, so beziehe es sich dabei auf die Konsolidierung in der Verrechnung. Im Gegenteil - diese dritte Art der Konsolidierung ist in keinem der Stiftungsreformgesetze vorgesehen. Sie ist kein Akt, der auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, sondern sie ist nur eine Maßnahme der Verwaltungs-, genauer der Rechnungsvereinfachung. Bock selbst hat beschrieben, welches die Gründe

---

59) vgl. oben S. 65 ff
60) vgl. oben S. 67

ihrer Durchführung waren und woher er die Ermächtigung dazu nahm. Ohne eine entscheidende Vereinfachung wäre es weiter unmöglich gewesen, die zur ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung erforderlichen Abrechnungen pflichtgemäß und jeweils rechtzeitig zu erstellen. Daher gestattete ihm das Lokalkommissariat der Stadt als Oberadministration der Stiftungen die rechnungsmäßige Konsolidierung. Die Konsolidierung in der Verrechnung rechtfertigt sich nur durch eine aufsichtliche Maßnahme. Schon aus diesem Grund geht es nicht an, ihr bezüglich der Stiftungen irgend eine rechtsverändernde Kraft beizumessen. Gleiches gilt natürlich auch für die Purifizierung in der Verrechnung.

Für diese Annahme spricht aber auch noch ein weiteres. Bei der Frage nach der rechnungsmäßigen Einteilung der Stiftungen eines Hauptzwecks in verschiedene Fonds wichen die Administratoren bewußt von den im Edikt vom 9. Februar 1807 als Beispiel gegebenen Richtlinien[61] ab und ließen sich mehr von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten. Für die Wohltätigkeitsstiftungen z.B. trennte Administrator Bock zunächst die Armenpflegestiftungen von den Armenkrankenstiftungen, legte weitere Stiftungen, wie z.B. das katholische Elisabethhospital, aus konfessionellen oder sonstigen Gründen separat, und schließlich blieben "die in keine dieser Kategorien gehörenden oder ihrer Natur nach zur isolirten Verrechnung ( nicht: Verwaltung oder Verwendung ) geeigneten Stiftungen auch in der Verrechnung isolirt".

In diesem Zusammenhang müssen wir aber auch die nach Art. 7 des organischen Edikts vom 1. Oktober 1807 reklamierten Privat- und Familienstiftungen betrachten[62]. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verwaltung dieser Stiftungen wurden diese in privat verwaltete und isoliert verwaltete eingeteilt. Die privat verwalteten sind nicht Gegenstand unserer Betrachtung, da sie überhaupt nicht ver-

---

61) vgl. oben S. 124
62) vgl. oben S. 57 ff

staatlicht wurden[63]. Die isolierten dagegen wurden wohl an die Stiftungsadministrationen extradiert, aber "das in staatliche Verwaltung übergegangene Vermögen einer Familienstiftung wird von den königlichen Administratoren sowohl in der Verwendung als auch in der Verwaltung isolirt behandelt, und die Baarschaften erfahren keine Vermischung mit den Baarschaften des übrigen in der Verwendung und Verwaltung consolidirten Stiftungsvermögens"[64]. Somit hätte, wenn der genannten Verrechnungsvereinfachung mehr als nur verwaltungsinterne, rechtsunerhebliche Wirkung zugesprochen werden sollte, für jede isolierte Stiftung ein einzelner Fonds in der Verrechnung erscheinen müssen. Das war aber nicht der Fall. In Nürnberg gab es z. B. bei den Unterrichts- und Erziehungsstiftungen sieben Fonds, die alle - auch der Fonds des Gymnasiums - aus jeweils mehreren Stiftungen bestanden. Nun waren schon bei ihrer ersten Extradition 27 Stiftungen zur isolierten Verwaltung reklamiert worden[65]. Bei der Tatsache, daß ein großer Teil der Nürnberger Schul- und Stipendienstiftungen echte Familienstiftungen im Sinne der Vorschriften über die Reklamationen waren ( vor allem die zahlreichen Stipendienstiftungen, die Angehörigen der Familie des Stifters das Studium der Theologie ermöglichen sollten ), ist es undenkbar, daß alle diese Reklamationen von der obersten Kuratel verworfen wurden. Also müßten sich in den Fonds versteckt solche isolierten Unterrichtsstiftungen befunden haben. Wollte man annehmen, die Bildung der Fonds habe rechtserhebliche, rechtsändernde Wirkung, so wäre das Nichtausscheiden dieser Stiftungen ein so eklatanter Verstoß gegen die Bestimmungen über die isolierte Verwaltung und Verwendung von Stiftungen, daß er auch bei wenig sorgfältiger Tätigkeit der königlichen Stiftungsbeamten nicht vorgekommen wäre.

---

63) vgl. oben S. 58
64) Ziffer IX der allgemeinen Grundsätze über die Administration der Privat- und Familienstiftungen vom 14.6.1809, StadtAN, WSt GR A 1 fasc. II
65) vgl. oben S. 81

Wir müssen davon ausgehen, daß die Konsolidierung in der Verrechnung keine rechtsändernde Wirkung hatte. Die Verwaltungsberichte der Zeit von 1808 bis 1818 selbst haben dem Vorhandensein der Fonds keine andere als rechnungsmäßige Bedeutung zugemessen. Ein Bericht der Wohltätigkeitsadministration vom 4. Mai 1818[66] ist nicht nach den 13 Fonds sondern nach der Herkunft der darin enthaltenen 251 Einzelstiftungen eingeteilt. Der Verfasser, der darin Vorschläge über die Verwaltungsform der Stiftungen nach ihrer Rückgabe an die Magistrate macht, empfiehlt, die Rechnungsform der Fonds auch künftig beizubehalten, da ihr Nutzen "in der Gründlichkeit und Einheit der Komptabilität" liege. Und eine Veränderung des Rechnungswesens hatte grundsätzlich auch keine rechtlichen Wirkungen auf die Stiftungen. Das spricht ein Plan zur Reform des Rechnungswesens vom Dezember 1813 aus[67], der als Eigenschaft dieser Reform bezeichnete: "eine Reform der Komptabilität soll in dem konstitutionellen Organismus der Verwaltung nichts ändern!"

Auch die Zeit nach 1818/19 - als die Stiftungen schon wieder kommunalisiert waren - betrachtete die aus der Zeit staatlicher Stiftungsverwaltung noch vorhandenen konsolidierten Fonds nur unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten. Als man in der Mitte des 19. Jahrhunderts den "consolidirten protestantischen Wohltätigkeitsfonds" in Augsburg wieder in seine 73 einzelnen Stiftungen zerlegen wollte, war das nach dem Gutachten des zuständigen Referenten, des rechtskundigen Magistratsrats Heim nur ein rechnerisches nicht aber auch ein rechtliches Problem[68]. Das seinerzeitige Ministerium des Innern war gleicher Auffassung, denn es belobigte Heims "durch richtige Auffassung ... der besonderen Stiftungsverhältnisse ... glückliche Lösung der Frage[69]".

---

66) StadtAN, WSt GR E 4b
67) BStAN, KdI Nr. 7406
68) Heim, Teil A, S. L
69) Dumrath, Gutachten, S. 17

Aus der Vorwegbehandlung der Konsolidierung in der Verrechnung müssen wir demnach zwei Folgerungen ziehen. Weil diese Art der Konsolidierung keine rechtserhebliche Bedeutung hat[70], dürfen wir den aus außerrechtlichen Erwägungen gebildeten Fonds auch keine rechtliche Bdeutung beimessen. Sie hätten ebenso gut auch nicht gebildet werden können. An der Tatsache der Konsolidierung in der Verwaltung und der Verwendung ändern sie nichts und dürfen nicht herangezogen werden, um den rechtlichen Gehalt dieser beiden Arten der Konsolidierung zu erklären. Wir müssen aber weiter aus der nur aufsichtlichen Erlaubnis zur Vornahme der in den Edikten der Stiftungsreform nicht vorgesehenen, aus Zweckmäßigkeitsgründen durchgeführten Verrechnungskonsolidierung schließen, daß die organischen Edikte von 1806 und 1807, die den Begriff Konsolidierung in das Stiftungsrecht eingeführt haben, mit Konsolidierung nicht die in der Verrechnung sondern nur die beiden ersten Arten, die in der Verwaltung und die in der Verwendung, betreffen wollten.

Jetzt können wir uns wieder der Konsolidierung in der Verwaltung und der Konsolidierung in der Verwendung zuwenden. Diese haben vor einigen Jahren in einem vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth zwischen der Sudenpredigerstiftung beim Nürnberger Heiliggeistspital (gesetzlicher Vertreter: Evang.-luth. Pfründestiftungsverband in Bayern) und der Heiliggeistspital-Stiftung (Verwalterin: Stadt Nürnberg) selbst schwebenden Rechtsstreit eine Rolle gespielt. Aus prozessualen Gründen war bestritten worden, daß die Heiliggeistspital-Stiftung wie auch die Sudenpredigerstiftung juristische Personen seien und zur Begründung die Konsolidierung der Montgelas'schen Stiftungsreform herangezogen worden. In einem umfangreichen Gutachten der Stadt Nürnberg war dann die Frage behandelt worden, ob die Heiliggeistspital-Stiftung durch die Konsolidierung ihre Eigen-

70) So auch ein weiterer Plan zur Reform der Komptabilität, vgl. Anmerkung 67.

schaft als Rechtssubjekt verloren und statt ihrer der neue Fonds "Armenpflege und Heiliggeistspital" Rechtspersönlichkeit angenommen hätte und beides bejaht worden[71]. Dem gegenüber hatte die Evangelische Landeskirche Bayerns gutachtlich vorgetragen, daß die Stiftungsreform die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Stiftungen überhaupt nicht berührt habe, so daß die Heiliggeistspital-Stiftung, nicht aber der durch die Konsolidierung entstandene neue Stiftungsvermögensfonds, weiterhin Rechtspersönlichkeit besäße[72]. Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schloß sich später im gleichen Zusammenhang dieser Auffassung an[73].

---

71) Pfeiffer, Gutachten, S. 57
72) Dumrath, Gutachten, S. 23
73) Entscheidung des Ministeriums vom 30.1.1959, Nr. II 68 878, durch Ministerialdirektor Dr. Mayer. Eine Abschrift der Entscheidung befindet sich im Landeskirchlichen Archiv in Nürnberg.

## 4. Die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen.

Die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen ist nicht zu lösen, ohne sich darüber im klaren zu sein, ob die Stiftungen in Nürnberg vor dem Übergang der Reichsstadt an Bayern und vor der Durchführung der Stiftungsreform überhaupt schon Rechtssubjekte waren, denn eine Rechtsposition, die die Stiftungen noch nicht hatten, konnte weder verändert werden, noch konnten die Stiftungen sie verlieren.

Eine solche Annahme ist aber zur Zeit der Montgelas' schen Reform nicht ganz selbverständlich, denn - wie schon dargelegt - die Rechtswissenschaft war sich um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert über die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen noch im unklaren[74]. Vor der Erörterung der Purifizierung und der Konsolidierung und ihrer Bedeutung für die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen in der Montgelas'schen Stiftungsreform ist daher die Frage nach der juristischen Person der Stiftungen in der Zeit vor dieser Reform zu untersuchen. Und wir stellen dazu fest, daß sie in der Literatur nicht ganz einheitlich beantwortet wird. Bei Liermann[75] finden wir den Satz: "Zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte in der Rechtswissenschaft allgemein die Überzeugung, daß einzig und allein der Vereinigung natürlicher Personen die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt." Nach Gierke[76] wurden damals die Stiftungen noch zu den "universitates" gerechnet und Roth[77] bestätigt das Vorhandensein rechtlich selbständiger Stiftungen in der genannten Zeit. In grundlegenden Werken[78] ver-

---

74) vgl. oben S. 119 f; Gierke, III S. 798
75) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 235
76) Gierke, IV S. 552
77) Roth, I S. 270
78) Meurer, Kirchenvermögensrecht; Seydel Staatsrecht

mißt man leider die Behandlung dieser wichtigen Frage. Wir wollen sie im Rahmen diser Arbeit nicht generell beantworten, sondern uns auf die Nürnberger Verhältnisse beschränken. Und wir dürfen bei der Prüfung der örtlichen Verhältnisse nicht in die Betrachtungsweise der heutigen Zeit verfallen, die die Stiftungen entweder von der privatrechtlichen oder der öffentlich-rechtlichen Seite betrachtet[79]. Wir müssen beachten, daß die Trennung beider Rechtsgebiete erst in der Montgelas'schen Zeit stärker ausgeprägt wurde, daß sie vorher aber sehr im Hintergrund stand. Es ist eine mehr ganzheitliche, zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesichtspunkten vermittelnde Betrachtungsweise erforderlich.

Trotzdem kann die Frage nicht einheitlich gelöst werden. dazu war der Formenreichtum der Nürnberger Stiftungen vor 1806 zu groß. Es wird nur möglich sein, sie für einzelne Stiftungsarten gleich zu beantworten. Und zu diesem Zweck erscheint folgende Einteilung am besten geeignet.

1. Stiftungen anstaltlichen Charakters, wie z.B. das Heiliggeistspital und die sonstigen Spitäler (Elisabeth- oder Marthaspital).
2. Pfründestiftungen, wie z.B. die 1507 errichtete Sudenpredigerstiftung am Heiliggeistspital.
3. Schulstiftungen. Einerseits die Trivialschulen ( Sebald, Lorenz oder das Gymnasium), andrerseits die Armenschulen (Wirthsche, Rößlersche, Lödelsche u.a.).
4. Reichsstädtische Ämter, wie das Land- und Stadtalmosenamt, Katharinenamt usw., jedoch nicht Ämter wie das Vormund- oder Losungsamt[80].
5. Die zahlreichen Stipendienstiftungen und sonstige Stiftungen kleineren Umfangs.

---

79) Meurer, II S. 81 und III S. 50 ff
80) Diese hatten keine stiftungsverwaltenden Aufgaben, vgl. oben S. 18

Für die Untersuchung der ersten vier Gruppen läßt uns die zeitgenössische Nürnberger Literatur im Stich[81]. Betrachten wir aber die einzelnen Stiftungen selbst, so können wir sehen, daß sie als selbständige Stiftungen errichtet wurden.

Für das Heiliggeistspital ergibt sich das aus seiner notariellen Stiftungsurkunde[82]. Darin hat der Stifter Konrad Groß "ein Spital für die Armen Christi - jetzt und alle Zeit Spital zum Heiligen Geist genannt - unserem Herrn Jesus Christus und seinen Armen, ... auf so gute Weise und Form, wie er es nach Recht und Gewohnheit des Landes konnte, zu einem lauteren und ewigen Almosen geschenkt, eingeräumt, zugeteilt und übereignet in reiner,ewiger und unwiderruflicher Schenkung, Freigebigkeit und Gunst" (Seite 2 f der Übersetzung). Zu der Stiftung lag die Zustimmung aller Beteiligten und die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs von Bamberg und seines Domkapitels vor (Seite 23 bis 25 der Übersetzung). Außerdem bestätigte die Stadt im Jahre 1341 die Stiftung in einem Revers[83]. Daneben wurde das Spital mit einem überaus reichen Vermögen ausgestattet (Seite 17 bis 19 der Übersetzung), welches ihm erlaubte, selbständig fortzubestehen. Dieses Vermögen wurde dem Spital als Rechtssubjekt "gegeben, eingeräumt und zugeeignet" (S. 17 der Übersetzung). In der Folgezeit wurde das Spital immer als rechtlich selbständig behandelt. Man sieht das an den zahlreichen Zustiftungen und daraus, daß ihm zur Verwaltung ein eigener Pfleger des Nürnberger Rats und später ein eigenes städtisches Amt bestimmt war. Dieses Spitalamt war nicht Eigentümer sondern nur Verwalter des Spitals. Die Stiftung ist auch in der Folgezeit nicht aufgehoben worden.

---

81) Wölckern, Commentatio succincta und Lahner, Nürnbergische Rechte.
82) Deutsche Übersetzung der Urkunde vom 13.1.1339 im StadtAN, 25 Seiten Schreibmaschine.
83) Dumrath, Heiliggeist- und ElisabethspitalStiftung, S. 49

Dieser Nachweis der Eigenschaft als Rechtsperson läßt sich in gleicher Weise mutatis mutandis nicht nur bei den anderen anstaltlich eingerichteten Stiftungen führen, er ist auch bei den Pfründestiftungen möglich. Dabei tritt zur Beweisführung hinzu, daß sowohl die einfachen Pfründestiftungen als auch die sog. Movendelpfründen als juristische Personen anzusehen sind[84]. Er gilt ferner auch für die dritte Stiftungsgruppe, die Schulen, denn auch diese waren wie die Hospitäler, Armenhäuser, Leprosorien usw. "piae causae"[85] und unterfielen als selbständige Institute dem obigen Anstaltsbegriff. Auch sie sind in Nürnberg vor dem Jahre 1806 rechtlich selbständige Stiftungen gewesen.

Die vierte Gruppe sind die reichsstädtischen Ämter. Diese scheinen zwischen dem Status einer Behörde und stiftungsrechtlichem Charakter zu stehen. Als Beispiel sei als größtes und wichtigstes das Landalmosenamt gewählt. Vor seiner Aufteilung in das Land- und Stadtalmosenamt war das Nürnberger Almosenamt in der Hauptsache Verwalter des reichen Almosens des Burkhard Sailer gewesen. Dieses war ursprünglich (aus den für die Gruppen 1 bis 3 geltenden Erwägungen) eine selbständige Stiftung. Durch die Reformation trat mit der Teilung des Amtes eine weitere wichtige Veränderung ein. Es kam zu ihm noch eine ungeheuere Zahl von Kirchengütern, die ihrerseits vor der Reformation teils schon rechtlich selbständig gewesen waren. Das Landalmosenamt, das die außerhalb der Stadt liegenden Güter zu verwalten hatte, war seinerseits wieder in zwölf Ämter eingeteilt, von denen jedes einen bestimmten Vermögenskomplex zu verwalten hatte. Insgesamt bildete es aber eine geschlossene Einheit. So wurde mit der Zeit auch das bei ihm befindliche Vermögen als eine Einheit betrachtet und behandelt; man nannte es eine"Stiftung". Ursprünglich ist das Landalmosenamt als eine Behörde der Reichsstadt Nürnberg geacht gewesen ,wie

---

84) Simon, S. 1 ff
85) Heusler, I S. 324 f

z.B. die Pflegämter, das Vormund- oder das Losungsamt. Es unterschied sich aber schon bald von den übrigen Ämtern der Stadt. Während die sonstigen Ämter - natürlich mit Ausnahme des hier mitbehandelten Stadtalmosenamtes und der anderen stiftungsverwaltenden Ämter[86] - reine Verwaltungsbehörden ohne eigenes Vermögen waren, wurden die stiftungsverwaltenden Ämter mehr als Eigentümer des von ihnen verwalteten Stiftungsgutes angesehen. Man unterschied zwischen Ämtern, die neben anderen Tätigkeiten auch noch einzelne Stiftungen verwalteten, und den Ämtern, die sich ausschließlich der letzteren Aufgabe widmeten. So sprach man vom landalmosenamtlichen Vermögen im Gegensatz zu dem vom z.B. Losungsamt verwalteten Stiftungsgut. Der Unterschied zeigt sich auch am Umfang des administrierten Vermögens, der z.B. beim Landalmosenamt sehr groß, beim Vormundamt dagegen verhältnismäßig gering war.

Es ist verständlich, wenn aus dieser Sonderentwicklung des Landalmosenamtes mit der Zeit eine Sonderstellung wurde. Diese wird in der Behandlung des Landalmosenamtes und der anderen, ihm ähnlichen Stiftungsämter beim Übergang Nürnbergs an Bayern und den nachfolgenden Jahren erkennbar. Von Anfang an wurde das Landalmosenamt als "provisorische Stiftungsadministration" bezeichnet. Und als man das Stiftungsvermögen an die beiden neuen, endgültigen Stiftungsadministrationen extradierte, bedeutete dies für Ämter wie das Losungsamt lediglich eine Verringerung ihres Aufgabenkreises; ansonsten bestanden sie bis zu ihrer förmlichen Aufhebung weiter. Das Landalmosenamt und das Stadtalmosenamt dagegen lösten sich mit der Extradition ihres Vermögens von selbst auf, weil ihnen die Grundlage entzogen wurde.

Welches war nun rechtlich die Sonderstellung des Landalmosenamtes? In einem Bericht des Extraditionskommissars Brand vom 29. Februar 1808 über die Verhältnisse des Land-

---

86) vgl. oben S. 18

almosenamtes[87] wird es als ein "corpus separatum", "corpus pium" und als "eine Stiftung" bezeichnet. Darf daraus geschlossen werden, daß sein Vermögen eine rechtlich selbständige Stiftung war? Der Text des Berichtes spricht dafür ebenso wie der Bericht des gleichfalls rechtskundigen Rates Lochner[88] oder ein Bericht der Stiftungsadministration der Wohltätigkeit vom 19. August 1812[89], die das Landalmosenamt als selbständiges Amt bezeichnen. Ob sein Vermögen nun wirklich eine selbständige Stiftung war, dürfen wir nicht mit den Maßstäben des heutigen Gemeinderechts untersuchen. Denn dann wären die "Ämter" (Behörden) einer Stadt nur Teile der Gebietskörperschaft, nur ihre Organe. Die alte Reichsstadt Nürnberg war aber nicht nur ein kommunales Gebilde sondern auch ein Staat für sich; sie nannte sich Republik. Darüber hinaus war dieses Gemeinwesen im 18. Jahrhundert in der Auflösung begriffen. Die Schwächung des Ganzen bedeutete aber eine Stärkung der einzelnen Glieder. Und es ist möglich, daß diese bis zur rechtlichen Selbständigkeit gehen konnte. Das Landalmosenamt hatte unter sich wieder zwölf räumlich von ihm getrennte Ämter[90]. Personell wie auch rechnungsmäßig bildeten diese eine Einheit. Das Amt war von der Stadt finanziell getrennt. Es hatte seinen eigenen Etat und zahlte aus seiner Kasse die Gehälter und Pensionen seiner Beamten. Die Trennung von der Stadt und den anderen Ämtern wurde nicht nur seit langem anerkannt, sondern war auch im Rechtsverkehr in ständiger Übung. Das zeigen die Zuschüsse, die es an andere Ämter, z.B. das Stadtalmosenamt gab und vor allem die oben näher beschriebenen Kredite, die es immer wieder an die Stadt gegeben hat[91]. Wäre das Landalmosenamt nur ein Organ der Stadt Nürnberg gewesen, so hätte es solche Anleihen auf Jahre hinaus nicht gegeben, sondern die Stadt hätte sich

---

87) StadtAN, WSt GR E 57
88) Lochner-Bericht, BStAN KdI Nr. 4348
89) StadtAN, WSt GR E 4c Band I
90) vgl. oben S. 25 f
91) vgl. oben S. 31

rein haushalts- und rechnungsmäßig durch eine andere Verteilung der Finanzmittel das Geld verschafft. Erst recht wäre dann auch nicht der Fall eingetreten, daß das Landalmosenamt schließlich auf seine Forderung gegen die Stadt verzichtet und sie als uneinbringlich abgeschrieben hätte[92]. Wir können das Landalmosenamt daher als eine rechtlich selbständige Stiftung betrachten. Der rechtliche Grund für diese von der Reformation des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eingetretene Veränderung ist schriftlich nirgends niedergelegt. Er ergibt sich aber aus dem allgemeinen, durch ständige Übung manifestierten Rechtsgeltungswillen der Nürnberger Bürger, also aus dem Gewohnheitsrecht.

Die letzte noch zu prüfende Gruppe sind die Stipendienstiftungen und sonstigen kleineren Stiftungen. Ihre rechtliche Qualifizierung gestaltet sich einfach, da wir über sie eine juristische Darstellung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts haben[93]. Diese spricht zwar expressis verbis über die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen nichts aus, läßt aber entnehmen, daß der fünften Gruppe der Stiftungen vor 1806 keine Rechtspersönlichkeit zugesprochen wurde. Auch die Stipendien werden als "piae causae" angesehen, ihre Errichtung schafft aber keine selbständige Anstalt im stiftungsrechtlichen Sinn. Sie gehören zum Testamentsrecht[94], auch wenn sie durch Vertrag oder Schenkung errichtet werden können. Man hat sie als Vermächtnisse betrachtet[95]. Ähnliches gilt auch für die den Stipendien gleichen kleineren Stiftungen aus dem kirchlichen Bereich[96]. Diese fünfte Gruppe wird nicht als juristische Person angesehen.

Wir halten als Ergebnis fest, daß die Stiftungen in Nürnberg mit Ausnahme der letzten Gruppe juristische Personen

---

92) vgl. oben S. 31
93) Siebenkees, Abhandlung von den Stipendien, S. 1 ff
94) Siebenkees, a.a.O. S. 48; Lahner, S. 185 ff
95) Siebenkees, a.a.O. S. 16
96) Heusler, I S. 325

waren. Die nachfolgenden Erörterungen über die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen betreffen daher nur die ersten vier der genannten fünf Gruppen.

Die Untersuchung der Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen, die in der Montgelas'schen Zeit nirgends expressis verbis geregelt ist, ist streng in zwei Bereiche zu trennen:

1. der Verlust der Eigenschaft der Stiftungen, Rechtssubjekt zu sein,
2. das Wiederaufleben der Rechtspersönlichkeit in den konsolidierten Fonds.

Und bei der Untersuchung darf die Bedeutung der Konsolidierung - obwohl bei ihrer Erörterung das zu behandelnde Problem aufgetaucht ist - nicht überschätzt und der Begriff der Purifizierung nicht übersehen werden. Der erste Teil des aufgeworfenen Problems, ob nämlich die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen durch die Aufteilung in Untergruppen (Fonds) verloren gegangen sei, ist weniger eine Frage der Konsolidierung als vielmehr der Purifizierung. Das Zerlegen, Auseinanderreißen und "Söndern" der Stiftungen sind ihre Merkmale, nicht die der Konsolidierung, der man ein mehr zusammenlegendes, verbindendes Element zuzumessen hat, und die deshalb erst bei der zweiten Frage im Vordergrund steht. Ohne die Purifizierung, allein anhand der Konsolidierung ist die Frage der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen in der Montgelas'schen Reform daher nicht zu lösen.

Sie kann auch nicht durch eine bloße Betrachtung der äußerlichen Bezeichnungen der Stiftungen oder der konsolidierten Stiftungsfonds beantwortet werden. Wird vom Stiftungsvermögen in den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr von den Einzelstiftungen gesprochen, sondern werden

diese nur noch im Plural als Masse[97] oder als "Stiftungsfonds"[98] bezeichnet, so ist das schon deshalb kein Beweis dafür, daß die neuen Fonds Rechtsträger sind, und also auch die Rechtspersönlichkeit der Einzelstiftungen vorher untergegangen sein muß, weil den Bezeichnungen, die auf eine Zusammenlegung der Stiftungen hindeuten, mindestens ebenso viele gegenüberstehen, die noch von einzelnen "Stiftungen" sprechen. Auch in den Akten über das Rechnungswesen der Stiftungen, in zahlreichen Berichten über den Zustand der Stiftungsverwaltung und im Grundstücks- und Hypothekenverkehr der Stiftungen steht die größere Anzahl der Bezeichnungen, die auf das Fortbestehen der Einzelstiftungen hindeuten, der kleineren gegenüber, die von den Stiftungen nur noch in der auf Zusammenlegung hindeutenden Mehrzahl spricht.

Außerdem kann die äußerliche Bezeichnung der Stiftungen nicht mehr als ein Indiz für eine Veränderung der Rechtspersönlichkeit sein. Daher darf man die Bildung der neuen Stiftungsfonds bei der Beantwortung der Frage von vornherein nicht überschätzen. Die konsolidierten Fonds waren nicht das Ergebnis der Konsolidierung aller drei Arten, also in der Verwaltung, der Verwendung und der Verrechnung, sondern sie beruhten nur auf der Konsolidierung in der Verrechnung, von der wir dargetan zu haben glauben[99], daß sie nur von verwaltungsinterner, rein rechnungsmäßiger Bedeutung war, also eine bloße buchhalterische Maßnahme, die nicht die Kraft in sich trug, das Wesen der Stiftungen selbst rechtlich zu verändern.

Wenn weiter die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen zunächst vielleicht durch die Purifizierung untergegangen sein und dann in den Stiftungsfonds - möglicherweise durch die Konsolidierung - wieder aufgelebt sein könnte, so müssen diese für die Stiftungen so bedeutungsvollen Vorgänge

---

97) Instruktion vom 1.10.1807 zum Vollzug des organischen Edikts vom gleichen Tag, RBl. 1808 II, Sp. 283 ff
98) Präambel zum 2.Kapitel der Armenverordnung vom 17. 11. 1816, RBl. 1816, Sp. 805
99) vgl. oben S. 65

aber eine wichtige Eigenschaft haben: sie müssen äußerlich erkennbar sein. Denn eine äußerlich nicht verfolgbare, stillschweigende Rechtsveränderung so bedeutender Art kann in Anbetracht der gesetzlichen Schutzvorschriften der damaligen Zeit zugunsten der Stiftungen nicht in Betracht kommen[100]. Daß der die Stiftungen umbildende Vorgang Publizität besitzen muß, ergibt sich auch aus der Notwendigkeit der Erkennbarkeit solcher einschneidenden Rechtsveränderungen. Diese ist zwar ein Grundsatz des heutigen Verwaltungsrechts, wir dürfen sie aber deshalb unseren Überlegungen zugrunde legen, weil die Montgelas'sche Reform das öffentliche Recht so weit fortentwickelt hat, daß es den Gedankengängen moderner Verwaltungsrechtslehre sehr nahe steht[101].

Wenn wir nun die Frage stellen, wann die Umwandlung der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen in der Montgelas'schen Reform in Nürnberg stattgefunden haben könnte, so kommen als Zeitraum dafür die Jahre vom Beginn der Reform 1808 bis 1811 wohl nicht in Betracht. In diesem Zeitraum wurden äußerlich erkennbar nur Extraditionen durchgeführt. Mit ihren präparatorischen Arbeiten nahmen sie die ganze Kraft der Stiftungsadministratoren in Anspruch. Diese waren in dieser Zeit nicht einmal in der Lage, das völlig in Unordnung geratene Rechnungswesen in einen Zustand zu bringen, der den umfangreichen Vorschriften über die Komptabilität entsprochen hätte[102].

Erst im Rechnungsjahr 1811/12 ist ein Vorgang erkennbar, der die Veränderung der juristischen Persönlichkeit enthalten könnte. Dieser liegt in der Purifizierung und Konsolidierung in der Verrechnung, die bei beiden Nürnberger Stiftungsadministrationen bei allen Stiftungen des Kultus,

---

100) Entscheidung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.1.1959 (vgl. oben S. 143 Anmerkung 73), S. 10
101) vgl. oben S. 117
102) RBl. 1808 I, Sp. 293 ff

des Unterrichts und der Wohltätigkeit vorgenommen[103] und für die Wohltätigkeitsstiftungen ausführlich beschrieben worden ist[104]. Aber er kann die gesuchte Rechtsveränderung einmal deshalb nicht enthalten, weil er als bloßes Verwaltungsinternum nach außen hin nicht erkennbar war und auch nirgends publiziert wurde. Zum anderen darf in dieser Vereinfachung der Verrechnung aus folgendem Grund der gesuchte Vorgang nicht gefunden werden. Wir werden, wenn wir zum Ergebnis kommen sollten, daß die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen aufgehoben wurde, diesen Verlust der Purifizierung zusprechen müssen, da sie die Stiftungen voneinander trennte und einzelne Stiftungen zerteilte. Wir werden dann aber den Beginn des Verlustes der Rechtspersönlichkeit schon vor das Rechnungsjahr 1811/12 setzen müssen, weil wir diese Trennung einzelner Stiftungen bereits in dem von uns dargestellten dritten Purifizierungsakt[105] erkannt haben, der schon im Jahre 1808 einsetzte. Wenn der Verlust der Rechtspersönlichkeit aber in der Konsolidierung liegen sollte, was weniger wahrscheinlich erscheint, so wird er auch schon vor dem Zeitpunkt der Verrechnungsvereinfachung eingetreten sein, weil auch die Konsolidierung schon mit dem Jahr 1808 begann[106]. Nimmt man aber an, daß den Stiftungen schon ab 1808 die Rechtspersönlichkeit verloren ging, und geht man weiter davon aus, daß die Rechtspersönlichkeit erst 1812 mit der Bildung der Fonds in der Verrechnungspurifizierung und Verrechnungskonsolidierung wieder neu entstand, so erhebt sich die Frage, was in der dazwischen liegenden Zeit von vier Jahren mit der Rechtssubjektivität der Stiftungen war. Die einzig denkbare Antwort ist, daß die Stiftungen in dieser Zwischenzeit ohne die Eigenschaft der Rechtspersönlichkeit, im juristischen Sinne also überhaupt nicht existent waren.

---

103) vgl. oben S, 65 ff, 83 und 91
104) vgl. oben S. 65 ff
105) vgl. oben S. 127 f
106) vgl. oben S. 137

Es kann darum nicht anders gewesen sein, als daß die rechtlich streng zu trennenden Vorgänge des Verlustes einerseits und des modifizierten Wiederauflebens der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen andrerseits zeitlich zusammengefallen sind, und beide in einem einzigen tatsächlichen Vorgang liegen. Für den Verlust der Rechtspersönlichkeit kann nach dem zur Purifizierung Erörterten aber nicht die Konsolidierung allein der Grund gewesen sein, sondern die Purifizierung müßte den Verlust verursacht haben, weil die Konsolidierung neben einer Art von Vereinigung, Zusammenlegung oder Vereinheitlichung keine andere Rechtsfolge haben kann. Dieser eine gesuchte Vorgang muß daher neben der Konsolidierung auch die Purifizierung enthalten. Er muß überdies äußerlich erkennbar sein.

Eine solche besondere, in sich abgeschlossene Aktion, die die Purifizierung und die Konsolidierung enthält, ist in den Jahren 1808 bis 1812 nicht zu ersehen. Sie muß aber in diesem Zeitraum gelegen haben, denn nach 1812 war die Durchführung der Stiftungsreform in Nürnberg abgeschlossen, demnach auch die Purifizierung und die Konsolidierung verwirklicht. In der genannten Zeit hat es nun nur eine einzige Maßnahme gegeben, die die erforderlichen Merkmale der äußeren Erkennbarkeit in sich trägt. Es sind dies die Extraditionen, deren Umfang und Inhalt wir heute noch anhand der über sie angefertigten Protokolle ersehen können. Es müßte also auch in ihnen die gesuchte Purifizierungs- und Konsolidierungsaktion liegen.

Kennen wir nun den gesuchten Vorgang, so können wir auch daran gehen, seinen rechtlichen Gehalt zu untersuchen. Sehen wir uns zu diesem Zweck einmal eines jener Protokolle näher an,[107] so fällt als erstes die genaue, sorgfältige, bis ins einzelne gehende und durch Beilagen und Belege (= Randnummern 26 bis 30 ) noch ergänzte Abfassung auf. Wir finden akribische Aufstellungen über den Bestand des Vermögens, der Aktivkapitalien, des Grundvermögens, der Ausstände und besonders der vorhandenen Vorräte an Geld

107) vgl.Beilage I

und Naturalien, bisweilen auch, wenn erforderlich, eine kurze Darstellung der Geschichte der übergebenen Stiftung; ferner sind die erhobenen Reklamationen und ihre Begründungen niedergelegt. Aber außer dem Wort Übergabe finden wir nichts, was einer rechtlichen Auslegung zugänglich wäre. Die Worte "purifiziert" und"konsolidiert" oder ähnliches finden sich zwar in einigen Protokollen, soweit darin allgemein die Rede von der Durchführung der Stiftungsreform ist, aber nirgends ist auch nur andeutungsweise etwas, was auf eine Veränderung der Rechtspersönlichkeit hindeuten würde.

Nur eine Auffassung, die der Purifizierung und der Konsolidierung in Bezug auf die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen keine Bedeutung beimißt, steht im Einklang mit dem äußeren Bild der Extraditionsprotokolle. Ein so gravierender Rechtsakt wie der Verlust der Eigenschaft des Rechtssubjekts kann nicht in den Protokollen liegen, versteckt zwischen Abrechnungen über Getreidevorräte und ähnlichen, rechtlich wenig bedeutungsvollen Darstellungen.

Es ist nicht so, daß die Durchführung der Montgelas'schen Stiftungsreform wichtige Rechtsveränderungen nur am Rande und äußerlich schlecht erkennbar mit sich gebracht hätte. Sie hat allen Maßnahmen den Stempel der Publizität aufgedrückt. Die Konsolidierung und die Purifizierung in der Verrechnung, deren rechtlich geringe Bedeutung wir dargelegt haben, war Gegenstand einer deutlich erkennbaren Aktion, die sich in ausführlichen Berichten an die Aufsichtsbehörden und nicht zuletzt auch in der Veröffentlichung der Jahresrechnungen der einzelnen Stiftungszwecke in den örtlichen Presseerzeugnissen niederschlug. Soll dann die Veränderung der Rechtspersönlichkeit, die gegenüber der Verrechnungsvereinfachung gewiß ein rechtliches Plus ist, nur versteckt am Rande der Extradition erfolgt sein? Die Extraditionsprotokolle wurden ja nicht veröffentlicht.

Es spricht auch noch ein anderes dafür, sowohl die Purifizierung als auch die Konsolidierung in der Verwaltung und der Verwendung als bloße Nebenwirkungen der Extradition, ähnlich der Verrechnungsvereinfachung, nur als verwaltungsinterne, nach außen hin aber nicht mit rechtsgestaltender Kraft versehene Maßnahmen anzusehen. Wir haben gesehen, daß die Extradition gleichzeitig den Wechsel des Verwaltungsträgers, die Vorpurifizierung, die Konsolidierung der beiden ersten Arten und die Verstaatlichung mit sich brachte. Die Stiftungen wurden aber mehrfach extradiert; in der Regel dreimal. Einmal 1808, dann in der zweiten "Extraditionswelle" 1811 und drittens 1818/19 bei der Kommunalisierung der Stiftungen. Alle diese Extraditionen sind gleich zu bewerten, denn sie beruhten auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen. Auch äußerlich entsprechen sie einander[108]. Wenn nun die die Konsolidierung und die Purifizierung enthaltende Extradition von 1808 die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen aufhob, was taten dann die rechtlich gleich ausgestalteten Extraditionen von 1811 und 1818/19? Sie mußten die gleiche Rechtsfolge haben, also ein zweites und drittes Mal die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen aufheben und dazu sogar noch ein zweites und drittes Mal gleichzeitig neu errichten. Das Ergebnis erscheint gekünstelt.

Man könnte nun aber argumentieren, daß eine einmal eingetretene Veränderung der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen bei der zweiten und dritten Extradition als Rechtsfolge wegfiel. Für eine solche Annahme besteht aber keinerlei Anhaltspunkt. Im Gegenteil, die dritte Extradition von 1818/19 brachte sogar eine Entkonsolidierung der Stiftungen in den Ruralgemeinden mit sich. Das würde dann bedeuten, daß die rechtlich vollkommen gleichartige dritte Extradition den Vorgang der Veränderung der Rechtspersönlichkeit in umgekehrter Weise mit sich gebracht hätte. Es gibt überdies auch noch den Fall, daß bereits vereinigtes Stiftungs-

---

108) vgl. oben S. 43 f

vermögen, das früher einmal aus mehreren Einzelstiftungen bestanden hatte, 1808 an die staatlichen Stiftungsbehörden extradiert wurde. Als Beispiel sei das Landalmosenamt genannt[109]. Nach der Reformation hatte es die säkularisierten Stiftungen und Klöster zu sich genommen und dieses Stiftungsvermögen annähernd drei Jahrhunderte lang gemeinsam verwaltet. Um 1800 waren diese Stiftungen eine einzige Rechtspersönlichkeit geworden[110]. Welcher Art wären hier bei der ersten Extradition von 1808 die die Rechtspersönlichkeit verändernden Wirkungen?

Beim Landalmosenamt[111] handelt es sich ursprünglich um Stiftungen, die im Lauf ihrer Geschichte zunächst auch überantwortet, zusammengefaßt aber später erst als eine Stiftung, also entsprechend den konsolidierten Fonds ausgestaltet, mit Rechtspersönlichkeit angesehen wurden. Von dieser einer Konsolidierung nicht unähnlichen Erscheinungsform dürfen aber keine Rückschlüsse auf die Stiftungsfonds der Montgelas'schen Stiftungsreform gezogen werden. Es besteht kein Zweifel, daß hier der Untergang der Rechtspersönlichkeit der Einzelstiftungen und deren Wiederaufleben im Gesamten seinen Grund im Gewohnheitsrecht hatte, das sich in rund 300 Jahren bilden konnte. Der Gedanke der gewohnheitsrechtlichen Veränderung fällt für die Montgelas'sche Zeit wegen ihrer Kürze weg. Ob Gewohnheitsrecht dagegen eine Rolle spielen kann, soweit noch heute konsolidierte oder sog. vereinigte Stiftungsfonds bestehen, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Schließlich widerspricht auch der Gedanke der Purifizierung nicht der Vorstellung, daß die purifizierten und konsolidierten Stiftungen Rechtspersönlichkeit wie vor 1808 behalten hätten. Die Zersplitterung der Stiftungen mußte nicht

---

109) vgl. oben S. 25 f
110) vgl. oben S. 150
111) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 127

logisch notwendig zum Verlust der Rechtspersönlichkeit führen. Die aus einer gemeinsamen Verwaltung in reichsstädtischer Zeit gerissenen und unter sich selbst geteilten Stiftungen und Stiftungsteile waren nämlich durch due Purifizierung nicht vollkommen verschwunden. Die einzelnen Stiftungen waren in den konsolidierten Fonds nicht untergegangen. Sie waren in den Rechnungen der Stiftungsadministrationen immer noch als die Bestandteile dieser Fonds erkennbar. Ebenso war aus den Rechnungen, den Berichten und den Stiftungsakten noch immer ersichtlich, zu welchen dieser einzelnen Stiftungen der jeweilige purifizierte Stiftungsteil gehörte[112]. So ist es sehr wohl denkbar, daß die zur Purifi-zierung abgestoßenen Vermögensteile als selbständige Teilträger des Stifterwillens weiterlebten. Die Purifizierung war wie die Konsolidierung nur eine Maßnahme der Verwaltungseinheitlichkeit. Die Stiftungen wurden rechtlich gesehen nicht zerteilt. Sie befanden sich immer noch in der Hand eines einzigen Verwalters, nämlich des bayerischen Staates. Freilich konnte diese Zersplitterung sehr weit gehen. Das Landalmosemamt wurde 1811 nicht nur an die Nürnberger Stiftungsadministrationen extradiert und dabei nach den drei Zwecken purifiziert. Es wurde überdies auch nach den Orten extradiert, in denen sich sein Vermögen befand. So kamen Teile des landalmosenamtlichen Vermögens an die staatlichen Stiftungsadministrationen von Erlangen, Forchheim oder Fürth[113], die 1818/19 bei der Kommunalisierung wegen der damit verbundenen Lokalisierung nicht wieder nach Nürnberg zurückkehrten, sondern voneinander und von den in Nürnberg befindlichen Teilen des Vermögens getrennt blieben. Sie lebten gleichsam wie "Teile eines zerhackten Regenwurmes"[114] weiter. Daß dieser Gedanke mit dem klaren

112) vgl. oben S. 68.
Ähnlich wurden in Augsburg bei der Fuggerschen Handelsgesellschaft die Fuggerschen Stiftungen in verschiedenen, über die Buchhaltung der Gesellschaft laufenden Konten zusammengefaßt, ohne daß die Selbständigkeit der einzelnen Stiftungen berührt worden wäre; vgl. Liermann, Fuggersche Stiftungen, S. 397
113) vgl. oben S. 96
114) Pfeiffer, Gutachten, S. 57

äußeren Bild der Reform nicht übereinstimmt, liegt auf der Hand. Ergehört zu den vielen Unklarheiten, die diese Stiftungsreform hinterlassen hat. Diese oft unsinnige Zerteilung der Stiftungen blieb auch, als man ab 1810 die rasch aufgebaute Reform ebenso rasch aber verschwiegen wieder abbaute.

Der Abbau ging überstürzt und sprunghaft vor sich[115]. Er trug alle Zeichen des Abbruchs einer noch unvollendeten Rechtsentwicklung in sich. Das gilt vor allem für die Umwandlung der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen. In einem "erläuterndem Beschluß" der Sektion der Generaladministration für das Kommunal- und Stiftungsvermögen im Ministerium des Innern an das Generalkommissariat des Unterdonaukreises (Passau) vom 19. Dezember 1808, der abschriftlich an die übrigen Kommissariate des Landes erging[116], findet sich unter den Ziffern IV und V eine Stelle, die davon spricht, daß mit der sich der Purifizierung anschließenden Konsolidierung aus allen einzelnen Stiftungen eine Masse des Stiftungsvermögens gebildet werden sollte, welche als eine Einheit der Verwendung und der Verwaltung aufgefaßt und als "neue Stiftung" bezeichnet wird. Ziffer V des Beschlusses lautet:

> "Dieser Act der Consolidirung erhält endlich eine mit den Majestätsformen versehene Stiftungsacte, welche den bestimmten Zweck der Stiftung, das Fundirungsvermögen derselben, die fixe Rente dieses Vermögens und den mit dieser Stiftung begabten Act enthält. Das Fundirungsvermögen wird nach seinem ganzen, durch die Inventarisation erhobenen Detail der Bestandtheile aufgeführt und hierdurch dem Werke der neuen Stiftung die denkbare, öffentliche Erneuerung des Namens aller vorhergegangenen Stifter einverleibt. Von einer solchen Stiftungsacte wird ein Exemplar in dem Archiv der Generaladministration niedergelegt, ... und die Inseration in das Jahrbuch verfügt und auf diese Weise dem formellen Postulate der Perpetuität und Publizität das letzte Siegel aufgedrückt".

---

115) Fischer, Neugestaltung, S. 61
116) StadtAN, WSt GR A 1 fasc. X

Diese Stiftungsakte sind aber ebenso wie das angekündigte Jahrbuch der Stiftungen nie ergangen[117]. Wäre die Reform konsequent weitergeführt worden, so wären solche Reste eines raschen Abbruchs nicht geblieben. Denn hätte man die angekündigten, mit den "Majestätsformen" versehenen Stiftungsakte erlassen, so wäre wohl zu überlegen, ob dann die Konsolidierung nicht doch durch diesen formellen, nach außen hin erkennbaren Akt die purifizierten Teile zu neuen Stiftungen vereinigt hätte. Die Entwicklung ist aber durch den Abbau der Stiftungsreform unterbrochen worden und wurde nicht vollendet. Daher ist es ohne sonstige weitergehende Anhaltspunkte nicht möglich, wegen der Zersplitterung der Stiftungen allein, die letztlich nur die Folge der Unvollendetheit darstellt, die rechtliche Selbständigkeit dieser zersplitterten Teilträger des Stifterwillens annehmen zu wollen.

Wir müssen im Zusammenhang mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit aber auch noch die Zeit nach 1818 betrachten. Mit Ausnahme der ruralen Stiftungen hat bei keinem der drei Stiftungszwecke eine Aufhebung der Konsolidierung stattgefunden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Kommunalisierung sagen in dieser Hinsicht jedenfalls nichts aus[118]. Auch wurden die Stiftungen damals nach den einzelnen Stiftungsfonds an den Magistrat der Stadt Nürnberg extradiert[119]. Man war sich nach 1818 darüber klar, daß die Einzelstiftungen Rechtspersönlichkeit besaßen[120]. Da keine Rekonsolidierung vorgenommen wurde, sonst keine rechtsverändernde Maßnahme durchgeführt wurde und man überdies in der Folgezeit die Einzelstiftungen, nicht aber die konsolidierten Fonds als Rechtspersonen ansah[121], müssen sie es also auch vor 1818 gewesen sein.

---

117) vgl. oben S. 68
118) Vgl. die Verordnung vom 6.3.1817 (RBl. 1817, Sp. 153 ff) die die Reform endgültig aufhob und die Kommunalisierung der Stiftungen anordnete, vgl. auch oben S. 12 f
119) vgl. Beilage II und oben S. 109 ff
120) Moy, Teil II, Abt. I S. 591 f
121) wie Anmerkung 120

Wir dürfen somit als Zwischenergebnis festhalten, daß die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Stiftungen durch die Montgelas'sche Stiftungsreform nicht untergegangen ist. Die Stiftungen verloren nicht ihre Rechtspersönlichkeit sondern nur ihre Individualität[122].

Wenn nun aber die Rechtspersönlichkeit der Einzelstiftungen nicht untergegangen ist, so können auch die konsolidierten Fonds nicht Rechtspersönlichkeit angenommen haben.

Mit dem gefundenen Ergebnis müssen wir aber auch gleichzeitig jede Auffassung ablehnen, die einzelne Stiftungsfonds rechtlich anders beurteilt als die übrigen. So hat man eine Zeit lang einzelne Fonds der Wohltätigkeitsstiftungen als Anstalten[123] und das Vermögen der Elisabethspital-Stiftung als Gemeindesondervermögen[124] betrachtet. Grundsätzlich ist das schon deshalb nicht möglich, weil sich in den Montgelas'schen Stiftungsgesetzen dazu nirgends ein Anhalt findet. Es lag gerade im Sinn dieser Gesetze, die vorher nicht vorhandene Einheitlichkeit des Stiftungswesens herbeizuführen. Daher wurden alle drei Stiftungszwecke und erst recht alle Stiftungsfonds ganz gleich behandelt. Abgesehen davon, daß der heutige Anstaltsbegriff von dem damaligen erheblich abweicht[125], war auf dem Gebiet der Wohltätigkeitsstiftungen durch die Sonderregelung des Armenwesens eine deutliche Abgrenzung beider Begriffe gegeben worden. Die polizeiliche Armenpflege war als Armenanstalt eingerichtet worden. Das Stiftungsvermögen aber wurde weiter als Stiftungsvermögen bezeichnet. Zwar gab es zwischen beiden Verbindungen, denn das Stiftungsvermögen war Fundierungsvermögen der Anstalt der Armenpflege geworden. Dieser oblag aber neben der Verwaltung des Ergänzungsver-

---

122) Dumrath, Gutachten, S. 12
123) Pfeiffer, Gutachten, S. 14 bis 16 und 60 ff
124) Bericht der Stadt Nürnberg, S. 16
125) Ebersbach, S. 24; Mammey, S. 32; Weber, S. 29

mögens, das mit dem Stiftungsvermögen in keinem rechtlichen Zusammenhang steht, nur die Verwendung des Fundierungsvermögens. Dieses blieb weiterhin Stiftungsvermögen und wurde auch von der Stiftungsadministration der Wohltätigkeit verwaltet. Das Stiftungsvermögen als Fundierungsvermögen zur Armenanstalt hinüberzuziehen, wäre eine unzulässige Vermischung beider Institute. Die gleichen Überlegungen gelten auch für die Bezeichnung des Elisabethspitalvermögens als Sondervermögen der Stadt Nürnberg. Bei einer solchen Auffassung wäre überdies auch einer der Hauptinhalte der Purifizierung übersehen. Als erstes trennte man das Stiftungsvermögen vom Kommunalvermögen, und diese Trennung ist auch beibehalten worden, als 1818/19 das Stiftungsvermögen wieder an die Gemeinden zurückgegeben wurde. Das Elisabethspital blieb dabei Stiftungsvermögen und wurde genauso wenig Vermögen oder auch nur Sondervermögen der Stadt Nürnberg wie alle anderen Stiftungen. Der Begriff Gemeindesondervermögen drückt außerdem eine Eigentümerstellung der Stadt Nürnberg gegenüber dem Elisabethspital aus[126]. 1818/19 wurde den neuen Magistraten das Stiftungsvermögen - also auch das Elisabethspital - zur Verwaltung nicht zu Eigentum übergeben. Eigentum an den Stiftungen ist etwas dem Stiftungsrecht Fremdes, denn Rechtssubjekte haben keinen Eigentümer. Wenn man aber schon die zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der Dogmatik des bayerischen Stiftungsrechts zwar falsche, aber vorhandene Vorstellung von einem Eigentum an den Stiftungen[127] heranziehen will, so darf man das Eigentum am Elisabethspital nicht der Stadt Nürnberg zusprechen sondern der 1810 in Nürnberg gebildeten katholischen Gemeinde, denn Titel IV, § 9 Abs. 4 der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818[128] sichert "allen Religionstheilen ... das Eigentum der Stiftungen" zu.

---

126) Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, S. 281
127) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 255
128) GBl. 1818, S. 101 ff

Die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Stiftungen war das Kernproblem der Montgelas'schen Stiftungsreform, denn ihre Beantwortung entscheidet gleichzeitig auch die Frage, ob den beiden wichtigsten Merkmalen dieser Reform - der Purifizierung und vor allem der Konsolidierung - rechtserhebliche Bedeutung zukommt, oder ob sie rein verwaltungstechnische Maßnahmen waren, die lediglich wirtschaftliche oder stiftungspolitische Wirkungen auslösten. In Bezug auf die Rechtspersönlichkeit der Stiftungen fehlte es ihnen an der rechtsverändernden Wirkung. Sie hatten insofern wie die Zentralisierung des Stiftungswesens, die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung und die Kapitalisierung der Stiftungen nur verwaltungsinterne Bedeutung. Daß die Konsolidierung und die Purifizierung daneben noch andere rechtliche Bedeutungen gehabt haben könnten, ist nicht ersichtlich. Damit bleiben zur Erörterung lediglich noch der Stifterwille und das Recht der Konfessionen an den Stiftungen übrig.

## 5. Der Stifterwille.

Nach dem heute geltenden Recht ist die "Achtung vor dem Stifterwillen oberste Richtschnur" bei der rechtlichen Behandlung der Stiftungen[129]. Dieses Grundprinzip des Stiftungsrechts hat in der Geschichte der Stiftungen stets eine große Rolle gespielt. Wenn auch die Beachtung des Stifterwillens in der bewegten Entwicklung des Stiftungswesens starken Schwankungen unterlegen ist, hat es doch seine Bedeutung nie gänzlich verloren. Wir treffen Perioden ausgeprägter Mißachtung, deren jüngstes Beispiel wir erst in der nationalsozialistischen Zeit miterlebt haben[130]. Wir sehen aber auch Zeiten, in denen die Befolgung der Anordnungen des Stifters sehr ernst genommen wurde. Dazwischen gibt es alle Abstufungen.[131]

Der religiöse Sinn des frühen Mittelalters wurzelnd in einer tiefen Frömmigkeit, der Glaube und das Verantwortungsbewußtsein für das eigene Seelenheil und die Linderung der Not der Mitmenschen hatten nicht nur die Entstehung des reichen Nürnberger Stiftungsvermögens bewirkt, sondern waren auch der Grund für die damalige Achtung vor den Stiftungen. Hand in Hand damit stellen wir eine genaue und sorgfältige Beachtung der Anordnungen fest, die der Stifter in den oft sehr ausführlichen Testamenten oder Stiftungsbriefen getroffen hat. Im Laufe der Zeit wurde diese Treue gegenüber dem Stifterwillen allmählich schwächer. Bedeutende Veränderungen im Stiftungswesen, man denke in Nürnberg dabei an die Reformation, erzwangen gleichsam eine Abänderung dieses an sich als ewig geltend angesehenen Stifterwillens. Mit der Notwendigkeit, den Stifterwillen zu modifizieren, beginnt aber auch die Zeit, in der man begann, sich vom Stiftungsrecht

---

129) Bayer. Stiftungsgesetz vom 26.11.1954, Art. 2 Abs 1. Stolba, S. 40
130) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 285 ff
131) Liermann, a.a.O. I S. 131

her mit ihm zu befassen. Grundsatz blieb seine getreuliche Beachtung und die Sorge für seinen Vollzug. Es wurden aber auch schon Ausnahmen zugelassen. Die Reformation z.B. brachte die Auffassung, daß mit der Veränderung des Glaubensbekenntnisses der Stifterwille so umgedeutet werden müsse, wie die Anordungen der Stifter ausgesehen hätten, wenn sie die veränderten Zeitumstände gekannt hätten. Man ließ auch eine weite Auslegung des Stifterwillens zu. So hatte sich das 1339 gestiftete Heiliggeistspital im Laufe der Jahrhunderte allmählich sehr verändert. War es ursprünglich als "ein ewiges Almosen für die Armen Christi" errichtet worden, so sehen wir, daß es langsam einer zunehmenden Verbürgerlichung unterlag, die schließlich dazu führte, daß es sich vom Zweck allen Armen zu dienen weg allein auf Nürnberger Bürger beschränkte. Wegen des strengen protestantischen Kirchenregiments in Nürnberg[132] führte das auch zu einer engen und nur durch wenige, nur geduldete Ausnahmen aufgelockerten konfessionellen Beschränkung auf Angehörige protestantischer Religion, die alle Katholiken in das Deutschordensspital verwies. Schließlich wurde das Heiliggeistspital auch vom Spital, das allen Sparten der Bedürftigkeit zu dienen hatte, in der Hauptsache zu einer Anstalt der Altersversorgung mit der Möglichkeit, sich in die vorhandenen Pfründnerstellen einzukaufen.

Eine solche starke Modifizierung des Stifterwillens hielt aber immer noch an seiner grundsätzlichen Beachtung fest. Bei gesetzlichen Kodifikationen, die das Stiftungsrecht betrafen, bemühte man sich immer noch, die Willensbefolgung des Stifters zu schützen und Zweckänderungen der Stiftungen soweit möglich zu vermeiden[133], weil ohne ein bestimmtes Maß von Beständigkeit des Stiftungszweckes, der sich im mehr oder weniger starken Festhalten am Stifterwillen manifestiert, der Begriff der Stiftung gar nicht denkbar ist[134]. Das muß

---

132) Voigt, Kirchenrecht, S. 195
133) Pleimes, Irrwege, S. 68
134) Heimberger, S. 356. Vgl. dazu auch den heutigen Stiftungsbegriff bei Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, S. 105

auch für die uns interessierende Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts gelten. Sie ist in Bayern eine Zeit des Umbruchs.

Dieser beginnt mit der von der Aufklärung verursachten Säkularisation der Stiftungen, auf der auch die Montgelas'sche Reform beruht. Mit der Betonung des Nützlichkeitsprinzips durch Kant und Turgot[135] muß notwendigerweise auch die Zurückdrängung des Stifterwillens verbunden sein. Und die Montgelas'sche Stiftungsreform brachte noch ein weiteres, dem Stifterwillen feindliches Element. Der Bayern zu Anfang des 19. Jahrhunderts beherrschende Gedanke der Staatssouveränität[136] und das auf ihm beruhende starke Vordringen des öffentlichen Rechts bedingen eine Zurückdrängung des aus dem privatrechtlichen Bereich stammenden Gebotes, den Willen des Stifters zu beachten. Es ist somit das Verhältnis der Montgelas'schen Stiftungsreform zu der Beachtung des Stifterwillens zu untersuchen.

Die den Stifterwillen berührenden Merkmale der Reform sind neben der Kapitalisierung und der Verstaatlichung vor allem die Purifizierung und die Konsolidierung. Mag man bei der Kapitalisierung noch argumentieren können, daß die Stifter im Interesse einer besseren Rentabilität dem Verkauf der Immobilien zugestimmt hätten, was jedoch schon wegen der Anfälligkeit der Stiftungen gegen jede Geldentwertung unter dem Gesichtspunkt einer großen Gefahr für den Bestand der Stiftungen in der Zukunft[137] für den weitsichtigen Stifter problematisch erscheint, so kann man aber schon die Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung in bestimmten Fällen nicht mehr mit dem Stifterwillen in vollkommenen Einklang bringen. Manche Stifter hatten mit Bedacht die Verwaltung ihrer Stiftungen nicht in die Hände der öffentlichen Verwal-

---

135) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 174
136) vgl. oben S. 3
137) vgl. oben S. 114 f

tung der Reichsstadt Nürnberg gelegt, sondern privaten Exekutoren mehr Vertrauen geschenkt. Das gilt besonders für die zahlreichen Familienstiftungen. Hier sollte die Stiftung, die dem "splendor familiae" bestimmt war, nicht nur in Bezug auf ihre Nutznießer nicht aus dem Bereich der Familiensphäre heraustreten, sondern auch ihre Verwaltung sollte keinem anderen Kreis als den Bedachten selbst zustehen. Die Stifterwillensfeindlichkeit der Verstaatlichung kommt gerade auf dem Bereich der ehemals privat verwalteten Familienstiftungen besonders zum Ausdruck. Daß das junge Königreich Bayern nicht nur die isolierte Verwaltung der Stiftungen, sondern vor allem auch ihre weiterhin private Verwaltung so eng zu begrenzen suchte[138], ist nur noch eine Unterstreichung.

Von besonderer Bedeutung sind aber die Purifizierung und die Konsolidierung des Stiftungsvermögens. Die Stiftungen nach den drei Zwecken und hier wieder nach Gruppen zu trennen, dabei Stiftungen in mehrere Teile zu zerreißen und sie nach den drei Stiftungszwecken und ihren Fonds wieder neu zu vereinigen, ist ein krasser Verstoß gegen den Stifterwillen. Und es stellt keine Milderung dieses Vorwurfs dar, daß die Stiftungen letztlich doch in einer Hand, nämlich der des Staates, standen. Auf die neue, nicht mehr dem Stifterwillen entsprechende Art der Verwendung der Stiftungserträgnisse kommt es an. Jede Stiftung muß in diesem Zusammenhang für sich betrachtet werden. Der Stifter verfolgte mit ihr ein Gesamtziel. Riß man Stiftungen auseinander, die zusammengehörten, und unterstellte man ihre Teile verschiedenen Verwaltungsorganen, die verschiedenen Zwecken dienten und wo die Verwendung des Stiftungsertrages dann auch nach verschiedenen Richtlinien und Grundsätzen geschah, so kann man damit der ursprünglichen Zielrichtung der Gesamtstiftung nicht mehr gerecht werden. Am Beispiel der Stipendienstiftungen ist das am deutlichsten zu sehen. Bei diesen Stiftungen, nicht nur

---

138) vgl. oben S. 57 ff

bei den Kultusstiftungen oder auch bei den Wohltätigkeitsstiftungen, spielt der Gedanke der konfessionellen Bindung eine große Rolle. Die Stifter der protestantischen Reichsstadt wollten mit ihren Stipendienstiftungen nicht nur die allgemeine Bildung fördern. Dieser mehr moderne Gedanke lag ihnen ferner als ihr oft starkes Bestreben, ihren protestantischen Glauben zu fördern. An der großen Zahl von Stipendienstiftungen speziell für das Studium der Theologie wird das deutlich. Alle Nürnberger Stipendienstiftungen wurden ab 1808 in dem Stipendienstiftungsfonds vereinigt und einheitlich verwendet. Da im Königreich Bayern aber die Konfessionen gleichberechtigt waren, mußte auch die Ausschüttung der Stipendien gleichberechtigt durchgeführt werden. Andrerseits war aber die Zahl der Katholiken und Reformierten in Nürnberg so gering, daß sie nur einen Bruchteil der Bevölkerung ausmachte. Somit kam der Ertrag mancher protestantischen Stipendienstiftung zweckwidrig an Angehörige anderer Konfessionen. Eine angesichts der sonst so peinlichen Purifizierung notwendige Unterteilung der Stipendienstiftungen, wie überhaupt aller Stiftungen des Zweckes Unterricht und Erziehung nach konfessionellen Gesichtspunkten, wurde nicht vorgenommen.

Am stärksten ist dieser Verstoß gegen den Stifterwillen im neugeordneten Armenwesen ausgeprägt. Um der Staatsanstalt für die Armut die laufenden Mittel zukommen zu lassen, wurde der Administrator der Wohltätigkeitsstiftungen verpflichtet, die ständige Jahresrente aus dem Ausstattungsvermögen der Armenanstalt - also dem Vermögen der Wohltätigkeitsstiftungen - dem zuständigen Beamten der Nürnberger Armenanstalt "zur stiftungsmäßigen Verwendung" abzuliefern[139]. Da die Armenanstalt aber ganz genaue, besondere Vorschriften über die Verteilung des Vermögens der Armenanstalt hatte, kann man "stiftungsmäßige Verwendung" nicht mehr als Verwendung im Sinne des Stifterwillens ansehen, sondern muß sie

139) Art. 32 der Armenverordnung vom 22.2.1808 (RBl. 1808 I, Sp. 593 ff

als Verwendung nach der neuen, gesetzlich festgelegten Zweckbestimmung der Armenverordnungen verstehen. "Stiftungsmäßige Verwendung" heißt damit in der Stiftungsreform nicht etwa stifterwillensgemäße Verwendung sondern so viel wie gesetzmäßige Verwendung.

Überträgt man nun diesen Gedanken auf die Stiftungen aller drei Zwecke, so tritt mit der vollkommenen Zurückdrängung des für das gesamte Stiftungsrecht entscheidenden Gedankens der Befolgung des Stifterwillens ein Problem auf, das die Stiftungsreform Montgelas' in ihrer Gesamtheit berühren könnte. Die Mißachtung des Stifterwillens könnte in irgend einer Form eine Auswirkung auf die Gültigkeit der Reform haben.

Waren die Verstöße der Montgelas-Zeit gegen den Stifterwillen aber auch sehr stark, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß ihre Gesetze immer wieder von seiner Respektierung sprechen, und müssen prüfen, wie die Praxis das Problem behandelte. Zunächst darf aber darauf hingewiesen werden, daß der Wille des Stifters manchmal mit dem Laufe der Zeit zu vom Stifter ungewollten Ergebnissen, ja gerade zur völligen Verdrehung der ursprünglichen Zielrichtung der Stiftung führen kann. Wir haben dazu das Beispiel der Stiftung Elisabeth Krauß genannt[140]. Andrerseits diente eine strenge und straffe Stiftungsverwaltung auch der Abstellung von Mängeln, die die Mißachtung des Stifterwillens betrafen. Gewisse der vomaligen privaten Verwalter hatten den Stifterwillen bei der Ausschüttung der Stiftungsrenten so mißchtet, daß ohne eine wirkliche Neuordnung die Beseitigung dieser Verletzungen des Stifterwillens gar nicht denkbar war.

Schließlich legte die Praxis immer noch großen Wert auf seine Befolgung. Mehrfach hatten Männer wie der angesehene Nürnberger Kaufmann Tobias Kießling Eingaben gemacht, in

---

140) vgl. oben S. 32

denen sie unter Berufung auf die Stiftungsbriefe sich darüber beschwerten, daß die staatlichen Stiftungsadministratoren "die ihnen anvertrauten Stiftungen nicht nach dem Willen der frommen Fundatoren verwalten"[141]. Diese Eingaben hatten dann auch u. a. zur Aufdeckung der Zustände bei der Stiftung Krauß geführt[142]. Ein ähnliches Bild zeigen auch die Vorgänge um die Extradition der Stiftungen der reformierten Gemeinde[143].

Als weiter der die Nürnberger Kranken- und Versorgungsanstalten leitende reformeifrige Arzt Dr. von Hoven 1819 die Aufhebung des Heiliggeistspitals als Versorgungsanstalt und seine Umwandlung in ein Krankenhaus verlangte[144] - inzwischen war zwar die Verwaltung der Stiftungen an die Stadt Nürnberg zurückgegeben worden - lehnte der Nürnberger Magistart dies unteranderem mit folgender Begründung ab:[145]

> "Unter diesen Umständen wäre demnach eine Vermehrung der Krankenpflege ganz zweckwidrig und dem Bedürfnis entgegen, da vielmehr die Aufnahme einer größeren Anzahl von Versorgungsbedürftigen in den Spital und die Verwendung der disponiblen Fonds und Rentenüberschüsse zu diesem Zweck dringend erscheint, und wodurch dem Willen des Spitalstifters, der ihn als Versorgungshaus konstituirte, getreu geblieben wird."

Wir können an diesen Beispielen sehen, daß der Stifterwille nicht vollkommen verdrängt wurde, daß aber die Bedeutung, die man ihm zumaß, von seiner Stellung im heutigen bayerischen Recht weit entfernt ist.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß vor der Montgelas' schen Zeit liegende Jahrhunderte die strenge Beachtung des Stifterwillens oft sehr klein schrieben. Die rein tatsächlichen Veränderungen, welche die Reformation im Jahre 1525 für Nürnberg brachte, waren in Bezug auf die Verdrängung des Stifterwillens sehr erheblich. Für die kirchlichen Stiftun-

---

141) BHStAM, MInn Nr. 53 609 und 53 611
142) StadtAN, KUSt 1656
143) vgl. oben S. 89 f
144) Gutachten Dr. von Hovens vom 19.1.1819, StadtAN, WSt GR W 4
145) Beschluß des Stadtmagistrats vom 1.11.1819, StadtAN, WSt GR A 1

gen wie auch für die meisten milden und viele Unterrichtsstiftungen bedeutete die in Nürnberg vollständige Änderung des Glaubensbekenntnisses eine vollkommene Umstellung des Stiftungszwecks. Die Verweltlichung dieser Zeit brachte für die meisten Kultusstiftungen den Übergang in städtische Verwaltung[146]. Und diese wiederum bewirkte bei den milden Stiftungen eine Beschränkung der Bezugsberechtigten auf einen bestimmten Personenkreis. Beim Heiliggeistspital haben wir gesehen, daß nach der Reformation nicht mehr wie nach der Stiftungsurkunde alle "Armen Christi" Insassen eines mittlerweile zur Versorgungsanstalt gewordenen ursprünglichen Vielzweckinstitutes werden konnten sondern nur noch Protestanten, und zwar nur solche, die Bürger der Stadt waren[147]. Trotz aller dieser Beeinträchtigungen durch die Kirchentrennung hat aber die Reformation für das Recht der Stiftungen keine neuen Ideen oder grundlegende rechtliche Veränderungen gebracht[148], sondern sie als "pia corpora" belassen. Das Stiftungsrecht blieb weiter dem System des römischen Rechts verhaftet.

Wir verkennen ferner nicht, daß die Extraditionen, die Purifizierung und die Konsolidierung der Stiftungen durch Montgelas von unserem heutigen Standpunkte aus gesehen in rücksichtsloser Weise durchgeführt wurden. Aber die Grundsätze des modernen bayerischen Stiftungsrechts sind ganz andere als die der Montgelas-Zeit. Während 1806 die Stiftungen zum Teil entgegen dem Stifterwillen in den Dienst öffentlicher Aufgaben gestellt wurden, steht das bayerische Stiftungsgesetz von 1954 unter dem Gedanken der Achtung vor dem Stifterwillen und der Behutsamkeit bei Eingriffen des Staates in das Stiftungswesen. Diese Auffassung beruht nicht - wie Heimberger meint[149] - auf einer Überschätzung des Wertes des einzelnen Individuums, etwa in der Art einer unverän-

146) Hilpert, S. 34 ff
147) vgl. oben S. 166
148) Heimberger, S. 266
149) Heimberger, S. 458

derlichen Verewigung des Willens eines sterblichen Stifters über seinen Tod hinaus, sondern sie hat - von vielen daneben vorhandenen Ursachen abgesehen - ihren Grund zuletzt in dem Gedanken an das Gemeinwohl. Mit der Beachtung des Stifterwillens und des Stiftungszweckes werden Vermögenswerte öffentlichen Zwecken zugeführt, die wirklich förderungswürdige Werte wie die Religion, die Erziehung oder die soziale Hilfe darstellen. Bei aller Rücksichtslosigkeit der Durchführung der bayerischen Stiftungsreform unter Montgelas war der mit der Stiftungs- und Armengesetzgebung verfolgte Zweck aber ebenfalls die Förderung des Gemeinwohls. Nur die Mittel zur Erreichung dieses Ziels waren andere, weil die politischen Verhältnisse nicht die gleichen waren wie heute. Unter dem Ministerium Montgelas wandelte sich das Territorialfürstentum Bayern zum modernen Wohlfahrtsstaat. Dieser schnelle und wirksame Übergang konnte nicht mit der Hilfe privater und freier Initiative vor sich gehen. Man nahm daher auf allen Gebieten die Lenkung in staatliche Hand. So hat auch das Stiftungswesen in dem Gedanken der Staatssouveränität seinen Beitrag zum allgemeinen Fortschritt geleistet. Und als er erbracht war, hat man die strenge staatliche Lenkung wieder aufgelockert. 1819 wurden die Stiftungen an die Gemeinden zurückgegeben; 1836 kamen die Kultusstiftungen in die Verwaltung der Kirchen. Die mit der Staatssouveränität verbundene, oft erhebliche Zurückdrängung des Stifterwillens wich damit auch wieder seiner stärkeren Beachtung. In Titel IV, § 9 Abs. 4 und § 10 der Verfassungsurkunde von 1818[150)] wurde das sogar konstitutionell bekräftigt.

Die Verstöße der Montgelas'schen Zeit gegenüber dem Stifterwillen hielten sich also einmal in dem Rahmen, der den Stiftungen gegenüber in fast allen Zeiten üblich war und der keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der stiftungsfeindlichen Maßnahmen hatte. Darüber hinaus zeigt das Bild der Gesamt-

150) vgl. oben S. 104

reform Montgelas' selbst, daß die allenfalls etwas stärkeren Verstöße im Hinblick auf die Förderung des Gemeinwohls zwar keine Wirkungen auf die Reformgesetze selbst hatten. Aber sie führten zu Widerständen von Seiten der Nürnberger Einwohner und zu Verzögerungen bei der Vollziehung der Reformgesetze. Dies ist nicht nur - wie bei der Zusammenstellung der Extraditionen gezeigt wurde - in der Verzögerung der Durchführung der Extraditionen zu sehen sondern auch in der Häufung der Reklamationen der Stiftungen zu isolierter oder privater Verwaltung.

## 6. Das Verhältnis der Konfessionen zu den Stiftungen.

Das Verhältnis der Konfessionen zu den Stiftungen in der Zeit des Bestehens der Montgelas'schen Reform steht in engem Zusammenhang mit dem Vordringen des öffentlichen Rechts und den Verfassungsbestimmungen. Es berührt gleichzeitig auch noch einmal die Frage nach der Beachtung des Stifterwillens.

Seit dem 15. Jahrhundert hatte der Rat der Stadt Nürnberg in wachsendem Maße auf die Geschicke der Kirche Einfluß genommen. Als Inhaber der Patronatsrechte und Landesherr hatte er vielfältige Eingriffsmöglichkeiten. Nach der Reformation war es ihm gelungen, sehr schnell zum unangefochtenen "summus episcopus" zu werden, der seine Kirche in allen Bereichen regierte und leitete[151]. Dementsprechend war auch das protestantische Bekenntnis in Nürnberg so sehr zur "Staatsreligion"[152] geworden, daß die übrigen Religionen neben ihm nur geduldet und ihre Mitglieder manchen Nachteilen unterworfen waren. Das Verhältnis zwischen der protestantischen und der katholischen Konfession auf dem Gebiet des Stiftungswesens zeigen als Beispiele die beiden großen Nürnberger Spitäler: die Heiliggeist- und die Elisabethspitalstiftung, die zu den bedeutendsten Stiftungen ihrer Art auf deutschem Boden gehören[153].

Das Elisabethspital oder sog. alte Spital, eine Gründung des Deutschordenshauses Nürnberg aus dem 13. Jahrhundert[154], war das Hauptspital des Deutschen Ordens im alten Reich. Es war nach der Reformation die einzige Zelle katholischer Konfession in Nürnberg, weswegen es zusammen mit dem Deutschen

---

151) Haniel, S. 429
152) Haniel, S. 417
153) Dumrath, Die Heiliggeist- und die Elisabeth-Spitalstiftung, S. 48
154) vgl. oben S. 21 Anmerkung 26

Orden selbst in ständige Konflikte mit der evangelischen Reichsstadt verwickelt war[155]. Ihm gegenüber stand die etwas jüngere, ungleich reicher dotierte, in städtischer Verwaltung stehende Heiliggeistspital-Stiftung, auch Neues Spital genannt[156], als Exponent einer protestantischen Wohhltätigkeitsstiftung, die durch die Stadt jede Förderung erfuhr.

Mit dem Jahre 1806 vollzog sich auf kirchlichem Gebiet durch das neue bayerische Kirchenregiment eine entscheidende Umwandlung. Für die Reichsstadt bedeutete es eine große Umstellung, daß das evangelische Bekenntnis mit dem Anschluß an Bayern seine vorherrschende Stellung verlor. Fortan standen die Bekenntnisse gleichberechtigt nebeneinander[157]. Diese Neuerung zeigte sich 1810 in Nürnberg in einer kirchlichen Neuordnung in der Stadt[158].

Nun ist im Rahmen dieser Darstellung die Frage, ob die Tolerierung und Gleichberechtigung der Konfessionen auch auf dem Gebiet des Stiftungswesens ihren Niederschlag gefunden hat. Inwieweit besaßen die Konfessionen Rechte an den Stiftungen? Der erste Blick auf die Stiftungsreform läßt auf eine geringe Einflußnahme schließen. Die Verwaltung der Stiftungen war den Religionsteilen entzogen, ein Mitspracherecht nur in ganz geringem Maß vorhanden.[159] Die Siftungen waren durch die Konsolidierung vereinheitlicht. Die Purifizierung hatte lediglich auf dem Gebiet des Kultus eine Trennung nach katholischen, protestantischen und reformierten Stiftungen bewirkt. Bei der Einteilung der Nürnberger Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen spielte die Trennung nach Konfessionen nach der Unterteilung, wie sie die Fonds zeigen, keine Rolle,

---

155) Haas, S. 22 ff
156) vgl. oben S. 22
157) Haniel, S. 417
158) Haniel, S. 423 ff
159) Auf dem Gebiete des Armenwesens hatten die Konfessionen lediglich einen Vertreter im Armenpflegschaftsrat, vgl. oben S. 101. Oft hatten sie nur ein Einsichtsrecht in die Rechnungsführung, vgl. oben S. 90

obwohl sie von der Verordnung vom 9. Februar 1807[160] vorgesehen war. Den Eindruck verstärkt weiter das Schicksal der von uns als Beispiel gewählten beiden Hospitäler. Obwohl beide als Exponenten zweier sich in der Reichsstadtzeit feindlich gegenüber stehenden Konfessionen bisher einer strengen konfessionellen Beschränkung unterlegen hatten, wurden das katholische Deutschordensspital und das evangelische Reichsstadtspital beide 1808 "verstaatlicht" und kamen erstmalig in ihrer Geschichte unter eine gemeinsame Verwaltung. 1809 wurden die Hospitaliten des Elisabethspitals sogar in das Gebäude des Heiliggeistspitals "transplantiert"[161].

Aber die häusliche Gemeinschaft des Heiliggeist- und des Elisabethspitals muß über ihre konfessionelle Bindung und Beschränkung noch nichts aussagen. Der Grund für den engeren Kontakt der beiden Stiftungen lag nicht in der Reform des Stiftungswesens selbst sondern in äußeren Umständen. Der Bedarf des bayerischen Staates an Kasernen und die Überlassung des Deutschordenshauses an das Militärkommando hatten die Insassen des Elisabethspitals ihres Heimes beraubt[162]. Die verschiedene Bekenntniszugehörigkeit der beiden Stiftungen fand daher in der räumlichen Trennung der Hospitaliten nach den Konfessionen auch äußerlich ihren sichtbaren Ausdruck. Die Insassen des Elisabethspitals wurden im Jahr 1809 nicht etwa auf die vorhandenen einzelnen Räume im Heiliggeistspital verteilt sondern blieben in eigens für sie hergerichteten Zimmern beisammen[163]. Die Trennung der beiden Stiftungen kam auch rechnungsmäßig zum Ausdruck. Bei der Wohltätigkeitsadministration waren sie nicht in einem Fonds vereinigt, sondern das Heiliggeistspital war im Fonds der Armenpflege enthalten, während die Elisabethspital-Stiftung

---

160) vgl. oben S. 11 und 124
161) Dumrath, Die Heiliggeist- und die Elisabeth-Spitalstiftung, S. 66;
BStAN, KdI Nr. 5024; StadtAN, Neu.Spez.Reg. WSt E IV Nr. 5
162) vgl. oben S. 21
163) Bericht der Administration der Wohltätigkeitsstiftungen vom 26.12.1810, BStAN, KdI Nr. 4684

einen eigenen isolierten Fonds ausmachte[164]. Der Grund für diese Separierung war die ausschließliche Bestimmung des Elisabethspitals für Pfründner katholischer Religion[165], also Gründe der konfessionellen Bindung und Beschränkung. Daß die konfessionelle Beschränkung der Stiftungen beibehalten worden und streng beachtet worden ist, beweist endlich auch die geistliche Betreuung der Insassen beider Hospitäler. Wie in den Zeiten vor 1808 wurden die Insassen des Elisabethspitals weiterhin durch katholische Geistliche betreut, für die Pfründner des Heiliggeistspitals bestanden seit dem Jahr 1507 zwei Tuchersche Stiftungen "zu geistlichem Nuz und Förderung der armen, kranken, siechen Spitalmenschen", mit denen die sog. Sudengeistlichen unterhalten wurden[166]. Damit wurde der rein evangelische Charakter der Heiliggeistspital-Stiftung nach Durchführung der Montgelas'schen Reform aufrechterhalten.

Die konfessionelle Beschränkung der Stiftungen, die das Recht der Konfessionen an den Stiftungen ausmacht, ist aber nicht nur auf die beiden Beispiele beschränkt. Sie erstreckt sich auch auf die übrigen Wohltätigkeitsstiftungen. Bei den Kultusstiftungen ist sie schon durch die Bildung der drei konfessionellen Fonds vorhanden und ergibt sich aus der Sache selbst. Für die Wohltätigkeitsstiftungen sei noch ein Beispiel angefügt. Nachdem es mehrfach vorgekommen war, daß Stiftungserträgnisse, die aus protestantischem Stiftungsvermögen stammten und dem Zweck der Unterstützung protestantischer Pfarrer dienten, von Administrationen der Wohltätigkeitsstiftungen zusammen mit der Rente des Fundierungsvermögens der Armenpflege an die Polizeistellen zur Verteilung an die Stiftungsempfänger abgeliefert worden waren, ordnete ein Reskript vom 22. Februar 1810[167] an, daß alle "auf das

164) vgl. oben S. 77
165) vgl. oben S. 65
166) Dumrath, Die Heiliggeist- und die Elisabeth-Spitalstiftung, S. 69
167) StadtAN, Neu.Spez.Reg. WSt A 1 fasc. X

protestantische Stiftungsvermögen assignirten Unterstüzungen der hinterlassenen protestantischen Geistlichen von nun an nicht mehr an die Polizeistellen abgegeben, sondern von den Stiftungsadministrationen unmittelbar an die betreffenden Individuen ... ausbezahlt werden sollen", weil die bisherige Handhabung "aus einer unrichtigen Anwendung der organischen Verordnung über die Armenpflege vom 22. Februar 1808" entstanden sei. Diese falsche Ausführung bestand letztlich darin, daß die Wohltätigkeitsadministrationen die grundsätzlich geltende konfessionelle Beschränkung übersehen hatten. Denn bei den Polizeistellen als Organen der Armenanstalt erfolgte die Verteilung der von der Wohltätigkeitsadministration abgelieferten Stiftungsrente - wie Art. 3 der Armenverordnung von 1808[168] bestimmt - nach der vollen und partiellen Armut, nicht aber nach konfessionellen Gesichtspunkten.

Die Armenanstalt, die konfessionelle Bindungen und Beschränkungen der Stiftungen somit nicht zu beachten hatte, ist aber weder eine Durchbrechung noch eine Ausnahme des Grundsatzes der konfessionellen Beschränkung. Wie unser Beispiel zeigt, waren die Erträgnisse aus konfessionell gebundenem Stiftungsvermögen der Wohltätigkeit nicht an die Armenanstalt abzuliefern, weil diese dafür nicht kompetent war, sondern von der Wohltätigkeitsadministration unmittelbar an die Bezugsberechtigten. In Umkehrung dieses Satzes bedeutet das: das Fundierungsvermögen der Armenanstalt umfaßte nur Stiftungsvermögen, das konfessionell nicht gebunden war. Und diese paritätischen Wohltätigkeitsstiftungen unterlagen nicht der konfessionellen Beschränkung. Ihre Zahl war in Nürnberg gering, wie die Tatsache zeigt, daß nur ein kleiner Prozentsatz des gesamten Wohltätigkeitsstiftungsvermögens in Nürnberg an die Armenanstalt zu ihrer Verwendung abgeliefert wurde[169].

---

168) RBl. 1808 I, Sp. 594
169) vgl. oben S. 76

Damit stellen wir aber auch gleichzeitig fest, daß die Einteilung des Vermögens der Wohltätigkeitsstiftungen nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Februar 1807[170] in solches katholischer, paritätischer und evangelischer "Wohltätigkeitsanstalten" in Nürnberg nicht mißachtet sondern nur modifiziert wurde. Die Einteilung in katholische und evangelische Wohltätigkeitsstiftungen liegt hier nicht in einer rechnungsmäßigen Unterteilung und in der Aufstellung konfessioneller Fonds wie bei den Kultusstiftungen, denn die Fonds sind nicht die entscheidenden Merkmale, sondern in der Beachtung ihrer konfessionellen Beschränkung. Die paritätischen Wohltätigkeitsstiftungen finden sich dagegen in der Armenanstalt wieder.

Die neue Stiftungsverwaltung nach Durchführung der Reform hat das Recht der Konfessionen an den Stiftungen beibehalten. Wo ist aber dafür die Rechtsgrundlage? In der Stiftungsgesetzgebung finden wir außer in der erwähnten Einteilung nach konfessionellen und paritätischen Stiftungen unmittelbar dazu fast nichts. Ein Recht der Konfessionen ist in der Verordnung vom 29. Dezember 1806[171] in Art. 6 nur angedeutet, wo es heißt, daß in Beziehung auf die Privatstiftungen die Rechte des Kultus, der Familien und der Orte versichert bleiben, denen dieser geringe Teil des gesamten Stiftungsvermögens vor 1806 gewidmet war. Über die fernerhin in staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungen ist dazu nicht mehr angegeben als die Einteilung der Stiftungen aller drei Hauptzwecke nach den drei Konfessionen und in paritätische Stiftungen in der Verordnung vom 2. Februar 1807[172] (Art.1). Auch das Religionsedikt vom 24. März 1809[173] enthält die Rechtsgrundlage nicht. Über die Stiftungen sagt dessen § 85 nur, daß "die Verwaltung des Kirchenvermögens als bloß welt-

170) RBl. 1807, Sp. 308 und oben S. 124
171) RBl. 1807, Sp. 51 und oben S. 57
172) vgl. Anmerkung 170
173) RBl. 1809, Sp. 897 ff

liches Geschäft ... der durch (das) Edikt vom 1. October 1807 ... angedeuteten obersten Stiftungs-Curatel zukommt".

Einziger Anhaltspunkt ist Art. VI, Abs.2 des 1. Titels der Konstitution vom 1. Mai 1808[174]:

> "Übrigens wird allen Religionstheilen,ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besiz der Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter, wie sie nach der Verordnung vom ersten October 1807 unter die drei Rubriken: des des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereiniget sind, bestätigt. Diese Besizungen können weder unter irgend einem Vorwand eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden."

An dieser verfassungsrechtlichen Garantie des Besitzstandes der Religionsteile, die konfessionsrechtlich jener Linie folgte, die durch den Augsburger Religionsfrieden, den Westfälischen Friedensvertrag und den Reichsdeputationshauptschluß bestimmt worden war, fällt zunächst auf, daß die reinen Wohltätigkeitsstiftungen und -anstalten wörtlich nicht enthalten sind. Aber die Verhandlungen über den neuen Verfassungsentwurf und der betreffende Passus in der Verfassungsurkunde von 1818[175] zeigen deutlich, daß man im Jahre 1808 keineswegs die reinen Wohltätigkeitsstiftungen ausschließen wollte, sondern daß man sie entsprechend ihrer Vergangenheit als "pia corpora", als Kirchengüter begriff.

Bei allen drei Stiftungszwecken - Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit - war damit der Besitz an den Stiftungen bestätigt. Bestätigt kann dabei nur heißen, daß sie diesen Besitz schon vor 1808, also auch vor der Durchführung der Stiftungsreform innehatten. Um zu ergründen, was der damalige Verfassungsgeber unter Besitz verstand, dürfen wir nicht auf den heutigen Begriff zurückgreifen. Wir können ebenso wenig das in der entsprechenden Verfassungsbestimmung von

---

174) RBl. 1808 I, Sp. 988
175) vgl. Titel IV, § 9 Abs. 4 oben S. 104

1818 (Titel IV, § 9 Abs. 4) enthaltene Wort "Eigentum der Stiftungen" im modernen, privatrechtlichen Sinne interpretieren. Eine Stiftung hat weder einen Besitzer noch einen Eigentümer. Sie besitzt sich selbst, sie ist eine zum Rechtssubjekt erhobene Vermögensmasse. Bei der Auslegung des Begriffes Besitz müssen wir bedenken, daß diese noch absolutistische[176] und gegenüber der bayerischen Konstitution von 1818 nur "vorkonstitutionelle" Verfassung[177] in den Begriffsbestimmungen nicht immer die heute gewohnte Präzision besaß. Besitz an den Stiftungen bedeutet nach damaliger Auffassung wohl so viel wie tatsächliche Einflußnahme, Genuß der Stiftungen oder Benützung der Stiftungsanstalten. Und was anderes konnte dies sein, als die Bindung der Stiftungen in der Zeit vor 1806 an einen konfessionell beschränkten Kreis ihrer Genußberechtigten, die mit der Zeit eine konfessionelle Beschränkung der Stiftungen auf der einen und auf der anderen Seite ein Recht der Konfessionen an den Stiftungen hervorgebracht hatte. Die Empfänger der Stiftungsrente, insbesondere die Insassen anstaltlicher Stiftungen waren doch die eigentlichen Besitzer der Stiftungen. Ein Stipendium zu bekommen, eine Pfründe zu genießen, Insasse eines Spitals zu sein, ist eine starke Form des Besitzes des wichtigsten Teils einer Stiftung, nämlich der jährlichen Erträgnisse. Die einzigen, die daneben noch Besitzer der Stiftung sein könnten, wären die Administratoren. Sie können aber in Titel 1, Art. VI der Verfassung von 1808 nicht gemeint sein, denn nach 1808 waren die Religionsteile nicht mehr Verwalter sondern der bayerische Staat. Und dieser brauchte sich nicht selbst verfassungsmäßig den Besitz zu garantieren[178].

Bedeutet nun aber Besitz der Stiftungen so viel wie ein Recht der Konfessionen an den Stiftungen im Sinne der oben geschilderten konfessionellen Bindung und Beschränkung,

---

176) Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I S. 226
177) Liermann, a.a.O. I S. 226
178) so auch Dumrath, Die Heiliggeist- und die Elisabeth-Spitalstiftung, S. 81

dann bedeutet dessen Bestätigung auch seine Beibehaltung, wie die Praxis der Stiftungsverwaltung zeigt. Da konfessionelle Beschränkung weiter auch eine Bindung des Stiftungszwecks beinhaltet und dieser in engem Zusammenhang mit der Erfüllung des Stifterwillens steht, heißt die Bestätigung des Besitzstandes letzten Endes auch Beachtung des Stifterwillens selbst. Wir können daher in Ergänzung der Erörterungen über den Stifterwillen feststellen, daß die Montgelas'sche Reform und ihre Verankerung in der Konstitution von 1808 innerlich mehr an vorherigen Stiftungsideen festhielten, als ihre äußerlich radikale Durchführung es erscheinen läßt. Mit der Verfassung von 1818 war dann überdies noch eine stärkere Rückkehr zum Stifterwillen verbunden.

## 7. Ergebnis.

Wir können zusammenfassend feststellen, daß die Montgelas'sche Reform auf dem Gebiet des Stiftungswesens keine entscheidenden rechtlichen Veränderungen mit sich gebracht hat. Von ihren wichtigsten Merkmalen der Verstaatlichung, Zentralisierung, Konsolidierung, Purifizierung und Kapitalisierung kommen eigentlich nur die Purifizierung und die Konsolidierung in Betracht. Aber auch sie haben die Stiftungen rechtlich nicht berührt, insbesondere ihre Rechtssubjektivität nicht umgewandelt. Die Bedeutung der Stiftungsreform liegt nur in großen tatsächlichen Veränderungen. Die Verstaatlichung hat gewaltige Vermögensverschiebungen bewirkt; die Purifizierung und die Konsolidierung haben die Stiftungen ihrer Individualität beraubt. Aber der Wille des Stifters und das Recht der Konfessionen an den Stiftungen blieben im wesentlichen unverändert. Man kann die Montgelas'sche Stiftungsreform daher nicht als Stiftungsrechtsreform bezeichnen; sie war nur eine Neugestaltung des Stiftungswesens, eine Stiftungsverwaltungsreform.

Beilage I

Abschrift aus dem Extraditionsprotokoll der Wohltätigkeitsstiftungen (Heiliggeistspital) von 1808. (gekürzt)
StadtAN, WSt GR E 23, S. 14 - 29

Fortgesezt, den 5. May 1808.

Gegenwärtige:

Landesdirektions Rath Brand als Extraditions Commissär
Rechnungs-Syndicus v. Haller
Pflegerverweser Sörgel
Administrator Zwingel
Kastner Herzog, nunmehriger Öconomie-Inspector
Actuar Mainberger

Der nach dem allerhöchsten Rescript vom 18. April diescirte Stiftungs-Administrator Sörgel, welcher unterm heutigen zur Extradition der ihm anvertrauten Stiftungen vorgeladen wurde, übergiebt folgendes:

Unter der Administration des Spitalamtes und resp. Pflegers standen bisher nachgenannte Stiftungen:

1.) das Spital zum heil. Geist in Nürnberg,
2.) die Lazareth-Stiftung,
3.) die Rieterische Stiftung,
4.) die Joh. Christo. Muffelische Stiftung, über welche sämmtl. jedes Jahr eine besondre Rechnung gelegt wurde,
5,) die im vorigen Jahr erst aufgelöste Mendelische Zwölfbrüder-Stiftung, welche wegen ihrer Unvermögenheit und der beispiellosen Zerrüttung durch die vorige Administration mit dem Spital vereiniget werden mußte.

A.) .
Das Spital zum heil. Geist in Nürnberg, im Jahre 1339 von dem Reichsschultheißen Conr. Groß in Nürnberg für arme und kranke Pfründner gestiftet, und von dem Kaiser Ludwig aus dem Hause Baiern im Jahre 1341 confirmirt, und von dem Staate Nürnberg selbst, nach dem vorhandenen Bürgerbrief, in dem nehmlichen Jahre garantirt, wie aus der gedruckt vorhandenen Originalurkunde, worüber ein Exemplar beigeschlossen ist, herfürgeht, beziehet aus seinem Vermögen die in der Anlage nachgewiesene jährliche Rente von 27 205 fl 18 3/4 kr, die Naturalien nach den Etatspreißen im Anschlage.

Das Grundvermögen des Spitals mit einem Rechnungswerth von 156 468 fl, wovon ein Theil gegenwärtig
/26. 360 fl Pacht ertraget, ist in der weiteren Beilage besonders verzeichnet.

Das Grundvermögen im Obereigenthum, worüber besondere Lehen- und Lagerbücher vorhanden sind, ist schon bei dem Brutto-Ertrag im besonders beigeschlossenen Ver-
/27. zeichnisse nachgewiesen.

Das Kapitalvermögen bestehet inhalts Verzeichnisses, in 528 738 fl 26 kr,
wovon
265 214 fl 12 1/4 kr verzinslich und zwar:
37 132 fl zu 3 p ct
1 100 fl zu 3 1/5 p ct
400 fl zu 2 1/2 pct
59 500 fl zu 4 p ct
22 600 fl zu 4 1/2 p ct
144 482 fl u.12 1/4 kr an einigen Geldern,
265 214 fl 12 1/4 kr deren Verzinsung nicht ausgemittelt werden kann.

254 039 fl 40 kr unverzinslich bei diesem,
3 264 fl - kr bei der Tantiemen-Gesellschaft auf 29 Actien und
6 186 fl 33 1/4 kr bei eigenthümlichen Unterthanen des Spitals zu verschiedenen Prozenten als
2 142 fl 57 1/4 kr zu 4 p ct
4 043 fl 36 kr zu 5 p ct
6 186 fl 33 1/4 kr

528 738 fl 26 kr.

Die Zins- und Gefällrückstände des Spitals betragen, und zwar:
176 415 fl 40 3/4 kr die rückständigen Interessen bei dem Staate,
1 031 fl - kr die Rückstände der Leibrentengesellschaft
1 396 fl 36 1/4 kr die rückständigen Interessen bei den Unterthanen, welche in der Anlage Ziffer 26 nachgewiesen sind
Totalbetrag der Geld-Ausstände
178 843 fl 17 kr.

Hinzu kommen
8 133 fl 37 1/4 kr Gefällrückstände an Geld, bei den spitalischen Unterthanen,
589 Sra 8 1/4 Mez Korn
586 Sra 15 1/2 Mez Haber
18 " 4 " Waiz
12 " 28 " Gerste
53 " 8 " Rauhes Getraidt
21 " 11 " Dinkel
1 " - " Hanf
- " 8 " Erbsen
- " 8 " Mohn, Naturalrückstände, welche in
/28. dem besonders hier anliegenden Verzeichnisse spezifiziret sind.

Was an Schuldurkunden vorhanden ist, ist gleichfalls
/29. besonders verzeichnet und betragen die übergebenen 51 Stück Documente die Summe von 124 716 fl, deren Empfang jenseits quittiret ist.

Diese 51 Schuldurkunden
erhalten zu haben, bescheiniget gez. Zwingel

Das Spital hat 229 797 fl - kr Passiv-Schulden, die
/30. in der weiteren Anlage verzeichnet sind.

Diesem vorgängig wurde nunmehr zur Ausweisung des Administrators Sörgels und zur Einweisung des Administrators Zwingels in das Rechnungs- und Cassawesen geschritten.

Nach dem Schluß der schon längst eingesandten Spitäl. Rechnung von Walb. 1806 bis lezt. Septbr. 1807 bestehen baar in Cassa 1 337 fl 19 1/2 kr, der Naturalienfonds bestand in:

89 Sra 6 1/2 Mez Korn
3 " 31 " Haber
- " 15 " Waiz
1 " 2 1/8 " Erbsen

/31. Nach der beigeschlossenen Rückrechnung vom 1.Oct. bis Ende des Jahres 1807 wurde neuerlich eingenommen:

... (es folgen genaue Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Naturalien)

Die Einnahmen gegn die Ausgaben verglichen, sollen baar vorräthig sein:

1 765 fl 29 1/16 kr Bestand vom 1. Oct. 1807 bis Ende April und hiezu
1 337 fl 19 1/2 kr Cassabestand bis Ende Sept. 1807
3 102 fl 48 9/16 kr in Sa.

Diese werden folgendermaßen liquidirt übergeben:

2 000 fl - kr in 40 Rollen 24 kr Stücken, jede zu 50 fl
400 fl - kr in 4 Rollen Kronenthalern
100 fl - kr in 4 Rollen 12 kr Stücken, jede zu 25 fl
72 fl - kr in 3 Rollen 6 kr Stücken
12 fl 8 1/2 kr in 2 Rollen 5 kr Stücken
50 fl - kr in6 kr Stücken
468 fl 40 kr mit einem Vorschuß-Schein auf die Central-Stiftungs-Cassa in München für Diäten und Reisekosten des Extraditions-Commissärs gegen Berechnung.

3 102 fl 48 1/2 kr über deren richtigen Empfang der Administrator hierneben eigenhändig quittirt hat.

Den Empfang von 3 102 fl 48 1/2 kr
in baar bescheiniget hiemit
gez. Zwingel

An Getraidt müssen nach Abzug der Ausgaben vorräthig sein:

89 Sra 6 1/4 Mez Korn Bestand pro ult. Sept. 1807
55 " 9 9/24 " " " " " April 1808
144 Sra 15 5/8 Mez Korn

3 Sra 31 Mez Haber Bestand pro ult. Sept. 1807

54 Sra 4 11/12 Mez Haber Bestand pro ult. April 1808
58 Sra 3 11/12 Mez Haber

3 Sra 13 Mez Waizen sind mehr ausgegeben als eingenommen, und von dem Boden des Katharinenkloster-Amts hiezu verwendet worden, welche sonach wieder dahin refundirt werden müssen.

- Sra 2 Mez Gersten
9 Sra 4 Mez gemischte Frucht

1 Sra 2 1/8 Mez Erbsen, Bestand pro ult. Sept. 1807
1 " 4 1/2 " " " " " April 1808
2 Sra 6 5/8 Mez Erbsen.

Hiezu bemerkt der austrettende Administrator Sörgel, daß er für diesen Natural-Vorrath nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil für den Boden und dessen Obsorge ein eigener Keller, in der Person des Konr. Schuster aufgestellt gewesen; deswegen wurde auf den 9. d.M. der Vorsturz dieser Früchte angeordnet, und wird sich aus den Sturz-Zetteln ergeben, in wie weit dieser Vorrath in Richtigkeit bestehe.

Hiernächst wurden dem neuen Administrator die gehörig abgeschlossenen Journale mit den dazugehörigen Belegen übergeben, welche derselbe im vollen Vertrauen auf die richtige Amtsführung des austrettenden Administrators auch ohne legale Überweisung übernommen haben würde, wobei sich derselbe nur das einzige vorbehält, wenn von Seite der Revision über den einen oder den anderen Posten ein Anstand erregt werden sollte, er deswegen außer Verantwortlichkeit bleibe

Fortgesezt, den 6. May 1808.

Um eines Theils von dem ökonomischen Zustand des Spitals in genaue Kenntnis zu kommen, und in dem Stande zu seyn, den von dem Administrator Sörgel bei den allerhöchsten Stellen unmittelbar eingereichten, und zum Gutachten mitgetheilten Vorschlag zur Verbesserung der inneren Verfassung des Spitals zu prüfen, anderen Theils aber die Ökonomie-Inspection zu gleicher Zeit mit in Wirkung zu sezen, wurden von allen jenen Personen, die seither in verschiedenen Theilen der Haushaltung beschäftiget waren, die Handregister abverlangt.

Hieraus war zu ersehen, daß das Spital zum heil. Geist in seinem geräumigen Gebäude gegenwärtig 170 innere Pfründner, und zwar 53 männliche und 117 weibliche Pfründner in Speis und Trank unterhalte, ohne die von Zeit zu Zeit zu und wieder ab gehenden Patienten aus der Innung der Schneider, Schuhmacher und Schreiner-Gesellen.

Nach einer aus den Rechnungen gegebenen Ansicht bedarf das Spital zu derselben Unterhalt jährl.:
... (Es folgt eine Aufstellung über Naturalien)

Kleinere Nothdürften für die Haushaltung, die man der Kürze halber nicht namentlich angeben will, z.B. in die Küche für Geräthschaften, Medizin für Speis und Wart der Kranken werden jedes Jahr die Summe von 2 000 fl bis 3 000 fl erweisen.

Was allen dergleichen Artikeln unter dem 29. April als Vorrath angetroffen wurde, hat man in das beigeschlossene Verzeichnis gebracht, der Ökonomie-Inspection sogleich übergeben und von derselben eigenhändig unterschreiben lassen, und den Ökonomen, vormaligen Kastner Herzog angewiesen, für die Folge eine ordentliche Ökonomie-Rechnung, in welcher die von Zeit zu Zeit von der Administration erhaltenen Vorschüsse in Einnahme gebracht, und die Verwendung derselben durch alle Theile der Ökonomie nachgewiesen werden solle. In dieser Rechnung, welche nach gepflogener Abrechnung mit der Stiftungsadministration zur Hauptrechnung als Belege dient, müssen die über Abzug der Consumtion verbleibenden Vorräthe spezifisch aufgeführt werden, und hiernach der Überbetrag auf das folgende Jahr geschehen. /32.

Da wahrscheinlich zu diesem Zweck noch eine eigene Instruction nachfolgen wird, so bleibt es bis dorthin dem Ermessen des Administrators selbst überlassen, wie er diese Rechnung nach den Erfordernissen oder Bedürfnissen des Spitals einrichten will.

Zu den Obliegenheiten des Ökonomen gehöret auch die Aufsicht über die Inventarienstücke.

Das Ende Dezember vorigen Jahres gefertigte Inventarium, das hier beigeschlossen ist, wurde deswegen von Posten zu Posten durchgegangen, dasjenige, was zur Ökonomie, von jenem, was zur Administration gehört, geschieden, mit den beiderseitigen Unterschriften versehen, und die Beamten angewiesen, in der Folge hiernach die Ausscheidung unter zwei Ansichten zu machen, nehmlich zur Administration gehörig und zur Ökonomie gehörig, und dieses Inventarium der Hauptrechnung beizulegen. /33.

Dasjenige, was vom 1. Jan. bis hierher neu dazugekommen, ist besonders verzeichnet, und hier beigeschlossen, worunter auch jedoch noch einige Küchen-Vorräthe begriffen sind. /34.

Über die Kirchengeräthschaften ist ein eigenes Inventarium gefertigt und dem Administrator zugestellt worden. Die Vorräthe an Baumaterialien, welche in der Anlage spezifiziret sind, hat man in besondere Verwahrung bringen lassen, und dem Administrator zu Ober-Aufsicht übergeben. /35.

Die auf das Cassa- und Rechnungswesen Bezug habenden Acten-Stücke besonders zu verzeichnen, hielt man für überflüssig, weil über die Spitalische, sehr weitschichtige Registratur, besondere Repertorien und Real-Register vorhanden sind, welche dem Administrator ebenfalls sogleich zugestellt worden sind.

Die Saal- und Lager- Gült- und Schuld-, und Capitalien bücher sind in der besten Ordnung gehalten, und deswegen in Beziehung auf das Rechnungswesen hiebei nichts zu erinnern, besonders da der Gefäll-Einnehmer Zwingel als nunmehriger Administrator vor allem schon die hinlängliche Kenntnis hat.

Beim Schlusse des Protocolls zeigt der austrettende Administrator an, daß er auch mehrere Depositen in seiner Verwahrung habe, welche ihm nunmehr, da er von dem Amte abtrette, abgenommen werden möchten.

/36. Bei Prüfung des angeschlossenen Verzeichnisses und dessen Vergleichung mit dem Depositen-Buch hat sich gezeigt, daß es keine gerichtlichen Deposita im eigentlichen Sinne sind, sondern dem Spital und dessen Amte freiwillig zur Aufbewahrung übergebene Gelder, womit es folgende Bewandtnis hat.

Die Pfründner in dem Spital übergeben von Zeit zu Zeit ihre Sparnisse der Sicherheit wegen zu Amt, und verlangen von Zeit zu Zeit hievon wieder zurück, was sie zu ihrem eigenen Bedürfnis brauchen.

Dienstboten, selbst Unterthanen auf dem Lande deponirten in der nehmlichen Zeit, weil das Spital von jeher viel Credit gehabt hat, ihre Baarschaften bei dem Amt; diese wurden nach und nach bei der Spitälischen und Katharinenklosteramts-Cassa zu 3 p ct angelegt und damit Schulden zu höheren Prozenten bezahlt.

Diese Darleiher, die dem Spital so viel Vertrauen schenkten, ließen die Schuldbriefe sowohl als auch die davon fallenden jährlichen Zinsen bei dem Spital liegen, um zur Zeit des Wiederempfangs eine größere Summe auf Einmal zu erhalten, und so ist eigentlich diese Depositen-Cassa entstanden.

Sie beträgt gegenwärtig: 468 fl 45 1/2 kr in Geld und 6 652 fl in Capitalien.

Diese 486 Gulden an Geld, dann 6652 an Capitalbriefen , erhalten zu haben, bescheiniget gez. Zwingel, Adm.

Das Geld sowohl als die Capitalbriefe, wurden dem Administrator Zwingel mit dem Bemerken zugestellt, dieselben bis auf eine allerhöchste Entscheidung in deposito zu halten, über deren richtigen Empfang hierneben quittirt ist.

B.) Die Lazareth-Stiftung ...

C.) ...

D.) ...

E.) ...

Nach diesen mit beiderseitiger Zufriedenheit gepflogenen Verhandlungen, wurde das Protocoll geschlossen, und von den Anwesenden gehörig unterzeichnet.

So geschehen, Nürnberg, den 6. May 1808

gez. Brand gez. Soergel gez. Zwingel

gez. Herzog gez. v. Haller gez. Mainberger

## Beilage II

**Abschrift aus dem Extraditions-protokoll der Kultus- und Unterrichts-stiftungen ( protestantische Kultusstiftungen) von 1818/19. (gekürzt)**
**StadtAN, KUSt 2323**

Geschehen, Nürnberg, den 15. October 1819

In Gegenwart
des Königl. Extraditions-Commissärs Sutor
des Bürgermeisters Sörgel als abtrettender Stiftungs-Administrator
des Magistratsraths, Buchdruckereybesizers Schmidt
Widmann, Actuar

...

Die Extraditionsnachbenannten Stiftungsvermögens der Stadt-Commune zu Nürnberg an den Magistrat als neue Local-Verwaltung daselbst (wurde) vollzogen wie folgt:

Der Magistratsrath Schmidt und Rechnungsführer Müller erscheinen zur Übernahme der bisher unter der Respizienz der besonderen Stiftungsadministration gestandenen Stiftungen des Kultus und des Unterrichts

I.) des katholischen Kultus
II.) des protestantischen
III.) des reformirten
IV.) des Real-Instituts
V.) des Gymnasiums
VI.) des Studienfonds
VII.) des Local-Studienfonds
VIII.) des Schulfonds
IX.) des Schulfiscus, dann
X.) des Bibliotheken-Fonds.

...

Da der Abschluß der Cassa-Bücher und der Cassa-Sturz nach der instructiven Verordnung vom 27. July 1817 der gegenwärtigen Verhandlung schon voraus gegangen ist, so wurde folglich zur Vermögens-Ausantwortung geschritten und wurden die Bestandtheile einer jeden Stiftung besonders extradirt, wie folgt:

A. Kultus.

ad I. Katholische Kirchenstiftung.

...

ad II. Protestantische consolidirte Kirchen-Stiftung.

a.) Activkapitalien
laut Nachweisung 168 358 fl 3 1/4 kr
Zinseszinsen 3 223 fl 1 1/2 kr

b.) Activ-Vorschüße
laut Restr.Auszug pag. 76 236 fl 50 kr

c.) Realitäten
laut Verzeichnis hierüber ist der Kapitals-Anschlag
der rentirenden 43 425 fl
der nicht rentirenden 42 850 fl
und geht übrigens nähere Beschaffenheit aus gedachter Nachweisung hervor.

d.) Rechte
Die Zins, Grund, Zehentherrl. Rechte gewähren nach der speziellen Nachweisung und Beschreibung einen Kapitals-Anschlag von 227 057 fl 56 kr
und ist hiervon auch jede Beschaffenheit deutlich dargestellt.
Die Renten sind laut Fundirungsetat hievon 14 176 fl 1 3/4 kr.

e.) Mobilien
Die zu dieser consolidirten Kirchenstiftung gehörigen Mobilien betragen im Schaezwerth:

1 967 fl 54 1/2 kr bei der Kirche St. Sebald
1 788 fl 14 1/2 kr bei der Kirche St, Lorenzen
1 625 fl 52 kr bei der Kirche St. Egidien
884 fl 18 kr bei der Kirche St. Jacob
53 fl 26 kr bei der Heil. Creuz Kirche
und sind in 5 Inventarien speziell ausgezeigt, bleiben jedoch unter der bisherigen Verwahr und Haftung der Kirchen-Ökonomie-Verwaltung.

f.) Activ-Ausstände
Solche betragen nach besonders hierüber gefertigten Restr. Verzeichnis 86 919 fl 12 1/4 kr, welche in einem Rentgefälle bestehen.

g.) Schuldenstand
Der Schuldenstand besteht in verzinslichen Passiv-Kapitalien zu 108 334 fl 11 1/2 kr, wovon 29 679 fl 11 1/2 kr an Stiftungen und 78 655 fl an Private haften.

Etat
Laut anliegendem Fundirungs-Etats
Rente 29 431 fl 55 kr
Lasten 30 545 fl 1 kr
folglich Deficit 1 113 fl 6 kr

Cassa-Berechnung
Mit Einschluß des Bestandes von 1817 betragen pro 1818/19
die Einnahmen 31 809 fl 33 3/4 kr
die Ausgaben 31 756 fl 37 1/4 kr
sohin Activ-Bestand 52 fl 56 1/2 kr

An Naturalienbestand ist nichts vorhanden.

Nun erübrigt noch die Aushändigung der Vermögens-Nachweise, der Etats, der Cassa-Berechnung nebst der oben angezeigten Baarschaft von Funfzig zwey Gulden, 56 1/2 kr, der zu dem Verzeichnis der Activ-Kapitalien gehörigen Schuld-Documente No. 1 - 53, dann der Acten und Rechnungen laut dem hierüber gefertigten Hauptverzeichnis, welche nunmehr realisirt und der Empfang hieher bescheinigt wird.

Nebst dem vorbeschriebenen Vermögen besizt diese Kirche noch ein Münz-Kabinet aus der Dillherrischen Kultus-Stiftung, welche in dem beiliegenden Catalog beschrieben sind, und in 362 Stück bestehen, wovon der Werth nicht bestimmt werden kann. Sie sind und bleiben auch ferner unter Verwahr des Stadt-Pfarramts zu St. Sebald.

gez. Michael Joseph Schmidt

ad III. Reformirte Kultus.

B. Unterricht.

ad IV. Realinstitut

...

Da nun weder von den abtrettenden noch von der übernehmenden Parthey etwas zu erinnern war, so wurde das Extraditions-Geschäft hiemit geschlossen und die gegenwärtige darüber aufgenommene protocollarische Verhandlung nach geschehener Selbst durchlesung unterzeichnet und zugleich das Duplikat hievon dem Magistrat ausgehändigt.

gez. Sörgel gez. Schmidt gez. Müller

Königl. Baierischer Stiftungs-Extraditions-Commissär
gez. Sutor, Extr.Comm.
gez. Widmann

# Lebenslauf

Am 27. März 1937 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts und berufsmäßigen Stadtrats a.D. Dr. oec.publ. Konrad Fries und seiner Ehefrau Liselotte, geb. Plawneek, in Nürnberg geboren. Im Herbst 1943 trat ich in die Volksschule in Nürnberg ein und besuchte bis 1947 - infolge der Kriegswirren - die Volksschulen in Bayreuth, Simmelsdorf bei Nürnberg und anschließend wieder in Nürnberg. Danach kam ich in die Rudolf-Steiner-Schule in Nürnberg. Ab Herbst 1951 war ich Schüler des staatlichen Realgymnasiums in Nürnberg, wo ich 1957 das Abitur ablegte.

Im Wintersemester 1957/58 begann ich an der Universität Erlangen das Studium der Rechtswissenschaften. Das Sommersemester 1958 und das Wintersemester 1958/59 verbrachte ich an der Universität München. Nach weiteren fünf Semestern in Erlangen legte ich dort im Herbst 1961 die erste juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote "gut" (=3,35) ab.

Seit Februar 1962 befinde ich mich als Rechtsreferendar im Vorbereitungsdienst für das zweite juristische Staatsexamen. Daneben bin ich an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg als Assistent bei Herrn Professor Dr. Hagemann tätig.

Fotodruck

— Wiltrud Hogl, Erlangen Brüxer Straße 9, Telefon 1636 —